Allgemeines Russisches Land-Recht

Wie solches
Auf Befehl Ihr. Czaar. Majest.

Alexei Michailowicz

zusammen getragen worden
Damit allen Ständen

Des Moscowitischen Reichs

vom Höchsten biß zum Niedrigsten
Gleichmäßiges Recht und Gerechtigkeit in allen Dingen
wiederfahren möge.

Aus dem Rußischen ins Teutsche übersetzt
Nebst einer Vorrede

Burcard Botthelff Struvens.

Dantzig, 1723.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geneigter Leser!

Es wird unter denen Welt-Klugen annoch verschiedentlich davon gehandelt: Ob in einer Republic zumahl geschriebene Gesetze unumgänglich nöthig wären? Der weise SENECA stehet zwar in denen Gedancken / daß die ersten Menschen schlechter dinge der Natur gefolget / dieser nach / und ohne Gesetze gelebet / wenn er also schreibet: *) Sed primi mortalium, quique ex his geniti, naturam incorrupti sequebantur, eandem habebant & ducem & legem, commissi meliori arbitrio. Dann fähret er weiter fort / und meynet / sie wären

*) Epist. XC.

ren erst mit denen Lastern der Menschen/ mit denen Tyrannischen Regierungen aufkommen/ wenn er saget: Sed postquam surrepentibus vitiis, in tyrannidem regna versa sunt, opus esse cœpit legibus, quas & ipsa inter initia tulere sapientes. Allein/ es betrüget sich Seneca nicht wenig/ indem das Gegentheil vielmehr dörffte darzuthun seyn. Die H. Schrifft selbsten besaget/ daß GOtt dem ersten Menschen/ als er ihn annoch im Stande der Unschuld in das Paradieß setzte/ ein Gesetz gegeben. Nach dem Fall waren bereits zu denen ersten Zeiten Tyrannen/ aber kein Gesetz. Als aber GOtt die Jüdische Theocratie aufgerichtet/ ließ er derselben durch Mosen Gesetze geben. Selbsten aber der Römische Staat besaget ein anders. Der erste Römische König Romulus führete ein gar Herrisches Regiment/ allein die Römischen Gesetze/ ausser was etwan die Natürlichen Rechte mit sich brachten/ waren unter dessen Regierung noch wenig reguliret. Hinge-

gegen war Numa Pompilius ein Friedlieben-
der Herr/ welcher erst die Verfassung Römischer
Rechte zum Stande brachte. Ja/ als die Rö-
mer ihre Könige ausjagten/ abandonnirten sie
auch die Gesetze/ biß sie solche erst von denen Grie-
chen wieder hohlten. Die Griechischen Legisla-
tores, Solon, Lycurgus, Zaleucus, Charon-
das, Zamolxes, und andere/ bemüheten sich
vielmehr durch die in ihren Republiquen ein-
geführte Gesetze den Frey-Staat zu erhalten/
und aller Tyranney zu begegnen/ und würden
auch die Athenienser des Pisistrati Regierung
sich gewiß nicht unterworffen haben/ wofern sie
nur ihren Gesetzen nachgegangen. Die alten
Gothi, Langobardi, Boji, Saxones, Bur-
gundiones, und andere Völcker dergleichen
Sorte lebeten zu denen annoch rohen Zeiten oh-
ne geschriebene Gesetze/ durch dieselben aber
wurden sie weit mehrers cultiviret/ als welche
das Justum von dem Injusto wohl zu unter-
scheiden lehren. Ein gleiches lehren auch die

Rußischen Gesetze / welche nicht eher als pulsa tyrannide aufkommen. Daß die Russen ehedem eine rauhe und incultivirte Nation gewesen / wird wohl Niemand in Abrede seyn. Allein / eben zu denen Zeiten / da diese Nation annoch in denen gröbesten Lastern stack / waren sie annoch ohne besondere Gesetze. Es hat der bekandte Bischoff von Nucerica aus Italien / Paulus Jovius, von denen alten Gesetzen derer Russen also geschrieben: *) Leges toto regno habent simplices, summa Principum & justissimorum hominum æquitate conditas: & propterea populis valde salutares, quoniam eas ullis causidicorum cavillationibus interpretari atque pervertere non licet. De furibus, sicariis & latronibus supplicium sumunt. Quum de maleficiis quæstionem habent, reos multa gelida aqua superne demissa perfundunt, quod intolerandum tormenti genus esse per-

*) Comment. de Legat. Moscovitarum p. 170.

perhibent. Nonnunquam obduratis & contumacibus, ut confessio criminis exprimatur, ligneis cuneolis digitorum ungues convelluntur. Jovius hat diese und andere Nachrichten nicht aus denen Fingern gesogen/ sondern/ wie er selbsten an den Ertz-Bischoff von Consentza, Johannem Rufum, schreibet/ von dem an Pabst Clementem den VII. abgeschickten Rußischen Gesandten/ Demetrio, erhalten. Es sind aber die Russen nicht schlechter dinge nur nach ihren alten Gewohnheiten gegangen/ sondern sie haben auch bereits zu alten Zeiten ihre geschriebene Gesetze gehabt. Es führet der bekandte Baron Sigismund von Herberstein einige Constitutiones von dem bekandten Moscowitischen Regenten/ Ivan Basilowitz, an/ *) unter dem Titul: Ordinationes a Joanne Basili, Magno Duce, Anno Mundi 7006. factæ, wiewohlen deren gar wenige sind/ welche auch grösten-

theils

*) In Comment. Rer. Moscov. p. 52.

theils Criminalia betreffen. Allein/der vornehmste Rußische Legislator ist der Alexius Michaelowicz gewesen. Dieser war ein Printz des Rußischen Monarchen/ Michael Federowitz, und trat/ nach des Herrn Vaters Tod/ im 16. Jahre seines Alters in die Regierung. Er führte selbige gar glücklich/ worinnen Ihm Sein Obrister Hoffmeister/ Boris Ivanowicz Morosow, getreulich assistirte/ wie Er denn auch das Aufnehmen der Commercien sehr beförderte/ und dadurch viele Millionen in das Land zog. Dieser Herr war von trefflichen Qualitäten/ wie denn der an Ihn vom Käyser Leopoldo geschickte Gesandte/ Baron von Mayerberg/ *) von Ihm also schreibet: Animum tam præclaris dotibus a natura efformatum sortitus est, ut dolendum sit, quod liberales disciplinæ ad poliendum ab eadem primo scalpro ruditer effictam statuam haud concurrerint. Mansuetus & clemens, quique ma-

*) Itinere in Moscoviam pag. 60.

magis peccari nollet, quam animum ad vindicanda peccata habeat. Propensioni autem suæ si relinquatur, pacificus est. Dieser Herr ließ sich im dritten Jahr seiner Regierung/ im Jahr Christi 1647. seine Lande mit guten Gesetzen zu versehen/ angelegen seyn. Davon schreibet der bekandte ADAM. OLEARIUS also: *) "Vor wenig Jahren aber/ nehmlich „ im Jahr 1647. haben auf Ihr. Zaar. Maj. „ Befehl/ die klügsten Köpffe aus allen Stän- „ den müssen zusammen kommen/ etliche Gese- „ tze und Statuten machen und beschreiben/ wel- „ che Ihr. Zaar. Maj. und Dero Bojaren be- „ kräfftiget/ und in öffentlichen Russischen Druck „ ausgehen lassen; Ist ein Buch in Folio zwey- „ er guter Finger dicke/ wird genannt Soborna „ Vlosienia, das ist: Das einhellige und ge- „ samte Recht/ nach welchem sie nunmehr ihre „ Urthel abfassen/ oder doch abfassen sollen. „

Und

*) In Moscowit. und Persianischer Reise-Beschreibung, III. B. C. XX. pag. 271.

„Und zwar alles im Nahmen Ihr. Zaar. „Maj. daher muß es auch unwidersprechlich „dabey bleiben/ und darff niemand ferner ap- „pelliren.„ Dieses Moscowitische Recht hat obgedachter Baron von Mayerberg in Lateinischer Sprache seinem Itineri in Moscoviam, unter dem Titul: Statuta Moscovitica, beygefüget/ welche in gegenwärtiger Schrifft in die Teutsche Sprache sind übersetzet worden. Es sind selbige in 25. Capitel eingetheilet/ deren jedes eine besondere Materie in sich fasset. Man findet darinnen verschiedene sehr gute Verordnungen in Kirchen- Militair- Civil- und Policey-Sachen/ und findet man auch im zehenden Capitel eine Proceß-Ordnung/ obgleich nicht zu läugnen/ daß einige Strafen annoch etwas zu hart eingerichtet/ welches/ wie die Statuta überhaupt/ nach Beschaffenheit des Moscowitischen Reiches anzusehen. Indessen/ da auch vieles

Gu-

Gutes darinnen enthalten/ so können dergleichen frembde Land-Rechte theils zur Ausbesserung der Einheimischen dienen. Wannenhero der Herr Verleger sich angelegen seyn lassen/ diese Statuta oder Land-Recht in unserer Teutschen Sprache zu publiciren/ um dadurch dem Publico zu dienen. Da nun biß dahero von denen Rußischen Rechten nichts bekandt gewesen/ so wird dieses Werck darvon sattsamen Unterricht geben. Der geneigte Leser wolle sich dieser Arbeit bedienen/ zu dessen Diensten ich mich allezeit werde bereit finden lassen.

Jena, den 29. August.
Ao. 1722.

Burcard Botthelff Struve.

Vorbericht.

IM Jahr 7156. den 16. Julii haben Ihro Majest. der Czaar und Groß-Fürst, Alexey Michailowicz, aller Russen Selbsthalter, Ihres Alters im zwantzigsten, und Dero von GOtt gesegneten Regierung im dritten Jahre, nach vorgängiger Berathschlagung mit Dero Vater, und Vorbitter bey GOtt, dem Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, wie auch mit denen Metropoliten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, und der gantzen Clerisey, Dero Bojaren, Cammer-Herren und Räthen, zu erkennen gegeben, und befohlen, daß man die Articul aus denen Reguln derer H. Apostel und Väter, wie auch aus denen Bürgerlichen Gesetzen derer Griechischen Käyser, welche zu dessen Reichs und Bürgerlichen Geschäfften am convenablesten seyn möchten, extrahiren solte. Ferner solte man auch derer vorigen Grossen Herren, Czaaren und Groß-Fürsten von Rußland, und Sr. Majest. Hn. Vaters, Hochsel. Ged. des grossen Hn. Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Befehle, und derer Bojaren Resolutiones, über alle Reichs- und Bürgerliche Geschäffte zusammen tragen, und mit denen alten Rechten conferiren. Woferne aber über

ein

ein oder andern Casum in denen von denen vorigen Herren vormahls publicirten Rechts-Büchern kein Gesetz noch Resolution derer Bojaren vorhanden wäre, so solte man hierüber, nach Jhro Majest. Befehl, einen Articul mit gemeinsamen Rath entwerffen, und erklären, damit allen Ständen des Moscowitischen Reichs, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, gleichmäßiges Recht und Gerechtigkeit in allen Dingen wiederfahren möge. Dieses alles zusammen zu bringen, und zum Vortrag schrifftlich zu entwerffen, haben bemeldte Se. Czaar. Majest. Dero Bojaren, Knees Nikita Iwanowicz Odojewsky, und Kn. Simeon Wassilowicz Prosorofsky, dem Cammer-Herrn Kn. Fedor Fedorovvicz Wolkonsky, und denen Diaken, Gabriel Levvontievv, und Fedor Gribojedovv, aufgetragen. Ferner haben Jhro Majest. zu diesem so grossen, so wohl der Crone, als des Landes Besten angehenden Wercke, nach vorgängiger Berathschlagung mit Dero Vater und Vorbitter bey GOtt, dem Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, und mit Zustimmung der Bojaren, befohlen, unter denen Stolniken, Sträpczieren, dem Moscowitischen Adel, und denen Zyltzen, aus jedem Stand zwey Personen, desgleichen unter dem Adel und Junckern der übrigen grossen Städte, Novogrod ausgenommen, aus jeder Stadt 2. Mann, in dem Novogrodischen District aus jedem Fünfftheil einen Mann, aus denen kleinern Städten einen Mann,

unter denen Gosten 3. Personen, aus der Kauffleute und Tuchscherer Zunfft aus jeder zwey Mann, und aus denen schwartzen Zünfften, Sloboden und Posaden in denen Städten, aus jeder einen Mann, ehrliche und verständige Leute, zu wehlen, damit dieses grosse, Sr. Majest. Cron und Provintzien angehende Werck durch diese auserkohrne Leute befestiget, und auf solchen Fuß gesetzet werden möge, daß dasselbe nach dem jetzigen Befehl Sr. Majest. und nach dem allgemeinen Land-Recht künfftighin in allen Stücken unverrückt bestehe.

Auf solchen Sr. Majest. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Alexey Michailovvicz, Befehl, hat der Bojar, Kn. Nikita Ivvanovvicz Odojevvsky, nebst seinen Collegen, nachdem sie aus denen Reguln derer Heil. Aposteln und Väter, denen Bürgerl. Gesetzen der Griechischen Käyser, denen alten Rechts-Büchern derer vorigen Grossen Herren, und denen Befehlen des Grossen Herrn, Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michail Fedorovvicz, Hochsel. Ged. wie auch derer Bojaren Resolutionen, das benöthigte extrahiret, und diejenigen Puncten, welche in erwehnten Rechts-Büchern, Befehlen derer vorigen Grossen Herren und Resolutionen derer Bojaren nicht berühret gewesen, neu aufgesetzet, und Sr. Majest. vorgetragen.

Hierauff haben Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst, Alexey Michailowicz, aller Reussen Selbsthalter,

nebst

nebst Ihrem Vater und Vorbitter bey GOtt, dem Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, denen Metropoliten, Ertz-Bischöffen und Bischöffen, ingleichen mit ihren Bojaren, Cammer-Herren und Räthen, im jetztlauffenden 157. Jahre am dritten und folgenden Tagen des Monats Octobris solches angehöret, und denen zu dieser allgemeinen Berathschlagung in Moscow und denen Städten erkohrnen Männern vorlesen lassen, damit diese Verordnung künfftighin fest und unverrückt gehalten werden möge. Ferner haben Ihro Maj. Befehl gegeben, daß diese Verordnung copiiret, und die Copey von dem Heil. Joseph, Patriarchen von Moscow und gantz Rußland, von denen Metropoliten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Aebten, Prioren und der gantzen Clerisey, wie auch Dero Bojaren, Cammer-Herren, Räthen, erkohrnen Edelleuten, Junckern, Gosten, Kauffleuten und Bürgern des Rußischen Reichs, und aller dessen Städte, eigenhändig unterschrieben, nachgehends aber in ein Buch gefasset, und von denen Diaken, Gabriel Levvontievv und Fedor Gribojedovv, vidimiret, endlich zu mehrer Versicherung in den Druck gegeben, die Exemplaria davon in Moscau und denen Städten in die Canzeleyen vertheilet, und alle Geschäffte darnach entschieden werden sollen.

Solchem Befehl zu Folge ist diese Verordnung copiiret, die Copey von dem Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, denen Metropoliten,

ten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Aebten, Prioren, und dem gantzen Clero, wie auch denen Bojaren, Cammer-Herren, Räthen, und erkohrnen Edelleuten, Junckern, Gosten, Kauffleuten und Bürgern unterzeichnet, von Wort zu Wort in ein Buch abgeschrieben, und nach demselben dieses gegenwärtige gedrucket worden.

Als aber diese Verordnung, auf Befehl Jhr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten, Alexey Michailovvicz, von gantz Rußland, denen erkohrnen Deputirten vorgelesen worden, hat auf Ordre bemeldter Sr. Maj. der Bojar, Knees Jurja Alexeivvicz Dolgoruky im Audientz-Saal præsidiret.

Des Rußischen Land-Rechts

Erstes Capitel.

Von Gottes-Lästerern und Kirchen-Stöhrern.

1.

WAnn jemand, er sey ein Russe, oder einer andern Religion zugethan, unsern HErrn GOtt und Heyland, JEsum Christum, oder dessen Mutter, unsere allerreineste Frau, und Gottes-Gebährerin, die Jungfrau Maria, oder das Ehrwürdige Creutz, oder die heiligen Lieblinge GOttes, lästert, so soll solches durch alle Mittel aufs schärffeste untersuchet, und wann die Sache also gefunden wird, der Gottes-Lästerer überzeuget, am Leben gestrafft, und verbrannt werden.

2. Wann ein unordentlicher Mensch zu der Zeit, da die Messe gesungen wird, in die Kirche käme, und auf einige Weise, sie habe Nahmen, wie sie wolle, verhinderte, daß die Messe nicht vollführet werden könte, so soll selbiger in Gewahrsam genommen, die Sache untersuchet, und der Verbrecher ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden.

3. Solte jemand währender Messe, oder eines andern Kirchen-Gesanges in die Kirche kommen, und dem Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoffe, Bischoffe, Archimandriten, Prioren, oder einem andern Geistlichen etwas unziemendes sagen, wodurch der Kirchen-Ge-

fang turbiret würde, und Ihro Maj. erführen solches, und man befünde die Sache würcklich wahr zu seyn, so soll ein solcher unartiger Mensch davor öffentlich auf dem Marckte mit der Knute geschlagen werden.

4. Wann jemand in die Kirche käme, und einen andern schlüge, oder ermordete, so soll der Mörder nach Untersuchung der Sache selbst am Leben gestraffet werden.

5. Verwundete er ihn aber nur und schlüge ihn nicht todt, so soll er öffentlich auf dem Marckte, ohne Barmhertzigkeit, mit der Knute gestraffet, und auf einen Monath ins Gefängniß geworffen werden. Gleichfals soll er gehalten seyn, dem Verwundeten vor seine Wunden doppeltes Schimpff-Geld zu bezahlen.

6. Wann ein solcher unartiger Mensch jemand in der Kirche schlüge, aber nicht verwundete, so soll er davor mit Batoggen gezüchtiget werden, und dem Beleidigten das gewöhnliche Schimpff-Geld bezahlen.

7. Wann er aber in der Kirche jemand mit Worten schimpfete, und nicht schlüge, so soll er auf einen Monath ins Gefängniß gesetzet werden, und dem Beleidigten die gesetzte Schimpff-Gelder erlegen, damit andere sich daran spiegeln, und keine Unordnung in der Kirche anfangen mögen.

8. In der Kirche, und wann die Kirchen-Gesänge gesungen werden, soll niemand, so wohl Se. Maj. den Czaar und Groß-Fürst aller Reussen, Alexey Michailowicz, als auch den grossen Herrn, den Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, oder Metropoliten, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, wegen einiger privat Angelegenheiten, antreten und bitten, damit dadurch der Kirchen-Gesang in der Kirche nicht gestöhret werde. Dann die Kirche ist nur allein dazu geordnet, daß man zum Gebet dahin komme, und also müssen auch rechtgläubige Christen in der Kirche mit Furchten stehen und beten, nicht aber an irrdische Dinge gedencken.

9. Solte aber jemand der Furcht GOttes vergessen, und mit Hindansetzung des Czaarischen Befehls, Se. Maj. oder den Patriarchen,

chen, oder auch einigen andern Prälaten in der Kirche währenden Gottes-Dienstes um eine privat Sache ansprechen, so soll ein solcher Supplicante, so lange, als es Ihro Maj. befehlen wird, ins Gefängniß geleget werden.

II. Capitel.

Von der Sr. Czaar. Maj. gebührenden Ehrerbietung, und wie man vor Dero Leben und Gesundheit Sorge tragen müsse.

I.

Wann jemand gegen Ihro Czaar. Maj. Leben und Gesundheit schlimme Anschläge gemacht hätte, und solches von einem andern angezeiget, auch bey der Untersuchung würcklich befunden würde, daß er gegen Se. Czaar. Maj. Böses im Sinne gehabt, so soll derselbige nach Untersuchung der Sache am Leben gestraffet werden.

2. Wann jemand bey Sr. Czaar. Maj. Regierung des Moscowitischen Reichs sich bemächtigen, und selbst Herr davon werden wolte, und zu diesem Dessein Trouppen würbe, oder auch, wann jemand mit Sr. Maj. Feinden sich zusammen setzte, eine verbotene Correspondenz mit ihnen führete, und ihnen mit Rath und That an Hand gienge, zu dem Ende, damit bemeldete Sr. Maj. Feinde dadurch in den Stand gesetzet werden möchten, sich des Moscowitischen Reichs zu bemächtigen, oder selbigem Schaden zu thun, er aber desfals von Jemanden denunciret, und die Verrätherey würcklich bey der Untersuchung dargethan würde, so soll ein solcher Verräther gleicher Gestalt am Leben gestraffet werden.

3. Wann jemand eine Stadt verrätherischer Weise an Sr. Czaar. Maj. Feinde übergibt, oder auch frembde Trouppen aus andern Ländern verrätherischer Weise in Sr. Czaar. Maj. Stadt einnimmt, und solches bey der Untersuchung also befunden wird, so soll dergleichen Verräther ebenermassen am Leben gestraffet werden.

4. Wann jemand mit Vorsatz, oder aus Verrätherey eine Stadt oder Hauß anzündet, und darüber entweder gleich auf frischer That, oder auch nachhero ergriffen, diese Schelmerey aber klärlich erwiesen wird, so soll derselbe ohne alle Barmhertzigkeit verbrannt werden.

5. Die Lehn- und Erb-Güter, wie auch die übrige Habseligkeiten derer Verräther, sollen zum profit Sr. Maj. confiſciret werden.

6. Wann auch die Weiber und Kinder derer Verräther, um den Verrath gewust hätten, sollen sie gleichfals am Leben gestrafft werden.

7. Wann aber eine Frau um ihres Mannes, oder die Kinder um ihres Vaters Verrätherey nicht gewust, und solches bey Untersuchung der Sache sich klar zeigen würde, so sollen sie weder am Leben, noch am Leibe gestrafft, sondern ihnen vielmehr aus denen confiſcirten Lehn- und Erb-Gütern ein Gewisses zu ihrem Unterhalt, nach Ihro Maj. gnädigen Gut-Befinden, assigniret werden.

8. Solte auch ein Verräther abgetheilte Kinder haben, welche vorhero schon, ehe er noch untreu worden, in ihren besondern Häusern gelebet, und von der Verrätherey keine Wissenschafft gehabt, auch ihre Haab und Erb-Güter vor sich besonders besessen hätten, so sollen ihnen selbige nicht genommen werden.

9. Wann ein solcher Verräther in dem Moscowitischen Reiche noch einen Vater, Mutter, Leibliche, oder Stieff-Brüder, Vettern oder andere Verwandten am Leben hätte, mit welchen er zusammen und in ungetheilten Gütern gelebet, so soll man durch allerhand Mittel aufs schärffeste untersuchen, ob sein Vater, Mutter oder Verwandten, um solche Verrätherey gewust haben. Findet sich dann solches, daß sie mit darum gewust, so sollen auch dieselbigen am Leben gestrafft, und ihre Lehn- und Erb-Güter, und andere Habseligkeiten confiſciret werden.

10. Findet sich aber bey der Untersuchung, daß sie von der Verrätherey keine Kundschafft gehabt, so sollen sie weder am Leben gestrafft,

strafft, noch auch ihrer Lehn- Erb- oder anderer Güter beraubet werden.

11. Wann ein Verräther, nachdem er sich in einem andern Reiche aufgehalten, in das Moscowitische zurück kömmet, und von Sr. Maj. Verzeihung seines Verbrechens erhält, so muß er sich neue Lehn-Güter zu verdienen suchen: und stehet es zwar in Ihro Maj. Belieben, was sie ihm von seinen Erb- Gütern wieder zuwenden wollen: die vorigen Lehn-Güter aber sollen ihm nicht wieder gegeben werden.

12. Wann jemand einen andern wegen eines grossen Verbrechens gegen Ihro Czaar. Maj. anklagen würde, hierüber aber keine Zeugen stellen, oder es ihm sonsten beweisen könte, und also kein Mittel verhanden, um hinter solche Sache zu kommen, so soll nach Befindung derselben darinne verfahren werden, wie es Ihro Maj. befehlen wird.

13. Woferne aber Bediente oder Bauren ihre Herren einer gegen Sr. Maj. Leben angestelleten oder sonst vorhabenden Verrätherey anklagen, und keinen Beweißthum weiter aufbringen würden, so soll solcher Anklage nicht geglaubet werden. Vielmehr soll man sie scharff mit der Knute straffen, und denen, deren Diener oder Bauren sie sind, auslieffern, ja auch in andern geringern Sachen soll dergleichen Anklägern kein Glaube zugestellet werden.

14. Wann jemand, weß Standes er sey, vorgäbe, daß er etwas, so Sr. Maj. Leben oder Staat angienge, vorzubringen hätte, nachgehends aber leugnen wolte, daß er nichts dergleichen wüste, sondern solches nur um denen Schlägen zu entgehen, oder in trunckenen Muthe geredet, so soll derselbige mit der Knute gestraffet, und hernach seinem Herrn, welchem er angehöret, wieder gegeben werden.

15. Wann jemand einen Verräther unterwegens einhohlet und erschläget, oder gefangen zu Ihro Maj. bringet, so soll der Verräther am Leben gestraffet werden: Derjenige aber, so ihn eingebracht, oder erschlagen, aus dessen Gütern, nach Ihro Maj. Belieben, ein Gnaden-Geschenck bekommen.

16. Solte jemand wegen eines grossen Verbrechens gegen Ihro Czaar. Maj. oder Verrätherey angeklaget werden, und zu derselbigen Zeit eben nicht zugegen seyn, so soll man ihn aufsuchen, mit dem Ankläger confrontiren, und dieses Verbrechen oder Verrätherey nach der Anklage durch allerhand Mittel aufs schärffste untersuchen, hernach aber obgesetztermassen hierunter verfahren.

17. Wann aber der Ankläger dergleichen Verbrechen und Verrätherey dem Angeklagten nicht erweisen kan, und es sich findet, daß er solche Anklage ohne Grund wider ihn formiret, so soll man demselbigen eben die Straffe anthun, welche der Angeklagte verdienet hätte.

18. Wann jemand im Moscowitischen Reiche, weß Standes er auch sey, unter einigen Leuten ein Murmeln und zusammen Verschwerung, oder einen andern schlimmen Anschlag gegen Ihro Czaar. Maj. hörete oder erführe, so soll er solches Sr. Maj. dem Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland Alexey Michailowicz oder Dero Bojaren und nechsten Bedienten, und in den Städten denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten melden.

19. Wann aber jemand ein solches Murmeln, zusammen Verschwerung oder andern schlimmen Anschlag gegen Ihro Czaar. Maj. unter einigen Leuten hörete oder erführe, und Sr. Maj. oder Dero Bojaren und nechsten Bedienten, und in denen Land-Städten denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten nicht meldete, Ihro Maj. aber nachgehends kund gethan würde, daß er es gewust und verschwiegen, dieses auch bey der Untersuchung sich klar zeigete, so soll er davor ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden.

20. So soll auch niemand muthwilliger Weise oder mit Tumult oder mit anderen zusammen Verschwornen weder zu Ihro Czaar. Maj. Dero Bojaren, Cammer-Herren, Räthen und nechsten Bedienten, noch zu denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in denen Städten und Lägern, noch zu jemand sonsten kommen, ihn berauben oder ermorden.

21. Wer

21. Wer dagegen handeln würde, derselbige soll ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

22. Fals aber die Wojewoden und Cantzeley-Bedienten aus einer Stadt, oder aus dem Lager Sr. Czaar. Maj. berichteten, daß einige Militair-oder anderer Stände Personen, mit Tumult und Lermen zu ihnen gekommen wären, und sie ermorden wollen, diese Leute hingegen an Ihro Maj. suppliciren würden, daß die Sache untersucht werden möchte, weil sie selbige nicht mit Tumult, sondern in geringer Anzahl um etwas zu bitten angetreten hätten, so soll man deßfals in denen Städten bey denen gesammten Einwohnern, und im Lager bey der gantzen Soldatesca inquiriren, und wann es sich findet, daß die Angeklagte in der Stadt oder Lager Bitt-weise, und nicht aus bösen Absichten, zu denen Wojewoden gekommen, so sollen sie am Leben nicht gestrafft, die Wojewoden aber vor solchen falschen Bericht, wie es Ihro Maj. befehlen wird, aufs schärffste gezüchtiget werden.

III. Capitel.

Von Ihro Maj. Hoff-Lager, und daß auf demselbigen keine Unordnungen oder Zänckereyen geschehen sollen.

I.

Wann jemand in Gegenwart Sr. Czaar. Maj. oder in Dero Hofe und Gemächern, mit Hindansetzung des Sr. Czaar. Maj. schuldigen Respects, einen andern mit Worten schimpffet, und der Beleidigte deßfals klaget, solches auch bey der Untersuchung klar erhellet, so soll der Verbrecher vor die Verletzung des dem Czaarischen Hofe gebührenden Respects zwey Wochen lang im Gefängniß sitzen, damit sich andere daran spiegeln, und vor dergleichen Verfahren hüten mögen, und über dieses dem Beleidigten die gewöhnlichen Schimpff-Gelder bezahlen.

2. Wann jemand in Ihro Maj. Hofe einen andern angriffe, und mit der Hand schlüge, so soll man denselben auf der Stelle in Ar-

rest

rest nehmen, und ohne ihn von dannen weg zu lassen, die Sache untersuchen. Wann sie dann also befunden würde, so soll man den Thäter vor die Verletzung der Ehre Sr. Maj. Hofes, einen Monath lang ins Gefängniß setzen, und anhalten, dem Geschlagenen die gesetzte Schimpff-Gelder zu bezahlen. Hätte er ihn aber biß aufs Blut geschlagen, so soll er ihm die Schimpff-Gelder doppelt bezahlen, und vor die Beleidigung des dem Czaar. Hofe schuldigen Respects 6. Wochen lang im Gefängniß sitzen.

3. Wann jemand in Gegenwart Sr. Czaar. Maj. auf einen andern den Säbel oder ein ander Gewehr ziehet, und ihn gleich darnieder machet, oder auch also verwundet, daß er davon sterben muß, so soll der Mörder davor am Leben gestraffet, und aus seinen Gütern des Ermordeten Schulden, auf welche er obligationes ausgestellet, bezahlet werden. Wann aber der Verwundete auch gleich davon nicht stürbe, soll dennoch der Thäter mit Todes-Straffe beleget werden.

4. Wer in Gegenwart Sr. Maj. ein Gewehr gegen jemand ziehet, dem soll die Hand abgehauen werden, ob er gleich niemanden getödtet oder verwundet hätte.

5. Wann jemand in Ihro Maj. Hofe, und nicht in Dero Gegenwart, das Gewehr auf einen andern ziehet, ihn aber nicht verwundet, so soll derselbe drey Monath lang im Gefängniß sitzen. Verwundet er ihn aber, so soll er dem Verwundeten die Schimpff-Gelder nach seinem Gehalt doppelt bezahlen. So dann soll man Caution von ihm nehmen, daß er aus demselbigen Orthe, wo die That geschehen, ohne Erlaubniß nicht wegreisen wolle, biß der Verwundete entweder geheilet ist, oder stirbet. Wird er nun geheilet, so soll dem Thäter die Hand abgehauen werden: Stirbet er aber von der Wunde, so soll der Mörder gleichfals das Leben verlieren.

6. Desgleichen soll niemand in Ihro Czaar. Maj. Hofe weder in Moscau noch auf der Reise, wo sich Dieselbe aufhalten möchten, ohne Befehl aus Feuer-Röhren, Bogen, oder andern Gewehr schiessen, auch mit solchem Gewehr in Ihro Maj. Hof gar nicht kommen.

Solte

Solte aber jemand in Jhro Maj. Hofe in Moscau oder auf der Reise einen andern verwunden oder tödten, so soll man den Thäter gleicher Gestalt am Leben straffen.

7. Wann jemand in Moscau oder auf der Reise in Jhro Maj. Hof mit Feuer-Röhren und Bogen käme, ob es wohl nicht geschähe um damit zu schiessen, er auch niemanden weder verwundete noch tödtete, so soll derselbe dennoch davor mit Batoggen gezüchtiget, und auf eine Woche in das Gefängniß geworffen werden.

8. Wann jemand in denen Hof-Gütern Sr. Maj. sein Quartier hätte, so soll derselbe in Sr. Maj. Hof-Teichen und Seen vor sich nicht fischen lassen: Wer aber dawider handelte, soll entweder mit Geld-Straffe oder anderer Züchtigung nach Sr. Maj. Belieben angesehen werden.

9. Wann jemand in Sr. Maj. Hofe etwas stähle, und solches erwiesen würde, so soll derselbige vor das erste mahl mit der Knute gestrafft werden. Wird er zum andern mahl über dergleichen Diebstahl ertappet, so soll er ausser der Knute noch mit sechs Monathlichen Gefängniß beleget werden. Wann aber eben derselbe Dieb noch zum dritten mahl über dem Diebstahl ertappet wird, so soll man ihm davor die Hand abhauen, damit sich andere daran spiegeln, und nicht gewehnen mögen, in Jhro Maj. Hofe zu stehlen.

IV. Capitel.

Von denen Falsariis, und denenjenigen, so Petschaffte nachmachen.

1.

Wann jemand betrügerischer Weise einen Brieff, als von Jhro Maj. schriebe, oder in einem warhafftigen Brieffe von Sr. Maj. oder auch in andern Cantzeley-Schrifften eigenmächtig, ohne Jhro Maj. Befehl, und derer Bojaren resolution, etwas änderte,

oder derer Räthe, Cantzeley-Bedienten und Schreiber Hände nachmahlete, so soll derselbe nach Untersuchung am Leben gestraffet werden.

2. Wann jemand schelmischer Weise Sr. Maj. Insiegel von einigen Dero Brieffen, oder andern Cantzeley-Schrifften abnähme, und selbiges an falsche Brieffe anhienge, oder falsche Brieffe erdichtete, oder auch Cantzeley-Schrifften ohne Jhro Maj. Befehl corrigirte, so soll derselbe am Leben gestrafft, denen falschen Brieffen aber kein Glaube zugestellet werden.

3. Wann jemand, der solche Brieffe gemacht, stürbe, seine Verwandten oder Anntleute aber nach seinem Tode selbige vorzeigeten, und darauff eine oder andere Sache anhängig machten, so soll man untersuchen, wie dergleichen Brieffe in ihre Hände gerathen, woher sie selbige bekommen, und ob sie gewust, daß es falsche Brieffe wären? Wann sich nun bey der Untersuchung findet, oder sie selbst eingestehen, daß sie um den Betrug gewust, und die Brieffe nur um ihres Vortheils willen, bey sich behalten, so sollen sie gleichfals am Leben gestraffet werden.

4. Erzeiget sich aber bey der Untersuchung, daß sie solche Brieffe, ohne um den Betrug zu wissen, bey sich gehabt, so sollen sie zwar am Leben nicht gestraffet, denen falschen Brieffen aber in keiner Sache Glaube zugestellet, noch darauff Recht gesprochen werden.

V. Capitel.

Von Müntz-Meistern und falschen Müntzen.

1.

Wann ein Müntz-Meister kupfferne, zinnerne oder stählerne Müntzen machen, oder bey der Müntze das Silber mit Kupffer, Zinn oder Bley vermischen würde, und dadurch Jhro Maj. Schatz Schade geschähe, so soll derselbe am Leben gestrafft, und ihm der Hals zugegossen werden.

2. Wann ein Gold- oder Silber-Schmidt Silber oder Gold

zu

zu verarbeiten annähme, und solches mit Kupffer, Zinn oder Bley vermischte, so soll derselbe nach Untersuchung der Sache davor mit der Knute gestraffet werden, und dem Eigenthümer den Schaden, welchen er ihm durch Verfälschung dieser Metalle verursachet hat, wieder ersetzen.

VI. Capitel.

Von Pässen in auswärtige Reiche.

I.

Wer aus dem Moscowitischen Reiche, Kauffmannschafft oder anderer Angelegenheit wegen, in auswärtige Länder, welche mit dem Moscowitischen Reiche in Friede stehen, reisen will, derselbige soll in Moscow bey Sr. Czaar. Maj. und in denen andern Städten bey denen Wojewoden um einen Paß anhalten, ohne Paß aber keines weges fortreisen. Es sollen aber die Wojewoden in denen Städten solche Pässe ohne einigen Auffenthalt ausfertigen.

2. Fals auch die Wojewoden in denen Städten einem Reisenden seinen Paß nicht bald geben wolten, und er darüber Versäumniß und Schaden litte, und an Se. Maj. desfalls suppliciret würde, so sollen die Wojewoden, wann die Sache wahr zu seyn befunden wird, bey Sr. Maj. in grosse Ungnade verfallen seyn, und dem, der also aufgehalten worden, seinen Schaden doppelt wieder ersetzen.

3. Wenn jemand ohne Paß aus dem Lande reisete, hernach aber wieder käme, und von einem andern angegeben würde, daß er eigenmächtig aus verrätherischer, oder einer andern schlimmen Absicht weggereiset wäre, so soll man solches durch allerhand Mittel aufs schärffste untersuchen. Würde nun bey der Untersuchung gegen ihm gezeuget, daß er würcklich aus verrätherischer, oder einer andern schlimmen Absicht ohne Paß aus dem Lande gereiset, so soll er am Leben gestrafft werden.

4. Findet sich aber, daß er nicht um Verrätherey willen, sondern wegen Kauffmannschafft, ohne Paß aus dem Lande gereiset, so soll er nur mit der Knute andern zum Beyspiel gestraffet werden.

5. Wo in denen Districten derer Gräntz-Städte, Ihro Maj. Hof-Güter und Aempter, wie auch allerhand anderer Persohnen Erb- oder Lehn-Güter an die Pohlnische oder Teutsche Gräntze stossen, und dergestalt vermischet sind, daß Ihro Maj. Gebiete in die Pohlnische und Teutsche Gräntzen, und hingegen das Pohlnische und Teutsche Gebiete in Ihro Maj. Land hinein gehet, so soll dieser Aemter und Güter Besitzern und Bauren nicht als ein Verbrechen imputiret werden, wann sie auch gleich ohne Pässen durch das Pohlnische oder Teutsche aus einer Stadt in die andere reisen, und mit denen Pohlen und Teutschen zusammen kommen, angesehen sie dieselben zwischen ihren Gräntzen haben.

6. Fals aber die Lehn- und Erbsassen in denen Gräntz-Städten von ihren Leuten oder Bauren sich einer Verrätherey oder sonst etwas schlimmes befahreten, so sollen sie solches Sr. Maj. melden, und denen Wojewoden in denen Städten desfals eine schrifftliche Anzeige überreichen, auch ihre Leute und Bauren zu ihnen bringen. Dieselbigen sollen sie hierüber befragen, die Sache durch alle Mittel aufs allerschärffeste untersuchen, und Ihro Maj. davon referiren, die Leute aber, welche angeklaget sind, biß auf weitern Befehl Sr. Maj. im Gefängniß halten.

VII. Capitel.

Von denen Diensten, welche die Militair-Persohnen im Moscowitischen Reiche leisten sollen.

1.

Ihro Maj. Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland Alexei Michailowicz stehen mit dem Pohlnischen, Litthauischen, Teutschen und andern benachbarten Reichen in ewigem Friede. Wann sich aber irgends ein Krieg zwischen dem Moscowitischen und einem andern Reiche entspinnen solte, oder Ihro Maj. sich an jemanden von Dero Feinden rächen, und deswegen Dero Bojaren und Wojewo-

den

den und übrige Militair-Personen, gegen denselbigen anrücken lassen wolten, so werden Ihro Maj. der Militz des gesammten Rußischen Reichs Dero Gnaden-Gelder reichen lassen, wozu dann aus dem gantzen Moscowitischen Reiche Geld gesammlet, und die Aufflage nach Beschaffenheit selbigen Dienstes eingerichtet werden soll.

2. Ferner soll denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in denen Städten von Ihro Maj. schrifftlich bekannt gemacht werden, an welchem Orte und auf welchem Termin die Trouppen sich zu Sr. Maj. Dienst einstellen sollen, worauf denn die Militz unverweilet an den bestimmten Ort zu Ihro Maj. Diensten geschickt werden muß. Es soll aber die Militz unterwegens, wann sie auff dem March begriffen, und in ihren Quartieren, niemanden die geringste Gewalt noch Schaden thun, und weder Proviant noch fourage jemanden ohne Bezahlung abnehmen.

3. Wann jemand von der Militz Proviant oder fourage nöthig hätte, soll er solches um den ordentlichen Preiß an sich kauffen, und weder das Korn auf dem Felde, noch das Heu auf geschlossenen Wiesen abmähen, damit einmahl vor allemahl die Militz niemanden auf keinerley Weise, und an keinem Orte Gewalt thun möge.

4. So lange die Wiesen in Lehn- oder Erb-Güter noch nicht geschlossen sind, ist denen Soldaten, wann sie zu Ihro Maj. Diensten marchiren, erlaubt, sich darauf zu lagern, sie mögen auch gehören, wem sie wollen. Nachdem sie aber schon geschlossen sind, so mögen sie davon nur 5. Faden in der Breite an einer Seite längst dem Wege ohne Entgeld einnehmen, weiter aber weder sich lagern, noch auch das Graß abmähen, oder mit Pferden abweyden. Es sollen aber die Wiesen vom Tage der Dreyfaltigkeit an geschlossen werden.

5. Wann die Militz auf dem Marche Proviant oder fourage kauffen will, so soll man ihr solches um einen billigen Preiß überlassen, und nichts zu viel von ihnen nehmen.

6. Wann welche von der Militz auf dem Marche jemanden Gewalt anthun wolten, und solches Gerichtlich dargethan würde, so sollen

sie nach Beschaffenheit des Verbrechens gezüchtiget werden, und denen Beleidigten den erlittenen Verlust wieder erstatten.

7. Solte aber jemand der Militz ihr Proviant und fourage allzu theuer verkauffen, so soll derselbige nach Untersuchung und Befindung der Sache gleichfals gezüchtiget werden, und das übriggenommene wieder erstatten.

8. Woferne jemand, wann er Ihro Maj. noch dienen kan, des Abschiedes ohnerwartet, aus dem Lager entlieffe, so soll er vor das erste mahl mit der Knute geschlagen werden. Entläufft er zum andern mahl, so soll ihm über die Knute von seinem Lehn-Anschlag 50. Czetwerten genommen werden, wie auch am Gelde 1. Rubel von jeden 100. Czetwerten, so er zu Lehne träget. Entläufft er aber zum dritten mahl, soll er gleichfals mit der Knute geschlagen, aller seiner Lehne beraubet, und selbige andern ausgetheilet werden.

9. Wann aber ein Ausländer, oder ein anderer Soldat, der Lohn empfängt, oder ein Strelitz, Cosaque, oder an eines andern statt gegebener Mann, aus dem Dienste entläufft, soll er aufgesucht, mit der Knute aufs schärffste geschlagen, und unter Wache wiederum zu denen Feld-Herren ins Lager geschickt werden. Von denen zwar, die Lohn bekommen, wie auch von denen Strelitzen und Cosaquen soll man das noch nicht verdiente Lohn zurück fodern, vor diejenigen aber, welche vor einen andern an seiner Stelle gegeben sind, so viel deren entlauffen und nicht aufgesucht werden können, sollen diejenigen, so sie vor sich gegeben, vor einen jeden 20. Rublen zahlen.

10. Die Bojaren und Wojewoden sollen ohne Ihro Maj. Befehl keinen Soldaten des Dienstes erlassen, auch deswegen kein Præsent noch Andencken nehmen.

11. Solten sie aber dagegen handeln, so sollen sie nach Ihro Cz. Maj. Belieben aufs schärffste gestraffet werden.

12. Solte hingegen jemand die Bojaren und Wojewoden fälschlich angeben, daß sie Geschencke genommen, und solches in der That also befunden worden, so soll man denselbigen vor diese Beschimpffung

der

der Bojaren und Wojewoden aufs schärffste straffen, wie es Ihro Maj. ordonniren würden.

13. Wann aber eine Militair-Persohn die Bojaren und Wojewoden währender Campagne anspräche, daß sie ihn aus Sr. Maj. Dienst erlassen möchten, weil sein Haußwesen zu Grunde gienge, seine Leute entlieffen, oder eine andere höchst-nothwendige Angelegenheit ihm aufstiesse, so sollen die Bojaren und Wojewoden sich dieser Umstände wegen, im Lager bey dem hohen und niedrigen Adel, wie auch andern Militair-Persohnen erkundigen, ihre Zeugnisse unter ihrer Hand annehmen, und nach Befindung der Sachen den Supplicanten, wegen höchstnöthiger Angelegenheiten, auf eine Zeitlang Sr. Maj. Dienstes erlassen.

14. Fals man aber zu derselbigen Zeit Nachricht hätte, daß die Feindlichen Trouppen in der Nähe wären, so soll kein Soldat, es sey auch aus was Ursachen es wolle, aus Sr. Maj. Dienst erlassen werden.

15. Diejenigen Soldaten, so in gewisse Compagnien eingetheilet sind, sollen die Hauptleute ohne Ihro Maj. Befehl und der Wojewoden Vorbewust ihres Nutzens halber, keines weges irgends wohin aus einander lassen.

16. Wann aber ein Hauptmann einen seiner Soldaten ohne Ihro Maj. Befehl und derer Feld-Herren Vorbewust, aus seiner Compagnie ablassen würde, so soll derselbe, in Gegenwart vieler Soldaten, nachdem man ihm sein Verbrechen vorgehalten, mit Batoggen aufs schärffste gezüchtiget, und ins Gefängniß geworffen werden, damit sich andere Hauptleute daran spiegeln, und dergleichen zu thun sich nicht gewehnen mögen.

17. Wann jemand Militair-Standes an Ihro Maj. supplici-ren würde, daß er Alters, Wunden oder Kranckheit wegen nicht mehr dienen könne, und deswegen bäte, daß seine Söhne, Brüder, Vettern oder Enckel, welche schon erwachsen, aber noch keine Dienste thäten, und unter keine Militz eingeschrieben wären, auch keine Lehn-

Gü-

Güter hätten, an seine Stelle angenommen werden möchten, so soll dergleichen Supplicant in Moscow oder in denen andern Städten besichtiget werden. Befindet sich nun, daß er wegen Alters, Wunden oder Kranckheit würcklich keine Dienste mehr thun kan, so soll man ihm befehlen, daß er seinen Sohn, Bruder, Vettern oder Enckel, welcher noch keine Lehn-Güter hat, und noch nicht dienet, auch unter kein Corps exrolliret, und doch 18. Jahr alt ist, mit seiner gantzen Suite und Proviant in Campagne schicken solle. Niemand aber soll einen Menschen, der das 18de Jahr noch nicht erreichet, an seine Stelle in Campagne schicken. Wann aber ein solcher Mann keine Kinder, Brüder, Vettern oder Enckel hat, und dennoch Alters oder Kranckheit wegen selbst keine Dienste thun kan, so soll er eine gewisse Anzahl Leute an seine statt stellen, oder Geld geben, nachdem er Erb- und Lehn-Güter hat, oder sonsten bemittelt ist.

18. Wann es sich aber bey der Besichtigung fünde, daß dergleichen Personen annoch dienen könten, so sollen sie selbst wiederum zum Dienste angehalten werden.

19. Wann jemand Militair-Standes aus der Battaille nach Hause lieffe, und von denen Wojewoden deswegen bey Ihro Maj. angegeben würde, so soll ihm davor die Helffte von seinem Gehalt, so wohl an Lehn-Gütern, als am Gelde genommen, auch die Helffte seiner Lehn-Güter zum profit Sr. Maj. confiſciret, und er über dieses ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen werden.

20. Wann jemand verrätherischer Weise aus Sr. Maj. Lager zum Feinde übergienge, und ihm Nachricht von dem Zustand Sr. Maj. Lagers brächte, und solches angegeben, und also befunden würde, so soll derselbe gegen dem Feindlichen Lager über aufgehenget, und sein Erb-Lehn und andere Güter confiſciret werden.

21. Fals es einer Militair-Person an Proviant und fourage abgehen solte, und selbige auf dem Marckt in einem so hohen Preiße wären, daß er sich wegen seiner Armuth nicht damit versehen könte, inzwischen aber auf Befehl Sr. Maj. und nach derer Wojewoden

Gut-

Gutbefinden ein gewisser Tax, niedriger als der Marckt-Preiß, auf den Proviant und fourage gesetzt würde, und er supplicirte, daß er berechtiget seyn möchte, von jemanden den Proviant und fourage wegen seiner Armuth vor den gesetzten Preiß zu erhandeln, so sollen die Wojewoden eine Wache mit ihm zu denen Leuten schicken, wo er Proviant und fourage gesehen, und selbiges, wann diese Leute über ihre eigene Nothdurfft etwas daran übrig haben, vor den verordneten Preiß wegnehmen lassen. Im Fall sie aber dessen selbst zu ihrer eigenen Nothdurfft benöthiget sind, so soll es ihnen nicht abgenommen werden. Auch soll niemand ohne der Wojewoden Vorbewust, und ohne Wache wegen Proviant und fourage zu jemanden kommen, oder solches vor den gesetzten Preiß mit Gewalt wegnehmen wollen; Gleichfalls soll niemand von der Militz das Hauß, worinne er sein Quartier hat, ruiniren, oder die Zäune um die Häuser und Gärten verbrennen, und verwüsten, oder auch das Korn auf dem Felde muthwilliger Weise zu schanden machen.

22. Wann aber einige von der Militz, indem sie in Ihro Maj. Diensten stehen, jemanden Proviant oder fourage mit Gewalt abnähmen oder beraubeten, oder ihre Quartiere und Gärten ruinirten, oder sonst andern Schaden thäten, und solches eingeklaget, und klar erwiesen würde, so sollen sie denen Beleidigten ihren Schaden doppelt ersetzen.

23. Wann Bau- oder ander Holtz zum Lager nöthig ist, stehet der Militz frey in denen Wäldern derer Lehn- und Erb-Güter herum zu reiten, ohne daß die Besitzer sie daran verhindern oder sie pfänden können. In die verhauene und andere verbotene Wälder aber sollen sie keines weges reiten. Auch sollen sie das Holtz zum Lager-Bau nur allein vor sich hauen, nicht aber zum Verkauff.

24. Wann Militair-Personen in Ihro Maj. Diensten, oder auch andere Leute, welche nicht in Krieges-Diensten stehen, auf der Reise sich im Felde nahe beym Korn lagern, und mit ihren Pferden dasselbige verderben, und ausdreschen, oder auch etwas davon abmähen, und zum Futter vor ihre Pferde mit sich in das Nacht-Lager führen,

ren, so sollen sie den Schaden, wie es die Benachbahrten taxiren werden, ohne einigen Erlaß doppelt bezahlen, und über dieses, nach Befindung der Sachen, mit einer Züchtigung angesehen werden.

25. Woferne jemand Militair-Standes in der Campagne von jemanden Proviant und fourage nach der gesetzten Taxe kauffen wolte, ob er davon schon vor sich genung hätte, so soll man ihm solches nicht zulassen. Wann er auch einiges Proviant und fourage würcklich vor den gesetzten Preiß genommen hätte, und es sich nachhero fünde, daß er auch ohnedem damit gnungsahm versehen gewesen wäre, so soll man den Werth desselben nach der Taxe doppelt von ihm fodern, und denen, bey welchen er betrüglicher Weise Proviant gekaufft, zustellen, damit andere sich daran spiegeln und dergleichen nicht thun mögen.

26. Wann einer Militair-Persohn Pferde aus dem Lager oder aus den Heerden entlieffen, so soll sie derjenige, welcher sie irgendswo auffänget, in das Lager zu denen Wojewoden bringen, und es denenselbigen kund thun. Wären aber die Wojewoden abwesend, soll er sich damit bey denen Richtern oder Hauptleuten melden. Findet sich nun der Herr solcher Pferde, so sollen sie ihm sofort wieder zugestellet werden, nur daß er dem, welcher sie gebracht, vor ein jedes Pferd 10. Cop gebe, vor andere Dinge aber, so währender Campagne unterwegens oder im Lager gefunden würden, soll kein Trinck-Geld gegeben, sondern selbige gleicher Gestalt zu denen Wojewoden, Richtern oder Hauptleuten gebracht werden, und niemand sich unterstehen, dergleichen bey sich zu behalten.

27. Wann aber jemand währender Campagne ein erhaschtes Pferd oder gefundenes Stück von der Bagage nicht angiebt, und nachhero desfalls über ihn geklaget, und die Sache, ohne daß er es gemeldet, also befunden werden solte, so soll solches Pferd oder Bagage-Stück von ihm gefodert, und dem Kläger wieder gegeben werden.

28. Wann jemand im Lager ein Gewehr stiehlet, so soll derselbe ohne alle Gnade mit der Knute gestrafft werden, und das Gestohlne dem Eigenthümer wiederum zustellen.

29. Wer in der Campagne ein Pferd stiehlet, derselbige soll die Hand verlieren.

30. Wann einige von der Militz, indem sie in Campagne oder aus der Campagne nach Hause gehen, in Flecken, Dörffern oder Scheuren sich lagern, und von dannen aus Räuberey treiben, Menschen ermorden, das Weibes-Volck nothzüchtigen, oder das Getreyde in denen Scheuren ruiniren, oder auch in denen Teichen und Hältern gewaltsamer Weise fischen, oder jemanden sonst eine Gewaltthätigkeit anthun, und hierüber geklaget, die Sache auch also bey der Untersuchung gefunden wird, so sollen sie, fals sie jemanden ermordet, oder das Weibes-Volck genothzüchtiget, am Leben, fals sie aber eine andere Gewaltthätigkeit begangen, nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraffet, und angehalten werden, das Geraubete dem Eigenthümer doppelt zu bezahlen. Fals man aber hinter die Sache nicht recht kommen kan, so soll der Eyd den Ausschlag davon geben.

31. Wann aber jemand eine Militair-Persohn solcher Sachen wegen fälschlich beschuldigte, und es an den Tag käme, so soll man denselben mit eben der Straffe belegen, welche das fälschlich angegebene Verbrechen verdienet.

32. Wann eine Militair-Persohn, indem sie in Campagne gehet, oder von dannen zurücke kehret, aus Feindschafft gewaffnet in eines andern Quartier käme, um sich mit ihm zu schlagen, und in der Schlägerey den andern ermordete, verwundete, oder beraubete, so soll der Thäter nach Untersuchung der Sache, wann er den andern getödtet, am Leben gestrafft werden; wann er ihn aber nicht getödtet oder verwundet, sondern nur mit der Hand geschlagen, oder mit Worten geschimpffet, oder beraubet hätte, und die Sache in der Untersuchung dargethan würde, so soll er nach Beschaffenheit des delicti gezüchtiget werden, und dem Beleidigten die gewöhnlichen Schimpff-Gelder so wohl, als das Geraubte doppelt bezahlen.

VIII. Capitel.

Von Loßkauffung der Gefangenen.

I.

Zur Loßkauffung der Gefangenen soll alle Jahre, durch das gantze Moscowitische Reich, von allen Höfen nach dem neuen Land-Matricul, und nicht nach dem Pflug-Catastre, (damit niemand bey dieser Aufflage verschonet werde) Geld gesammlet, und in der Gesandten Cantzeley beygeleget werden, nemlich von denen Bürger-Häusern, Fuhrleuten, und allen Einwohnern, welche in denen Posaden wohnen, ingleichen von des Patriarchen, derer Metropoliten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Klöster Gütern, Bauren und Bobylen, von jedem Hofe 4. Copeyken, in Ihro Maj. Hof-Gütern und Aemtern, wie auch denen Lehn- und Erb-Gütern von jedem Bauren-Hofe 2. Copeyken, von der Militz, denen Strelitzen, Cosaquen, Canoniers, Doppelhackenträgern, und Pförtnern, wie auch denen Cron-Zimmerleuten, und Schmieden, und allen denen, welche Krieges-Dienste thun, von jedem Hause 1. Copeyken. Dann diese Loßkauffung der Gefangenen heisset ein allgemeines Allmosen, und wird von GOtt dem Gottesfürchtigen Czaar und allen rechtgläubigen Christen vielfältig vergolten werden, wie der gerechte Enoch saget: Schonet um euers Bruders willen keines Goldes noch Silbers, sondern kauffet ihn loß, so werdet ihr es von GOtt doppelt wieder empfangen; und durch den Propheten spricht GOtt: Schone des Silbers nicht um eines Menschen willen. Ja Christus selbst befiehlet, nicht allein Silber, sondern auch so gar sein Leben vor seinen Bruder zu geben: Grössere Liebe, sagt er, hat niemand, als wenn er sein Leben lässet vor seinen Bruder, und wegen dieses Worts Christi sind die Gottesfürchtige Czaaren und alle rechtgläubige Christen schuldig, nicht allein die Gefangene loß zu kauffen, sondern auch ihre Seelen vor sie darzulegen, damit sie an jenem Tage hundertfältiger Belohnung gewürdiget werden.

2. Es soll aber zu Loßkauffung derer Edelleuten und Junckern, welche die Türckische und Crimmische Gesandten oder die Griechen zur Rantzion mit sich bringen, wann sie im Treffen vom Feinde gefangen worden, nach ihrem Lehns-Gehalt von jedem 100. Czetwert 20. Rublen gegeben werden.

3. Denenjenigen aber, welche weder im Treffen, noch auch in Verschickungen gefangen worden, soll zu ihrer Rantzion von jedem 100. Czetwert 5. Rubl. gegeben werden.

4. Einem Moscowitischen Strelitz 40. Rubl.

5. Denen Strelitzen und Cosaquen in denen Städten der Ukraine 25. Rubl.

6. Denen Bürgers-Leuten 20. Rubl.

7. Bauren und Herrn-Dienern 15. Rubl.

IX. Capitel.

Von Zöllen, Fähren und Brücken.

I.

Wann in Ihro Maj. Hof-Gütern und Aemtern, oder in des Patriarchen, derer Metropoliten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Klöster Gütern, wie auch in derer Bojaren, Cammer-Herren, Räthe, nechsten Bedienten, Stolniken, Strepezier, Moscowitischen Edelleute und Juncker, Ausländer und anderer Leute, weß Standes sie auch seyn mögen, Lehn- und Erb-Gütern, Flecken und Dörffern, Zölle und Fähren sind, so soll auf denenselbigen von Edelleuten, Junckern, Ausländern und allen Militair-Personen, ihren Leuten und Bagage, wie auch von denen Couriers, welche in Ihro Maj. Geschäfften irgends wohin geschickt würden, kein Zoll, Fähr- oder Brücken-Geld genommen werden, wie dann Ihro Maj. solches in dem Moscowitischen District, und in denen Städten aufs nachdrücklichste verbieten lassen wollen.

2. Fals aber die Zöllner, Fährleute, oder Brücken-Wärter, ohngeachtet dieses Sr. Maj. Befehls und der Bojaren resolution von

Militair-Persohnen, ihren Bedienten und Bagage, oder von Couriers Zoll, Fähr- oder Brücken-Geld nehmen würden, so sollen diese bey Ihro Maj. deswegen einkommen, und alsdenn beym Creutzes-Kuß befraget werden, welche Zöllner, Fährleute und Brückenwärter, und wie viel sie von ihnen genommen? Diejenige Summa nun, welche der Edelmann, Juncker oder Ausländer selbst (nicht aber seine Leute und Bauren) eydlich angiebt, soll der Zöllner, Fährmann oder Brückenwärter ihm dreyfach ersetzen, und über dieses mit der Knute gestrafft werden.

3. Wann aber die Bedienten oder Bauren einer Militair-Persohn, in Abwesenheit derselben, Proviant vor sie, und nicht zum Verkauff durchgeführet, und die Zöllner, Fährleute und Brückenwärter Zoll, Fähr- und Brücken-Geld von ihnen genommen hätten, diese Leute oder Bauren aber solches eydlich aussageten, so sollen die Zöllner, Fährleute und Brückenwärter auf solche Aussage die Summa ebenfalls denselbigen Leuten dreyfach bezahlen; Würde aber jemand in seiner Klag-Schrifft mit anführen, daß er auf der Fähre oder beym Zolle gescholten, geschlagen oder geplündert worden, so soll solches gerichtlich gesuchet, und desfalls nach Recht und Befindung der Sache verfahren werden.

4. Woferne aber eine Persohn aus denen Moscowitischen Ständen, oder ein Edelmann und Juncker aus denen Land-Städten, oder ein Ausländer, Kauffmanns-Waaren unter seine Bagage bey den Zöllen, Fähren und Brücken durch practiciren wolte, und solches erwiesen würde, so soll er mit der Knute gestrichen werden, und den Zoll, wie auch die Fähr- und Brücken-Gelder, dem Zöllner, Fährmann oder Brückenwärter dreyfach erlegen.

5. Wann Kauff-Leute sich, unter dem Nahmen von Militair-Persohnen, bey denen Zöllen und Fähren durchstehlen wolten, und solches erwiesen würde, so sollen sie gleichfalls mit der Knute gestraffet werden, und an Ihro Maj. 5. Rubl. vor eine jede Persohn Straffe ge-

geben, welches in Moscau oder in andern Städten, wo die Klage gegen sie einlauffen wird, eingetrieben werden soll.

6. Zu Auffsehern und Geschwornen, in denen grossen und kleinen Zöllen, bey Schencken, Fähren und Brücken, in denen Städten, Districten, wie auch Hof-Gütern und Aemtern, soll niemand, ausser Bürgers-Leuten und Hof-Bauren, keines weges aber anderer Herren Diener und Bauren, bestellet werden.

7. Gleichfalls soll auch zur Winters-Zeit, auf denen Flüssen am Ufer, und neben denen Brücken in denen Städten, Hof-Gütern und Aemtern, des Patriarchen, derer Metropoliten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Klöster Gütern, wie auch derer Bojaren, Cammer-Herren, Räthe, Stolnicken, Strepezier, Moscowitischen Edelleute, Diaken, Zyltzen, Edelleute und Juncker vom Lande, und Hof-Bedienten, Erb- und Lehn-Gütern, wegen des Brück-Geldes, niemand das Eiß aufhauen, und dadurch Krieges-Bedienten, Kauff- und andern Leuten Schaden verursachen. Wenn aber jemand seines Vortheils wegen die Brücken aufhauen wolte, und solches erfahren würde, so soll derselbige ausser der Knute, noch in eine Geld-Straffe nach Ihro Maj. Willkühr gefallen seyn.

8. So soll auch von denen Militair-Personen auf dem Wege in Flecken und Dörffern kein Herberge-Geld genommen werden, und desfalls in Moscau nicht allein ein scharffes Verboth publiciret, und viele Tage nach einander ausgeruffen, sondern auch in die Städte Ihro Maj. Ordre geschicket werden, daß eben dieses auch daselbst geschähe.

9. Wo in einem Flecken oder Dorffe, oder bey einer Brücke und Damme am Wege, oder auch bey denen Fähren an denen Flüssen, oder auf Märckten vor Alters kein Zoll gewesen, daselbst soll niemand auf einigerley Weise neue Zölle erdencken, und einführen, ausser an denen Oertern, wo sie vor Alters gewesen, und worüber jemand ein privilegium hat.

10. Wann aber jemand einen neuen Zoll, Fähre oder Brück-Geld, seines Nutzens halber, eigenmächtig, ohne Erlaubniß, einführete,

rete, dem soll alles dieses abgenommen, und Sr. Maj. zugeschrieben werden.

11. Wer aber in seinen Lehn- oder Erb-Gütern Brücken und Fähren hat, und darüber von Alters her privilegiret ist, derselbige soll auch gehalten seyn, die Brücken und Dämme am Wege auf seine Kosten zu unterhalten, daß sie jederzeit fest und in guten Stande seyn, damit die Reisende dadurch nicht aufgehalten, und zu Schaden gebracht werden.

12. Wann aber jemand auf seinen Gütern Zoll, Fähr- oder Brücken-Geld sammlen liesse, die Brücken und Dämme aber nicht reparirte, und die Reisenden, es seyn Militair-Personen, oder andere, an solchen schlimmen Orten zu Schaden kämen, daß nemlich einer Militair-Person ihr Pferd, Proviant oder Bagage ins Wasser fiele oder stecken bliebe, oder Kauffmanns-Waaren oder sonst etwas, es sey was es wolle, darüber verlohren gienge, so soll der Besitzer des Lehn- oder Erb-Guths, wo dergleichen schlimme Brücken und Dämme sind, nach Untersuchung der Sache, gerichtlich angehalten werden, allen solchen Verlust zu ersetzen, und an selbigen Oertern neue Brücken und Dämme machen zu lassen, damit einmahl vor allemahl die Reisenden dadurch nicht verweilet, und in Schaden gesetzt werden.

13. Wann auch auf Ihro Maj. Brücken und Uberfuhren, allwo entweder beeydigte Aufseher und Geschworne, oder Pachter sich befinden, dadurch, daß die Brücken, Brahmen oder Flösse untauglich sind, die Reisenden aufgehalten werden, oder Schaden leiden, so sollen bemeldte Aufseher und Geschworne, oder auch die Pachter, nach Untersuchung der Sache, gerichtlich angehalten werden, den Verlust zu ersetzen. Gleichfalls soll man ihnen aufs schärffste anbefehlen, darauf zu sehen, daß die Brücken, Brahmen und andere Fahr-Zeuge und Flösse feste seyn, damit die Reisende dadurch nicht aufgehalten, oder in Verlust gesetzet werden.

14. Wann irgend ein Lehn- oder Erb-Sasse den alten Weg mit einem Teich versencket, oder ihn zu seinem Vortheil beackert, so

soll er an dessen statt nahe daran auf seinem Lande eben einen solchen Weg machen lassen, wie der alte gewesen, damit die Reisende mit allerhand schweren Fuhren, ohne einen grossen Umweg zu nehmen, darauf fahren können.

15. Fals aber der neue Weg schlimmer oder allzuweit um ist, so soll ihm befohlen werden, den alten Weg wiederum rein zu machen.

16. Wann in jemands Lehn- oder Erb-Gute ein schlimmer Weg sich befünde, daß nemlich morastige Wege von Alters her ungepflastert, oder ein morastiger Strohm ohne Brücke wäre, und der Herr von dem Guthe um Erlaubniß bäte, daselbst zur commodität der Reisenden Brücken zu bauen, und um seine Unkosten wieder einzubringen, einen Brücken-Zoll, wie es bey andern Brücken gewöhnlich, anzulegen, so soll desfalls nach Besichtigung und Untersuchung der Sache Verordnung geschehen.

17. Auf denen Flüssen, auf welchen Fahr-Zeuge gehen, soll niemand neue Teiche, Dämme und Mühlen bauen, damit die Schiffahrt dadurch nicht verhindert werde.

18. Wann auch jemand auf einen solchen Strohm einen Damm bauen wolte, so muß er dennoch in der Mitte eine Thür machen, damit die Fahr-Zeuge dadurch kommen können. Gleichergestalt, wann irgends in einem schiffreichen Fluß, wegen des Fischfangs, vor Alters her, und nicht von neuen, Pfähle gesetzt wären, so können doch solche nicht gantz geschlossen seyn, sondern es muß in der Mitte wegen der Fahrt eine Thür gemacht werden. Absonderlich aber ist nicht erlaubet, bey neuen Dämmen, oder Pfahl-Wercken, den geringsten Zoll einzufordern.

19. Wann jemand, er sey wer er wolle, ohne an Ihro Maj. darum zu suppliciren, eigenmächtig an denen Gewässern, und wegen seines Lehn- oder Erb-Guths Zoll, Uberfuhre und Brücken-Gelder an solche Orte anleget, wo dergleichen vormahls nicht gewesen, oder auch neue Mühlen bauet, das Wasser in die Höhe treibet, und damit die alten Wege oder Fahrten verschwemmet, auch von allerhand Stan-

des-Leuten Fähr- und Brück-Geld einfodert, so sollen diese Uberfuhren, Brücken und Zölle inhibiret, und die Mühlen abgebrochen werden.

20. Solte aber derjenige, der die Mühle gebauet, bitten, daß diese Mühle nicht abgebrochen werden möchte, so soll ihm solches accordiret, aber auch anbefohlen werden, an denen Orten, wo der alte Weg gewesen, gute Brücken oder Fähren zu bauen, und alle Leute, wes Standes sie auch wären, ohne Fähr-oder Brücken-Geld überzuführen, in Ansehung, daß er eigenmächtig, ohne Sr. Maj. Befehl, seines eigenen Vortheils wegen, die Mühle an den Weg gebauet, und eine Uberfuhre angeleget, allwo vorhero keine gewesen. Woferne er aber nach der Zeit wiederum Zoll, Fähr-oder Brücken-Geld foderte, und hierüber geklaget, die Sache auch in der That also befunden würde, so soll die Mühle und Damm abgebrochen werden, damit der Weg nicht gesperret, und die Militair-Personen, so wohl als andere Reisende, nicht aufgehalten werden oder Schaden leiden.

X. Capitel.

Vom Gericht.

1.

Ihro Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, Gericht sollen Dero Bojaren, Cammerherren, Räthe, Diaken und andere Cantzeley-Bedienten und Richter hegen, und alle Sachen aller Einwohner des Rußischen Reichs, vom Gröſten biß zum Kleineſten, mit Gerechtigkeit entscheiden. Gleichfalls sollen sie denen Ausländern, und allen Ankommlingen, welche in dem Moscowitischen Reiche sich befinden, eben dasselbige Recht wiederfahren lassen, und nach Ihro Maj. Befehl mit Gerechtigkeit die Streitigkeiten abthun, und in denen gerichtlichen Acten eigenwillig, wegen Freundschafft oder Feindschafft, nicht dazu, oder davon thun: keinem Freunde helffen, an keinem Feinde Rache üben, und über-

all niemanden in keine Sache favorisiren, sondern alle Geschäffte Ihro Maj. verrichten, ohne sich vor dem Antlitz derer Mächtigen zu scheuen, und den Unterdrückten aus denen Händen des Ungerechten erretten.

2. Die Streitigkeiten, welche um ein- oder anderer Ursachen willen in denen Cantzeleyen nicht können abgethan werden, soll man Ihro Maj. dem Czaar und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, und dessen Bojaren, Cammer-Herren, und Räthen vortragen. Diese aber sollen in dem Pallast sitzen, und auf Ihro Maj. Befehl alle Geschäffte insgesamt abthun.

3. Wann ein Richter dem Kläger oder Beklagten feind, und der Gegen-Parthey Freund oder Verwandter wäre, und der Kläger oder Beklagte vor dem Verhör deswegen an Ihro Maj. supplicirte, daß er sich vor solchem Richter nicht einlassen könte, so soll nicht derselbige, sondern ein anderer Richter, welchem Ihro Maj. es befehlen werden, diesen Partheyen Recht sprechen.

4. Wann aber der Kläger oder Beklagte nach dem Verhör gegen den Richter wegen Feind- oder Verwandschafft suppliciren würde, so soll man demselben kein Gehör geben, und die Acten nicht aus einer Cantzeley in die andere bringen, damit die Partheyen nicht ohne Noth aufgehalten werden.

5. Wenn ein Bojar, Cammer-Herr, Rath, Diak oder anderer Richter, wegen Geschencke, aus Freund- oder Feindschafft den gerechten condemniret, und den schuldigen frey spricht, und solches klar erwiesen wird, soll derselbe nicht allein dem Kläger seine Forderung dreydoppelt ersetzen, und Ihro Maj. Sporteln, Peresud und den Pravoy, Desätock davon bezahlen, sondern auch, wenn es ein Bojar, Cammer-Herr oder Rath ist, seinen Stand verlieren. Ist es aber ein geringer, soll er öffentlich auf dem Marckte mit der Knute geschlagen, und fernerhin bey keinem Geschäffte mehr gebraucht werden.

6. Auch sollen die Wojewoden, Diaken und übrige Cantzeley-

Bedienten, in denen Städten, wegen solcher Verbrechen, mit gleicher Straffe beleget werden.

7. Wann jemand gegen einen Richter supplicirte, daß dessen Bruder, Sohn, Vetter oder Bedienter in seinem Nahmen von seiner Gegen-Parthey Geschencke genommen, und er, der Richter, ihn deswegen unschuldig condemniret hätte, so soll die Sache denen Bojaren vorgeleget, und nach Beschaffenheit derselbigen ein Urtheil gesprochen werden: Hiernechst soll man den Supplicanten mit demjenigen, welcher Geschencke genommen zu haben beschuldiget wird, confrontiren, sie befragen, und durch alle Mittel aufs schärffste untersuchen, ob er Geschencke genommen? und wann er gestehet, sie genommen zu haben, ob es auf Befehl des Richters geschehen? Wann nun bey der Untersuchung erhellet, daß er auf des Richters Befehl solche Geschencke genommen, und folglich das Urtheil durch Geschencke erhalten, und nicht nach der Gerechtigkeit gefället sey, so soll der Richter obbeschriebenermassen davor gestraffet werden.

8. Findet sich aber, daß der Richter nichts um das Geschencke gewust, sondern daß es jemand ohne sein Vorbewust genommen, so soll derselbe, welcher solches gethan, ohne Gnade mit der Knute gestrafft, und biß auf fernere Ordre Sr. Maj. ins Gefängniß geleget werden, auch den Werth des Geschenckes dreyfach in Ihro Maj. Schatz zahlen.

9. Hätte aber der Supplicant den Richter fälschlich beschuldiget, daß er bestochen sey, so soll man denselben gleichfalls ohne Barmhertzigkeit mit der Knute schlagen, und biß auf weitere Ordre Sr. Maj. ins Gefängniß legen, und anhalten, dem fälschlich Beschuldigten das Schimpff-Geld dreyfach zu bezahlen.

10. Wann ein Richter, wes Standes er auch sey, im Urtheil sprechen sich versiehet, und jemanden unrechtmäßig, jedoch ohne Argelist, verurtheilet, und es bewiesen wird, daß solches ohne Malitz geschehen, so soll er willkührig, wie es Ihro Maj. befehlen möchten, gestraf-

straffet werden. Den Proceß aber sollen die gesammten Bojaren entscheiden, wann aber auch diese selbigen ein oder ander Ursach wegen nicht abthun können, so soll der Proceß gantz von neuen angefangen werden.

11. In denen Rechts-Sachen sollen die Schreiber im Gericht das Protocoll führen, in welchem sich aber nichts ausgestrichnes oder zwischen die Zeilen eingeschobnes, oder ausgekratztes finden muß. Wann nun das Verhör zum Ende ist, so soll der Kläger so wohl als der Beklagte das Protocoll unterschreiben. Welche aber selbst nicht schreiben können, sollen solches von andern, welchen sie trauen, an ihrer statt unterschreiben lassen. Wann nun der Schreiber solches Protocoll rein abschreibet, so soll der Diak die mundirte Copie mit dem ersten Protocoll conferiren und vidimiren, das Original aber mit beyder Partheyen Unterschrifft, soll der Schreiber bey sich behalten, im Fall etwan künfftighin ein Streit darüber entstehen solte. Wann endlich der Proceß zu Ende ist, so soll ebenfalls, um künfftigen Streit vorzukommen, solches Original-Protocoll an die übrigen Acten mit angeklebet werden.

12. Wann aber ein Diak, wegen Geschencke, oder auch aus Freundschafft oder aus Feindschafft gegen eine Parthey, dem Schreiber Befehl gäbe, das Protocoll anders zu schreiben, als die Sache beym Verhör gewesen, und das Original-Protocoll unter beyder Partheyen Hand besaget, der Schreiber auch solchem Befehl nachkäme, und die Sache erwiesen würde, so soll der Diak davor mit der Knute gestraffet, und seines Standes entsetzt werden, und der Schreiber die Hand verlieren. Die Sache aber soll nachmahls, wie sie Kläger und Beklagter im Gericht proponirt, aufgeschrieben, und der Gerechtigkeit nach abgethan werden.

13. Wenn jemand gegen einen Schreiber supplicirte, daß er dem Kläger oder Beklagten in denen gerichtlichen Acten favorisire, oder die Acten seiner Gegen-Parthey communicire, so soll solcher Proceß selbigem Schreiber abgenommen, und einem andern gegeben werden.

Fals man aber nachhero bey dem ersten Schreiber durch Connivenz des Diaken diese Acten wiederum erblickte, oder auch selbige durch des Diaken Nachsehen, und des Klägers oder Beklagten intriguen, von einem Schreiber wegen einiger Schelmerey aus der Cantzeley practiciret, und bey ihm ausser der Maure, oder in seinem Hause gefunden werden solten, so soll der Diak wegen solcher Connivenz, so wohl die Foderung des Klägers, als auch Jhro Maj. Gefälle, von solcher Sache bezahlen, und nebst dem Schreiber mit der Knute gestrafft, auch von allen affairen removiret, und künfftig nicht wieder dazu gebraucht werden.

14. Würde aber jemand eine ungegründete Klage gegen einem andern anstellen, und nachdem er deswegen von denen Bojaren, Cammer-Herren, Diaken und andern Richtern abgewiesen worden, desfals an Jhro Maj. suppliciren, und sich über obbemeldte Richter beschweren, oder auch einen Schreiber fälschlich angeben, und es fünde sich bey der Untersuchung, daß er gelogen, so soll derselbe vor derer Bojaren und anderer Richter Beschimpffung mit der Knute, vor des Schreibers Verläumdung aber mit Batoggen gestrafft werden.

15. Wann ein Richter, seines Nutzens wegen, eine Sache unabgethan auffhielte, und hierüber geklaget, solches auch erwiesen, und befunden würde, daß hierdurch die Supplicanten viel versäumet, und Schaden leiden müsten, so soll derselbige davor nach Sr. Maj. Verordnung gezüchtiget, und angehalten werden, die Processe unverzöglich abzuthun, damit einmahl vor alle mahl die Partheyen nicht lange aufgehalten, und in Schaden gesetzt werden.

16. Fals auch ein Diak oder Schreiber die Sachen wegen Geschencke aufhalten, und die Partheyen lange lauffen lassen solte, solches aber zur Klage käme, und befunden würde, daß er bestochen sey, um die Sache zu trainiren, welche er sonsten schon lange hätte abthun können, so soll er dem Supplicanten von dem dato an, da die Sache anhängig gemachet worden, biß auf den Tag, da er aufs neue wegen Verzögerung seiner Sachen geklaget, vor jeden Tag 2. Griven vor

seine Zehrung zahlen, und über dem der Diak mit Batoggen, und der Schreiber mit der Knute gestrafft werden.

17. Würde sich aber finden, daß der Kläger selbst nicht nach seinen Sachen gegangen wäre, so soll man dem Secretario oder Schreiber solches nicht imputiren, vielmehr soll der Kläger mit eben der Straffe beleget werden, welche er dem Secretario oder Schreiber zuziehen wollen.

18. Fals jemand eine falsche Klage gegen einem andern eingäbe, und es sich bey der Untersuchung fünde, daß er solche nur deswegen angestellet, damit er dem andern Verdruß machen möchte, so soll er dem Beklagten vor jeden Tag, so lange die Sache im Gerichte gehenget, biß zu deren Endigung, einen Griven vor seine Zehrung zahlen, damit er und seines gleichen ins künfftige abgeschrecket werden, mit solchen frivolen Klagen jemanden tort zu thun.

19. Wann es sich beym Verhör und Untersuchung der Sachen fünde, daß der Kläger an dem Beklagten ein mehrers suchete, als ihm von Rechtswegen zukommt, so soll zwar der Beklagte angehalten werden, ihm dasjenige, was er ihm schuldig ist, zu bezahlen, nicht aber dasjenige, was der Kläger zu viel gefordert. Hingegen soll auch der Kläger vor das, was er zu viel in seinem Klag-Libell gefordert, Sr. Maj. Gefälle dreydoppelt erlegen. Darum fordere nichts, als was dir von Rechtswegen zukommt.

20. Wer wegen seiner Rechts- oder anderer Sachen an Ihro Maj. suppliciren will, soll seine Suppliquen denen Bojaren, Cammer-Herren, Räthen und andern Cantzeley-Bedienten in denen Cantzeleyen übergeben, wo sein forum ist. Solte ihm nun in derselben Cantzeley das Recht versaget, oder auch auf seine Supplique keine resolution ertheilet werden, so kan er zwar Ihro Maj. desfals eine Bitt-Schrifft überreichen: Er muß aber in derselben anführen, daß er in der Cantzeley bereits darum solicitiret, und keine resolution erhalten habe. Denn es soll niemand Ihro Maj. eine Bitt-Schrifft, von was Sache es auch sey, übergeben, ehe und bevor er desfals in der Cantzeley ein-

ge-

gekommen; wer sich aber solches unterstehen wolte, soll mit Batoggen gezüchtiget, oder wann er etwas vornehmer, eine Woche im Gefängniß gehalten werden, damit andere daran ein Exempel nehmen, und sich dergleichen Dinge nicht angewehnen mögen.

21. Fals jemand, nachdem die Sache im Gericht verhöret worden, noch einige andere Suppliquen, sie seyn unterschrieben, oder nicht unterschrieben, in welchen noch einige Beweißthümer enthalten, wodurch seine Sache gerechter würde, zu den Acten bringen wolte, sollen dieselbigen nicht angenommen werden, sondern die Sache nach dem entschieden werden, was beym Verhör niedergeschrieben worden.

22. Auch sollen die Richter, nachdem die Sache verhöret ist, über dasjenige, was der Kläger oder Beklagte im Gerichte ausgesaget, niemanden zu Freund- oder Feindschafft das geringste dazu oder davon thun, auch von denen Partheyen keine schrifftliche Beweißthümer, oder andere Schrifften annehmen, ausser denenjenigen, so sie beym Verhör übergeben haben, und denen Documentis, auf welche sie sich in ihren münd- oder schrifftlichen Deductionen beym Verhör bezogen; Wann auch die Partheyen bey Führung ihres Beweises sich auf solche Documenta bezögen, und selbige nicht alsobald im Gerichte darlegeten, so sollen sie gleich beym Verhör befraget werden, wo solche Documenta wären? Gäben sie nun vor, daß sie in Moscau befindlich, so sollen sie angehalten werden, dieselbigen bald zur Stelle zu schaffen; sagten sie aber, sie wären irgendswo in einer der andern Städten, so soll ihnen ein Termin nach proportion der Entlegenheit, Ihro Maj. Befehl zu Folge, zu prodicirung dererselbigen gesetzt werden. Es sollen aber die Schreiber, wann sie beyder Partheyen Reden aufgeschrieben, die Acten zum Urtheil, so bald möglich, auf den Tisch legen, und keine Sache auf die lange Banck schieben. Wann die beyderseits placidirte Zeugen in der Nähe sind, oder die Sache durch Documenten oder Eyd auszumachen ist, so soll sie unverzöglich abgethan werden. Muß man aber wegen einer oder andern Sache in denen Städten Umfrage thun lassen, so soll man ungesäumt Ihro

Maj.

Maj. Befehl an die Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in die Städte schicken, damit die Sache daselbst untersuchet, und der Bericht davon so geschwind, als möglich, eingesandt werde; so bald solcher eingelauffen, soll daraus gleichfalls ohne Verzug ein Extract gemacht, und zum Urthel geschritten werden, damit niemand bey Processen sich über Versäumniß und Schaden zu beschweren habe.

23. Wann ein Bojar, Cammer-Herr oder Rath, nebst 3. oder 4. Collegen in einer Cantzeley sitzet, und einer oder zwey von ihnen wegen Kranckheit oder Ehehafften nicht zur Stelle, oder aus Moscau abgelassen sind, so sollen seine Collegen nichts destoweniger das Gerichte hegen. Nach Untersuchung einer Sache sollen zwar alle Richter insgesammt die Sentenz sprechen: Wann aber auch alsdann einer von ihnen aus obangeführten Ursachen nicht zur Stelle wäre, so sollen dessen Collegen dennoch das Urthel sprechen, und ihre Nahmen darinne melden. Jedoch sollen die Abwesende in der Sentenz nicht genennet, wohl aber deutlich angeführet werden, daß und warum sie nicht zugegen gewesen.

24. Wann etwa ein Richter aus Wiederspenstigkeit, um von derselbigen Cantzeley sich loß zu machen, und nicht wegen Kranckheit, väterlicher Geschäffte, oder anderer Ehehafften nicht in die Cantzeley gehen will, und selbige viele Tage nach einander versäumet, so soll derselbe nach Sr. Maj. Gefallen gestrafft und angehalten werden, Ihro Maj. Geschäffte und allerhand Rechts-Sachen ohne Auffenthalt abzuthun, damit durch der Richter und Cantzeley-Bedienten Abwesenheit, die Partheyen nicht in unnöthige Kosten und Versäumniß gesetzt werden.

25. Am Sonntag soll man kein Gerichte hegen, und nicht in der Cantzeley sitzen, auch keine Sache ausser Reichs-Geschäfften abthun. Eben dieses soll auch in acht genommen werden, am Weynachts-Tage, H. Drey-Königs- und andern Haupt-Festen, in der Butter-Woche, wie auch in der ersten und letzten Woche des grossen Fastens, 7. Tage nach Ostern, und endlich an denen Geburths-Tagen, Ihro

Maj. des Czaar- und Groß-Fürsten von gantz Rußland Alexey Michailowicz, Dero rechtgläubigen Gemahlin und Groß-Fürstin Maria Iliiczna und Ihrer Wohlgebohrnen Kinder. Gleichfalls sollen rechtgläubige Christen am Sonnabend gegen den Sonntag 3. Stunde vor Abends alle Arbeit nachlassen, und die Buden schliessen. So muß auch am Sonntage keine Arbeit getrieben und keine Buden eröffnet werden, als diejenigen, in welchen Eß-Waaren und Futter vor die Pferde zu Kauffe stehen, als welche zu verkauffen alle Tage unverboten ist. Ein gleiches muß auch an andern Haupt-Festen observiret werden. Wann aber eine Procession gehalten wird, so darff selbige Tage nicht ehe gehandelt, und keine Bude eröffnet werden, biß die Procesion in die Thum-Kirche angelanget ist.

26. Wer einen andern an der Ehre angreiffet, soll auf folgende Weise gestrafft werden. Wann ein Bojar, Cammer-Herr oder Rath den Patriarchen mit Worten schimpffet, soll er nach Untersuchung der Sache dem Patriarchen in Persohn ausgelieffert werden.

27. Wenn ein Bojar, Cammer-Herr oder Rath einen Metropoliten, Ertz-Bischoff oder Bischoff schimpffet, so soll er dem Metropoliten 400. Rubel, dem Ertz-Bischoff 300. und dem Bischoff 200. vor solchem Schimpff bezahlen; ist es aber ein geringerer, so soll er nach Untersuchung der Sache in Persohn an den Prälaten, den er geschimpffet, ausgelieffert werden.

28. Wenn ein Bojar, Cammer-Herr oder Rath, einen Abt, Prior, oder andern Mönch schimpffet, so soll er nach Untersuchung und Befindung der Sache ihm die von Ihro Maj. gesetzten Schimpff-Gelder bezahlen.

29. Wann ein Stolnick, Sträpezei, Moscowitischer Edelmann, Gost, Diak, Zyletz, Edelmann oder Juncker aus den Land-Städten, Ausländer oder Hof-Bedienter, den Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoff, Bischoff, Abt, Prior, Guardian, Schatzmeister oder andere Mönche mit Worten schimpffet, und die Sache gerichtlich erwiesen wird, so soll er vor des Patriarchen Schimpff mit Batoggen geschlagen,

gen, und vor die denen Metropoliten, Ertz- und Bischöffen, angethane Injurie mit Gefängniß gestrafft werden.

30. Wann aber jemand aus der Kauffleute oder Tuchhändeler Zunfft, oder ein schatzbahrer Mann, aus denen geringern Zünfften und Sloboden, oder auch ein Strelitz, Cosaque, Canonier oder jemand anders, wes Standes er auch sey, obbemeldete Personen mit Worten verunehret hätte, und solches bey der Untersuchung also befunden würde, so soll derselbe vor die dem Patriarchen zugefügte Injurie mit der Knute auf dem Marckt gestrafft, und einen Monath im Gefängniß gehalten werden. Wann er einen Metropoliten geschimpffet, die Batoggen ausstehen, und 4. Tage lang im Gefängniß seyn: Wann er einen Ertz- oder Bischoff geschimpffet, gleichfalls die Batoggen leyden, und 3. Tage lang im Gefängniß sitzen.

Denen Aebten, Prioren, Guardianen, Schatzmeistern, Geistlichen und Layen-Brüdern wird der Schimpff folgender Gestalt vergütet.

31. Aus dem Kloster S. Sergii zur Heil. Dreyfaltigkeit dem Abt 100. dem Guardian 80. dem Schatzmeister 70. und denen geistlichen Brüdern 40. Rubel.

32. Des Klosters der Geburth Christi in Wlodimir Abt 90. Guardian 70. Schatzmeister 60. und denen geistlichen Brüdern 20. Rubel.

33. Des Czudowischen Klosters Abt 80. Guardian 60. Schatzmeister 50. und geistlichen Brüdern 20. Rubel.

34. Des neuen Klosters S. Salvatoris Abte 70. Guardian 50. Schatzmeistern 40. und geistlichen Brüdern 20. Rubel.

35. Des Jurgewischen Closters in Groß-Novogrod Abt 70. Guardian 50. Schatzmeistern 40. und geistlichen Brüdern 20. Rubel.

36. Des Simonowischen Klosters Abt 60. Guardian 50. Schatzmeister 40. und geistlichen Brüdern 20. Rubel.

37. Des Klosters zu Unser Lieben Frauen in Swiazka Abt 60. Guardian 40. Schatzmeister 35. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

38. Des Klosters S. Andronii Abt 60. Guardianen 40. Schatzmeister 35. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

39. Des Klosters der Verklährung JEsu CHristi in Kasan Abt 60. Guardian 40. Schatzmeister 30. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

40. Des Klosters S. Hypati in Costrom Abt 60. Guardian 40. Schatzmeister 30. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

41. Des Peczerischen Klosters in Nizny Novogrod Abt 50. Guardian 35. Schatzmeister 25. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

42. Des Chutinischen in Novogrod Abt 50. Guardian 30. Schatzmeister 20. geistlichen Brüdern 15. Rubel.

43. Des Klosters S. Cyrilli in Pielozero Prioren 50. Guardian, Schatzmeister und geistlichen Brüdern 30. Rubel.

44. Des Goritzischen Klosters in Pereslav Abt 50. Guardian 30. Schatzmeister 20. und geistlichen Brüdern 15. Rubel.

45. Des Luzetzischen Klosters in Mojaesk Abt 45. Guardian 25. Schatzmeister 15. geistlichen Brüdern 10. Rubel.

46. Des Klosters Epiphan. in Rostow Abt und Prior 40. Guardian 20. Schatzmeister 15. und geistlichen Brüdern 10. Rubel.

47. Des Klosters der Erscheinung CHristi in Kostrom Abt und Prior 40. Guardian 20. Schatzmeister 15. und geistlichen Brüdern 10. Rubel.

48. Des Klosters Epiphan. hinter den Feder-Buden in Moscau Abt und Prior 40. Guardian 20. Schatzmeister 15. und geist ichen Brüdern 10. Rubel.

49. Des Znamenischen Klosters auff Barbarsky in Moscau Prior 35. Guardian 20. Schatzmeister 10. und geistlichen Brüdern 5. Rubel.

50. Des Klosters S. Salvatoris in Jaroslav Abt 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

51. Des Klosters S. Paphnutii in Borowska Prior 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

52. Des Klosters Josephi in Wolock Lamskoy Prior 50. Guardian 30. Schatzmeister 20. Rubel.

53. Des Klosters S. Salvatoris in Susdal Abt 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

54. Des Klosters S. Antonii in Novogrod Prior 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

55. Des Peczerischen Klosters in Plescow Abt 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

56. Des Solowetzischen Klosters Prior 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

57. Des Zeltowodischen Klosters in Unza Prior 30. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

58. Des Klosters S. Salvatoris in Resan Abt 25. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel

59. Des Tichwinischen Klosters bey Novogrod Prior 25. Guardian 20. Schatzmeister 10. Rubel.

60. Des Kamenskischen Klosters in Wologda Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

61. Des Klosters der Unschuldigen Kinder in Twer Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

62. Des Wolwitzkischen Klosters in Wolock Lamsky Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

63. Des Klosters S. Daniels in Pererslav Zalesky Abt 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

64. Des Klosters S. Therapontis in Bielozero Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

65. Des Klosters S. Boris & Glieb in Rostow an der Mündung Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

66. Des Soloczinskischen Klosters in Resan Abt 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

67. Des Prilutzkischen Klosters in Wologda Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

68. Des Klosters der H. Dreyfaltigkeit in Astrachan Abt 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

69. Des Wæzitzischen Klosters in Groß-Novogrod Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

70. Des Klosters zum Heiligen Geist in Groß-Novogrod Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

71. Des Storozewischen Klosters in Zwenigrod Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

72. Des Klosters S. Pauli in Wologda Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

73. Des Glusitzischen Klosters in Wologda Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

74. Des Kolæsinischen Klosters in Kaszin Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

75. Des Klosters S. Cornelii in Wologda Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

76. Des Klosters S. Nicetæ in Pereslawl Zalesky Prior 20. Guardian 15. Schatzmeister 10. Rubel.

77. Des Kolotzischen Klosters in Mozæsk Prior 15. Guardian 10. Schatzmeister 8. Rubel.

78. Des Ugreszischen Klosters Prior 15. Guardian 10. Schatzmeister 7. Rubel.

79. Des Klosters der Himmelfarth Christi auf Arbat Prior 15. Guardian 10. Schatzmeister 7. Rubel.

80. Derer Klöster, so nicht auf obiger Liste stehen, Aebten 10. Rubel, Prioren 8. Guardianen und Schatzmeistern 6. Rubel.

81. Allen gemeinen Mönchen in allen Klöstern 5. Rubel.

82. Wann ein Metropolit, Ertz-Bischoff, Bischoff, Abt, Prior, Guardian, Schatzmeister oder gemeiner Mönch, einen Bojaren, Cammer-Herrn, Rath, Stolnick, Strepczen, Moscowitischen Edelmann, Gost, Diak, Zyltzen, Edelmann oder Juncker aus denen Städten, oder wes Standes jemand seyn möge, mit Wor-

ten schimpfft, und solches bey der Untersuchung erwiesen wird, so soll er demselben, so viel als er, der geschimpffte, von Ihro Maj. an Gelde zur Besoldung hat, vor den Schimpff erlegen, denen Gosten und andern aber, so wie sie unten taxiret werden.

83. Wann es aber ein Abt, Prior, Guardian, Schatzmeister oder gemeiner Mönch nicht zu bezahlen hat, so soll es so lange ohne einige Gnade von ihm erpresset werden, biß er sich deswegen mit seinem Kläger setzet, oder ihm zu Fusse fällt.

84. Wer einen Ober-Priester, Archidiaconum, Priester oder Diaconum derer Cathedral- oder gemeinen Kirchen schimpffet, und solches bey der Untersuchung also befunden wird, der soll bezahlen dem Protopop von der grösten Cathedral-Kirchen der Himmelfarth Mariä 50. dem Archidiacono 40. denen Schlüsselträgern 30. denen Priestern 25. und denen Diaconis 15. Rubel, dem Protopop von der Cathedral-Kirche der Verkündigung Mariä, als Ihro Maj. Beicht-Vater, 100. Rubel, denen Schlüsselträgern, Priestern, und Diaconis, so viel sie von Ihro Maj. am Gelde zur Besoldung bekommen, anderer Cathedral-Kirchen Ober-Priestern, Archidiaconis und Priestern, so viel sie von Sr. Maj. am Gelde zur Besoldung haben.

85. Denen Priestern und Diaconis bey den Pfarr-Kirchen, welche von Ihro Maj. kein Salarium bekommen, halb so viel, als denen andern grossen Cathedral-Kirchen der Himmelfahrt Mariä in Moscau.

86. Denen Ober-Priestern, Archidiaconis, Priestern und Diaconis an den Haupt-Kirchen in den Städten, so viel sie jährlich am Gelde zur Besoldung haben.

87. Denen Priestern und Diaconis an den dasigen Pfarr-Kirchen, welche kein Salarium haben, halb so viel als denen andern Haupt-Kirchen daselbst.

88. Denen Priestern auf dem Lande, und welche keine Pfarr haben, 5. Rubel.

89. Wann unter Bojaren, Cammer-Herren und Räthen Zanck

ent-

entstünde, und einer den andern mit einem unziemlichen Wort beschimpffte, so soll derselbe nach Verhör und Untersuchung der Sache, dem Beschimpfften, nach Jhro Maj. Befehl, die Schimpff-Gelder erlegen.

90. Wann ein Stolnick, Strepzey, Moscowitischer Edelmann, Gost, Diak, Zyletz, Edelmann oder Juncker aus den Land-Städten, Ausländer oder Hof-Diener, einen Bojaren, Cammer-Herrn oder Rath mit Worten schimpffet, so soll derselbe nach Verhör und Untersuchung der Sache ihm das gesetzte Schimpff-Geld bezahlen. Hat er es aber nicht zu bezahlen, so soll man ihn mit der Knute schlagen.

91. Wann einer aus der Kauffleute und Tuchhändler Zunfft, oder ein schatzbahrer Mensch, aus denen schwartzen Zünfften und Sloboden, ingleichen ein Strelitz, Cosaque, Canonier, Kloster-Bedienter, Bojaren Knecht oder sonst jemand, wes Standes er auch sey, einen Bojaren, Cammer-Herrn oder Rath mit Worten schimpffet, und solches bey dem Verhör und Untersuchung also befunden wird, so soll er davor mit der Knute und zwey wöchentlicher Gefängniß gestraffet werden.

92. Wann jemand, wes Standes er auch sey, einen Stolnick, Strepzey, Moscowitischen Edelmann, Diak, Zyltzen, Edelmann oder Juncker aus denen Land-Städten, Ausländer, Hof-Diener, Schreiber oder andere Personen, welche von Jhro Maj. Salarium am Gelde bekommen, mit Worten schimpffet, und solches bey Verhör und Untersuchung der Sache erwiesen wird, so soll ihm derselbe die gewöhnlichen Schimpff-Gelder erlegen.

93. Ferner soll vor den Schimpff erleget werden, denen aus der nahmhafften Familie der Stroganower 100. Rubel, einem Gost 50. einem Kauffmann der ersten Classe 20. der mittlern 15. der letztern 10. einem Tuchhändler der ersten Classe 15. der mittlern 10. der letzten 5. denen aus der Slobode, wo die der Krohn bediente Handwercks-Leute wohnen, 5. derer schwartzen Zünfften und Sloboden, schatz-

bahren Bürgern der ersten Classe 7. der mittlern 6. der letzten 5. Rubel, denen Fuhrleuten 5. Rubel, der Hof-Güter und Aemter Bauren 1. Rubel. Wann jemand einen Hof-Bauren schlüge, und ihm entweder das Auge ausstiesse, oder eine Hand oder Fuß zerbräche, oder auch sonsten ihn lähmete, so soll er demselben vor den Schimpff und Lähmung 10. Rubel zahlen; wann er ihn aber nur schlüge und nicht lähmete, soll er ihm vor Schimpff und Schläge 2. Rubel erlegen. Denen Bojaren-Knechten, so mit als Soldaten dienen, 5. Rubel, ihren Arbeitern, wie auch der Kloster-Lehn- und Erb-Güter Acker-Bauren und Bobylen vor Lähmung und Schimpff so viel als denen Hof-Bauren: Denen, so in keiner Zunfft oder Handthierung stehn, 1. Rubel.

94 Wann jemand, wer es auch sey, des Patriarchen, derer Metropoliten, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, Diaken, Junckern oder andere Hauß-Bedienten schimpffet, so soll er davor bezahlen, des Patriarchen Diaken so viel sie Gage haben, dessen Junckern der ersten Classe 15. der andern 10. der dritten 5. Rubel, dessen Köchen 2. Beckern 2. Stall-Knechten 2. dessen Ober-Sängern der ersten Classe 7. der andern 5. denen Unter-Sängern der ersten Classe 5. der andern 3. Rubel, derer Metropoliten, Ertz- und Bischöffe, Junckern der ersten Classe 10. der andern 7. der dritten 5. Rubel, deren Ober-Sängern 3. Unter-Sängern 2. Köchen, Beckern und Stall-Knechten 1. Rubel.

95. Wann jemand Kloster-Knechte, welche als Procuratores dienen, schimpffet, so soll derselbige davor bezahlen, dem Procuratori des Klosters S. Trinit. S. Sergii 15. Rubel, des Klosters der Geburth JESU Christi in Wlodimir, des Czudowischen, des neuen Klosters S. Salvatoris, des Jurgewischen in Groß-Novogrod und des Simonowischen 10. Rubel, anderer Klöster 5. Rubel, denen gemeinen Bedienten der ersten Classe 4. der andern 3. Rubel, denen geringsten 1. Rubel.

96. Denen Nonnen, so in gewissen Klöstern leben, 5. denen, so keinen gewissen Auffenthalt haben, 3. Rubel.

97. Denen Lectoribus in der Kirche 3. und 2. denen Küstern 2. denen Hostien-Beckerinnen 3. Rubel.

98. Eines Mannes Ehe-Weibe noch einmahl so viel, als dem Manne, dessen unverheyratheter Tochter viermahl so viel, als dem Vater, dessen Sohne, wann er noch nicht in Gage stehet, halb so viel, als dem Vater.

99. In denen Memorialen soll der Kläger seine Forderung mit dem Werth, wie hoch sie sich beträget, ausdrücklich benennen, anders soll sie der Diak nicht unterschreiben.

100. Wann aber der Beklagte auf das dem Gerichts-Diener zugestellte Memorial, Bürgen vor sich gegeben, auch sich im Gerichte gestellet, aber nach Anhörung des Klägers Supplique (in welcher jedennoch der Werth ausdrücklich gemeldet seyn muß) nicht darauf antwortet, so soll derselbige ohne weitern Proceß condemniret, und angehalten werden, dem Kläger dasjenige, was er von ihm gefodert, zu bezahlen.

101. Wenn aber ein Beklagter deswegen auf die Klage nicht antworten wolte, weil der Kläger in seiner Supplique den Werth seiner Forderung nicht gemeldet, so soll er deswegen nicht ohne weitern Proceß sachfällig erkläret, sondern vielmehr der Kläger angehalten werden, die Supplique wieder umzuschreiben, und die æstimation seiner Forderung mit einzurücken.

102. Wenn ein Kläger jemanden in einer Sache citiren lassen, und nachdem er selbige im Gericht vorgetragen, stante pede, und ohne aus dem Gericht zu gehen, gegen eben denselbigen wegen anderer Puncten klaget, und desfalls unterschiedliche Suppliquen eingiebt, so soll man auch den Kläger sowohl als den Beklagten über die übrigen Puncten richten. Wann auch schon der Beklagte einwenden wolte, daß der Kläger Rospiska begangen, indem er ihn nur wegen einer Sache citiren lassen, und jetzo mehrere beybringe, so soll solches Einwen-

wenden keine statt finden, und diese Sache vor kein Rospiska gehalten werden.

103. Wann aber jemand einen wegen einer Sache vor Gerichte fodern liesse, und in seiner Supplique seine Forderung höher oder geringer æstimirte, als in dem Memorial, so dem Gerichts-Diener gegeben worden, und der Beklagte so dann ihn wegen der Rospiska actioniren würde, so soll der Kläger vor solches Versehen seiner Forderung verlustig seyn.

104. Wenn die Partheyen auf des Richters Befehl sich vor Gerichte stellen, so sollen sie ihre Klage und Verantwortung höfflich in der Stille und ohne Lermen vorbringen, und kein unziemliches Wort lauffen lassen, vielweniger sich unter einander herum schelten. Fals aber die Partheyen vor dem Richter sich mit einander zanckten, und einer dem andern ein unziemliches oder schimpffliches Wort sagen würde, so soll der Verbrecher davor, daß er des Richters Respect hindangesetzt, eine Woche im Gefängniß bleiben, und dem Beschimpffeten die gesetzten Schimpff-Gelder erlegen. Schlüge einer den andern in Gegenwart des Richters mit der Hand, ohne ihn zu verwunden, so soll er dem Beleidigten das Schimpff-Geld doppelt zahlen. Wann aber jemand bey solcher Gelegenheit ein Messer oder ander Gewehr gegen seinen Contrapart zöge, ob er ihn schon nicht damit verwundete, so soll er dennoch mit Batoggen, woferne er ihn aber verwundete, mit der Knute gestraffet werden. Würde er ihn aber im Gerichte ermorden, oder so verwunden, daß er davon sterben müste, so soll er selbst davor ohne Barmhertzigkeit am Leben gestrafft, und aus seiner Habseligkeit und Erb-Gütern des Ermordeten Schulden, worauf er Obligationes ausgestellet, bezahlet werden. Woferne aber des Ermordeten Weib oder Kinder auch wegen Bezahlung derer übrigen Schulden Ansuchung thun würden, so soll ihnen solches abgeschlagen werden. Brauchte ein solcher Mörder Gewalt, und entrisse sich aus dem Gericht, so soll er, er sey wo es wolle, gegriffen, und gleichfalls mit Todes-Straffe beleget werden. Fals

aber jemand einen andern in Gegenwart des Richters verwundete oder tödtete, indem er sich vertheidigen wolte, weil der andere zu erst angefangen, ihn vor dem Gerichte zu schlagen, und der Richter solches bezeugen würde, so soll er gantz mit keiner Straffe angesehen werden, weil er solches zu seiner Vertheidigung thun müssen.

105. Wenn jemand zum Verhör, oder anderer Angelegenheiten wegen, in die Cantzeley käme, und den Richter mit einem unziemlichen Worte schimpffete, solches auch bey der Untersuchung erweißlich gemacht würde, so soll er vor erst Jhro Maj. Straffe leiden, und entweder mit der Knute oder Batoggen, wie Jhro Maj. es befehlen wird, gestrafft werden, und so dann auch dem Richter die gesetzte Schimpff-Gelder zahlen. Schlüge er aber oder verwundete den Richter, so soll er davor die Hand verlieren, und angehalten werden, demselben die gesetzte Gelder vor die Wunden und den Schimpff doppelt zu bezahlen. Würde jemand den Richter in der Cantzeley oder anderswo gar todt schlagen, so soll der Todtschläger am Leben gestrafft, und aus seinen Gütern des Erschlagenen Obligations-Schulden bezahlet werden. Wann derselbe aber nach verrichteter Verwundung oder Mord irgends wohin entflöhe, soll er auffgesuchet, und nachdem er gefunden worden, gleichergestalt am Leben gestrafft werden.

106. Würde aber ein Richter jemanden fälschlich beschuldigen, daß er ihn geschimpfet hätte, und solches bey der Untersuchung dargethan werden, so soll ihm eben dasjenige wiederfahren, was der andere verdienet hätte, wann die Anklage gegründet gewesen wäre.

107. Wann der Kläger und Beklagte vor dem Verhör eine Dilations-Supplique unter ihrer Hand in die Cantzeley brächten, daß sie die Sachen unter einander abzuthun suchen, oder wenn solches nicht geschehen könte, auf einen gewissen unter ihnen abgeredeten Termin erscheinen, und der, welcher nicht erschiene, dadurch vor sachfällig erkläret werden solte; und nachgehends einer von ihnen am gesetzten Termin sich in der Cantzeley meldete, und seine Suppli-

que

que anschreiben liesse, der andere aber ausbliebe, so soll dieser letztere eben dadurch, ihrer gemeinsamen Bittschrifft zu folge, den Proceß verlohren haben, es sey dann, daß die Sache durch schrifftliche Documenta ausgemacht werden müsse. Wann aber einer von beyden vor dem gesetzten Termin kranck würde, und deswegen auf keinerley Weise in die Cantzeley kommen könte, so soll er jemanden, zu dem er das Vertrauen hat, um die Klage fortzusetzen, oder sich zu verantworten, in termino an seine Stelle zum Verhör schicken: Fals er solches versäumet, soll er gleichfals deswegen seiner Sache verlustig gehen. Würde aber jemand seinetwegen einkommen und vorstellen, daß er allerdings kranck sey, und niemanden habe, den er an seine Stelle zum Verhör schicken könte, weil er ohne Familie und ohne Bedienten wäre, so soll man einen guten Schreiber hinschicken, um den Krancken zu besichtigen. Wann es sich dann findet, daß er würcklich kranck ist, und selbst nicht vors Gericht kommen kan, auch niemand hat, den er an seine Stelle dahin schicken könne, so soll er wegen Versäumung dieses Termins allein, ohne weitere Untersuchung, seiner Sache nicht verlustig erkläret, sondern ihm Frist gegeben werden, biß er wiederum geneset.

108. Wann der Beklagte auf ergangener Citation zum Verhör an dem gesetzten Termine erschiene, der Kläger aber weder in termino noch eine Woche darnach sich einstellete, so soll er seiner Forderung verlustig gehen, auch nachgehends nicht mehr berechtiget seyn, in derselbigen Sache den Beklagten ferner zu belangen, es sey dann, daß es eine Sache wäre, so auf Documenta beruhete. Wann aber der Kläger in oder nach dem termino seinen Sohn, Vetter oder sonsten jemand zum Verhör schickte, weil er selbst wegen Kranckheit oder anderer Ehehafften nicht kommen könte, so soll man den Abgeschickten an seine Stelle die Klage prosequiren lassen. Würde aber der Kläger Supplicando einkommen, daß er würcklich kranck, und niemanden an seine Stelle zu schicken hätte, so soll er besichtiget, und wenn es sich seinem Bericht gemäß befindet, ihm sein

Recht nicht versaget, sondern Frist gegeben werden, biß er wieder aufkommt. Würde nun die Kranckheit des Klägers zu langwierig fallen, so soll auch dem Beklagten dilation gegeben, und ihm aus Moscau zu reisen erlaubet werden, biß der Kläger die Sache aufs neue wieder rege macht.

109. Wann jemand eine Woche nach dem termino Citationis seine Klage nicht fortsetzet, und der Beklagte deswegen suppliciret, die Supplique auch nebst der Aussage des Gerichts-Dieners, welcher die Woche hat, annotiret ist, so soll der Kläger nach Verfluß der gesetzten Woche abgewiesen, und ihm auch künfftighin über dieser Sache keine Justiz administriret, sondern dem Beklagten vielmehr seine Bürgschaffts-Verschreibung zurück gegeben werden.

110. Wann ein Beklagter, nachdem er in einer Sache eine schrifftliche Caution von sich gestellet, innerhalb einer Woche von dato bemeldter Cautions-Schrifft an, nicht zum Verhör kommt, oder seine Supplique nicht zu denen Acten bringet, und der Kläger sich desfals über ihn beschweret, daß er nemlich durch Verzögerung sich von der Sache loß zu machen gedencke, so soll der Beklagte zu allem demjenigen, was der Kläger von ihm gefordert, condemniret werden, damit niemand den andern lange herum führen könne. Aber auf das blosse Citations-Memorial, wann der Beklagte noch keine Bürgschaffts-Verschreibung vor sich geschaffet, soll er nicht condemniret werden. Es muß aber das Datum, wann die Cautio de sistendo eingeholet wird, darinne expresse gemeldet werden, damit man solche Zeit genau determiniren könne.

111. Wann einer von denen Partheyen, nachdem er eine Cautions-Schrifft eingegeben, daß er biß zu Endigung der Sache aus Moscau nicht reisen wolle, dennoch weg reiset, und sein Contrapart desfalls gegen ihm einkomt, seine Bürgen auch, oder sein Sohn, Bedienter, oder Thorwärter auf Befragen solche seine Reise gestehen, und ihre Aussage mit eigenhändiger Unterschrifft bekräfftigen, so soll er, wenn er den ersten, andern oder dritten Tag hernach sich in Moscau einfin-

det,

det, deswegen, daß er verreiset, nicht vor sachfällig gehalten werden. Würde er sich aber in 3. Tagen nach solcher Aussage seiner Bürgen in Moscau nicht stellen, so soll er allein darum seiner Sache verlustig erkläret werden.

112. Wenn aber eine Sache verhöret wäre, und der Kläger oder Beklagte wegen Ihro Maj. Diensten eine gewisse gesetzte Frist erhielte, und unterdessen aus Moscau reisete, so soll die Sache auch in seiner Abwesenheit abgethan, und die Sentenz denen Partheyen in dem gesetzten Termin kund gethan werden. Wann aber auch einer von ihnen am gesetzten Termin nicht erschiene, so soll er dennoch deswegen nicht condemniret, sondern die Sentenz seinen Bürgen, welche nach dem Verhör vor ihm caviret, publiciret, und selbige angehalten werden, vermöge ihrer Bürgschaffts-Verschreibungen, Ihro Maj. Gefälle und des Klägers Forderung zu bezahlen; Fals aber auch die Bürgen aus Moscau verreiset wären, so soll man ihnen einen Gerichts-Diener nachschicken, sie aufsuchen und nach Moscau bringen lassen. Biß auf den Tag aber, da sie in Moscau wiederum erscheinen, sollen sie dem Kläger vor jeden Tag einen Griwen vor seine Versäumniß zahlen. Es sollen aber alle Processe nach Untersuchung und Befindung der Sachen entschieden, und ausser dem wegen Versäumung des dilatorischen Termins, kein Theil in keiner Sache condemniret werden.

113. Wann jemand auf eines andern Klage und Citations-Memorial eine Cautions-Schrifft vor sich geschaffet, und in der Cantzeley eingegeben hat, ihm auch darauf angedeutet ist, sich auf einen gewissen Termin zum Verhör zu stellen, er aber nicht erscheinet, auch niemanden an seine Stelle schicket, und der Kläger desfals bey Ihr. Majest. Supplicando einkommen solte, so soll der Beklagte dennoch deswegen nicht alsobald condemniret, sondern eine Citation von Ihr. Majest. an ihm dem Kläger zugestellet, und dieser wegen Rück-Bezahlung der davor fälligen Unterschriffts- und Siegel-Gelder an dem Beklagten gewiesen, selbiger auch angehalten werden, ihm

unterdessen vor seine Zehrung und Versäumniß Monathlich 3. Rubel gut zu thun.

114. Wann aber der Beklagte auf solche Sr. Maj. Citation sich weder selbst einstellete, noch jemand anders vor sich dahin sendete, doch aber eine Cautions-Schrifft vor ihm eingeschickt würde, so soll er doch deswegen ohne Verhör nicht condemniret, sondern dem Kläger eine andere Citation an ihm von Ihro Maj. zugestellet, und dieser wegen Rück-Bezahlung der davor fälligen Unterschrifft- und Siegel-Gelder an dem Beklagten gewiesen, selbiger auch angehalten werden, ihm vor seine Zehrung und Versäumniß vor den andern Monath gleichfalls 3. Rubel zu zahlen. Fals er sich aber ferner auf die andere Citation nicht einfinden, auch niemand anders vor sich zur Verantwortung schicken solte, und dennoch eine Cautions-Schrifft vor ihm eingesandt würde, so soll er, weil er 3. mahl Cautionem de sistendo von sich gegeben, und dennoch nicht erschienen, ohne fernere Untersuchung der Sache, in des Klägers Forderung condemniret, und selbige von ihm und seinen Caventen eingetrieben werden.

115. Würde aber der Beklagte auf solche Citation, vor oder in dem gesetzten Termin in Moscau zur Verantwortung sich stellen, so soll die Sache, fals der Kläger darum suppliciret, auch noch vor den Termin vorgenommen, und denen Rechten gemäß entschieden werden. Wenn aber, nachdem beyde Partheyen verhöret sind, einer von beyden, des Ausspruchs unerwartet, ohne Erlaubniß aus Moscau verreiset, so soll derselbe dadurch seine Sache verlohren haben, und wann es der Beklagte ist, des Klägers Forderung nebst Sr. Majest. Gefällen Peresud und der Prawoy desætock, wann aber der Kläger verreiset, nur allein obgemeldete Sportulen von seinen Caventen, welche nach dem Verhör sich verbunden, ihm jederzeit zu stellen, eingetrieben werden.

116. Fals aber der Beklagte auch auf die andere Citation weder in Person, noch durch einen Anwalt sich zur Verantwortung stellen solte, und dennoch die Cautions-Schrifft vor ihm eingesendet wür-

würde, so soll noch eine dritte Citation ausgefertiget, und der Kläger wegen Bezahlung der Unterschriffts- und Siegel-Gelder, wie auch noch 3. Rubeln vor seine Zehrung und Versäumniß vor den dritten Monat, an den Beklagten gewiesen werden. Wenn derselbe aber auch auf die dritte Citation weder selbst noch durch einen Anwalt erscheinen, doch aber eine Cautions-Schrifft vor ihm eingesandt werden würde, so soll er dadurch, daß er auf drey Befehle Ihr. Majest. ob er schon Cautionem de se sistendo gestellet, dennoch zur Verantwortung sich nicht eingefunden, zu des Klägers Forderung condemniret, und selbige von ihm eingetrieben werden.

117. Wann aber der Beklagte deswegen auf die dritte Citation nicht erscheinen könte, weil er in Ihr. Majest. Diensten zu selbiger Zeit sich befindet, er auch dahin commandiret, und nicht freywillig gegangen wäre, so soll er ohne Verhör, seines Ausbleibens halber allein, nicht condemniret, sondern ihm befohlen werden, nach verrichteten Diensten auf einen gewissen gesetzten Termin zu erscheinen, jedoch soll er dem Kläger die Unterschriffts- und Siegel-Gelder vor denen ersten beyden Citationen, wie auch die Zehrung und Versäumniß nach obgemeldter Tara zu der Zeit, wann er nach verrichteten Diensten sich stellet, ohne weitere Untersuchung zurück zahlen. Würde er aber nach verrichteten Diensten auf dem gesetzten Termin sich nicht selbst oder durch einen Anwalt einfinden, so soll er auf des Klägers Supplique aufgesucht, und ohne weiteres Verhör angehalten werden, das, was der Kläger von ihm gefordert, zu bezahlen.

118. Wann jemand auf dem Lande sich mit Gewalt widersetzen, und keine Caution vor sich stellen wolte, und die Wojewoden an Ihro Maj. desfalls berichten würden, so soll ihnen darauf Befehl ertheilet werden, daß sie Strelitzen, Canoniers oder Doppelhackenträger in ziemlicher Menge nach ihm schicken, und ihn in die Stadt bringen lassen möchten. Wann dieses geschehen, so soll ein solcher widerspenstiger Mensch vors erste denen, welche nach ihm geschickt werden,

ihre Reise bezahlen, und so dann unter Caution nach Moscau gesandt werden. Wann er sich nun daselbst in der Cantzeley meldet, so soll er zur Straffe seines Ungehorsams die Batoggen ausstehen, dem Kläger seine Versäumniß und Zehrung nach obgesetzter Taxe bezahlen, und darauf seine Sache nach denen desfalls eingerichteten Suppliquen gerichtet werden.

119. Wann ein Beklagter, nachdem er von Ihro Maj. drey mahl citiret worden, auf dem Lande, sich widersetzet, und keine Caution vor sich stellen will, die Wojewoden aber solches Ihro Maj. referiren, und dabey derer, so nach sie geschickt worden, Bericht unter ihrer, und derer frembden, welche sie dazu auffgeboten, Unterschrifften einsenden, und die Sache würcklich also befunden wird, so soll man aus Moscau Gerichts-Diener nach ihm schicken, und ihn vom Lande nach Moscau bringen lassen, daselbst aber des Klägers Forderung und die Reise-Kosten derer, so die Woche haben, ohne fernere Untersuchung, von ihm eintreiben.

120. Würden sich die Partheyen, vor Endigung ihres Processes, mit einander vertragen, so sollen sie desfalls eine Supplique unter ihrer beyder Hand zu den Acten bringen. Thäten sie aber solches nicht, sondern reiseten aus Moscau ohne Ihro Maj. Gefälle zu bezahlen, und die Richter in den Cantzeleyen erführen es, so sollen Ihro Maj. Gefälle von ihren Caventen, welche zur Stelle seyn möchten, eingetrieben werden.

121. Würden aber auch die Caventen verreiset seyn, so sollen Ihro Maj. Gefälle von ihnen oder ihren Leuten oder Bauren auf dem Lande, wo sie wohnen, eingetrieben werden. Zu dem Ende soll man aus Moscau einen Gerichts-Diener, der die Woche hat, dahin schicken, dessen Reise-Kosten gleichfalls von ihnen, ihren Leuten oder Bauren, wen selbiger daselbst finden würde, bezahlet werden sollen.

122. Wann die Sache verhöret ist, sollen beyde Partheyen Cautions-Schrifften vor sich schaffen, daß sie biß zu Endigung derselben, ohne Erlaubniß aus Moscau nicht reisen wollen. Solche Cautions-

Schrifft-

Schrifften sollen die Gerichts-Diener, so bald möglich, einsammlen, (dann ohne Caution soll weder Kläger noch Beklagter aus dem Gericht erlassen werden) und zu des Diaken Unterschrifft auffs längste den dritten Tag darauf in die Cantzeley bringen, welcher sie dann, wenn er sie unterschrieben, dem Schreiber übergeben muß, welcher die Sache unter den Händen hat. Würde nun der Gerichts-Diener den dritten Tag nach dem Verhör die Cautions-Schrifft nicht in die Cantzeley gebracht haben, so soll es der Schreiber, der die Sache unter den Händen hat, dem Diak sagen, worauf dann der Gerichts-Diener ohne Barmhertzigkeit mit Batoggen gezüchtiget, und angehalten werden soll, solche Schrifften vor beyde Partheyen noch am selbigen Tage in die Cantzeley zu liefern. Würde aber solches dennoch nicht geschehen, so soll die Einhohlung solcher Cautions-Schrifften einem andern Gerichts-Diener auffgetragen, und der vorige, wann er gedachte Schrifften in 3. Tagen nach empfangener Züchtigung nicht schaffet, seines Amts entsetzet, und künfftighin nicht wieder zu Geschäfften gebraucht werden. Fals aber ein Gerichts-Diener bemeldete Schrifften nicht zu den Acten brächte, und der Schreiber es verschwiege, die Partheyen aber, ohne Caution vor sich zu stellen, aus Moscau verreiseten, so sollen Jhro Maj. Sporduln, Peresud und Prawoy Desætok von dem Gerichts-Diener und Schreiber gefordert, und ihnen so dann Jhro Maj. Befehle eingeliefert, auch andere Gerichts-Diener zugeordnet werden, um die Partheyen auf dem Lande aufzusuchen, und unter Caution nach Moscau zu schicken. Wann nun die Partheyen von denen Wojewoden nach Moscau geschickt, oder von denen Gerichts-Dienern dahin gebracht worden, so sollen dieselbigen angehalten werden, die Sportuln Jhro Maj. welche man von dem Schreiber und Gerichts-Diener eingetrieben, denenselben zu vergüten. Fals der Beklagte allein, ohne Caution vor sich zu stellen, nach dem Verhör aus Moscau reisete, der Kläger aber daselbst bliebe, und der Proceß so beschaffen wäre, daß ihn der Kläger gewinnen, und der Beklagte verlieren müste, so soll man dem Schreiber und Gerichts-Diener, welche ihn ohne Caution wegreisen lassen,

anbefehlen, ihn aufzusuchen, ihnen auch Jhro Maj. Befehl und andere Gerichts-Diener mit geben, und einen gewissen Termin, nach proportion der Entlegenheit des Orts, bestimmen: Jnzwischen aber Jhro Maj. Gefälle von der Sache unverzöglich von ihnen beytreiben, und sie wegen der Rück-Bezahlung an den Beklagten, wann sie ihn aufgesucht haben würden, verweisen. Würden sie ihn aber nicht aufsuchen, und stellen können, so soll nicht allein Jhro Maj. Gefälle, sondern auch des Klägers Forderung unverzöglich von ihnen bezahlet werden.

123. Die Bojaren, Cammer-Herren, Räthe, Stolniken, Strepezier, Moscowitische Edelleute, Diaken, Zyltzen, Obristen der Strelitzen, Edelleute und Junckern vom Lande, Ausländer, Gosten, Hof-Diener, wes Standes sie seyn mögen, Schreiber, Kauffleute, Tuch-Händler und der schwartzen Zünffte und Freyheiten Mit-Glieder und Bürger, Leder-Bereiter, Kürschner, Gärtner, Cosaquen, Canoniers, Doppelhackenträger, Fuhrleute und sonst alle Soldaten, nur allein die Strelitzen ausgenommen: ingleichen Jhro Maj. Hof- und anderer Edelleute, Bauren und Bobylen, sollen von denen Processen vor Jhro Maj. Gefälle von jedem Rubel einen Griwen zahlen, ferner vor das Verhör Peresud 20. Copeyken, und vor Prawoy desætok 2. Copeyken: Jn Sachen aber falscher Obligationen und Verschreibungen, oder Gewaltthätigkeiten, sollen solche Gefälle doppelt bezahlet werden: was aber vor Gewaltthätigkeiten darunter verstanden werden, wird hiernechst folgen.

124. Dasjenige, womit Jhro Maj. Zelt-Bedienten und andere Hoff-Diener von denen Proceß-Gefällen begnadiget sind, solches sollen sie nach der alten Verordnung bekommen, das übrige aber soll in Jhro Maj. Cassa gebracht werden.

125. Wann ein Strelitz in Moscau oder in den Städten eine Forderung von 12. Rubl. einklagen würde, so sollen von ihm weder Sportuln, noch Perelûd, noch auch Prawoy desætok gefodert werden. Gleichergestalt wann ein Frembder einen Strelitzen auf 100. Rubl.

belangete, und der Strelitz solche zu bezahlen condemniret würde, so sollen auch davon keine Sportuln genommen werden. Fals aber ein Strelitz eine Forderung von mehr als 12. Rubl. an jemanden hätte, oder ein Frembder einen Strelitzen auf mehr als 100. Rubel belangete, so soll er verbunden seyn, von dem Rest die obgesetzte Sportuln, wie auch vor Peresud 20. und vor Prawoy desætok 10. Cop. zu erlegen. Wann aber der frembde Kläger seine Forderung von 100. Rubl. dem Lauff des Rechten nach, oder wenn es auf einen Eyd ankommt, verlieren, und also die Sportuln von ihm gefordert werden müsten, derselbe aber sich mit dem Strelitz setzte, und dieser die Sportuln zu zahlen auf sich nähme, wohl wissende, daß vor eine solche Summa, Laut Sr. Maj. Befehl, keine Sportuln von ihm gefodert werden könten, so soll er eben deswegen, weil er in fraudem legis pecciret, die Sportuln bezahlen. Eben also soll es auch mit der Strelitzen Kindern, Brüdern und Vettern, welche in ihren Häusern in ungetheilten Gütern mit ihnen leben, der Sportuln wegen gehalten werden.

126. Ihro Maj. Gefälle sollen von denenjenigen, welche sie zu bezahlen verurtheilet worden, völlig eingetrieben, und ihnen keinesweges erlassen, auch woferne desfalls Suppliquen einkämen, solche nicht genehm gehalten werden.

127. Auch soll wegen solcher Gefälle, wie auch wegen Nachricht von denen Processen, ein Protocoll unter des Diaken Hand gehalten, und darin von denen Schreibern die Sache alsobald nach dem ersten Verhör aufgezeichnet werden, damit man wissen könne, an welchem Tage jemand seine Klage anhängig gemacht, und wie viel Ihro Maj. davon zukomme.

128. Würde aber ein Schreiber eine Rechts-Sache im Protocoll nicht annotiren, in der Absicht, damit man nicht wisse, was Ihro Maj. daraus zukäme, und er inzwischen solche Gefälle zu seinem Vortheil unterschlagen könne, und die Sache erfahren, oder ihm durch jemand anders erwiesen werde, so soll er vor der Cantzeley in Gegenwart vielen Volcks mit der Knute gestraffet, die Gefälle aber von

dem, welcher sie der Sache Lauf nach hätte bezahlen müssen, eingetrieben werden. Würde er aber in solcher Schelmerey zum andern mahl ertappet, so soll man ihm öffentlich auf dem Marckte die Knute geben, ihn seines Amts entsetzen, nach einem Gräntz-Orte in der Ukraine schicken, und daselbst zu solchen Diensten, wozu er sich schicken möchte, gebrauchen.

129. Fals ein Wojewode, Cantzeley-Bedienter oder Gerichts-Voigt in denen Städten einen Proceß, der in seinem Gericht anhängig gemacht worden, einer oder anderer Ursache wegen nicht abthäte, sondern die Acten zum endlichen Ausspruch nach Moscau sendete, und vergässe, die Cautions-Schrifften vor beyde Partheyen mit beyzulegen, einer aber von denenselben allein nach Moscau käme, und um Abthuung der Sache supplicirte, so soll ihm hierunter willfahret werden. Wäre nun derjenige, von welchem man Ihro Maj. Gefälle und des Klägers Prætension fodern solte, nicht zur Stelle, so soll deswegen an den ersten Richter geschrieben, und ihm befohlen werden, die Cautions-Schrifften vor beyde Partheyen nach Moscau zu schicken. Wann nun dieselbigen ankommen, so soll der Richter angehalten werden, der Parthey, so zugegen gewesen, und ihren Proceß gewonnen, von dem Tage an, da selbige in Moscau ankommen, und ihre Ankunfft im Gerichte niederschreiben lassen, biß auf den Tag, da die Cautions-Schrifften in Moscau angelanget, vor ihre Zehrung und Versäumniß täglich 1. Griwen zahlen.

130. Würde er aber solche Cautions-Schrifften nicht einschicken, sondern antworten, daß er selbige nach dem Verhör nicht einbringen lassen, oder auch, daß er selbige nicht habe, so soll er nicht allein Ihro Maj. Gefälle, sondern auch dem, welcher den Proceß gewonnen, seine Forderung und Zehrungs-Kosten nach der gesetzten Taxa zu bezahlen gehalten seyn.

131. Wann ein Beklagter, nachdem er in des Klägers Forderung condemniret worden, stürbe, und sich mit dem Kläger noch nicht ab-

abgefunden hätte, so soll selbige von seiner Frau, Kindern oder Brüdern, wer nach ihm sein Hauß und Güter erbet, gefordert werden.

132. Wann ein vornehmer Erb- oder Lehnsasse, oder sonst ein wohlhabender Mann, wes Standes er auch wäre, jemanden den Tod drohete, dieser aber an Ihro Maj. um einen Verwahrungs-Brieff, mit beygefügter schwerer Straffe, als 5. 6. oder 7. Rubel, supplicirte, so soll ihm dergleichen Schrifft gegeben werden. Wann dann dieser Mann nichts destoweniger ihn entweder selbst, oder durch einen andern ermorden liesse, so soll des Ertödteten Weibe, Kindern, Vettern oder Verwandten, gegen solchen Mörder, Gerechtigkeit administriret, und die Sache untersuchet werden; Wann nun dieselbige bey der Untersuchung also befunden würde, soll so wohl der Mörder selbst, als auch der, welchen er zum Instrument seiner Boßheit gebraucht, ohne alle Gnade, am Leben gestraffet, und die in der Verwahrungs-Schrifft gesetzte Straffe von seiner Habe, Lehn- und Erb-Gütern völlig genommen, und die Helffte davon in Sr. Maj. Cassa gezogen; die andere aber des Ermordeten Weibe, Kindern oder Verwandten, zugestellet werden, welcher von ihnen die Klage gegen den Mörder bey Sr. Maj. anhängig machen wird. Wann aber der andere den, der die Verwahrungs-Schrifft erhalten, nur verwundete und nicht tödtete, so soll er nicht allein die gewöhnlichen Schimpff-Gelder und Schaden dem Verwundeten, sondern auch die völlige, in der Verwahrungs-Schrifft gesetzte Straffe, erlegen: Wovon die Helffte in Ihro Maj. Cassa fliessen, die andere aber dem Kläger gegeben werden soll. Würde er aber nicht so viel in bonis haben, als die Straffe ausmachet, so sollen alle seine Habseligkeiten und Güter getheilet werden, und halb in Ihro Maj. Cassa, halb dem Kläger verfallen seyn. Man soll aber auch den übrigen Rest von ihm eintreiben, und ihm solche Straffe keinesweges erlassen, sondern ihm vielmehr auf dem Praweſz ohne einige Gnade schlagen, nicht so wohl um das restirende Geld von ihm zu erzwingen, sondern damit andere sich daran spiegeln, und dergleichen Boßheit nicht begehen mögen. Würde aber der,

wel-

welcher eine solche Verwahrungs-Schrifft erhalten, den andern, gegen welchen sie gegeben worden, selbst tödten, oder verwunden, so soll mit ihm auf gleiche Weise verfahren werden.

133. Wenn aber, nachdem solcher Brieff ausgestellet worden, beyder Partheyen Leute auf dem Marckt, Wege, oder Krügen, ohne Vorbewust ihrer Herren, zusammen kämen, sich unter einander schlügen oder verwundeten, so sollen ihre Herren derselben Straffe nicht unterworffen seyn, sondern es soll ein jeder seines Dieners Mord und Lähmung im Gerichte suchen, allwo die Sache den Rechten gemäß abgethan werden wird.

134. Würde ein Mann, der keine Lehn- oder Erb-Güter hat, oder auch ein Ausländer, der in Sold stehet, oder sonsten jemand, wer er auch sey, jemanden ins Gesichte oder hinter dem Rücken den Tod drohen, und dieser sich desfalls bey Ihro Maj. beklagen, so soll ihm Gerechtigkeit administriret, und die Sache untersuchet werden. Wann nun die Zeugen-Aussage vor den Kläger seyn würde, so soll der Beklagte auf 3. Monath lang in das Gefängniß geworffen werden, und wann er solche Zeit ausgesessen, dem Kläger eine Versicherung unter seiner Hand ausstellen, daß er ihm kein Leydes zufügen wolle. Würde er nun ungeachtet solcher Versicherung den Kläger nachgehends dennoch todtschlagen, so soll er selbst am Leben gestrafft werden. Wann aber jemand einen andern anklagte, daß er ihm den Tod angedrohet, und solches nicht bewiesen werden könte, so soll nach Verhörung der Sache ergehen was Recht ist.

135. Wann jemand einen andern verklaget, daß er ihn geschlagen, und geplündert, und der Beklagte das erste eingestehet, die Plünderung aber leugnet, so soll er dem Kläger vor die Schläge und Schimpff die gesetzten Schimpff-Gelder doppelt zahlen, und in Ihro Maj. willkührige Straffe verfallen, wegen der Plünderung aber vom Gericht einer weiteren Verordnung gewärtig seyn. Gestünde aber der Beklagte die Plünderung, und leugnete, daß er Klägern geschlagen, so soll er das Geraubete dem Kläger nach dessen Supplique ersetzen,

tzen, und in Ihro Maj. willkührige Straffe verfallen seyn; wegen der Schlägerey aber soll im Gericht gesprochen werden, was recht ist. Gleichergestalt soll auch in andern Sachen, wenn der Beklagte nur einen Theil dessen, was in des Klägers Supplique angeführet ist, eingestehet, solches vors erste von ihm eingetrieben, und wegen des übrigen nach Verhörung der Sache im Gericht gesprochen werden.

136. Die Memoriale, um jemanden vor Gerichte citiren zu lassen, sollen die Kläger unter ihrer Hand eingeben. Wann sie dann von dem Diak unterschrieben sind, so sollen sie denselbigen Tag, da solches geschehen, in dem Protocoll annotiret, und nachgehends dem Gerichts-Diener behändiget werden, welcher darauf den Beklagten auffsuchen, Caution von ihm nehmen, und ihm unverzöglich einen Termin zum Verhör ansetzen soll. Würde aber der Gerichts-Diener den Beklagten in der Stadt nicht finden, so soll er in sein Hauß gehen, und gleichfalls daselbst unverzöglich Caution von ihm nehmen.

137. Würde sich aber der Beklagte vor dem Gerichts-Diener zu verstecken suchen, und sich in seinem Hause verleugnen lassen, so soll dieser einige Cammeraden zu sich nehmen, und ein, zwey oder drey Tage bey seinem Hause aufpassen. Wann nun der Beklagte selbst, oder sein Diener, oder Thorwärter aus dem Hause gehet, so soll er denselben alsobald fest nehmen, in die Cantzeley bringen, und denen Richtern solches anzeigen, welche gleichfalls Cautionem de sistendo von ihm nehmen sollen.

138. Wann nun der Gerichts-Diener, nachdem er den Beklagten oder seine Leute auf solche Citation an ihrer Thür, oder sonsten irgendswo auf der Strasse aufgefangen hat, Cautionem de sistendo von ihnen foderte, oder sie in die Stadt führen wolte, selbige aber sich von ihm loß rissen, so soll er alsobald an dem Orte, wo solches geschehen, die umstehenden darüber zu Zeugen ruffen, deren Nahmen aufschreiben, und dem Richter in der Cantzeley unter seiner Hand übergeben. Die Richter sollen alsdenn besagte umstehende Leute darüber befragen lassen, und wenn diese des Gerichts-Dieners Aussage

mit ihrem Zeugniß bestätigen, einen Schreiber von einem guten Orte mit eben dem Gerichts-Diener dahin schicken, mit dem Befehl, ehe sie an sein Hauß kämen, einige Leute derselbigen Gegend, so viel sie nöthig finden würden, zu Hülffe aufzubiethen, und mit selbigen auf des Beklagten Hof zu gehen, daselbst das Citations-Memorial zu verlesen, und ihm vorzustellen, daß er übel gethan, daß er sich von dem Gerichts-Diener loß gerissen, und keine Caution vor sich geben wollen: selbige sofort von ihm zu fodern, und ehe solches erfolget, ihn nicht zu erlassen. Würde er nun dem ohngeachtet, keine Caution stellen, noch auch mit in die Stadt folgen wollen, sondern sich loß reissen, und aus Moscau in sein Lehn- oder Erb-Guth entweichen, so soll man von seinen Leuten auf dem Hofe oder seinem Thor-Wärter Caution fordern, daß sie ihren Herrn auf einen gewissen, nach proportion der Entlegenheit des Orts, anzuraumenden Termin stellen wolten. Können diese Leute vor sich Caventen finden, so sollen sie biß zu dem Termin unter solcher Caution loß gelassen werden. Würde nun ihr Herr ihrentwegen im Gericht erscheinen, so soll die Sache nach des Klägers Bittschrifft den Rechten gemäß ausgemacht, er aber vor seinen Ungehorsam und Entweichung mit wöchentlichem Gefängniß gestraffet, auch angehalten werden, von dem Tag nach dem dato der Citation biß auf den Tag, da er in Moscau sich wieder einfindet, dem Kläger vor jeden Tag 1. Griwen Versäumniß und Zehrungs-Kosten zu zahlen.

139. Würden sich aber vor die Leute, welche nach seiner Entweichung aus seinem Hause weggenommen worden, keine Caventen finden, so soll man sie in der Cantzeley so lange verwahrlich halten, biß er sich selbst einstellet, wann er aber zu lange ausbliebe, und der Kläger gegen ihm einkäme und vorstellete, daß er ihn nur durch solche Verzögerung müde zu machen suche, damit er seine Klage fahren lassen müsse, so soll auf des Klägers Ansuchen ein Gerichts-Diener in sein Lehn- oder Erb-Guth geschickt werden, mit dem Befehl, ihn zur Verantwortung mit sich unter Caution nach Moscau zu bringen. Wann er nun daselbst ankommt, so soll er wegen solches Ungehorsams nach

Ihro Maj. Wiukühr gezüchtiget, und die Sache den Rechten gemäß abgethan werden. Anbey soll der Beklagte ohne fernere Untersuchung gehalten seyn, dem Kläger vor seine Zehrung und Versäumniß von dem 7. Tage an, nachdem das Citations-Memorial unterschrieben ist, biß er nach Moscau gebracht worden vor jeden Tag einen Griwen, ingleichen dem Gerichts-Diener seine Reise zu bezahlen.

140. Würde sich aber der Beklagte auch in seinem Dorff vor dem Gerichts-Diener verbergen, oder sich ihm mit Gewalt widersetzen, so soll derselbe einen von seinen Bedienten oder Bauren fest nehmen. Hätte er aber keine Leute, so daß er, der Gerichts-Diener, niemanden fest nehmen könte, so soll derselbe den Bericht von seiner Verschickung unter seiner Hand in der Cantzeley eingeben. So dann sollen die Richter zum andern mahl einen andern Gerichts-Diener nach ihm schicken, anbey Ihro Maj. Befehl an den Wojewoden in der Stadt, unter welcher er, der Beklagte, wohnhafft ist, senden, daß er dem Gerichts-Diener so viel Strelitzen, Canoniers oder Doppelhackenträger mitgeben möge, als nöthig seyn würde, solchen ungehorsamen Menschen fest zu nehmen. Wann ihn nun der Gerichts-Diener also nach Moscau bringet, so soll er vors erste vor seinen Ungehorsam mit Batoggen gezüchtiget, auch ohne fernere Untersuchung angehalten werden, so wohl dem Kläger die gesetzten Zehrungs- und Versäumniß-Gelder, als auch dem Gerichts-Diener seine Reise zu bezahlen, und so dann soll in seiner Sache ergehen, was Recht ist. Würde aber ein solcher ungehorsamer Mensch auch zum dritten mahl vor dem Gerichts-Diener sich verstecken, oder sich ihm mit Gewalt widersetzen, so soll er nachgehends, wann er eingebracht wird, ohne fernere Untersuchung angehalten werden, des Klägers Forderung, Zehrung und Versäumniß-Gelder, ingleichen dem Gerichts-Diener seine Reise zu bezahlen, auch mit Batoggen und Monathlichen Gefängniß gestrafft werden.

141. Wann ein Gerichts-Diener auf des Klägers Supplique mit einer Instruction und Citation an jemand in eine Stadt oder Pro-

vintz geschickt würde, und ihn zum Verhör oder anderer Sachen wegen nach Moscau citiren solte; oder auch wann ein Gerichts-Diener oder Juncker mit Sr. Maj. Schreiben, wes Inhalts selbige auch seyn, an jemanden geschickt würde, und derselbe den Gerichts-Diener oder Juncker selbst schlüge, oder durch andere, seine Bedienten, Bauren oder sonst jemand schlagen liesse, oder ihm seine Instruction, Citation, oder Ihro Maj. Brieffe abnähme und zerrisse, und dadurch die Cantzeley-Bedienten, von welchen der Diener abgeschickt worden, beschimpffete, die Sache auch bey der Untersuchung würcklich also befunden würde, so soll er, wann es Ihro Maj. Brieffe gewesen, mit der Knute und drey Monathlichen Gefängniß gestraffet werden, anbey dem, der an ihm geschickt worden, vor seinen Schimpff und erlittene Schläge die gewöhnliche Schimpff-Gelder doppelt erlegen. Hätte der Gerichts-Diener auch andere aufgebotene Leute mit sich gebracht, und selbige wären gleichfalls mit geschlagen und beschimpffet worden, so soll der Thäter nicht allein diesen gleichfalls die gesetzte Schimpff-Gelder bezahlen, sondern ihnen auch den Schaden, wann jemanden von ihnen etwas abgenommen wäre, nach Untersuchung der Sache, doppelt ersetzen. Würde er aber den Gerichts-Diener, oder derer mitgebrachten einen gar zu Tode schlagen, so soll er selbst am Leben gestraffet, und des erschlagenen Obligations-Schulden aus seinen Lehn- Erb- und andern Gütern bezahlet werden. Fals des Beklagten Leute oder Bauren in seiner Abwesenheit den Gerichts-Diener, oder die, welche er mitgebracht, schimpffeten oder schlügen, diese aber ihn selbst, und nicht seine Leute oder Bauren deswegen belangeten, er hingegen vorschützen würde, daß er darum nicht gewust, so soll die Sache gerichtlich untersuchet werden, und wenn gefunden wird, daß es ohne sein Vorbewust geschehen, so sollen seine Leute oder Bauren mit der Knute gestrafft und angehalten werden, denen geschlagenen ihren Schaden, wie sich derselbe bey der Untersuchung findet, doppelt zu ersetzen.

142. Würde sich aber finden, daß der Gerichts-Diener, und die

die mit ihm gewesen, jemanden fälschlich beschuldiget, daß er sie geschimpffet und geschlagen, oder sich widersetzt hätte, so sollen sie insgesamt mit der Knute gestrafft werden, anbey auch die aufgebothene jeder 2. Rubel Straffe in Jhro Maj. Casla zahlen, damit sich andere daran spiegeln mögen.

143. Der Gerichts-Diener soll vor seinen Gang in der Stadt 5. Copeyken haben. Würde er aber auf gemeinsame Beruffung beyder Partheyen zu jemanden geschickt, so kan er von jedem, dem Kläger so wohl, als dem Beklagten, 5. Copeyken nehmen. Ein mehreres aber soll er auf keiner Weise fodern, noch auch wegen der Caution Geschencke oder Andencken annehmen, sondern beyde Partheyen, ohne der einen zu favorisiren, vor Gerichte stellen.

144. Im Lager soll der Gerichts-Diener vor seinen Gang 1. Copeyken haben. Würde er aber auf jemands Klage aus dem Lager nach einen andern irgendswo aufs Land verschickt, so soll ihm der Kläger vor jede 5. Werste einen Copeyken zahlen.

145. Fals er aber Geschencke oder Freundschaffts halber jemand favorisiren, und die Partheyen nicht bald vor Gericht stellen, oder vor seinen Gang mehr als befohlen nehmen solte, und desfals über ihn geklaget, die Sache auch bey der Untersuchung also befunden würde, so soll man ihn davor mit Batoggen züchtigen, und anhalten, das, was er vor seinen Gang übrig gefodert, dem Kläger zu restituiren: Würde er aber zum andern oder dritten mahl hierüber betroffen, so soll er mit der Knute gestrafft, und seines Ambts entsetzet werden.

146. Die Gerichts-Diener, welche die Woche haben, sollen in allen Cantzeleyen feste Caution vor sich stellen, daß sie in ihrem Ambte keinen Betrug begehen, noch denen Supplicanten Verrätherey spielen, oder Schaden zufügen wollen, ingleichen daß sie die Gefangenen aus der Cantzeley oder ihren Häusern ohne Erlaubniß nicht erlassen, und die Recht-Sachen niemanden verkauffen wollen.

147. Es sollen aber dieselbe bey Verschickungen vor jede 100. Werst einen halben Rubel haben, und wenn es weniger oder mehr ist,

soll es ihnen auf eben demselbigen Fuß nach proportion bezahlet werden. Würde ein Gerichts-Diener auf Veranlassung beyder Partheyen verschickt, so soll ihm der Kläger die eine Helffte, und der Beklagte die andere zahlen, und wenn die Sache zum Schluß komt, so soll man von dem, welcher den Proceß verlieret, auch die andere Helffte fodern, und dem, der ihn gewonnen, wieder geben. Es sollen aber die Gerichts-Diener ihre Instructionen und Citationen selbst überbringen, und die Cautiones selbst eintreiben, oder durch ihre Cammeraden, denen sie sich vertrauen wollen, keinesweges aber durch ihre Leute, eintreiben lassen, auch wegen der Caution weder sie noch ihre Cammeraden einiges Geschencke nehmen. Desgleichen soll auch kein Gerichts-Diener in die Stadt, wo er angesessen ist, mit Instructionen reisen, oder einen seiner Cammeraden in seine Stelle dahin schicken. So soll auch der Diak die Gerichts-Diener mit ihren Cammeraden, welche collegialiter in denen Sachen arbeiten sollen, in ein Buch annotiren, damit niemand seinen Cammeraden verleugnen könne. Wann nun einer von solchen Cammeraden jemanden Schaden zufügete, und die Sache würcklich also befunden würde, so soll solcher Schaden von allen Cammeraden insgesamt gefodert, und dem Kläger restituiret werden. Der Verbrecher aber soll besonders auf dem Marckte mit der Knute geschlagen, und auf so lange Zeit, als es Ihro Majest. befehlen, ins Gefängniß geworffen werden. Ohne solche Zusammensetzung soll kein Gerichts-Diener die wöchentliche Dienste verrichten.

148. Ausser denen Wojewoden in Astrachan, Siberien, Terky, wie auch denen, welche in Ihro Majest. Diensten zu Felde seyn werden, ingleichen denenjenigen, so als Ambassadeurs, Envoyes, Couriers, oder sonsten in Ihro Majest. Affairen, so Geschwindigkeit erfordern, verschickt sind, (als welchen Ihro. Majest. aus Gnaden zugestehet, daß die gegen Sie angebrachte Klagen aufgeschoben werden sollen) sollen alle Bojaren, Cammer-Herren, Stolnicken, oder Moscowitische Edelleute, wann sie auch gleich in einer andern Stadt Wojewoden wären, oder deren Leute in denen wider sie wegen zugefügten Unrechts, an-

gebrachten Klagen in Mosco ohne Aufschub gerichtet werden, damit in dergleichen Sachen niemand aufgehalten werde. Es sollen aber ihre Brüder, Kinder und Vettern, oder ihre Leute, welche sie in Moscau zurück lassen, oder auch ihre Freunde, zu welchen sie das Vertrauen haben, ihre Verantwortung führen, und soll die Ausflucht, daß sie vorietzo Ihro Majest. Dienste verrichten, nicht angenommen werden, weil es kein Feld-Dienst ist. Wann aber jemand in dergleichen Sachen die Wojewoden, Cantzeley- und Krieges-Bedienten, welche in Astrachan, Siberien, Terki, oder zu Felde in der Ukraine und anderwerts in Ihro Majest. Diensten begriffen wären, belangen würde, so soll die Sache alsdenn erstlich im Gerichte vorgenommen werden, wann Ihr. Majest. Dienste zum Ende sind. Würde auch von denen Militair-Personen im Lager jemand gefähret werden; so sollen die Feld-Herren, oder Richter, welchen es von denen Feld-Herren anbefohlen wird, hierüber Recht sprechen. Würden sich aber bemeldte Militair-Personen im Lager wegen eines Unrechts, so ihnen in ihren Lehn- oder Erb-Gütern oder sonsten wo, vor der Campagne, nicht aber im Felde, geschehen, unter einander belangen, so soll dergleichen Klage im Lager nicht angenommen, sondern an das ordentliche Gericht, wann die Campagne zu Ende seyn würde, verwiesen werden.

149. Wenn ein Wojewode, Diak oder anderer Gerichtshalter in den Städten denen Bürgern oder Landleuten Verrätherey spielete, oder andern Schaden zufügete, diese Leute aber darüber klageten, und die Sache bey der Untersuchung also befunden würde, so soll derselbe angehalten werden, den Schaden dem Beleidigten wieder zu ersetzen, auch über dieses in die Straffe verfallen seyn, die Ihro Majest. nach Befindung der Sache dictiren werden.

150. Wann ein Stolnik, Sträpzey, Moscowitischer Edelmann oder Zyletz im Gerichte zu des Klägers Forderung condemniret, selbige von ihnen einzufodern befohlen, und die Einfoderungs-Schrifften gegen sie ausgefertiget, auch die Cautions-Schrifften vor sie genommen wären, sie aber unter dem prætext, daß sie wegen der Cam-

pagne Dilation hätten, ihre Leute nicht zur Bezahlung schicken wolten, und dennoch auch selbst nicht zu Felde gingen, sondern an ihrer Stelle ihre Kinder, Brüder, Vettern oder auch ihre Leute dahin sendeten, und inzwischen in Mosco oder in ihren Dörffern lebeten, so soll von ihnen des Klägers Forderung ohne Aufschub eingetrieben werden.

151. Eben also soll es auch mit denen Land-Edelleuten und Junckern in solchem Fall gehalten werden.

152. Es soll niemanden ein Privilegium, Krafft dessen er von der Jurisdiction einer Stadt eximiret wäre, künfftig mehr gegeben werden, weil dadurch vielen Leuten Verdruß und Schaden verursachet wird. Auch sollen die Privilegia, welche etwan in denen verwichenen Jahren wären gegeben worden, aboliret seyn, und denen, bey welchen sie gefunden würden, weggenommen, und nach Mosco in die Cantzeley zurück geschickt werden, aus welcher sie ausgefertiget worden.

153. Wann ein Kläger seinen Proceß verliehre, oder wann beyde Partheyen sich vor gefälleter Sentenz mit einander vertrügen, oder auch, wenn der Beklagte sich loß schwüre: Der Kläger aber denselben über eben derselbigen Sache nochmahls belangete, so soll ihm nicht allein das Recht versaget seyn, sondern auch er mit Batoggen andern zum Beyspiel gezüchtiget, und angehalten werden, dem Beklagten von dem Tage an, da er auf die Citation eine Cautions-Schrifft vor sich schaffen müssen, vor seine Zehrung und Versäumniß, täglich 1. Grywen zu zahlen.

154. Wann der Beklagte seine Caventen im Stiche läst, so soll so wohl des Klägers Forderung, als auch Ihro Maj. Gefälle von ihnen eingetrieben werden, doch soll der, vor welchen sie caviret, ihnen nicht allein alles dieses restituiren, sondern auch noch vor ihre Zehrung und Versäumniß, Monathlich 3. Rubel, ingleichen ihren Schaden nach Untersuchung und Befindung desselben bezahlen. Inzwischen soll des Klägers Forderung von denen Caventen, welche zur Stelle seyn, eingetrieben werden.

155. Wann jemand aus denen Städten, wes Standes er immer

mer sey, auf Ihro Maj. Caution an seine Stelle seinen Sohn, Bruder, Vettern oder Bediente, auf die gegen ihm angestellete Klage zu antworten, nach Moscau sendete, selbst aber nicht dahin reisete, und nach dem Lauff des Rechtens etwa an dem Orte, wo er sich aufhielte, dieser Sache wegen eine Untersuchung angestellet werden müste, so soll man ihn von dar in eine andere Stadt, wo er sonsten Lehn- oder Erb-Güter hat, oder auch nach Moscau schicken, und in seiner Abwesenheit die Untersuchung fortsetzen. Desgleichen sollen auch die, welche an seine Stelle im Gericht Rede und Antwort geben, zu selbiger Zeit, wann die Untersuchung geschiehet, in Moscau bleiben. Würden sie aber ohne Erlaubniß von dannen wegreisen, sollen sie ihren Proceß verlohren haben.

156. Wann jemands Kinder, Brüder, Vettern, Freunde oder Leute an dessen Stelle eine Klage anhängig machen, oder seine Verantwortung führen, so sollen dieselbige aus Moscau biß zu Austrag der Sachen nicht verreisen. Wann aber nach dem Lauff des Rechten in solcher Sache eine Untersuchung anderswo angestellet werden müste, so soll niemand von gedachten Persohnen, ob sie auch gleich nicht alle vor Gerichte gewesen, in denselbigen District, wo die Untersuchung geschiehet, reisen. Jedennoch können diese letztere nach ihren in andern Districten gelegenen Lehn- und Erb-Gütern sich begeben.

157. Wann jemand einen andern über 50. Rubel belangen, und sich desfalls auf das Zeugniß zehen Persohnen von Stolnicken, Sträpzier, Moscowitischen und Land-Edelleuten und Junckern, Obersten der Strelitzen, Gosten, Diaken, Zyltzen, Hof-Dienern, Hauptleuten der Strelitzen oder Schreiber beruffen, und selbige mit Nahmen nennen solte, der Beklagte aber solches Zeugniß nicht annehmen wolte: Oder wann der Beklagte sich auf 10. solcher Leute berieffe, und der Kläger dagegen Einwendungen machte, so soll dergleichen Ausflüchten kein Glaube zugestellet, sondern diese Zeugen auf ihren Eyd befraget, und nach ihrer Aussage die Sache entschieden werden.

158. Würde aber der Kläger oder Beklagte über einer Forde-

rung von 20. Rubeln sich auf 10. Personen von Kauffleuten, Tuchhändlern und schwartzer Zünfften Genossen, oder auch auf so viel Bürger, Strelitzen, Cosaquen, und andere Militair-Personen, Fuhrleute, Kloster-Knechte, und Bauren beruffen, so sollen dieselbigen gleichergestalt befraget, und ohne einige Ausflucht anzunehmen, die Sache nach ihrer Aussage entschieden werden.

169. Fals aber in solchem Fall, da sich jemand auf angeführte Zeugen dergestalt beruffet, daß er durch ihren Ausspruch Recht haben oder verlieren wolle, dieselbige nicht alle nach seinem Satz sprächen, oder nicht einerley Rede führeten, wann auch nur einer unter ihnen nicht in seinen faveur stimmete, oder wann sie vorgäben, daß sie nichts von der Sache wüsten, so soll er bloß dadurch seinen Proceß verlohren haben, dieweil er sich selbst freywillig auf solche Leute beruffen.

160. Wann eine von denen Partheyen sich auf eine generale Umfrage bey einer gantzen Communaute berieffe, ohne gewisse Personen mit Nahmen zu nennen, so soll selbige, wann auch gleich die Gegen-Parthey dawider excipiret, dennoch fortgehen, und alsdann sollen die darzu Verordnete alle Leute in selbiger Communaute, keinen ausgenommen, die Aebte, Prioren und Mönche auf ihr Kloster-Gelübde, die Ober-Priester, Priester und Diaconos auf ihre Weise, die Edelleute, Junckern, allerhand Standes, Krieges-Bedienten, Bürger, derer Hof-Güter und Aembter Schultzen, Geschworne und Bauren, wie auch derer Lehn- und Erb-Güter Amtleute, Schultzen, Geschworne und Bauren, desgleichen alle Russen, wes Standes sie seyn mögen, auf Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland Alexey Michailowicz Kreutzes-Kuß, ferner die Kneesen, Mursen, Tartarn, Cziubasren, Czeremissen, Wotäken und andere Völcker vom Auffboth nach ihrem Eyde, jeden Persönlich und ins besondere fragen, ihre Aussagen in ihrer Gegenwart (keinesweges aber in ihrer Abwesenheit) niederschreiben lassen, und selbige so dann von denen Russen, unter ihrer oder ihrer Beicht-Väter Hand, von den Pohlen und Teutschen unter ihrer Hand, oder dessen, wer es auf ihr

Ey-

Ersuchen unterschreibet, von denen Kneesen, Mursen und Tartarn, welche Tartarisch schreiben können, unter ihrer eigenen Hand, von denen übrigen aber unter ihrem Zeichen. Es sollen aber diese Leute ihre Aussagen alle selbst aufschreiben. Auch soll man von denen Edelleuten und Junckern besondere Aussagen nehmen, und sie nicht mit ihren Leuten und Bauren unter einander schreiben lassen. Würde auch die eine Parthey ein Register vieler Personen eingeben, welche sie wegen der Verwandschafft, Familie und Freundschafft, so sie mit ihrem Gegner hätten, von der Inquisition ausgeschlossen haben wolte, so soll diese Exception nicht statt finden, sondern die Sache bey allen insgesamt inquiriret werden. Es sollen aber die zur Untersuchung Committirte denen, welche sie befragen, bey Vermeidung Ihro Maj. schwere Ungnade und Straffe, ankündigen, daß sie die Warheit, ohne jemanden zu fürchten, oder zu favorisiren, rein heraus bekennen mögen. Auch soll denen Commissariis in ihrer Instruction aufs schärffste eingebunden werden, in dieser Sache nach ihrem Eyde aufrichtig zu verfahren, ihrem Feinde nicht Tort zu thun, noch auch ihrem Freunde zu favorisiren, und besonders darauf zu sehen, daß gantze Familien sich nicht mit einander bereden, und ihnen vorlügen können. Wenn sie dieses mercken, oder einige andere finden würden, welche aus Widerspenstigkeit ihre Aussagen gar nicht geben wolten, sollen sie deswegen an Ihro Maj. schreiben, und solche Leute nahmentlich benennen, auch die Liste davon unter ihrer Hand einsenden. Würden aber die Commissarii selbst ihres Vortheils, oder auch Freund- oder Feindschafft wegen, hierinne unrecht verfahren, oder verschweigen, daß einige Familien sie belügen wolten, oder ihre Aussagen einzuliefern sich wegerten, und Ihro Maj. erführen solches anderwärtig, so sollen sie in Ihro Maj. schwere Ungnade und Straffe verfallen seyn. Würden aber die Leute, bey welchen die Umfrage geschiehet, zweyerley Reden führen, und ein Theil in faveur des Klägers, der andere aber dem Beklagten zum Vortheil sprechen, so soll derjenige seinen Proceß gewinnen, welcher die meisten Stimmen vor sich haben wird.

161. Würde aber derjenige, welcher solchergestalt seinen Proceß verlohren, sich bey Ihro Maj. über den grösten Theil dieser Leute beschweren, und vorstellen, daß selbige alle gelogen, so soll man von beyder Theil Bürgern, Soldaten, Hof-Geistlichen und anderer Privat-Lehn- und Erb-Güter Bauren, von jeden Hundert 2. Persohnen, oder wenn ihrer weniger als 100. sind, eine Persohn nehmen, sie mit einander confrontiren, und auf allerhand Art aufs schärffste untersuchen, welcher Theil gelogen habe? Würde nun der Kläger nebst dem kleinesten Theile den grösten in ein oder anderer Sache der Lügen überführen, so sollen die darunter begriffene Aebte 50. Prioren und Guardiane 40. Schatzmeister, Administratores und geistliche Brüder 30. gemeine Mönche 5. Kloster-Bediente derer grösseren Klöster 20. der geringern, wie auch Kloster-Knechte aus allen Klöstern 5. Rubel, die Ober-Priester 20. Diaconi und Lectores 10. die Stolnicken, Strepczier, Moscowitische Edelleute, Zyltzen, Edelleute und Juncker vom Lande, wie auch die, welche aus Widerspenstigkeit sich wegern, ihre Aussagen von sich zu geben, 30. die Staroſten der Bürger 20. die Bürger, Fuhr- und Amtleute von Lehn- und Erb-Gütern 10. die Schultzen und Geschworne 5. und die Bauren und Bobylen einen Rubel der Mann vor solche lügenhaffte Deposition Ihro Maj. zur Straffe zahlen, und von denen Amtleuten und besten Bauren der zehende Mann geknutet werden. Ferner sollen die Prioren, Priester und Diaconi, welche bey solcher Untersuchung auf der Lügen betroffen sind, dem Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoff oder Bischoff, unter dessen Jurisdiction sie gehören, zur Züchtigung zugesandt werden. Den Schaden aber, Kosten und Versäumniß, welcher dem Kläger oder Beklagten durch solche lügenhaffte Deposition zugefüget worden wären, sollen sie gut thun, so sollen sie auch denselbigen die gesetzte Schimpff- oder Lähmungs-Gelder vierfach bezahlen, damit sie sich ins künfftige vor Lügen hüten lernen.

162. Wann aber die kleinere Helffte der grössern nichts überzeugen könte, auch sonst kein Mittel wäre, die Sache heraus zu bringen,

gen, und die Leute sich darüber zanckten, und sich auf die Folter heraus foderten, so sollen sie durch dieselbe entschieden werden. Wann solchergestalt die Warheit an das Licht gebracht worden, so sollen diejenige, welche gelogen haben, auf obgesetzte Art gestraffet, und angehalten werden, denen, welche gepeiniget worden, die vor Schimpff und Lähmung gesetzte Gelder vierfach zu bezahlen. Hierauf soll auch der Proceß nach deren Zeugniß entschieden werden, welche die Warheit geredet haben.

163. Wann jemand bey solcher Umfrage vorgäbe, daß er von der Sache nicht wisse, und hernach eines andern überzeuget würde, so soll er vor solches falsche Vorgeben ebenfalls in obgesetzte Straffen verfallen seyn.

164. Könte ihm aber nicht erwiesen werden, daß er um die Sache wisse, so ist ihm solches nicht als ein Verbrechen zuzurechnen.

165. Wer bey einer solchen Umfrage in einer Sache zweyerley Reden führet, der soll gleichfalls als ein falscher Zeuge auf obgesetzter Massen gestraffet werden.

166. Man soll aber nur in solchen Dingen eine general-Umfrage anstellen, wo in einer Sache kein näheres Zeugniß, das von beyden Partheyen angenommen würde, vorhanden ist. Würden aber beyde Partheyen auch nur auf einen einigen Menschen sich beruffen, so soll man auch auf des eintzigen Mannes Zeugniß die Sache abthun, und ferner auf keine general-Umfrage schicken, damit dadurch die Partheyen nicht in unnöthige Schaden und Kosten gesetzt werden.

167. Wann aber beyde Partheyen zugleich auf jemanden sich dergestalt beruffen, daß sie durch dessen Aussage gewonnen oder verlohren haben wolten, und hernach in eben derselbigen Sache auch noch andere Zeugnisse beybrächten, so sollen die Richter selbige nicht annehmen, sondern nach dem ersten Zeugniß die Sache entscheiden.

168. Würden beyde Partheyen in einer Sache sich auf 3. Personen zugleich beruffen, und aus diesen einer falsch Zeugniß geben, die übrigen beyden aber denselben der Lügen überführen, so soll in

selbiger Sache dieser beyden Zeugniß gelten, und des einen Aussage verworffen werden.

169. Wenn aber solche beyderseits angeführte Zeugen, Geschencke oder anderer Ursachen wegen, mit Hindansetzung des Göttl. Gesetzes, lügen, und jemanden unschuldig absprechen, dieser aber dagegen suppliciren, und die Sache würcklich also befunden werden würde, so sollen selbige Zeugen ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen werden, und dem, welchen sie belogen, allen Schaden wieder ersetzen.

170. Fals jemand solchen beyderseits beliebten Zeugen vermittelst einer Supplique des falschen Zeugnisses beschuldigte, ihm es aber mit nichts erweisen könte, so soll er dem Zeugen die gesetzten Schimpff-Gelder erlegen, und andern zum Exempel, ohne Barmhertzigkeit geknutet werden.

171. Würde aber der Zeuge beym Verhör sagen, daß er die Sache nur von jemanden so gehöret hätte, sonsten aber nicht darum wüste, so soll sein Zeugniß ungültig seyn.

172. Wenn bey einer Umfrage, oder sonst nach dem Lauff des Rechten, Herren-Diener, Bauren, oder Weiber ihr Zeugniß abstatten, so sollen sie in allen Sachen auf Ihr. Maj. Creutzes-Kuß vor dem Bilde GOttes befraget werden, damit sie so wohl die Warheit sagen, als ob sie vor dem schrecklichen Richterstuhl Christi stünden.

173. Wenn jemand seinen Knecht oder Magd, bey was vor einer Gelegenheit es auch ist, frey liesse, nachmahls aber ein anderer ihn oder seinen Sohn einer Sache wegen belangete, und sich auf diesen freygelassenen Knecht oder Magd berieffe, so soll solches Zeugniß ungültig seyn, derselbe auch nicht einmahl verhöret werden.

174. Würde der Kläger auf eine general-Umfrage vieler Personen, ohne eine davon zu nennen, sich beruffen, und der Beklagte dagegen nichts excipirte, dieser aber sich nachhero auf 2. 3. 4. 5. 6. 10. oder 20. von diesen Leuten dergestalt berieffe, daß er nach deren Aussage schuldig oder unschuldig seyn wolle, so soll dennoch die erste general-Umfrage ihren Fortgang haben.

175.

175. Würde ein Theil auf des andern Vater oder Mutter sich beruffen, so sollen selbige darauf befraget, und dagegen zu excipiren niemanden erlaubet, sondern die Sache nach des andern Eltern Aussage abgethan werden.

176. Würde aber ein Theil sich auf des andern Eheweib beziehen, so soll dieselbe auch nicht einmahl darüber befraget werden.

177. Wann jemand eines Herrn Diener belangete, und dieser vor seinen Herrn die Verantwortung führete, der Kläger aber sich auf seinen Herrn selbst berieffe, und nach dessen Ausspruch recht haben oder verlieren wolte: ingleichen wann ein Beklagter unter eben derselbigen Bedingung sich auf des Klägers Herrn berieffe, so sollen die Herren dennoch darüber nicht befraget werden, übrigens aber in der Sachen ergehen, was Recht ist.

178. Wann jemand, um einem andern vergebene Händel zu machen, denselben über eine kleine Forderung, als hätte er ihm 1. oder 2. Rubl. abgenommen, belangete, und im Gerichte sich auf einen Zeugen, mit welchem er die Sache abgeredet hat, berieffe, der Beklagte aber, um in einer so kleinen Sache keine Seele ins Verderben zu stürtzen, solches eingienge, und es darauff ankommen liesse, in Betrachtung, daß er so eine kleine Summe, wann ihn ja der Zeuge unschuldig belügen solte, leicht bezahlen könne: Wann inzwischen der Kläger, nach erhaltenem Proceß, ohne aus dem Gericht zu gehen, vermittelst einer andern Supplique den Beklagten wegen einer grösseren Summa belangete, und sich auf den vormahls beyderseits beliebten Zeugen berieffe, der Beklagte aber bäte, daß er dagegen gehöret werden möchte, und vorstellete: er könne unmöglich sich in einer grössern Forderung auf diesen Zeugen beziehen, dieweil eine Arglist von seinem Kläger hinter der Sache stecke; er hätte ihn zwar in dem ersten kleinen Proceß acceptiret, weil er vermeinet, daß er, wann auch derselbe mit Hindansetzung der Furcht GOttes, fälschlich wider ihn zeugen solte, so ein bagatelle leicht bezahlen könne; nun er aber sähe, daß sein Kläger sich mit dem Zeugen beredet, so könne er ihn ferner nicht acceptiren; so soll dieser

Zeu-

Zeuge in der andern Sache nicht befraget werden, auch Beklagter wegen dessen Refusirung, seinen Proceß nicht verlohren haben, sondern derselbe nach Recht und Billigkeit entschieden werden.

179. Wann beyde Partheyen im Gericht wegen einer considerablen Forderung sich auf einen Zeugen beruffen, dergestalt, daß sie durch dessen Ausspruch gerechtfertiget oder condemniret seyn wolten, derjenige aber, welcher den Proceß solchergestalt verspielet, stante pede per reconventionem wider ihn excipirte, so soll er auch hierinne condemniret, und die Sache nach des vormahls beyderseits beliebten Zeugen Aussage abgethan werden.

180. Wann beyde Partheyen in einer Sache sich auf einen Zeugen berieffen, und zwey oder drey Tage, oder auch eine Woche darnach ein anderer Proceß zwischen eben denselbigen Partheyen vorfiele, und einer von ihnen auf ihren vorigen beyderseits beliebten Zeugen provociren, der andere aber wegen einer an selbigem wahrgenommenen Feindschafft gegen ihm excipiren würde, so soll ein solcher Zeuge in dem andern Processe nicht angenommen, der erste aber nach seiner Aussage entschieden werden.

181. Wann jemand sich arglistiger Weise mit einem beredete, daß er einen andern um etwas belangen, und sich hernach auf ihn dergestalt beruffen wolte, daß er den Ausschlag geben solte, wer schuldig oder unschuldig wäre; folglich auch eben derselbige zu der Zeit, wenn man Caventen vor seinen Gegenpart suchen würde, ihn dahin abschickte, daß er vor ihm de sistendo caviren möchte, und nachgehends sich beym Verhör abgeredeter Massen auf ihn, als seines Gegenparts Caventen, berieffe; der Beklagte aber gehöret zu werden begehrte, und einwendete, daß derselbe von seinem Kläger an ihm suborniret worden, um vor ihm zu caviren, so soll er deswegen nicht condemniret, sondern der Proceß durch Urthel und Recht entschieden werden.

182. Wenn jemand zweyen, dreyen, vier oder mehr Personen insgesamt Unrecht thäte, und einer von diesen Gefähreten, weil die übrigen nicht zugegen sind, nur allein die Ersetzung seines Theils an

ihm suchen will, so soll ihm auch allein darinne Gerechtigkeit administriret, und die Prosequirung der Klage vor sein Theil vergönnet werden. Denen übrigen aber soll dennoch frey stehen, ihr Recht zu suchen, wenn es ihnen gelegen ist.

183. Wann jemand mit seinen Brüdern oder andern Edelleuten in einem ungetheilten Guth lebete, und sie insgesamt einem andern Unrecht thäten, dieser sie auch deswegen insgesamt belangete; einer aber von ihnen sein Unrecht erkennet, und sich mit dem Kläger, ehe die Sache zum Verhör kommen, vertrüge, die übrigen aber solchem nicht folgen wolten, so soll dem Kläger gegen die übrigen Gerechtigkeit administriret, und die Sache denen Rechten gemäß entschieden werden. Dadurch aber allein, daß einer von ihnen sich mit dem Kläger gesetzet, sollen sie nicht condemniret werden.

184. Wann jemand, in was vor Sache es auch sey, einen Unmündigen, Wittwe, oder Jungfrau belangete, welche keine Verwandten in Moscau hätte, und vorstellete, daß sie keine solche Leute oder Bauren habe, welche ihr Wort führen könten, wohl aber Verwandten, welchen jedoch wegen ihrer Abwesenheit Dilation gegeben werden müste, bäte deswegen, daß Ihro Maj. selbigen eine gewisse Frist concediren wolle, so soll ihnen solches nach ihrer Supplique zugestanden, und Caution vor sie genommen werden, daß sie selbige auf den gesetzten Termin, ohne einigen weiteren Auffenthalt, zur Verantwortung stellen wolten. Würden sie nun selbige auf den gesetzten Termin nicht stellen, so sollen sie dadurch ihren Proceß verlohren haben.

185. Würde aber jemand, mit Hindansetzung der Furcht GOttes und seines Eydes, aus eigener Argelist, oder auf jemands Anstiften, einen andern, um ihm Verdruß zu machen, wegen einer gantz falschen, doch considerablen Forderung, als z. E. Schlägen oder Plünderung belangen, und ehe es zum Verhör kömmt, etwas weniges von dem Beklagten nehmen, und den Proceß abandoniren, hernach aber an den Tag käme, daß er diese Action fälschlich dem andern intentiret, so soll er 5. Rubel Straffe an Ihro Maj. zahlen, dem, von dem er deswegen

Geld genommen, dasselbige doppelt wiedergeben, und andern zum Exempel vor der Cantzeley in Gegenwart vielen Volcks ohne Barmhertzigkeit mit der Knute gestrafft werden, auch so lange es Jhro Maj. befehlen, in dem Gefängniß sitzen.

186. Würde aber eben derselbe nochmahls mit einer solchen falschen Klage hervor kommen, so soll er davor Jhro Maj. 10. Rubel zur Straffe geben, und dem, von dem er etwas genommen, den verursachten Schaden doppelt ersetzen, auch vor der Cantzeley über dem Bock mit der Knute geschlagen, und von dannen auf so lange Zeit, als es Jhro Maj. befehlen, ins Gefängniß geworffen, und ehe er dahin kommt, nochmahls mit der Knute gepeitschet werden.

187. Würde er aber zum dritten mahl über dergleichen Dingen betroffen werden, so soll er Jhro Maj. 20. Rubel Straffe, und dem, welchen er Verläumderisch verklaget, und hernach etwas weniges von ihm genommen hat, den Schaden doppelt bezahlen, ferner vor der Cantzeley über dem Bock geknutet, und von einem Marckt zu dem andern nach der Reihe, damit jedermann sein Verbrechen kund werde, geführet, und überall mit der Knute gepeitschet, endlich aber auf so lange Zeit, als es Jhro Maj. befehlen, ins Gefängniß geleget werden. Auch soll man nachgehends in keiner Sache seine Memoriale pro citando unterschreiben, noch ihm darüber Gerechtigkeit administriren.

188. Wann jemand einen andern, wegen aufgenommener oder niedergelegter Gelder, oder einiges andern entlehnten Dinges belanget, und in seiner Supplique und Memoriali pro citando die Obligationes, Schuld-Verschreibungen, und andere Documenta, worauf er die Klage gründet, nicht anführet, so soll ihm hierüber kein Recht verhenget, und keine Citation ausgefertiget, auch kein Gerichts-Diener deswegen abgeschickt werden.

189. Wann Militair-Personen auf Jhro Maj. Befehl mit ihren Regimentern in gewissen Städten gestanden haben, und nachgehends einen Einwohner derselben wegen niedergelegter Güter belangen solten, so soll ihnen auch ohne schrifftliche Documenta desfalls Gerech-

rechtigkeit administriret werden. Denn es pflegen Militair-Personen, wann sie in Ihro Maj. Dienste in denen Städten stehen, ihren Proviant und Bagage bey denen Leuten, wo sie Quartier haben, niederzulegen, und müssen öffters, wann sie geschwinde verschickt werden, alles bey denenselben stehen und liegen lassen. Kan nun erwiesen werden, daß der Soldat das seinige bey dem Bürger zurück gelassen, so soll dieser angehalten werden, es ihm zu restituiren. Wäre aber kein Beweiß vorhanden, so soll der Eyd den Ausschlag geben.

190. Solte aber eine Militair-Personn frevelhaffter Weise und fälschlich einen Bürger wegen deponirter Güter belangen, und die Sache käme an den Tag, so soll sie auf das schärffste mit der Knute gestrafft werden.

191. Ausser diesem Fall soll niemand weder in Moscau, noch in denen Städten wegen deponirter Güter ohne schrifftliche Documenten gehöret werden, damit keiner den andern hierüber freventlich chicaniren könne.

192. Wann jemand einem Handwercks-Mann etwas zu machen gäbe, und dieser solches empfangen zu haben leugnete, so soll er darüber gehöret, und ihm Recht gesprochen werden.

193. Wann jemand einem andern etwas zum Pfande vor eine Schuld, oder auch zur Verwahrung gäbe, und selbiges durch Feuer oder Diebstahl zugleich mit dessen Gütern, der es in Verwahrung hat, verunglückte, so soll dieser es denen Umstehenden anzeigen, und zugleich in die Cantzeley davon schrifftliche Notitz geben, daß es durch Unglück und nicht durch seinen Betrieb verlohren gangen. Würde aber der Eigenthümer nachmahls suppliciren, daß nur allein sein Depositum verlohren, des andern Güter aber alle conserviret worden, so sollen sie beyde darüber gehöret, und alsdenn verordnet werden, was Recht ist.

194. Würde jemand einem andern etwas unter seinem Schloß und Siegel zur Verwahrung geben, und derjenige, so es empfangen, selbiges in Abwesenheit des Eigenthümers entsiegeln oder aufschliessen,

sen, und durchsehen würde, der Eigenthümer aber supplicirte, daß etwas daran fehle, so soll die Sache untersuchet werden, und wann gefunden wird, daß die Sachen in seiner Abwesenheit entsiegelt, aufgeschlossen, und durchgesehen worden, so soll der, welcher es in Verwahrung gehabt, gehalten seyn, das Verlohrne zu restituiren. Würden sie aber darüber streitig seyn, so soll die Sache durch einen Eyd entschieden werden.

195. Wann jemand auf einen gewissen Termin Geld oder sonst etwas entlehnete, und davor ein Pfand einsetzte, und in der Pfand-Verschreibung ausdrücklich meldete, daß wenn er das Pfand zu gesetzter Zeit nicht einlösete, diese Obligation dem Creditori statt eines Kauff-Briefes darüber seyn solte, so hat er nachgehends, wann er das Pfand im gesetzten Termin nicht eingelöset, nichts mehr daran zu prætendiren, sondern dem Creditori stehet frey selbiges zu behalten, zu verkauffen, zu versetzen oder zur Aussteuer zu geben.

196. Würde jemand ein Pferd oder anderes lebendiges Thier vor Schuld biß auf einen gewissen Termin verpfänden, selbiges aber vor sich selbst verrecken, und nicht vor allzuschwerer Arbeit oder Hunger sterben, oder todtgeschlagen seyn, so soll der Debitor seinem Creditori nur die Helffte der Schuld zahlen, die andere Helffte aber verlohren seyn. Fals aber der Debitor seinen Creditorem belangete, daß er ihm an seinem Pfand-Stück einen Possen gethan, so sollen die Partheyen darüber gehöret, und darnach verordnet werden, was Rechtens ist.

197. Wenn jemand mit Gewalt und Tumult, nachdem er sich deswegen mit einigen andern beredet, bey einem einbräche, und ihm sein Weib, Kinder oder Bediente erschlüge, so soll der, welcher den Mord begangen, selbst am Leben, seine Cammeraden aber mit der Knute gestrafft, und wohin es Ihro Maj. befehlen wird, verschickt werden.

198. Hätte aber auch gleich eine solche Gesellschafft keinen Mord begangen, sondern nur den Wirth beschimpffet, oder sonst einigen

Schaden zugefüget, so sollen sie doch büntlich gehalten seyn, dem Wirth den Schimpff und Schaden doppelt zu bezahlen, auch über dieses mit der Knute gestraffet werden. Fals aber einer von ihnen jemand verwundete, so soll man demselbigen allein die Hand abhauen, die übrigen aber alle, ausser der Restitution in duplum des Schimpffs und Schadens, mit der Knute straffen, und Caution von ihnen nehmen, daß sie dergleichen Bubenstück nicht mehr begehen wollen.

199. Wann auch der Wirth, um sein Hauß zu defendiren, jemanden von ihnen erschlüge, und den Leichnam zum Richter brächte, und bey der Untersuchung ausfündig gemacht würde, daß er solchen Mord nicht muthwilliger Weise begangen, sondern zu seiner Defension thun müssen, so soll ihm solches uicht vor ein Verbrechen zugerechnet werden, weil sich der Erschlagene den Todt selbst zugezogen.

200. Wann jemand einen andern attaquirte, und daraus eine Schlägerey entstünde, in solcher auch der Aggressor verwundet werden solte, dieser aber ihn deswegen verklagte, und der Beklagte es nicht leugnete, sondern sagte, daß er es zu seiner Defension gethan, und die Sache also befunden würde, daß der Kläger Uhrheber von der Schlägerey gewesen, so soll der Beklagte desfalls nicht condemniret, vielmehr aber der Kläger wegen der Verwundungs-Gelder abgewiesen werden, weil er selber nicht unschuldig ist.

201. Wann jemand einem andern etwas schlimmes drohet, daß er ihm nemlich sein Hauß, oder Korn-Scheune verbrennen, oder sonst andern Schaden zufügen wolle, so soll derjenige, dem gedrohet wird, solches denen Benachbahrten anzeigen, auch in denen Cantzeleyen schrifftlichen Bericht desfalls einsenden, und um Untersuchung bitten. Würde es nun gleich der Beklagte leugnen, und man erführe doch die Sache anderwerts gewiß, so soll man starcke Caution von ihm nehmen, daß er dergleichen schlimmes dem andern nicht anthun wolle. Könte er aber so bald die Caventen nicht schaffen, so soll er so lange im Gefängniß gehalten werden. Geschähe es nun nachhero, daß dem, welchen er gedrohet, sein Hauß oder Scheune angezündet, oder

auch sonsten, unwissend durch wen, ein Schade zugefüget würde, so soll man den, welcher ihm solches angedrohet, darüber foltern. Gestünde er nun auf der Folter-Banck, daß er der Uhrheber davon wäre, so soll er, oder wenn er es selbst nicht hat, seine Bürgen dem Lædirten allen Schaden gut thun. Würde er aber entweichen, daß er nicht gefoltert werden könte, so sollen seine Bürgen allen Schaden ersetzen; Würde er auch auf der Folter nichts bekennen, so ist er zwar frey, hat sich aber seine Peinigung selbst zuzuschreiben, weil er sich solchen bösen Vornehmens gerühmet hatte.

202. Wann jemand auf Obligationes, Verschreibungen, und andere dergleichen Documenten etwas schuldig ist, solches aber so bald nicht bezahlen kan, weil er nach GOttes Willen durch Brand, Versenckung seiner Waaren, Strassen-Raub, Diebstahl, oder Plünderung der Soldaten um das seinige gekommen, so soll man einem solchen Schuldner nach Befindung der Sache auf ein, zwey oder drey Jahr (länger aber nicht) Frist geben, auch über dieses Caution vor ihm nehmen, daß er im gesetzten Termine diese Schulden ohne einigen Fehl bezahlen, inzwischen aber nicht entweichen, noch rebelliren, noch auch in frembder Herren Lande lauffen wolle. Die Gerichts-Diener sollen auch zusehen, daß die Caventen ehrliche Leute seyn, denen man trauen könne. Wann nun dieser Termin ankommt, soll er seinen Creditoribus die Schulden accurat, doch ohne Interesse, bezahlen. Würde er solches nicht thun, oder auch nicht zugegen seyn, so sollen solche Schulden von seinen Bürgen, doch ohne Interesse, eingetrieben, und denen Creditoribus zugestellet werden. Würde er aber nach ausgestelleter Caution gar rebelliren, und in eines andern Herrn Land entweichen, so lieget diese seine Verrätherey so wohl, als seine Schulden, auf seinen Bürgen. Wann er auch vor dem Termino nicht bezahlte, seine Caventen die Schuld nach der Obligation oder Verschreibung nicht bezahlen wolten, so sollen erstlich seine Frau und Kinder, wann selbige aber nichts mehr haben, seine Caventen, so viel deren zugegen sind, zur Zahlung angehalten werden.

203. Wann aber niemand vor solche Schuldner caviren wolte, und sie auch nicht solvendo wären, so sollen sie ihren Creditoribus, biß sie sich redimiret, Persöhnlich übergeben werden, es wären dann Edelleute oder Junckern, welche so lange auf der Prawesz geschlagen werden sollen, biß sie sich mit ihren Creditoribus setzen.

204. Würden aber die Caventen nur davor caviren, daß er sich in Termino stellen solte, er aber vor dem Termino stürbe, so sind sie von aller Prætension frey, dieweil sie sich nur, ihn zu stellen, und nicht seiner Schulden wegen, verschrieben haben.

205. Würde aber jemand Geld oder sonst etwas zum Handel entlehnen, und selbiges durch seine eigene Schuld verlieren, versauffen oder verschwenden, und solches würcklich also gefunden werden, so soll er, wann er nicht zu bezahlen hat, seinen Creditoribus in Persohn biß zur Redimirung übergeben werden.

206. Wann jemand einem andern Gewalt, Schläge, Wunden oder andern Schaden und Verlust zufüget, und die Sache im Gericht anhängig gemacht, und untersuchet, auch also befunden worden, er aber inzwischen, ehe er seine Sache ausgemacht, stirbet, und einige Erb-Güter oder andere Habseligkeiten seiner Frau und Kindern hinterlässet, so sollen dieselbige des Klägers Forderung bezahlen.

207. Wenn ein Besitzer eines Lehn- oder Erb-Gutes, oder auch dessen Leute oder Bauren aus seinem Geträyde oder ungemäheten Wiesen eines andern Pferde oder anderes Vieh in seinen Hoff treiben, so soll er solches denen Nachbaren anzeigen, und den, welchem solches Vieh gehöret, beschicken, daß er mit Leuten aus der Nachbarschafft dahin kommen, und den Schaden, welchen sein Vieh im Geträyde und Wiesen verursachet, besehen möge. Thäte er nun solches, und bezahlete den Schaden, so soll der andere ihm sein Vieh unversehret wieder zustellen. Würde er aber nicht zur Besichtigung kommen, so soll der andere das Vieh bey sich behalten, und den in seinem Geträyde und Wiesen geschehenen Schaden durch eine Supplique gerichtlich suchen. Würde nun die Sache im Gericht also gefunden werden, so soll man den, wel-

welchem das Vieh gehöret, anhalten, nicht allein dem andern seinen Schaden am Getrayde und Wiesen, wie es taxiret wird, und das Futter vor das Vieh, von der Zeit an, da es der andere eintreiben lassen, gleichfals nach der Taxe zu vergüten, sondern auch vor seine Gewaltthätigkeit Ihro Maj. Gefälle davon doppelt zu bezahlen.

208. Würde aber jemand frembdes Vieh, welches er von seinem Felde eingetrieben, in seinem Beschluß halten, und Hungers sterben lassen, die Sache aber eingeklaget, und bey der Untersuchung also befunden werden, so soll er dem andern sein Vieh um den gesetzten Preiß bezahlen. Hätte aber vorhero jemand um ein Pferd oder anderes Vieh von denen, so solchergestalt verrecket, gehandelt, und mehr davor geboten, und solches könte bewiesen werden, so soll der Beklagte gehalten seyn, davor dasjenige zu bezahlen, was andere geboten haben.

209. Wann aber jemand eine Heerde Pferde oder andern Vieches aus seinem oder frembden Lande ohne Ursache eintreibet, und solches eingeklaget, auch bey der Untersuchung also befunden würde, so soll er alles genommene dem Kläger völlig wiedergeben. Hätte er aber ein Pferd oder ander Stück Vieh vor Hunger verrecken oder schlachten lassen, so soll er dem Kläger davor den gesetzten Preiß auf oben gesetzte Masse doppelt bezahlen. Uber dieses soll er vor solche Gewaltthätigkeit, Ihro Maj. Gefälle von dieser Sache doppelt zu bezahlen, gehalten seyn.

210. Wann jemand frembdes Land in der Absicht, damit er es an sich ziehen möge, besäete, und selbiges deswegen vor das seinige ausgäbe, die Sache aber eingeklaget, und bey der Untersuchung also befunden würde, so soll alles Getrayde, welches auf solchem Lande stehet, dem Eigenthümer desselben zu Gute kommen. Würde er aber, nachdem die Sache anhängig gemacht worden, solches Getrayde verfaulen machen, oder mit Vieh abweyden, oder auch erndten, und bey sich einführen lassen, so soll es taxiret, und der Werth davon doppelt von ihm wegen solcher verübten Gewalt eingetrieben, und dem Kläger gegeben werden. Uber dieses soll er auch gehalten seyn, die Gefälle Sr. Maj. von dieser Sache doppelt zu zahlen.

211.

211. Würde aber jemand auf seinem eigenen Lande säen, und ein anderer wolte solches mit dem Lande ohne Ursach an sich ziehen, so soll der letztere, wenn die Sache im Gerichte also befunden worden, Ihro Maj. Gefälle gleichfals davon doppelt bezahlen.

212. Wann aber auch jemand eines andern Land mit Gewalt besäet, so soll es dieser dennoch gerichtlich suchen, und sich nicht selbst Recht schaffen, noch auch das Geträyde vom Felde ohne Befehl einführen, oder vom Vieh zertreten oder abweyden lassen.

213. Wann jemand, wer er auch sey, unter denen Pertinentien seiner Lehn- oder Erb-Güter Biber-Nester mit seinen Nachbahren gemeinschafftlich besässe, so soll er nicht berechtiget seyn, die Biber daraus zu vertreiben. Würde aber ein solcher selbst, oder auch seine Leute oder Bauren, die Biber von dar verschüchtern, tödten oder stehlen, und die Sache eingeklaget, und im Gerichte also befunden würde, so soll der Beklagte dem Kläger die Biber nach der Taxe bezahlen. Würden aber die Biber ihr altes Nest verlassen, und sich in eines andern Herrn Lande ein neues bauen, so soll selbiges demselbigen, welchem das Land gehöret, zustehen, und hat der Herr des alten Nests weiter nichts daran zu fodern.

214. Würde jemand in eines andern Lande den Hopffen abpflücken, oder den Hopffenberg aushauen, und die Sache käme zur Klage, so soll derselbe dem Kläger den Schaden nach seiner Supplique gut thun.

215. Wann jemand in seinem Gebiete einen Vogel-Heerd anleget, und Vögel dazu gewehnte, und futterte, ein anderer aber aus Feindschafft denselbigen verderbte, die Vögel wegscheuchete, wegfienge, oder schösse, und es zur Klage käme, so soll der Beklagte angehalten werden, dem Kläger den Schaden nach Befindung der Sache zu ersetzen.

216. Würde jemand einen fremden Vogel-Herdt verderben, und mit Wagenschmiere, Knobloch, oder sonst etwas anders bestreichen, dadurch die Vögel weggejaget würden. Oder wann jemand

ein Birghüner-Zelt, oder Rephüner-Netz wegstehle, und solches eingeklaget, auch im Gerichte also befunden würde, so soll er dem Kläger vor ein Birghüner-Zelt 3. und vor ein Rephüner-Netz 1. Rubel bezahlen: aber vor die Ruinirung des Vogel-Herdts andern zum Exempel mit Batoggen gezüchtiget werden.

217. Wann jemand einen Bienen-Baum verderbet, die Wurtzel abhauet oder verbrennet, oder sonst einen Possen daran thut, und die Sache zur Klage und Untersuchung kommt, so soll er vor jeden Baum mit Bienen, so viel er deren zu Schaden macht, 3. Rubel, vor einen Baum ohne Bienen, in welchem aber vormahls Bienen gewesen, 1. und einen halben Rubel, vor einen darzu ausgehölten Baum, in welchem noch keine Bienen gewesen, 75. Cop. vor einen ausgehölten Stam, 37. und ein halbes Cop. zahlen.

218. Wann jemand die Bienen-Stöcke ausrisse, die Bäume aber nicht verderbete, so soll er vor jeden 1. und einen halben Rubel zahlen. Würde jemand aus eines Hause oder Walde einen Bienen-Stock mit Bienen stehlen, und die Sache an den Tag kommen, so soll er vor jeden Stock 3. Rubel zahlen, und mit der Knute gestrafft werden. Würde jemand in eines andern Walde mit Willen einen Eichen-Baum mit Bienen abhauen, und das Honig heraus nehmen, so soll er dem Kläger davor 6. Rubel zahlen.

219. Wann jemand in eines andern Walde mit Gewalt Holtz hauen, und die Sache zur Klage kommen, und also befunden werden solte, so soll er angehalten werden, dem Kläger das Holtz nach der gesetzten Taxe zu bezahlen.

220. Wann jemand aus eines andern Garten Aepffel mit Gewalt bricht, oder des Nachts wegstiehlet, und die Sache im Gericht eingeklaget, und also befunden wird, so soll er dem Kläger den Schaden nach dessen Aussage gut thun. Würde er aber Bäume mit Gewalt abgehauen oder gestohlen haben, so soll er vor einen jeden dem Kläger 3. Rubel zahlen.

221. Wann jemand aus eines Garten einige Früchte mit Gewalt

walt abbräche, oder heimlich stehle, und die Sache bey der Untersuchung also befunden würde, so soll man die Frucht taxiren, und ihn anhalten, den Werth nach solcher Taxe dem Kläger am Gelde zu bezahlen, ihn auch vor solche Gewaltthätigkeit oder Diebstahl nach Befindung der Sache am Leibe straffen.

222. Wann jemand aus Feindschafft in eines Walde Feuer anlegete, oder auch sonst durch Pferdehüter, und anderer Vieh-Hirten, Fahrläßigkeit in eines Walde Brandt entstünde, und dadurch die wilden Bienen-Stöcke verderbet, und die Bienen, Thiere und Vögel aus dem Walde vertrieben würden, die Sache auch zur Klage käme, und bey der Untersuchung befunden würde, daß ein solcher Brand mit Fleiß angeleget, oder durch der Hirten Fahrläßigkeit entstanden sey, so sollen diejenige, so daran Schuld haben, nicht allein Jhro Maj. eine willkührige Straffe, sondern auch dem Kläger seinen Schaden nach Untersuchung der Sache bezahlen. Wäre es aber ohne Malitz geschehen, so soll weder des Klägers Schaden, noch Jhro Maj. Straffe von ihnen gefodert werden.

223. Wann jemand das Stroh auf seinem Acker, oder das Graß auf seiner Wiese anzündete, und selbiges fortbrennete, und fremde Aecker oder Gärten mit ergriffe, solches aber zur Klage käme, so soll die Sache untersuchet werden. Findet sich nun, daß er es aus Vorbedacht gethan, und das Feuer zu der Zeit angezündet, da der Wind auf seines Nachbahren Land hingestanden, oder daß er durch seine Faulheit daran Schuld sey, daß fremde Aecker oder Gärten mit verzehret worden, da er doch solches wohl verhindern können, so soll er angehalten werden, dem Kläger seinen Schaden nach dessen Befindung zu ersetzen.

224. Fünde sich aber, daß er das Feuer auf seinem Felde oder Wiesen bey stillen Wetter angezündet, solches aber nachgehends erstlich durch einen plötzlich entstandenen Sturm angeblasen worden, so soll dieser Schade als von GOtt verhenget angesehen, und vom Beklagten nicht gefodert werden.

225. Wann eines Mannes Hauß unversehens in den Brandt

geriethe, und dadurch seiner Nachbahren Häuser mit verzehret würden, so soll derselbe nicht gehalten seyn, ihnen solchen Schaden zu ersetzen, weil er sein Hauß nicht mit Willen angezündet.

226. Wann jemand ein Hauß verheuret, und in dem Contract mit eindinget, daß der Mieths-Mann selbiges nicht in Brand stecken, sondern vor dem Feuer bewahren solle, nachmahls aber selbiges Hauß durch des Mieths-Mannes Fahrläßigkeit in den Brand geräth, so soll derselbe gehalten seyn, den Werth des Hauses dem Eigenthümer zu bezahlen.

227. Wann jemand aus Feindschafft oder Diebstahls wegen eines andern Hauß anzündete, und er hernach gefangen genommen, und die Sache also befunden würde, so soll ein solcher Mord-Brenner selbst mit Feuer verbrannt werden.

228. Wann jemand einen andern wegen eines Unrechts, welchen ihm seine Leute oder Bauren in dem Dorffe gethan, oder wegen verlauffener Diener und Bauren belangete, der Beklagte aber dagegen einwendete, daß er nicht wisse, ob seine Leute oder Bauren ein solches Unrecht gethan, oder ob solche verlauffene Leute oder Bauren auf seinem Guthe wären, und deswegen bäte, daß ihm zu solcher Untersuchung Frist gegeben werden möge, so soll man demselben dazu, nach proportion der Entlegenheit des Orts, einen gewissen Termin setzen, und schrifftliche Caution von ihm nehmen, daß er sich der Sache erkundigen, und in dem gesetzten Termin vor das Gericht stellen wolte. Würde er sich nun auch gleich in Termino nicht einfinden, so soll er deswegen nicht so gleich den Proceß verlieren, sondern die Caventen angehalten, und von ihnen andere Caution genommen werden, daß sie denselben aufs baldeste stellen wollen. Biß dahin aber, daß solches geschehen, sollen sie dem Kläger vor seine Zehrung und Versäumniß vor jeden Tag 1. Griwen zahlen. Würden aber die Caventen um eine Citation von Jhro Maj. oder einem Gerichts-Diener bitten, so soll ihnen auch solches biß auf einen gewissen, nach Entlegenheit des Orts anzuraumenden Terminum zugestanden, indessen aber von ihnen ein

Gri-

Griwen vor jeden Tag dem Kläger vor seine Zehrung und Versäumniß gezahlet werden. Wann die Caventen den Beklagten auch auf dem in der Citation gesetzten Termin nicht stellen könten, und deswegen um einen andern Termin ansuchen solten, so soll ihnen auch selbiger accordiret werden, inzwischen aber der Griwen vor des Klägers Zehrung und Versäumniß immer fortgehen. Würden sie aber den Beklagten auch auf dem andern Termin nicht stellen, so soll derselbe ohne weiteren Proceß condemniret, und des Klägers Forderung von denen Caventen eingetrieben werden.

229. Zwischen denen Flecken und Dörffern verschiedener Edelleute soll auf dem Felde ein Zaun zu halben Kosten gezogen werden. Wann nun ein Stück Vieh aus eines Felde in das andere übergienge, und etwas Geträyde verderbte oder zerträte, so soll derjenige, durch dessen Zaun es durchgekommen, den Schaden vergüten. Wann auch ein Edelmann Wiesen hätte, die an eines andern Pflug-Acker stiessen, so soll derjenige, dem der Acker gehöret, einen Zaun dazwischen ziehen lassen. Würde nun sein oder eines andern Vieh durch den Zaun durchbrechen, und die Wiese zertreten, so soll der Herr des Zaunes den Schaden bezahlen.

230. Wann jemand, wer er auch sey, in Ihro Maj. oder andern Erb- und Lehn-Gütern das Gräntz-Mahl vernichtete, die Seulen umschmisse, die Gräntz-Pfähle aushiebe, oder auch die Graben ausfüllete, und beackerte, und die Sache eingeklaget, und also befunden würde, so soll derselbe auf der streitigen Gräntze ohne Barmhertzigkeit mit der Knute gestraffet, auf eine Woche ins Gefängniß geworffen, und dem Kläger vor jedes Gräntz-Mahl 5. Rubel zu zahlen angehalten, die Scheidungen und Gräntzen aber, wie auch die Graben, so wieder eingerichtet werden, wie sie vorher gewesen. Würden auch die Bauren von einem Ambte oder Flecken solches unter sich thun, sollen sie gleichfalls mit der Knute gestrafft, und die Gräntzen auf den vorigen Fuß gesetzt werden.

231. Wäre kein Beweiß vorhanden, so soll der Eyd die Sache entscheiden. Leget solchen der Kläger ab, so soll der Beklagte zwar vor jedes Gräntzmahl 5. Rubel erlegen, aber nicht geknutet, sondern nur die Gräntzmahle, wie sie vorhin gewesen, wieder eingerichtet werden.

232. Fals jemand einem andern sein Land mit Gewalt abnähme, und die Gräntzmahle verrückte, solches auch also befunden würde, so soll er angehalten werden, das Abgenommene dem Eigenthümer zu restituiren, ihn auch vor die gehabte Possession nach Ihro Maj. Befehl vergnügen. Uber dieses soll er vor solche Gewaltthätigkeit in Ihro Maj. willkührige Straffe verfallen seyn.

233. Wann die Gräntzmahle oder Pfähle verwachsen wären, und wieder erneuret werden müsten, und der, welchem sie zugehören, desfals an Ihr. Maj. supplicirte, so soll auf sein Ansuchen ein guter Edelmann dahin geschickt werden, mit Befehl, dieselbigen mit denen Benachbahrten, wie auch denen alten Leuten, welche alda lange gewohnet haben, in Gegenwart derer Besitzer beyder Ländereyen, zwischen welchen sie gesetzt sind, zu renoviren, und in das Gräntz-Buch zu annotiren. Doch soll er die alten Gräntzmahle nicht ruiniren, damit ins künfftige zwischen beyderseitigen Erb- oder Lehnsassen desfals kein Streit entstehen könne.

234. Wann die Bauren aus Ihr. Maj. Hoff-Gütern und Aemtern Land hätten, welches an anderer geistlicher oder weltlicher Herren Ländereyen stiesse, und darüber ein Streit entstünde, so soll selbiger nach denen Gräntz-Besichtigungs- und Theilungs-Büchern, und andern Documenten, wie auch durch die benachbarte und alte Leute, welche lange alda gewohnet haben, und auf die sich eine oder die andere Parthey beruffen würde, geschlichtet, und solches Land hierauf mit bemeldten alten Leuten nach denen alten Gräntz-Mahlen geschieden werden.

235. Könte man aber nicht aus der Sache kommen, so soll das heilige Bild dieselbe entscheiden, und soll selbiges derjenige von beyden Partheyen tragen, welchem es im Gericht auf sein Gewissen geschoben wird.

236. Würden aber von beyden Seiten alte Leute, welche daselbst lange gewohnet, sich befinden, und ein jeder in faveur seiner Parthey sprechen, so soll der Kläger und Beklagte mit einander darum losen, wer das Bild tragen soll; und vor wem das Loß ausfällt, dessen Aussage nach, fals er das Bild träget, soll die Gräntze entschieden werden.

237. Wann ein Edelmann auf seinem Lehn- oder Erb-Guth einen Damm und Mühle an einem Strohm bauen wolte, und die Ufer an beyden Seiten ihm zugehöreten, auch seine Nachbaren höher hinauf an demselbigen Flusse keine alte Mühlen, Pflug-Aecker, oder Heuschläge nahe am Ufer hätten, oder selbigen wenigstens durch diesen neuen Teich kein Eintrag geschähe, so soll ihm frey stehen, solches zu thun: widrigenfals aber, und wann jemand dadurch gefähret würde, so soll es ihm untersaget seyn. Würde er aber nichts destoweniger dergleichen Damm und Mühle eigenmächtig bauen, und dadurch eine oberhalb gelegene Mühle, oder eines andern Aecker oder Heuschläge unter Wasser setzen, so soll er auf die desfals angebrachte Klage angehalten werden, dem Wasser wiederum seinen freyen Lauff zu lassen, und den Schaden, welcher dadurch verursachet worden, vollenkommen zu ersetzen. Fals er aber den Damm an ein frembdes Ufer anhengen wolte, und darüber geklagt würde, so soll er nicht allein denselbigen alda niederreissen lassen, sondern auch solchen ins künfftige wiederum an dasselbe Ufer zu fügen, nicht berechtiget seyn.

238. Hätte jemand in Ihro Maj. oder in eines andern Edelmanns Walde Bienenstöcke, Fisch-Teiche und Seen, oder Heuschläge, so soll er selbige zwar nach denen alten Gräntz-Scheidungen besitzen, aber die Gräntzen seiner Heuschläge in einem frembden Gebiethe nicht extendiren. Wann sie auch mit Waldung verwüchsen, so soll er sie nur innerhalb seiner Gräntzen reinigen, ausserhalb deren aber sich nicht vergreiffen, oder seine Heuschläge erweitern. Wann in dergleichen Walde ein zum Bienenstock aptirter Baum, es seyen nun Bienen darinne, oder nicht, umfiele, und der Eigenthümer den Stock, worinnen die Bienen sind, mit oder ohne Bienen aushauen wolte, so soll ihm zwar

solches zu thun, und den Bienenstock weg zu führen, frey stehen; den Gipffel aber und den Stamm muß er dem Besitzer des Waldes zurück lassen. So darff er auch keine Balcken oder ander Holtz aus dem Walde führen, noch sich übrigens dessen im geringsten anmassen. Es sollen aber auch die Besitzer eines solchen Waldes frembde Bienenstöcke, Fischereyen oder Heuschläge nicht mit Gewalt wegnehmen, noch auf einige Weise sie an sich zu ziehen suchen.

239. Würde auch der Besitzer desselbigen Waldes ihn ausrotten wollen, so sollen die Bienenstöcke-Bäume dabey nicht lædiret werden. Fals er aber einen solchen Baum mit oder ohne Bienen bey Aushauung des Waldes umhauete, oder verbrennete, oder auch darnach auf dem Acker mit dem Pflug umackerte, und ihm dadurch Schaden zufügete, und solches zur Klage und Untersuchung käme, so soll er dem Kläger dergleichen Bäume nach der gesetzten Taxe bezahlen.

240. Wann einer einen Wald, in welchem frembde Seen und Heuschläge sich befinden, gantz umackerte, so soll er sich derer selben keinesweges anmassen, noch auch die Eigenthümer davon abhalten, sondern ihnen einen Weg zu solchen Gelegenheiten lassen. Jedoch sollen auch diese neben dem Wege das Geträyde und Heu nicht vertreten, oder sonst andern Schaden thun.

241. Würde aber jemand frembde in seinem Gebieth liegende Seen mit Gewalt ausfischen, oder das Heu schlagen lassen, so soll er nach Untersuchung und Befindung der Sache gehalten seyn, solchen Schaden dem Kläger zu ersetzen.

242. Wenn ein Edelmann seine Bienenstöcke und Holtzungen nach dem alten Matricul in seinen Gräntzen liegen hätte, so soll ihm frey stehen, selbige auszuhauen, Aecker und Wiesen daraus zu machen, oder Flecken und Dörffer darauf zu bauen.

243. Wann jemand ein Erb-Gut, Hauß, Laden, Mühle, oder sonsten etwas Erbliches, oder auch ein Gebäude auf einem Lehn-Gute von einem andern gerichtlich fodert, und der Beklagte solches, nachdem die Sache schon verhöret ist, verkauffte oder versetzte; das Recht

aber

aber mit sich brächte, daß er es verlieren müste, so soll es dem Käuffer genommen, und dem Kläger eingeräumet werden. Der Beklagte hingegen soll angehalten werden, dem Käuffer nach seinem Kauff- oder Pfand-Contract sein Geld wiederzugeben. Im Fall aber der Beklagte den Proceß gewönne, so soll es dem Käuffer, oder dem, welchem es versetzt ist, nicht genommen werden.

244. Wenn jemand wegen geliehener Gelder, Eviction eines Erb-Guths, oder einer andern Sache, eine Obligation von sich gestellet, und darüber in Proceß mit dem andern gerathen wäre, vor dessen Endigung aber stürbe, und seine Frau, Kinder oder Verwandten zu Erben hinterliesse: nachhero aber die Sentenz im Gerichte gegen ihn ausfiele, so soll des Klägers Forderung von seiner Frau, Kindern, Verwandten, oder wer sonsten sein Erbe ist, eingetrieben werden. Fals aber auch derjenige, welcher solche Obligationen ausgestellet, bey seinen Lebzeiten desfalls nicht belanget würde, so soll dennoch denen, die solche Obligationen haben, gegen seine Frau, Kinder, oder Erben die Action frey stehen, und darauf nach Untersuchung der Sache gesprochen werden, was Rechtens ist.

245. Wer wegen entlehnter Gelder oder anderer Sachen jemanden eine Obligation oder anderes Document ausstellen will, soll solches in Moscau und denen Städten durch Notarios publicos verrichten, und in demselbigen, wann es eine considerable Summa ist, 5. oder 6. ist es aber eine kleinere Poste, 2. oder 3. Mann, weniger aber nicht (unter welchen der Notarius mit seyn muß) zu Zeugen anführen, selbige auch eigenhändig unterschreiben, oder wann er nicht schreiben kan, von seinem Beicht-Vater, leiblichen Bruder, Vetter oder Verwandten, oder wem er sonsten trauet, unterschreiben lassen. Ohne Notariis und Zeugen aber soll kein Instrument errichtet werden. Würde aber jemand Geld oder sonst etwas von einem andern entlehnen, und desfalls eine Schrifft selbst eigenhändig, oder durch seinen Diener auffsetzen lassen, und selbige mit eigener Hand unterschreiben, so soll man solcher Glauben zustellen, und darauf Recht und Urthel sprechen.

246. Würde aber jemand nur 5. 6. biß 10. Rubel oder Korn oder sonst etwas dergleichen Werths in einem Flecken oder Dorff von jemanden entlehnen, oder auch von einem andern eine Gelegenheit vor solchen Preiß miethen, und ihm eine Obligation davor selbst schreiben, oder durch einen andern schreiben lassen, und seine Hand darunter setzen, so soll derselben, wann auch gleich keine Zeugen dabey sind, geglaubet, und darauf gesprochen werden.

247. Wer aber auf dem Dorffe nicht schreiben könte, soll die Obligationes über dergleichen nicht allzu grosse Summen durch die Schreiber und Lectores anderer Flecken schreiben, und seinen Beicht-Vater, oder zu wem er sonst das Zutrauen hat, an seiner statt unterschreiben lassen.

248. Wann aber ein Edelmann eine solche Obligation von jemanden nehmen müste, so soll er selbige von dem Priester, Lectore oder Schreiber seines Dorffs nicht schreiben lassen. Geschähe es dennoch, so soll man solchen Obligationen keinen Glauben zustellen.

249. Die Kauff-Contracte von Erb-Gütern und Häusern, Pfand-Verschreibungen, und andere Instrumenta über wichtigere Dinge, soll jedermann in Moscau und in den Städten von denen Notariis publicis auf dem Marckte schreiben, und von ihnen als Zeugen attestiren lassen. In denen Flecken, Dörffern oder Häusern aber sollen dergleichen Verschreibungen, ausgenommen Heyraths-Contracte, Testamente und Schuld-Zettel, von niemanden geschrieben werden.

250. Wann sich aber jemand mit den Notariis Publicis beredete, und eine Obligation über eine grosse Schuld oder anders Instrument von Wichtigkeit in eines andern Nahmen in dessen Abwesenheit auffsetzen liesse, und ihn hernach zu einem Dritten ins Hauß lockte, und mit Gewalt nöthigte, selbige zu unterzeichnen, oder auch eine andere Schuld-Obligation mit eigener Hand zu schreiben, so soll der, welchem solches wiederfähret, es denen Benachbahrten kund thun, und bey denen Richtern in denen Cantzeleyen, oder bey denen Wojewoden und

Can-

Cantzeley-Bedienten in denen Städten an demselben Tage, da es geschehen, schrifftlich einkommen, und bitten, daß derjenige, der ihm diese Gewalt angethan, aufs baldeste, nemlich in 3. oder 4. Tagen, oder aufs längste innerhalb einer Woche, möge aufgesuchet, und mit ihm confrontiret werden. Solches sollen ihm auch die Richter, Wojewoden und Cantzeley-Bedienten accordiren, sie beyderseits befragen, confrontiren, und die Sache aufs schärffeste untersuchen. Würde auch die Sache zur Folter kommen müssen, so soll derjenige gemartert werden, welchen es trifft. Findet es sich nun würcklich, daß jemand eine solche Obligation von einem andern erpresset hat, so soll derselbe ohne Barmhertzigkeit in Gegenwart vieler Leute mit der Knute geschlagen werden, ein halb Jahr im Gefängniß sitzen, und dem, von welchem er die Obligationes erzwungen, die gesetzten Schimpff-Gelder bezahlen. Denen Notariis Publicis aber, welche solche Obligation hinter eines andern Rücken schelmischer Weise geschrieben, soll die Hand abgehauen, und diejenigen, welche sie als Zeugen attestiret, auf denen Märckten mit der Knute geschlagen, und so lange in das Gefängniß geleget werden, als es Ihro Maj. befehlen wird.

251. Wann aber jemand, nachdem er eine Obligation ausgestellet, den andern fälschlich beschuldigte, als ob er sie von ihm erzwungen hätte, und sich in solcher Sache auf andere, mit denen er sich desfalls beredet hat, berieffe, diese auch diese seine Aussage bey der Confrontation confirmirten, hernach aber gefunden würde, daß selbige richtig, auf dem Marckte von denen Notariis aufgesetzet, und von ihm und den Zeugen rechtmäßig unterschrieben sey, er der Kläger aber, nur um seiner Schuld abzukommen, solche vor erzwungen ausgäbe, so soll der Kläger so wohl, als die Zeugen, in Gegenwart vieler Leute ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen, er der Kläger auch ins besondere auf ein halb Jahr ins Gefängniß geworffen, und angehalten werden, dem Verläumbdeten nicht allein das, was er nach solcher Obligation zu fordern hat, sondern auch die gesetzten Schimpff-Gelder zu bezahlen.

252. Wann jemand ein Document, so unter seiner Hand auf dem Marckt geschrieben, und von Notariis Publicis als Zeugen confirmiret ist, vor falsch ausgäbe, vorhero aber, ehe die Sache vor das Gericht kommen, desfalls nicht suppliciret hätte, oder schrifftlich eingekommen wäre, so soll ihm hierunter nicht geglaubet, sondern des Klägers Forderung nach dergleichen Documenten eingetrieben, und demselben wiedergegeben werden.

253. Wann jemand einen andern wegen einer Schuld auf eine Obligation belangete, und der Schuldner dagegen einwendete, daß er dem Kläger solche Schuld bereits bezahlet, solches aber in der Obligation nicht abgeschrieben wäre, er auch entweder gar keine, oder doch nicht von dem Kläger unterschriebene Quittancen desfalls vorzeigete, so soll ihm hierunter nicht geglaubet, sondern selbiges Geld, oder andere Schuld, nach der Obligation von ihm eingetrieben, und dem Kläger gezahlet werden.

254. Es sollen nur die würcklich gelehnte Gelder nach denen Obligationen und Testamenten, nicht aber das Interesse von dem Beklagten gefodert werden, weil solches zu nehmen derer Apostel und H. Väter Canones verbieten.

255. Die Obligationes über gelehnte Gelder sollen nur 15. Jahr gelten: nach solcher Zeit aber nicht mehr darüber zu Recht gesprochen werden.

256. Wann eine Obligation auch älter, als 15. Jahr, indessen aber etwas drauf gezahlet worden, und das Datum, wann solches geschehen, deutlich darunter ausgedruckt wäre, so soll man dennoch auch über den Rest zu Gerichte sprechen, wann von dem Tage an, da die Zahlung darauf geschehen, noch nicht 15. Jahr verflossen sind.

257. Wann jemand einen andern wegen cedirter Obligationen belangete, und solche noch nicht præscribiret, unter dieselben auch ausdrücklich bemercket wäre, daß sie Klägern vor Schuld angegeben, und eine Cession darüber ausgefertiget sey, so soll der Beklagte angehalten werden, selbige dem Kläger, doch ohne Interesse, zu bezahlen. Wäre

aber

aber die Obligation nicht unterschrieben, auch keine Cession von dem, welchem sie anfänglich gegeben worden, vorhanden, so soll auch darauf im Gerichte nicht gesprochen werden.

258. Wann jemand eine Obligation vor falsch ausgiebt, und nachhero eines andern überführet wird, so soll er dem Kläger die Schuld doppelt bezahlen. Würde er aber noch, ehe er aus dem Verhör gienge, gestehen, daß er dieselbe ohne Ursache vor falsch ausgegeben, so soll er die Schuld nur einfach zahlen, weil er selbst sein Unrecht erkannt.

259. Wann jemand an Russen und Ausländer zugleich schuldig wäre, und sie beyderseits ihn deswegen gerichtlich belangeten, der Schuldner aber, um dem Ausländer nicht zu bezahlen, einwenden wolte, daß er ohne ihm noch vielen Russen schuldig sey, so soll er angehalten werden, dasjenige, so er dem Ausländer schuldig ist, zuerst, hernach aber auch die übrigen Schulden an die Russen zu bezahlen. Gleichergestalt wann jemand etwas in Ihro Maj. Cassa schuldig wäre, und andere ihn zu gleicher Zeit wegen ihrer Schulden belangeten, so soll auch Ihro Maj. Forderung an ihn andern vorgehen.

260. Wann Edelleute, Junckern oder andere Personen geringern Standes zu Bezahlung einer auf Obligation oder ohne Obligation gegründeten Forderung condemniret werden, so sollen sie oder ihre Bediente vor 100. Rubel einen Monath auf der Prawez stehen, und nach eben derselben Proportion, wann es weniger oder mehr wäre. Würden sie aber um Dilation bitten, soll ihnen auch noch auf einen Monath Frist gegeben werden, und weiter nicht, damit die Kläger nicht vergebens herum gezogen werden.

261. Wann jemand seine Prawesz ausgestanden, und doch so viel in bonis hätte, daß er sich damit auslösen könte, so sollen nach Verlauff des Monaths sein Hauß und Güter geschätzet, und denen Klägern an Schuld angegeben werden, oder man soll auch derer Kläger Forderung in ihren Lehn- und Erb-Gütern von ihren Knechten und Bauren erpressen lassen.

262. Hätte aber der Schuldner nicht zu bezahlen, und sein Erb-Gut wäre wüste, so soll auch dasselbige geschätzet, und dem Kläger an der Schuld an gegeben werden. Wolte selbiges der Kläger nicht haben, so soll es einem andern, wer dazu Lust hat, verkaufft, und das Geld dem Kläger auf die Schuld gezahlet werden. Wäre es aber ein Gut, so zur Familie gehörte, oder das er sich durch seine Dienste erworben hätte, und seine Verwandten wolten es davor, wovor es taxiret worden, annehmen, so soll es ihnen übergeben, und das Geld davor dem Kläger zugestellet werden. Wäre es nun höher verkaufft, als die Schuld austrüge, so soll das übrige Geld dem alten Eigenthümer gegeben werden: Wäre es aber noch nicht genung, um die Schuld zu tilgen, so soll auch der Rest von dem Schuldner eingetrieben werden.

263. Wann eine Militair-Persohn, wes Standes sie sey, die geringern ausgenommen, sich von dem Prawez nicht auslösen könte, so soll die Schuld auch nach dem gesetzten Monat von derselben und ihren Leuten ohne Barmhertzigkeit erpresset werden. In Persohn aber soll man sie ihrem Kläger nicht ausliefern, ausser diejenigen Junckern, welche sich vor Gerichts-Diener brauchen lassen.

264. So sollen auch die Strelitzen, wann sie ihre entlehnte Gelder oder eine andere Forderung des Klägers nicht schaffen können, nicht persohnlich an den Kläger ausgeliefert, sondern ihnen von ihrer Besoldung jährlich 4. Rubel abgezogen, und dem Kläger gegeben werden, und müssen sie inzwischen, biß sie von der Schuld abkommen, nur allein ums Brodt dienen.

265. Die Cosacken, Canoniers und Doppelhackenträger, und andere geringere Soldaten, wie auch alle zinsbare Persohnen sollen, wenn sie sich im Prawez nicht lösen können, nach dem gesetzten Monate ihren Klägern in Persohn ausgeliefert werden, biß sie ihre Schuld abverdienet haben, und soll in solchem Fall der Männer Arbeit auf 5. Rubel, und der Weiber auf 2. und einen halben Rubel jährlich gerechnet werden. Doch soll man auch von dem, welchem sie also abgeliefert werden,

schrifft-

schrifftliche Caution nehmen, daß er selbige nicht tödten oder lähmen, sondern, wann sie ihre Jahre abgearbeitet, wieder in die Cantzeley liefern wolle.

266. Würde aber von solchen Leuten jemand entlauffen, so soll es der Glaubiger in der Cantzeley melden, von welcher er ihn empfangen hat.

267. Würde jemand angeklagt werden, daß er einen ihm abgelieferten Menschen todt geschlagen habe, so soll man es untersuchen, und wenn es sich also fünde, der Thäter mit willkühriger Straffe nach Sr. Maj. Gutbefinden beleget werden.

268. Wann zinsbare Leute von unterschiedenen Zünfften und Sloboden, oder Bürger und Kaufleute in denen Städten, Schulden wegen, mit welchen sie Freysassen verwandt sind, auf den Prawez gestellet würden, und sich nicht auslösen könten, aber Häuser oder Buden hätten, so soll man dieselbige andern zinsbaren Leuten, nicht aber Freysassen verkauffen, und das davor fallende Geld bemeldten Freysassen zustellen.

269. Würde jemand wegen Rauberey mit dem gestohlnen Gute in die Cantzeley gebracht, so soll der Kläger gegen ihn gehöret, und darauff gesprochen werden, was Recht ist.

270. Würde aber der Gerichts-Diener, dem ein solcher Mensch biß auf weitere Verordnung in Verwahrung gegeben wird, ihn loßlassen, und der Kläger darüber mit einer Supplique einkommen, so soll der Gerichts-Diener schrifftliche Caution vor sich stellen, daß er den Entwichenen aufsuchen, und auf den gesetzten Termin in die Cantzeley liefern wolle. Findet er ihn nun nicht, so soll er zwar desfals nicht gefolkert, doch aber nebst seinen Caventen angehalten werden, des Klägers Forderung zu bezahlen. Hätte aber so wenig er, als seine Caventen, zu bezahlen, so soll er dem Kläger in Persohn abgeliefert, und von diesem eine schrifftliche Caution gefodert werden, daß er ihm kein Leyd zufügen, noch lähmen wolle.

271. Wann ein Handwercks-Mann Juwelen, als Diamanten,

Rubine, Saphire, Smaragden, oder andere Steine nähme, um sie zu reinigen, zu schleiffen, oder ein Pitschafft darein zu stechen, und einen solchen Stein aus Unvorsichtigkeit zerbräche, oder schändete, und darüber geklaget werden solte, so soll er den Stein, so wie ihn unpartheyische Leute schätzen, bezahlen.

272. Wann jemand, zu welcher Zeit es auch sey, Kleider von jemanden entlehnte, oder auch, wenn ein Schneider Zeug, um ein Kleid zu machen, empfienge, und solches von Mäusen zerfressen, oder sonst verderben liesse, und es zur Klage käme, so soll derselbe dem Kläger das verdorbene Kleid bezahlen, und es vor sich behalten.

273. Wann jemand ein Pferd oder sonsten etwas von einem andern entlehnte, und solches zu Schaden brächte, und hierüber geklaget, die Sache auch würcklich also befunden würde, so soll derselbe das Beschädigte behalten, und dem Kläger so viel davor zahlen, als es unpartheyische Leute taxiren.

274. Wann sich jemand annehmen liesse, ein Hauß, Bude, oder was es sonst seyn möchte, zu bewachen, unter seiner Wache aber etwas gestohlen würde, und es darüber zur Klage käme, auch bey der Untersuchung also befunden würde, so soll solches von dem Wächter und seinen Caventen eingetrieben, und dieselben, wann sie nicht solvendo sind, in Persohn dem Kläger extradirt werden, biß sie sich auslösen.

275. Wann zweene Handelschaffts wegen in Compagnie treten, und einer mit Waaren oder Geld, um den Handel fortzutreiben, irgends wohin reisete, unterweges aber von Räubern angegriffen, und alles dessen, was er bey sich gehabt, beraubet würde, sein Compagnon aber hernach seinen Theil, den er daran gehabt, gerichtlich suchen wolte, und bey der Untersuchung sich auswiese, daß ihm die Räuber alles genommen, so soll dem Kläger nicht erlaubet werden, solche Waaren oder Geld von ihm zu fodern, weil solches Unglück durch einen Zufall, wozu er nichts contribuiret, geschehen. Fünde sich aber, daß die Räuber ihn zwar angegriffen, aber nichts genommen, so soll er dem Kläger das seinige zu bezahlen angehalten werden.

276. Niemand soll ein Gebäude alzunahe an seines Nachbarn Gräntze setzen. Würde er solches thun, und darüber Klage kommen, so soll ihm befohlen werden, das Gebäude von dar hinweg zu rücken.

277. So soll auch niemand Oefen oder Küchen an seines Nachbarn Hoff anbauen. Würde er solches nichts destoweniger thun, und hierüber Klage kommen, so soll ihm anbefohlen werden, selbige abzubrechen, damit seinem Nachbarn dadurch kein Schade geschehe.

278. Hätte jemand ein hohes Hauß, sein Nachbar aber nahe daran ein niedriges, so soll er auf dasselbige kein Wasser giessen, auch keinen Unflath darauf werffen, noch auch dem Nachbarn sonst einigen andern Verdruß thun. Würde er dennoch dawider handeln, und die Sache eingeklaget, und bey der Untersuchung also befunden, so soll ihm anbefohlen werden, sein hohes Hauß von seines Nachbarn Gebäude wegzurücken. Thäte er aber solches nicht, sondern machte dem Nachbarn nach wie vor Verdruß, so soll man ihn selbiges Hauß gantz und gar abbrechen lassen, damit der Nachbar vor ihm Ruhe habe.

279. Wann einer den andern vor ein Huren-Kind schölte, und darüber geklaget, bey der Untersuchung aber ausfündig gemacht würde, daß er kein Hur-Kind sey, so soll der Beklagte dem Kläger die gesetzten Schimpff-Gelder doppelt zahlen. Würde es aber erwiesen, daß er würcklich ein Hur-Kind, und von einer Concubine vor währender, oder nach der rechtmäßigen Ehe seines Vaters erzeuget sey, so soll er von allen Injurien-Klagen zurück gewiesen, unter die rechtmäßigen Kinder nicht gerechnet, auch ihm von seines Vaters Erb- oder Lehn-Gütern nichts mitgetheilet werden: solches soll auch gelten, wann sich sein Vater gleich nachhero an seine Mutter rechtmäßiger Weise trauen lassen.

280. Wann jemand einen Hund mit Fleiß auf einen Menschen loßlässet, und der Hund denselben bisse, oder die Kleider zerrisse, die Sache aber eingeklaget, und bey der Untersuchung also befunden würde, so soll der Beklagte angehalten werden, dem Kläger seinen Schimpff,

Wunde und Schaden doppelt zu bezahlen. Wäre aber kein Beweiß vorhanden, so soll der Eyd die Sache entscheiden.

281. Wann jemand einen frembden Hund mit Willen todtschläget, so soll er denselben nach Untersuchung der Sache seinem Herrn nach der Taxe bezahlen.

282. Wann jemand zu seiner Defension einen Hund mit der Hand, nicht aber aus einem Gewehr, tödtete, so soll er davor nichts zahlen, und ihm solches nicht imputiret werden.

283. Wann jemand einen bösen Hund nicht an der Kette hielte, oder eine stößige Kuh, Ochsen, Bock oder Widder nicht bewahrete, so daß durch seine Fahrläßigkeit einem Menschen oder Vieh Schaden zugefüget würde, und die Sache hernach zur Klage und Untersuchung käme, so soll der Herr desselbigen Thiers allen Schaden gut thun, ihm auch ernstlich eingebunden werden, seinen Hund an der Kette zu halten, oder sein Vieh wohl zu verschliessen, damit es keinen Schaden mehr thun könne; Würde er aber künfftighin wiederum seinen Hund oder Vieh loß lassen, und selbiges jemanden Schaden thun, hierüber aber Klage kommen, so soll er angehalten werden, den Klägern ihre Forderung ohne weitere Untersuchung der Sache, nach ihrer Aussage, zu bezahlen; Auch soll man ihm alsdenn solches Vieh wegnehmen, und dem Kläger zustellen.

284. Wann jemand einen andern wegen einiger vor vielen, als 5. oder mehr Jahren vorenthaltenen Schweine, Stuten, Kühe, Schaafe und andern Viehes, oder auch Bienen-Körbe actioniren, und den Zuwachs zugleich fodern solte, der Kläger auch denen Rechten nach seinen Proceß gewinnen würde, so soll ihm doch nur allein dasjenige Vieh, so ihm vorenthalten worden, und nicht der Zuwachs von dem Beklagten vergütet werden, weil er es nicht gleich in dem Jahre, da es ihm genommen worden, an den Beklagten gesuchet hat.

285. Würde jemand einen andern wegen Heuschlags nach Aeckern belangen, und seinen Proceß gewinnen, so soll ihm der Beklagte vor jeden Acker 30. Cop. geben.

286. Würde er ihn aber wegen abgemäheten Heues nach Hauffen actioniren, und seinen Proceß gewinnen, so soll ihm der Beklagte vor jeden Heu-Hauffen 3. Cop. zahlen.

XI. Capitel.
Von Bauren.

1.

Wann ein Bauer oder Bobyl aus Ihro Maj. Hof-Gütern und Aembtern entlieffe, und in eines andern geist- oder weltlichen Standes Erb- oder Lehn-Gut sich setzte, in der Land-Matricul aber, welche die zu deren Verfertigung bestellte Commissarii nach dem Brand in Moscau im verwichenen 134sten Jahre, in die Lehns- oder andere Cantzeleyen abgelieffert haben, er entweder selbst, oder doch sein Vater, unter Ihro Maj. annotiret wäre, so soll derselbe aufgesucht, und nebst seinem Weibe, Kindern, und aller seiner Haabe wiederum an seinen vorigen Ort gebracht werden, ohne daß einige Præscription darinne præjudiciren könne.

2. Wann auch ein Lehn- oder Erbsasse an Ihro Maj. supplicirte und vorstellete, daß einige seiner Bauren und Bobylen ihm entlauffen wären, und sich entweder in Ihro Maj. Hof-Güter und Aembter gesetzet, oder auch in die Bosaden unter die Bürgerschafft, Strälitzen, Cosaquen, Canoniers oder andere Soldaten, wie sie Nahmen haben mögen, in denen jenseit Moscau und an der Gräntze belegenen Städten begeben hätten, oder auch unter dem Patriarchen, oder einem andern geist- und weltlichen Erb- und Lehnsassen wohneten, so soll untersucht werden, ob solche Bauren oder deren Väter in der Anno 134. verfertigten Matricul, oder auch nachhero, vermöge neuer Donationen, in denen Scheidungs- und Ubergebungs-Büchern dem Kläger zugeschrieben sind? Und wenn sich solches also fünde, so sollen ihm dieselbigen, es möchte sie auch bey sich haben, wer da wolte, wieder abgelieffert werden, ohne daß einige Præscription dagegen helffen könte.

3. Es sollen aber solche Bauren mit ihren Weibern, Kindern und allen Gütern, so wohl stehenden, als gedroschenen Geträyde abgelieffert, aber vor die Vorenthaltung derselbigen, vor die verflossenen Jahre, biß zu Publicirung dieser Verordnung nichts gefodert werden. Fals auch einige Bauren, seit dem sie weggelauffen, ihre Töchter, Schwestern oder Baasen, an andere Bauren derer Herren, unter denen sie gewohnet, oder auch in ein ander Dorff, ausgegeben hätten, so soll ihnen solches nicht zum Verbrechen gerechnet, auch deswegen die Männer solcher Mädchens dieser alten Herren nicht abgelieffert werden, dieweil eines Theils biß auf gegenwärtigen Befehl nicht verboten gewesen ist, frembde Bauren anzunehmen, ja so gar auch dieselben in gewissen Jahren præscribiret waren, andern Theils auch viele Lehn- und Erb-Güter währender Zeit, nachdem die Land-Matricul verfertiget worden, zu verschiedenen mahlen andere Herren bekommen haben.

4. Wann aber solche Bauren abgelieffert werden, so sollen die Cantzeley-Bedienten in Jhro Maj. Hof-Gütern und Aembtern, wie auch die Lehn- und Erbsassen, um künfftigen Streit vorzubiegen, von dem, welcher sie empfänget, sich quittiren lassen, daß sie dieselbigen mit ihrer Haabe extradiret. Solche Quittungen sollen in den Städten von den Notariis Publicis, und in denen Flecken und Dörffern, wo keine Notarii sind, von anderer Flecken Schreibern oder Lectoribus aufgesetzt, und hernach von dem Empfänger eigenhändig unterschrieben werden: Wann derselbe aber nicht schreiben könte, so soll sein Beicht-Vater, oder zu wem er sonst von frembden Leuten das Vertrauen hat, selbige an seiner statt unterzeichnen. Niemand aber soll dergleichen Quittungen durch seine eigene Priester oder Lectores aufsetzen lassen, damit hernach kein Streit darüber entstehen möge.

5. Wann einem Lehn- oder Erbsassen in der Land-Matricul einige wüste Bauren- oder Bobylen-Höfe oder Hof-Plätze zugeschrieben, und dabey angemercket ist, daß die dazu gehörige Bauren, oder Bobylen von dannen, ehe diese Land-Matricul gemacht worden, weggelauffen sind, so soll man, wann anders bißhero desfalls nicht gekla-

get

get worden, inskünfftige deswegen niemanden Recht sprechen, weil deren Herren seit so vielen Jahren sie zu vindiciren versäumet haben.

6. Wann einige Bauren auf eingebrachte Klage und Untersuchung der Sache nach der alten Matricul den Klägern wiedergegeben würden, oder auch jemand freywillig ohne gerichtlichen Zwang nach dieser Verordnung dieselbigen wiedergäbe, so sollen sie auf Ansuchung derer, in deren Gebiete sie bißhero gewohnet haben, in der Lehns-Cantzeley demjenigen zugeschrieben werden, welchem man sie ablieffert. Ferner soll man von demjenigen, welcher sie abgiebt, künfftighin nach der neuen Matricul, keine Contribution mehr vor sie fordern, sondern selbige auf den transferiren, in dessen Gebiete sie wiederum als Bauren leben werden.

7. Wann ein Erbsasse nach Urthel und Recht, laut der alten Matricul, einige Bauren aus einem Gute, welches er nach verfertigter Matricul gekaufft, abgeben müste, dieselbigen aber in seinem Kauff-Contract ihm mit verschrieben wären, so soll der Verkäuffer gehalten seyn, dem Käuffer aus einem seiner andern Erb-Güter so viel und eben so gute Bauren, mit aller ihrer Haabe, und so wohl stehenden, als ausgedroschenem Getrayde, an deren Stelle zu geben.

8. Wenn ein Erb- oder Lehnsasse in verwichenen Jahren, vor dem jetzigen Befehl, wegen seiner verlauffenen Bauren und Bobylen einen Proceß gehabt, und selbigen nach dem vorigen Edict Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten Michael Fedrowicz von gantz Rußland der Verfährung wegen verlohren hätte, und also die streitigen Bauren in dessen Possession gelassen wären, unter dem sie die darinne bestimmte Jahre gewohnet hätten, oder auch wann einige Erb- oder Lehnsassen in vorigen Zeiten, ehe dieser Befehl publiciret worden, den Streit über entlauffene Bauren und Bobylen in der Güte unter sich abgethan, und durch solchen gütlichen Vergleich einer dem andern seine Bauren cediret hätte, solches auch durch Schrifften confirmiret, oder wegen dieses Vertrags eine Supplique eingericht worden wä-

re, so sollen alle solche Sachen also verbleiben, wie sie biß hieher abgethan sind, und nicht wiederum von neuem aufgerühret werden.

9. Auch sollen die Bauren, welche in der letzten Matricul von Anno 154. und 55. jemanden zugeschrieben worden, hernach aber entlauffen sind, oder künfftig entlauffen würden, mit ihren Brüdern, Kindern, Vettern und Enckeln, wie auch aller Haabe, und so wohl stehenden, als gedroschenem Getrayde, ohne daß die Præscription jemanden dagegen zu statten kommen könne, denenjenigen, welchen sie nach bemeldter Land-Matricul zugehören, zurück gegeben werden. Inskünfftige aber soll niemand auf keinerley Weise einigen frembden Bauren annehmen oder behalten.

10. Wann nun jemand nach Publicirung dieser Jhro Maj. Verordnung eines andern entlauffene Bauren und Bobylen nebst ihren Kindern, Brüdern oder Verwandten annähme, dererselbigen Herr aber darüber einkäme, so soll er nach Verhörung und Befindung der Sache angehalten werden, selbige nach der neuen Matricul mit ihren Weibern und Kindern, und aller Haabe, stehendem und gedroschenem Korn, dem Kläger zurück zu geben. Uber dieses soll auch der Beklagte vor jedes Jahr, so sie nach dieser Verordnung in seinem Gebiete gewohnet haben würden, dem Kläger vor Jhro Maj. Contributiones und nicht genossene Revenüen von jeden Bauren 10. Rubel bezahlen.

11. Würde wegen entlauffener Bauren und Bobylen geklaget werden, welche oder deren Väter in der neueren Matricul von Anno 154. und 155. dem Kläger oder Beklagten zugeschrieben, in der alten aber unter keinen von beyden Partheyen annotiret sind, so soll die Sache nach der neuen Matricul ausgemacht, und solche streitige Bauren dem, welchem sie darinne zugeschrieben sind, ausgefolget werden.

12. Wann auch nach Publication dieses Befehls ein Bauren-Mädchen aus einem Dorff entlieffe, und sich an eines andern Knecht oder Bauren verheyrathete, oder wann jemand nach diesem ein Bauren-Mädchen verführete, und seinem Knechte, Bauren, oder Bobylen zum

Wei-

Weibe gäbe, und ihr alter Herr desfals einkommen, die Sache auch bey der Untersuchung also befunden werden würde, so soll sie nebst ihrem Mann und Kindern, so sie mit ihm erzeuget, nicht aber dessen Haabe, dem Kläger zurück gegeben werden.

13. Wäre nun ihr Mann ein Wittwer gewesen, und hätte von der ersten Ehe Kinder, so sollen selbige dem Vater nicht folgen, sondern demselbigen, unter welchem sie gebohren worden, als Knechte oder Bauren verbleiben.

14. Würde aber der Kläger vorgeben, daß das Mädchen bey ihrer Entweichung etwas gestohlen hätte, und deswegen Ersetzung desselbigen begehren, so soll auch dieselbige Sache verhöret, und so dann gesprochen werden, was recht ist.

15. Wann eine Wittwe, deren voriger Mann in der alten Matricul, Scheidungs-Büchern, oder andern Instrumenten jemanden vor einen Bauren oder Bobyl zugeschrieben ist, aus dessen Gebiethe entläufft, und sich an eines andern Knecht oder Bauren verheyrathet, so soll sie gleichfals ihres ersten Mannes Herrn mit ihrem andern Manne wieder zurück gegeben werden.

16. Wäre dieser Wittwe Mann aber weder in der alten und neuen Matricul, noch in einigen andern Documenten demselben zugeschrieben, so soll sie demjenigen verbleiben, an dessen Knecht oder Bauren sie sich verheyrathet.

17. Wann ein Bauer oder Bobyl jemanden entlieffe, und währender Flucht seine Tochter, sie sey Mädchen oder Wittwe, sich an einen Knecht, Bauren oder Bobyl dessen, zu welchem er läufft, verheyrathete, er aber hernach nach Urthel und Recht mit seinem Weibe und Kindern seinem alten Herrn abgeliefert werden müste, so soll sein Eydam zugleich mit folgen, doch daß dessen Kinder, welche er mit einer vormahligen Frauen erzeuget haben möchte, zurücke bleiben.

18. Wann ein solcher entlauffener Bauer oder Bobyl seine Tochter eines andern Herrn Knechte, Bauren oder Bobylen gäbe, so soll auch dieselbe nebst ihrem Mañe ihrem alten Herrn abgeliefert werden.

19.

19. Wann ein Erb- oder Lehnsasse, oder jemands Ambtleute und Staroſten, eines Bauren Tochter, ſie ſey Mädchen oder Wittwe, Erlaubniß geben, ſich an anderer Herren Knechte und Bauren zu verheyrathen, ſo ſollen ſie ihr einen Abſchied unter ihrer oder ihrer Beicht-Väter Hand geben, um künfftigem Streit vorzubeugen. Wegen des Abzug-Geldes mögen ſich zwar die Partheyen unter einander vergleichen, jedoch muß ſolches, und wie viel davor genommen worden, in dem Abſchiede deutlich exprimiret werden.

20. Wann einige Leute auf jemands Erb- oder Lehn-Gut kämen, und vorgäben, ſie wären freye Leute, wolten aber unter ihm als Bauren oder Bobylen leben, ſo ſoll ſie derſelbige befragen, was ſie vor Leute, und wo ſie her wären, unter wem ſie Zeithero gelebet, ob ſie nicht von jemanden entlauffen, ingleichen ob ſie ihren Abſchied hätten? Könten ſie nun ſelbigen nicht vorzeigen, ſo ſoll er ſich genau erkundigen, ob ſie würcklich freye Leute ſind, und wann er davon gewiſſe Nachricht erhalten, ſie noch ſelbigen Jahres in der Lehns-Cantzeley in Moſcau, (oder wann er in denen Diſtricten von Caſan, Novogrod, oder Pleskow, ſeine Güter hat, in denen Städten dieſes Nahmens) vorſtellen. Ferner ſollen dieſe Leute in der Lehns-Cantzeley oder in gedachten Städten von denen Wojewoden gleichfals befraget, und ihre Ausſage accurat aufgeſchrieben werden. Iſt nun die Sache ſo beſchaffen, daß ſie denjenigen, welcher ſie vorgeſtellet, als Bauren zugeſchrieben werden könten, ſo ſoll derſelbe unter ihre Depoſition des Empfangs wegen eigenhändig quittiren.

21. Wann aber ein Erb- oder Lehnſasse einen ſolchen Ankömmling, ohne ſich genau ſeinetwegen zu erkundigen, in die Cantzeley brächte, und vor ſeinen Bauren anſchreiben lieſſe, nachgehends aber hierüber Klage einkäme, ſo ſoll er nach Unterſuchung und Befindung der Sache angehalten werden, denſelbigen mit Weibe, Kindern und aller Haabe dem, der nach der Matricul ſein Herr iſt, wieder zurück zu geben, dieſem auch vor jedes Jahr, ſo lange er unter ihm gelebet, 10. Rubel zahlen.

22. Wann Kinder in ſolchem Fall ihren Vater oder Mutter verläugnen wolten, ſo ſollen ſie peinlich befraget werden. 23.

23. Wann jemand, um frembde entlauffene Bauren oder Bobylen sich confirmiren zu lassen, Obligationes und Schuld-Zettels über eine considerable Summe, so er ihnen geliehen, von ihnen nehmen würde, und sie nachgehends über solche Schuld nach bemeldten Obligationen belangen wolte, so soll er vom Gerichte zurück gewiesen, und angehalten werden, besagte Instrumenta in die Cantzeley zu liefern, alwo selbige protocolliret, und die entlauffene Bauren mit der gantzen Schuld-Forderung ihrem alten Herrn wiedergegeben, denenjenigen aber, welchen sie abgenommen worden, wegen gedachter Schuld kein Recht weiter verstattet werden soll.

24. Wann eines Lehn- oder Erbsassen Bauren mit ihren Brüdern, Kindern und Verwandten in der Matricul vor einen Hoff angeschrieben wären, nachgehends aber sich getheilet, und in besondern Häusern zu wohnen angefangen hätten, soll solches nicht also angesehen werden, als ob ihre Herren sie denen Commissariis verhehlet hätten: vielweniger soll man selbige vor übrige Höfe angeben, oder unter solchem Nahmen in der Lehns-Cantzeley anschreiben, dieweil sie mit ihren Verwandten zusammen in dem Matricul bereits annotiret sind. Ferner soll niemand von nun an, nemlich vom 1. Sept. des ietztlauffenden 157. Jahres, wegen verhohlener Güter, an Ihro Maj. suppliciren, dergleichen Suppliquen auch in der Lehns-Cantzeley nicht angenommen werden, dieweil die Bauren und Bobylen aller Erb- und Lehnsassen im verwichenen 154. und 155. Jahre durch beeydigte Stolniken und Moscowitische Edelleute aufgeschrieben, und was dieselbe falsch annotiret haben möchten, durch eine zum andern mahl abgeschickte Commission revidiret, die Verbrecher aber mit scharffer Straffe angesehen worden.

25. Wann jemand, er sey wer er wolle, einen andern wegen seiner verlauffenen Bauren belangete, und in seiner Supplique deren Güter auf 50. und mehr Rubel taxirete, oder auch die Güter derselben weder benennete noch taxirete, der Beklagte aber leugnete, daß er selbige Bauren bey sich hätte, und die Sache zum Eyde käme, so soll auf einen jeden Bauren, so viel deren in der Supplique benennet sind, 4. Ru-

bel, und vor die nicht taxirte Güter eines jeden 5. Rubel gerechnet werden. Wären selbige aber höher taxiret, so soll die Sache im Gericht ausgemacht werden.

26. Leugnete aber der Beklagte nicht, daß er einen solchen Bauren hätte, sondern wendete nur ein, daß derselbe ohne das geringste zu ihm gekommen wäre, und der Kläger bestünde darauf, daß er sein gantzes Haab und Gut mit sich dahin gebracht, doch ohne den Werth desselbigen zu melden, und die Sache käme zum Eyde, so soll vor dergleichen nicht taxirte Güter 5. Rubel gerechnet, und der Bauer dem Kläger ausgelieffert werden.

27. Wann jemand vor Gerichte leugnete, daß er einen solchen Bauren bey sich hätte, sich auch loß schwüre, und derselbe dennoch nachmahls bey ihm gefunden würde, so soll ihm selbiger genommen, und mit allem seinen Haab- und Gute, wie es der Kläger in seiner Supplique angiebet, demselben überlieffert werden. Er aber soll über dieses vor solchen Meineyd drey Tage nach einander auf allen Märckten, damit jedermann die Ursach seiner Straffe wissen möge, mit der Knute gepeitschet, und hernach auf ein Jahr ins Gefängniß geworffen, auch künfftighin nirgends geglaubet, oder in einiger Sache wider jemanden gehöret werden.

28. Wann aber jemand einen entlauffenen Bauren nicht verläugnete, und selbiger nach Urtheil und Recht dem Kläger wiedergegeben werden müste, so soll derselbige mit seinem Weibe und Kindern, wann diese auch gleich in der Matricul nicht mit genennet wären, falls sie nur mit einander auf einem Hofe, und nicht in getheilten Gütern gelebet, abgefolget werden.

29. Wann der Beklagte vor dem Gericht anfänglich einen entlauffenen Bauren leugnete, hernach aber beym Eyde zwar eingestünde, daß er den Bauren bey sich hätte, aber vorgäbe, daß derselbe mit leeren Händen zu ihm kommen wäre, so soll man ihn anhalten, auch die Güter desselben abzulieffern, und ihn desfalls nicht zum Eyde lassen.

30. Auch soll niemanden erlaubet seyn, seine Bauren, welche in der Matricul, Theilungs- oder Uberliefferungs-Büchern auf Lehn-Güter geschrieben sind, von dar auf seine Erb-Güter zu setzen, und die Lehn-Güter dadurch wüste zu machen.

31. Wann aber ein Lehn- oder Erbsasse solches thäte, und derjenige, welcher nach ihm das Lehn bekäme, hierüber klagte, so sollen selbige mit allem ihren Haabe und Gute, stehenden und ausgedroschenem Geträyde, wieder auf ihren alten Platz gelieffert werden.

32. Wann eines Herrn Bauren oder Bobylen sich jemanden zur Arbeit vermiethen wollen, so können sie zwar solches mit oder ohne schrifftlichen Contracten thun. Jedoch soll derjenige, welcher sie miethet, keine Schuld oder Knechtschaffts-Verschreibungen von ihnen nehmen, auch sie sonsten auf keine Weise sich verbindlich machen, sondern, wann sie ihre Arbeit verrichtet, ohne Auffenthalt wiederum ablassen.

33. Wann der an der Gräntze wohnhafften Lehn- oder Erbsassen Leute oder Bauren über die Gräntze entlauffen, hernach aber wiederkommen, und nicht mehr bey ihrem alten Herrn bleiben, sondern frey seyn wolten, so soll man sie, nachdem man sie befraget, ihrem alten Herrn wieder auslieffern.

34. Wann aber solche Bauren, welche über die Gräntzen lauffen, sich daselbst an ein von einem andern Herrn entlauffenes Weib oder Mädchen verheyratheten, und hernach wiederkämen, und sich unter ihren alten Herrn setzten; Derjenige aber, dem das Weib oder Mädchen gehöret, deswegen an Ihro Maj. supplicirte, und der Beklagte dagegen einwendete, daß sein Bauer, nachdem er entwichen, sich ausser der Gräntze mit selbigem Weibe verheyrathet hätte, die Sache auch bey der Untersuchung also befunden würde, so sollen beyde Partheyen um den Bauren losen, und derjenige, wem er ausfällt, dem andern vor sein Mädchen oder Bauren fünff Rubel Abzugs-Geld erlegen.

XII. Capitel.
Von dem Foro derer Patriarchalischen Cantzeley- und Hof-Bedienten und Bauren.

I.

Weil bishero unter der Regierung derer vorigen Czaare und Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochseeligen Gedächtniß, des Patriarchen Cantzeley- und Hof-Bedienten, Junckern, Bauren und andere in dessen Erb-Gütern wohnende Persohnen, in keiner andern Cantzeley, ausser dem Patriarchalischen Hofe ihr Forum gehabt, und nur allein von dem Patriarchen, oder wem es derselbige sonsten anbefohlen, gerichtet worden, so soll es hinführo desfalls auch also gehalten werden.

2. Wann des Patriarchen Cantzeley-Bedienten in einer Sache wegen Geschencke, Freund- oder Feindschafft, den Gerechten verurtheilten, oder den Schuldigen loß sprächen, und derjenige, welcher dadurch gefähret wäre, desfalls an Jhro Maj. gienge, so soll der Proceß von ihnen an das Collegium derer Bojaren evociret werden. Würde dann befunden, daß die Patriarchalische Richter unrecht gesprochen, so soll mit ihnen auf eben die Weise, wie es wegen Jhro Maj. Richter in solchem Fall verordnet ist, verfahren werden.

3. Wann aber ein Patriarchalischer Cantzeley- und Hof-Bedienter, Juncker oder Bauer jemanden in einer andern Cantzeley actioniren würde, und von dem Beklagten daselbst reconveniret werden solte, so soll solche Reconvention statt finden, und in eben derselben Cantzeley abgethan werden.

XIII. Capitel.
Von der Kloster-Cantzeley.

I.

Die Metropoliten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe, ihre Cantzeley- und Hof-Bediente, Juncker und Bauren, ingleichen die Kloster-

Aebte,

Aebte, Prioren, Administratores, Guardiane, Schatzmeister, gemeine Mönche, Kloster-Diener und Bauren, wie auch die Priester und übrige Clerisey haben zwar bishero in der Cantzeley des grössern Hofes ihr Forum gehabt. Anjetzo aber haben Jhro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, auf bittliches Ersuchen derer Stolnicken, Sträpczier, Moscowitischen und Land-Edelleute und Junckern, wie auch derer Gosten, Kauffleute, Tuchhändeler und anderer Zünffte, ingleichen der Handelsleute und Bürger in denen Städten, befohlen, daß eine besondere Kloster-Cantzeley angeordnet werden, und obbemeldete geistliche Herren, wie auch ihre Diener und Bauren, vor derselbigen in allen Sachen zu Rechte stehen sollen.

2. Wann aber diese geistliche Herren oder ihre Diener, Juncker oder Bauren jemand in einer andern Cantzeley einer Sache wegen belangeten, und der Bekl. nachdem er sich verantwortet, sie reconveniren würde, so soll dieser Reconventions-Proceß in der Cantzeley, wo er angefangen ist, ausgeführet werden.

3. Wann geistlicher oder weltlicher Herren Ambtleute oder Bauren, so in denen Städten oder auf dem Lande wohnen, von denen Einwohnern derer Städte, oder diese von jenen in denen Städten belanget würden, und die Forderung sich nicht höher, als 20. Rubel belieffe, so kan selbige daselbst verhöret, und ausgemacht werden. Wäre aber die Forderung höher, oder beträffe Erb- oder Lehn-Güter, oder Streitigkeit wegen Knechte, so kan selbige allda nicht gerichtet werden, diejenigen Städte ausgenommen, in welchen Jhro Maj. dem Wojewoden einen Diak mitgiebet, desgleichen auch die Städte, welche weiter herunter an der Wolga liegen, und in dem Casanischen Hofe ihr Forum haben.

4. Wann Persohnen geistlichen Standes oder Klöster über Militair-Persohnen klagten, und ein Prior, Guardian, Schatzmeister, Mönch, Priester, oder Diaconus desfals eine Supplique unter seiner Hand übergeben würde, daß ihn dieselbige geschimpffet, ausgeplün-

dert, oder sonst andern Schaden gethan hätten, so soll die Sache nach der Apostel Satzung, und der H. Väter Reguln, nicht mit dem Eyde, sondern durch Loosse entschieden werden, weil ein Priester, nachdem er geschworen, oder einen andern vor sich schweren lassen, sein Ambt nicht mehr verwalten kan.

5. Fals solche Suppliquen zwar unter geistlicher Personen Nahmen eingegeben, in selbigen aber über ein in ihren Erb-Gütern oder anderwerts ihren Dienern oder Bauren angethanes Unrecht geklaget würde, so soll dergleichen Sache nicht durch das Looß, sondern durch ihrer Diener und Bauren Eyd ausgemacht werden.

6. Wann ein Laicus, er sey nun Kläger oder Beklagter, supplicirte, daß man die Sache nicht auf den Eyd oder das Looß ankommen, sondern an deren statt seine Gegen-Parthey von dem Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoff, oder Bischoff, wann es ein weltlicher Priester ist, auf seine Weise, wenn es aber ein Mönch ist, auf sein Gelübde, hierüber befragen lassen, und auf solche Aussage der Sache ein Urtheil sprechen möchte, so soll ihm solches nach seinem Begehren zugestanden werden. Doch soll der Laicus dieses vorher unterschreiben, und so dann darauff gesprochen werden.

7. In denen Civil-Klagen gegen allerhand Acker-Leute soll es wegen derer Termine eben so gehalten werden, als es geschiehet, wann der Beklagte ein Edelmann oder Juncker ist, und solches deswegen, weil ihre Herren in allen ihren Processen, ausgenommen wegen Diebstahls, Strassen-Raubs, Mords, oder wann etwas Gestohlnes bey ihm gefunden worden, vor sie die Defension führen.

XIV. Capitel.

Vom Eyde.

I.

Jedermann von Rußischer Nation soll erlaubet seyn, dreymahl in unterschiedlichen Sachen in allen Cantzeleyen an Eydes statt das

Creutz

Creutz zu küssen, oder durch einen von seinen Leuten an seine Stelle küssen zu lassen. Jedoch soll derjenige, welcher es thut, nicht unter 20. Jahren alt seyn: und wann jemand keinen Diener von dem Alter hätte, so soll er gehalten seyn, es selbst zu verrichten.

2. Fals er aber, nachdem er das Creutz schon dreymahl geküsset, wiederum als Kläger oder Beklagter in einen Proceß geriethe, selbiger auch durch den Eyd ausgemacht werden müste, und er zum vierdten mahle das Creutz küssen wolte, so soll ihm solches nicht zugelassen, sondern die Sache durch andere Beweißthümer entschieden werden. Wäre aber kein anderer Beweißthum vorhanden, so soll die Folter zeigen, wer recht hat.

3. Wann Pohlen, Teutsche, Tartarn oder andere Ausländer einen Russen belangeten, und ihm den Eyd auflegeten, so soll er in der Cantzeley, alwo die Sache anhängig gemacht ist, das Creutz küssen, welches zu dem Ende auf ein heilig Bild gemahlet, daselbst allezeit fertig gehalten werden muß. Gleichergestalt soll auch der Ausländer, wann er von einem Russen verklaget, und auf den Eyd getrieben würde, selbigen in der Cantzeley nach seiner Religion ablegen.

4. Wann ein Ausländer in einem Proceß mit einem Moscowiter als Kläger oder Beklagter diesem etwas ins Gewissen schöbe, und der Russe das Creutz darauff küssen wolte, so soll es ihm frey stehen. Würde er aber supplicando einkommen, daß man zwischen ihm und dem Ausländer das Looß werffen möchte, welcher von ihnen beyden den Eyd ablegen solte, so soll auch dieses ihm zugestanden, und derjenige, welchen es trifft, den Eyd zu leisten, angehalten werden.

5. Wann ein Kläger oder Beklagter, welcher noch nicht 20. Jahr alt ist, das Creutz küssen solte, und keine Leute hätte, die solches vor ihm verrichten könten, so müste er endlich wohl, wann er nur 15. Jahr alt ist, weil es nicht anders seyn kan, aus Noth zum Creutzes-Kuß gelassen werden. Seinen Contrapart aber soll ein jeder selbst zum Creutze führen, wann er auch gleich noch nicht 20. Jahr alt wäre. Unter 15. Jahren aber soll man niemanden zum Creutzes-Kuß lassen, sondern

dern

dern an dessen Stelle soll es derjenige verrichten, welcher vor ihm im Gerichte die Verantwortung führet. Auch soll man gemietheten Dienern und subornirten Leuten auf keine Weise zulassen, weder vor jemand das Creutz zu küssen, noch auch einen andern zum Creutz zu führen. Bey dem Creutzes-Kuß soll jedesmahl ein Edelmann und Schreiber, und zur Bewahrung Geschworne aus denen Zünfften zugegen seyn. Es sollen auch die Partheyen den Creutzes-Kuß ablegen M. Sept. Octobr. von der 2. Stunde des Tages biß zur 6. M. Nov. Dec. Jan. Febr. von der 1. biß zur 5. M. Mart. Apr. Maj. Jun. von der 2. biß zur 7. und M. Jul. & Aug. von der 3. biß zur 6. Nach diesen Stunden und auf dem Abend soll niemand das Creutz küssen. Es sollen sich aber beyde Partheyen 3. Tage nach einander dazu einstellen, und wann einer oder der andere am 3. Tage, ohne schrifftlich deswegen einzukommen, ausbliebe, oder fals er auch käme, dennoch in denen gesetzten Stunden das Creutz nicht küssete, so soll derselbe dadurch seinen Proceß verlohren haben.

6. Würde jemand einen andern gerichtlich belangen, und den Nahmen des Dieners, von welchem er den Eyd geschworen haben will, ausdrücklich in seiner Supplique einführen, der Beklagte aber wolte die Sache auf den Eyd eines andern seiner Diener, welchen er auch mit Nahmen nennete, ankommen lassen, so soll nicht dieser, sondern derjenige, welcher in der Supplique benennet ist, das Creutz küssen.

7. Wann in einem Proceß von 300. und mehr Rubl. der Beklagte es dem Kläger aufs Gewissen schiebet, so soll hierüber derjenige Diener des Klägers das Creutz küssen, welchem der Beklagte trauet. Fals es aber der Beklagte auf sein Gewissen nimmt, so soll der Kläger Freyheit haben, von des Beklagten Leuten denjenigen zu benennen, zu welchem er das meiste Vertrauen hat. Wann aber der Kläger eben denselbigen Beklagten, ohne aus dem Gericht zu gehen, noch über 2. oder 3. andere Forderungen nach so vielen unterschiedlichen Klag-Libellen belanget, und der Beklagte solche gleichfals auf sein Gewissen nimmt, oder sie dem Kläger ins Gewissen schiebet, selbige aber nicht anders, als durch einen Eyd zu entscheiden stehen, so soll in jedem Proceß der Kläger oder Beklagte besonders den Creutzes-Kuß ablegen. 8. Wer

8. Wer aber das Creutz fälschlich küsset, oder einen andern zum Kuß des Creutzes aufführet, der soll, wie oben im 11. Capitel verordnet worden, aufs schärffste gestraffet werden.

9. In denen Canonibus der H. Väter findet man wegen des Creutzes Kuß folgendes: Wann ein Christ den andern freventlicher Weise zum Creutzes-Kuß bringet, derselbe auch auf seine Unschuld das Creutz küsset, so soll ein solcher zum Eyde Gezwungener nach des H. Basilii M. Ausspruch Can. 8. sechs Jahr von der Kirche abgesondert seyn. Würde ein vornehmer Mann das Creutz fälschlich küssen, oder einen andern küssen lassen, so sollen die Priester ihnen beyden den Eintrit in die Kirche verwehren, in ihre Häuser nicht kommen, auch daselbst die Kirchen-Gesänge nicht anstimmen. Würde aber ein Priester in eines andern Hause den Gottesdienst verrichten, und dergleichen Meineydige zugegen seyn, so sollen sie von dar hinaus gejaget werden. Wer einen falschen Eyd schweret, den excommuniciret der H. Basilius M. Canon. 64. auf 10. Jahr solchergestalt: daß er 2. Jahr weinen, 3. Jahr GOttes Wort anhören, 4. Jahr auf dem Antlitz liegen, ein Jahr unter den Gläubigen stehen, und so dann erstlich das Sacrament geniessen solle. Der Käyser Leo Sapiens befiehlet, in seinem neuen Befehl No. 74. daß man demjenigen, der einen falschen Eyd schweret, wann er überzeuget würde, die Zunge ausschneiden solle. Würde er aber Busse thun wollen, so soll ihm der Priester auffiegen, währender solcher Jahre alle Montage, Mittwochen und Freytage nur einmahl Brodt in Wasser getunckt zu essen, und am Dienstag und Donnerstag 2. mahl Brodt mit etwas gekochtes ohne Oel und Butter. Deswegen müssen die Beicht-Väter ihre geistliche Kinder erinnern, daß sie GOtt fürchten, unter einander freundlich und nachbarlich leben, nicht stehlen, rauben, oder Rabulisterey treiben, der Lügen nicht folgen, keines frembden Gutes sich anmassen, oder andern Unrecht thun mögen, ingleichen daß sie sich nicht unter einander mit schändlichen Worten schimpffen, falschen Eyd schweren, GOttes Nahmen fälschlich anruffen, oder fluchen. Dann denen rechtgläubigen Chri-

sten ist des Creutzes Kuß zur Falschheit und Lügen gäntzlich untersaget, vielmehr ist ihnen das Creutz zu ihrer Heiligung, Erleuchtung und Hinwegtreibung aller, so wohl sichtbaren, als unsichtbaren Feinde gegeben: weswegen dann auch dieselbe sich vor dem H. Creutze im Glauben, Warheit und Reinigkeit beugen, und selbiges mit Furcht und Zittern und einem reinen Gewissen küssen müssen. Wer es also küsset, der heiliget und heilet sich von allen Schwach- und Kranckheiten; Wer es aber in Unglauben, Unwarheit oder Lügen küsset, der ist ein Mitgenoß der Lügen, bewahret sich nicht reine, und ein solcher Spötter des Creutzes wird nach der Schrifft einem Mörder Christi gleich gerechnet. Nichts ist schlimmer, als den Creutzes-Kuß übertreten, und das H. Creutz und der H. Mutter GOttes oder eines andern Heiligen Bildniß fälschlich küssen. Dieses ist dasjenige, was der Prophet Zacharias sahe als eine feurige Sichel vom Himmel auf die Erden fahren, und da er den HErrn um dessen Bedeutung fragte, zur Antwort erhielt, es sey der Grimm GOttes, ausgesandt gegen diejenigen, welche fälschlich schweren, damit der Blitz sie verzehre, und ihre Seele dem unauslöschlichen Feuer überantwortet werde.

Diese Passage aus denen Canonibus der Heil. Väter soll in allen gerichtlichen Extracten zum Eyde mit eingerücket, auch vor dem Creutzes-Kuß durch einen Schreiber beyden Partheyen in Gegenwart vieler Leute deutlich vorgelesen werden, damit ein jeder wisse, was desfalls die Regulen derer Apostel und Heil. Väter im Munde führen. Auch soll man die Partheyen alsdann erstlich zum Eyde lassen, wann die Forderung höher als ein Rubel ist: Würde aber jemand auf 1. Rubel oder weniger verklaget, so soll das Looß die Sache entscheiden.

XV. Capitel.

Von abgethanen Processen. (de rebus judicatis.)

1.

Wann jemand, in was vor Sache es auch sey, mit einem Metropoliten, Ertz-Bischoff, Bischoff oder Kloster einen Proceß hätte, und

und dieselbigen sich mit ihm verglichen, auch verschrieben, solche Sache künfftig, in nicht mehr zu rügen: nachhero aber an ihre Stelle andere Metropoliten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, Prioren, Guardiane oder Administratores kämen, und solchen Vertrag wieder umstossen wolten, vorgebende, daß derselbe von ihren Vorfahren unrechtmässiger Weise gemacht wäre, so soll ihnen hierunter nicht gefuget, noch auch die Sache von neuen umgemacht werden, sondern sie soll bleiben, wie sie von ihren Vorfahren verglichen worden.

2. Wann ein Erb- oder Lehnsaß mit jemand, wer er auch sey, über Bauren, Bobylen, Land- oder andere Pertinentien, im Streit gelegen, und sich mit ihm in der Güte vertragen, sie sich auch verschrieben hätten, daß sie die Sache hinfort nicht wieder rege machen wolten, nach ihm aber sein Erb- oder Lehn-Gut einem andern gegeben würde, und dieser die Sache aufs neue rühren wolte, vorgebende, daß sich sein Vorfahr unrechtmäßiger Weise verglichen, so soll solcher Klage kein Gehör gegeben, und die alten Sachen nicht wiederum umgebrauet werden, sondern bleiben, wie sich die vorigen Erb- oder Lehnsassen desfalls verglichen.

3. Wann ein Erb- oder Lehnsaß einem Bauren oder Bobylen, welcher in der Matricul ihm zugeschrieben ist, aus seinem Erb- oder Lehn-Gute die Freyheit schenckte, und ihm einen schrifftlichen Abschied gäbe, solches Lehn- oder Erb-Gut aber hernach einem andern gegeben, und dieser denselbigen Bauren gerichtlich suchen würde, vorgebende, daß sein voriger Herr ihm umbilliger Weise die Freyheit geschencket, so soll derselbe Bauer, wann er aus einem Erb-Gute abgelassen worden, und seinen schrifftlichen Abschied hat, ihm nicht ausgelieffert werden. Wäre er aber aus einem Lehn-Gut abgelassen, so soll er laut der Matricul dem neuen Lehnsassen wieder behändiget werden, weil niemand aus einem Lehn-Gute einen Bauren erlassen darff.

4. Alle und jede Processe, welche biß zur Publication dieser Verordnungen in allen Cantzeleyen nach Ihro Maj. Befehl und der Bojaren Sentenzen abgethan sind, sollen nicht wieder von neuen ge-

rühret werden, sondern also bleiben, wie sie vormahls entschieden sind.

5. Wann der Kläger und Beklagte sich mit einander beredeten, und auf gewisse Schieds-Richter compromittirten, selbigen auch eine schrifftliche Versicherung gäben, daß sie sich ihrer Sentenz submittiren, oder widrigenfals Jhro Maj. in eine willkührige Geld-Straffe verfallen seyn, ihnen aber die gesetzten Schimpff-Gelder bezahlen wolten, so sollen dieselbigen darauff die Sache entscheiden. Würden so dann die Schieds-Richter denen Partheyen zweyerley Urthel sprechen, der eine in faveur des Klägers, und der andere auf des Beklagten Seite, so soll die Sache auf bittliches Ansuchen eines von beyden Partheyen mit allen Acten, Urtheilen und Verschreibungen vor die Cantzeley gezogen, und wann anders in der Verschreibung eine Geld-Straffe vor Jhro Maj. bedungen worden, nach Befindung derselben, und demjenigen Urtheil, welches Actenmäßig abgefasset ist, entschieden werden. Das andere ungerechte Urtheil hingegen soll annulliret, und der Richter, welcher solches gefället, davor gezüchtiget werden, oder nach der Verschreibung in Jhro Maj. willkührige Geld-Straffe verfallen seyn. Uber dieses soll er auch dem, welchen er unschuldig verurtheilet, vor seine Zehrung und Versäumniß einen Griwen vor jeden Tag zahlen, von der Zeit an, da die Sache anhängig gemacht worden, biß sie zu Ende kommt. Wäre aber in der Verschreibung keiner Geld-Straffe von Jhro Maj. gedacht, so soll die Sache auch nicht einmahl vor die Cantzeley gezogen werden. Wann aber beyde Schieds-Richter ein einstimmiges Urtheil sprächen, und derjenige, welcher dadurch verurtheilet worden, sich dennoch bey Jhro Maj. beklagte, daß ihm unrecht geschehen, so soll die Sache von denen Schieds-Richtern nicht in die Cantzeley genommen werden, sondern bleiben, wie selbige darinne gesprochen ist, weil doch der Kläger sich die Schieds-Richter selbst erwehlet hat.

XVI. Capitel.
Von Lehn-Gütern.

I.

In dem Distrikt von Moscau sollen zu Lehn ausgetheilet werden:

Denen Bojaren jedem 200. Czetwert.

Denen Cammer-Herren und Staats-Secretariis jedem 150. Czetwert.

Denen Stolnicken, Sträpczier, Moscowitischen Edelleuten, Diaken, Obristen von denen Moscowitischen Strälitzen, Hof- und Reise-Kellermeistern jedem 100. Czetwert.

Denen Edelleuten aus denen Land-Städten, welche zum Dienst ausgesuchet werden, jedem 70. Czetwert.

Denen Zyltzen, Leib-Reit-Knechten, und Hauptleuten der Moscowitischen Strälitzen, jedem 50. Czetwert.

Denen Hof-Bedienten, Procuratoribus, Sytniky, und denen von der Czaarin Hof-Stadt, wie auch denen Junckern nach ihrem Lehns-Anschlag vor jeden 100. Czetwerten zehen.

2. Wann einige Lehnsassen, wes Standes sie auch wären, ihre Lehn-Güter mit einander vertauschen wolten, so sollen sie suppliciren, daß ihnen diese Güter umgeschrieben werden möchten, und die Supplique unter ihrer Hand in die Lehns-Cantzeley eingeben.

3. Es können aber Moscowitische Personen allerhand Standes mit ihres gleichen, wie auch mit Land-Edelleuten und Junckern oder Ausländern ihre Lehn-Güter vertauschen, einen Czetwert gegen den andern, Bewohntes gegen Bewohntes, Wüstes gegen Wüstes, oder auch Unbewohntes gegen Wüstes: und sollen ihnen solche vertauschte Güter auf ihre beyderseitige eigenhändige Supplique umgeschrieben werden. Wann auch ein Theil bey dem Tausche einige wenige Czetwerte mehr bekäme, so soll doch solches nicht verhindern, daß ihnen hierunter nicht gefuget werde.

4. Wann ein Erb- oder Lehnsasse sein Erb- oder Lehn-Land gegen Kloster-Erb-Land mit Consens des Abts, Priorn oder Administratoris und der gesamten Brüderschafft vertauschen wolte, und beyde Partheyen an Jhro Maj. suppliciren würden, daß selbige umgeschrieben werden möchten, so soll ihnen solches gleichfals zugestanden werden.

5. Wann auch Erb- oder Lehnsassen allerhand Standes ihre Erb- und Lehn-Lande unter einander vertauschen wolten, und Jhro Maj. supplicando ersuchen würden, daß selbige umgeschrieben, und des einen Erb-Gut zu einem Lehn-Gut, des andern Lehn-Gut aber zu einem Erb-Gute gemacht werden möchte, so soll ihnen auch hierinne auf obgesetzte Masse willfahret werden.

6. Würde aber jemand sein Lehn-Gut gegen eines andern Lehn-Gut, oder auch sein Erb-Land gegen Lehn-Land vertauschen, und beyde Partheyen ihre Güter, ohne sie in der Lehns-Cantzeley umschreiben zu lassen, nur nach ihren Contracten besitzen, einer aber von ihnen stürbe, und der andere wolte so dann erst suppliciren, daß man solche Güter umschreiben möchte, so soll ihm solches versaget, und dieselbigen nach des einen Tode ferner nicht umgeschrieben werden.

7. Wann jemand sein bewohntes Lehn- oder Erb-Gut gegen ein unbewohntes vertauschte, und solches umschreiben lassen wolte, dabey aber supplicirte, daß ihm erlaubet seyn möchte, die Bauren aus seinem Lehn-Gute in das eingetauschte zu transferiren, so soll ihm auch hierinne willfahret werden.

8. Wann jemand um die Anwartschafft auf solche Lehn-Güter supplicirte, welche alten Edelleuten und Junckern, so man der Krieges-Dienste entlassen, ingleichen auch denen alten Wittwen zum Unterhalt gegeben wären, so soll ihm solches versaget, und keine Survivance auf einiges Lehn-Gut gegeben werden.

9. Wann ein Vetter seines Bruders Sohn, oder ein Bruder dem andern sein Lehn-Gut wegen Alters cedirete, doch mit der Bedingung, daß er ihn biß an seinen Todt ernehren solte, solches auch in dem Cessions-Instrument, und der wegen des Umschreibens eingereichten

Supplique mit einführete, aber hernach supplicirte, daß sein Verwandter oder Bruder ihn nicht ernehre, sondern aus seinem Lehn-Gut herausjage, und seinen Bauren befehle, ihm nicht zu gehorchen, so sollen solche cedirte Lehn-Güter denen neuen Besitzern genommen, und denen alten wieder eingeräumet, die Cessions-Instrumenta aber vor null und nichtig geachtet werden.

10. Wann eine Wittwe oder Jungfrau solche zum Lebens-Unterhalt gegebene Lehn-Güter an einen andern unter der Bedingung abträte, daß er sie ernehren oder verheyrathen solle, so soll sie desfals von dem, welchem sie es cediret, eine Verschreibung unter seiner Hand nehmen. Würde dann hernach eine solche Wittwe oder Jungfrau Ihro Maj. klagen, daß der, dem sie ihr Lehn-Gut cediret, sie nicht ernehre, oder verheyrathe, sondern sie aus dem Dorffe hinausjage, so soll das Lehn-Gut demselben Menschen genommen, und der Wittwe oder Jungfrau wiedergegeben, die Cessions-Verschreibung aber annulliret werden.

11. Es kan aber keine Jungfrau ihr zum Unterhalt gegebenes Lehn-Gut cediren, sie sey dann 15. Jahr alt. Würde jemand um ein solches Gut suppliciren, und vorgeben, daß die Jungfrau ihm selbiges cediret, und diese wäre noch nicht 15. Jahr alt, so soll ihm nicht geglaubet, noch auch das Gut ihm zugeschrieben werden.

12. Wann jemand Lehn-Güter nur allein vermöge eines Cessions-Instruments besässe, und desfals nicht suppliciret hätte, noch sich die Güter in der Lehns-Cantzeley zuschreiben lassen, so sollen ihm selbige genommen, und andern, welche darum suppliciren würden, ausgetheilet werden, weil niemand auf blosse Cession ohne Sr. Maj. Erlaubniß Lehn-Güter besitzen kan.

13. Derer Moscowitischen Personen allerhand Standes, wie auch derer Land-Edelleute und Junckern, und der Ausländer Lehn-Güter sollen nach ihrem Tode ihren Wittwen zu ihres Lebens Unterhalt, wie auch ihren Kindern, nach dem desfals ergangenen Befehl, gelassen werden. Wäre über der Wittwen und Kinder Portion noch etwas übrig,

brig, so soll solches in der Familie unter diejenigen, so gar keine oder alzu wenig Lehn-Güter haben, ausgetheilet werden. Wäre aber niemand dergleichen in der Familie zu finden, so sollen sie unter andere Moscowitische, fals die vorigen Besitzer vom Moscowitischen Adel gewesen, oder andere Land-Familien, wenn sie von dergleichen Besitzern herrühren, ausgetheilet werden, wen Ihro Maj. damit begnadigen wollen.

14. Derer Ausländer hinfällige Lehne sollen wiederum an Ausländer, welche keine oder zu wenig Lehn-Güter haben, und sonsten an niemand ausgetheilet werden. So soll man auch kein Rußisch Lehn einigem Ausländer conferiren.

15. Wann jemand sich zum vierdten mahl verheyrathete, und mit derselben Frauen Kinder zeugete, so soll man denenselben von seinen Erb- oder Lehn-Gütern nichts lassen.

16. Wann ein Moscowitischer oder Land-Edelmann und Juncker, oder auch ein Ausländer ohne Kinder stürbe, und keine Lehn-Güter oder erkauffte Erb-Güter, wohl aber verdiente oder Familien-Güter hinterliesse, so soll seiner Wittwe eines von seinen verdienten Erb-Gütern, nach Proportion seiner Güter, zu ihrem Unterhalt überlassen werden, doch daß sie selbiges nicht verkauffen, versetzen, vertestiren, oder einem Mann zum Heyraths-Gut mitbringen könne. Wann sie dann sich wieder verheyrathet, oder ins Kloster gehet, oder stirbet, so soll dasselbe Gut wiederum an den nechsten Erben ihres Mannes fallen.

17. Wann eine Wittwe sich mit jemanden verlobete, und ihm ihre und ihrer Tochter Lehn-Güter verspräche, so soll er, wann er sie heyrathet, nur ihren Theil, wann er aber die Tochter heyrathete, derselben Theil haben. Würde er nun die Tochter fahren lassen, so soll ihr ihr Theil bleiben, biß sie zu Manne gehet, welchem sie alsdann das ihrige zubringen kan.

18. Wann eines Ausländers Wittwe, welcher Lehn-Güter zu ihrem Unterhalt gegeben worden, sich mit einem Edelmann oder Juncker, er habe Lehn-Güter oder nicht, verlobete, und ihm ihre Lehn-Güter zubrächte, so sollen ihm selbige zugeschrieben werden.

19.

19. Wann eines Edelmannes oder Junckern Wittwe sich mit einem getaufften Ausländer verheyrathen, und ihm die ihr zum Unterhalt gegebene Lehn-Güter zubringen wolte, so soll ihr solches zu thun frey stehen.

20. Wann sich aber eine Wittwe oder Jungfrau mit ihrem ihr zum Unterhalt gegebenen Lehn-Gut an jemand verspricht, so soll der Bräutigam vor der Hochzeit suppliciren, daß ihm solches zugeschrieben werden möge. Versäumete er solches, und würde erstlich nach der Hochzeit darum suppliciren, so soll es ihm versaget, und solche Lehn-Güter in der Familie denen, die keine oder zu wenig Lehn-Güter haben, nach Proportion ausgetheilet werden. Wären auch keine solche in der Familie, so sollen sie andern Familien gegeben werden, welche darum suppliciren würden.

21. Wann ein Edelmann oder Juncker eine Wittwe mit denen ihr zum Unterhalt gegebenen Lehn-Gütern heyrathete, selbige auch sich zuschreiben liesse, aber seine andere Lehn-Güter, welche er von seinen Eltern hat, verschwiege, und hernach stürbe, so sollen dieser seiner Wittwe die zu ihm gebrachte Lehn-Güter gelassen werden. Wann auch gleich jemand die Wittwe nachhero deswegen verklagte, daß ihr Mann seine alte väterliche Lehn-Güter verschwiegen hätte, so soll er doch abgewiesen, und der Wittwe ihre zum Lebens-Unterhalt gegebene Lehn-Güter deswegen nicht genommen werden.

22. Wann aber einigen von den Wittwen derer Edelleute und Juncker, welche in Ihro Maj. Dienst vor Smolensko geblieben, und Mutter, Wittwen und unmündige Kinder, auch nicht allzu grosse Lehn-Güter, als von 40. biß zu 100. Czetwert gehabt haben, nach ihrem Tode zu ihrem Unterhalt von ihren Kindern, welche damahls nur 3. oder 4. Jahr alt gewesen, besondere Lehn-Güter davon gegeben worden wären, und dieselben sich an solche Männer verheyrathet hätten, die ohne dem noch andere Lehn-Güter besässen, ihre Kinder auch damahls, wegen ihrer Unmündigkeit, dagegen nicht geklaget hätten, anjetzo aber um ihre väterliche Lehn-Güter bey Ihro Maj. suppliciren würden,

so sollen selbige ihrer Mütter Männern genommen, und ihnen wiedergegeben werden, wann jene auch schon sonsten keine Lehn-Güter hätten.

23. Wann nach Absterben derer Lehnsassen ihre Lehn-Güter ihren Wittwen und denen Kindern, Stieff-Kindern oder Vettern insgesamt gegeben würden, selbige aber sehr jung wären, und niemand hätten, der sich ihrer annähme, und sie also bey der Theilung solcher Güter gefähret würden, nachmahls aber, wann sie zu ihrem Alter kommen, an Ihro Maj. desfalls supplicirten, so sollen sie mit denen, über welche sie Klage führen, confrontiret, und nach Untersuchung der Sache solche Lehn-Güter aufs neue getheilet werden.

24. Wann ein Edelmann oder Juncker alte väterliche Lehn-Güter in verwüsteten Districten hätte, und bey Ihro Maj. um neue supplicirte, so soll er die alten anzeigen und nicht verhehlen. Würde dann befunden werden, daß sie würcklich wüste wären, und er darauf nicht dienen könne, so sollen ihm andere gegeben werden.

25. Wann aber jemand neue Lehn-Güter erhalten, und seine vorige väterliche, oder ihm selbst vorher schon gegebene, dabey verschwiegen hätte, solches aber von andern angezeiget, und bey der Untersuchung also befunden würde, so sollen ihm eben so viel Czetwert, als er verschwiegen, von einem andern Lehn-Gut, um welches der Kläger Ihro Maj. bitten würde, genommen, und diesem gegeben werden.

26. Würde aber jemand einen solchen Lehnsassen fälschlich beschuldigen, daß er sein väterliches Lehn verschwiegen, und es zeigete sich bey der Untersuchung, daß er solche Klage freventlich, um ihn seiner Lehn-Güter zu berauben, angebracht habe, so soll der Kläger dem Beklagten von dem Tage an, da er seine Supplique übergeben, biß zu Endigung der Sache, vor jeden Tag vor seine Zehrung und Versäumniß 2. Griwen zahlen.

27. Würde aber ein Edelmann oder Juncker sich selbst schuldig geben, daß er seine alte Lehn-Güter verschwiegen, und suppliciren, daß sie ihm zugeschrieben werden möchten, und wäre biß dahin auch nur einen Tag vorher desfalls keine Supplique eingelauffen, so soll ihm

solches nicht als eine Verhehlung imputiret, sondern seine alte und verschwiegene Güter aufs neue zugeschrieben werden.

28. Kämen aber andere auch nur einen Tag vorher, und verklagten ihn desfalls, so sollen ihm solche verschwiegene Güter nach obiger Vorschrifft genommen, und denen Klägern gegeben werden.

29. Wann ein Edelmann oder Juncker 10. 15. 20. oder 25. Jahr oder länger in der Gefangenschafft gewesen, und unterdessen seines Vaters und seine eigene Lehn-Güter andern ausgetheilet worden wären, er aber um Wieder-Erlangung derselbigen an Ihro Maj. supplicirен würde, so sollen ihm dieselbige nach Befindung der Sache wiedergegeben werden.

30. Wann ein Edelmann, Juncker oder Ausländer in Ihro Maj. Diensten vor dem Feind bliebe, so sollen seiner Wittwe von seinen Lehn-Gütern nach seinem Anschlag von jedem 100. Czetwert 20. und seinen Töchtern von jedem 100. 10. zum Unterhalt gelassen werden.

31. Würde er aber im Lager natürlichen Todes sterben, so soll seine Wittwe von seinen Lehn-Güeern nach seinem Anschlage von jedem 100. Czetw. 15. und seine Tochter 7. und ein halbes haben.

32. Stürbe er aber zu Hause, und nicht in Ihro Maj. Diensten, so soll die Wittwe von jedem 100. Czetwert nach obiger Masse 10. und die Tochter 5. Czetwert bekommen.

33. Wann nach eines Lehnsassen Tode seine Lehn-Güter seinen Söhnen gegeben würden, und selbige, ehe sie noch im Anschlag genommen wären, hinweg stürben, deren hinterlassene Wittwen und Töchter aber an Ihro Maj. supplicirten, daß ihnen von denen Lehn-Gütern etwas zu ihrem Unterhalt möchte gegeben werden, und man doch nicht finden könte, wie hoch derer verstorbenen Väter im Anschlag gewesen, so soll, fals dieselbigen in Ihro Maj. Diensten geblieben oder gestorben, solchen Wittiben und Töchtern nach dem höchsten Anschlag der neuen Lehnsleute; woferne sie aber in ihren Häusern verschieden wären, nach dem Anschlag der mittlern und geringern Gattung Lehn-Güter gelassen werden.

34. Wann ein Edelmann oder Juncker zwey oder drey Söhne hätte, und dem jüngsten alle seine Lehn-Güter zuschreiben liesse, die beyden ältesten hingegen davon ausschlösse, diese aber sich bey Ihro Maj. desfalls beklagen und bitten würden, daß man ihres Vaters Lehne nach denen Czetwerten gleich unter sie austheilen möchte, weil sie noch wenig neue Lehn-Güter bekommen hätten, so sollen auf solches Ansuchen, des Vaters Lehn-Güter so wohl, als derer Kläger neue Lehne, in eine Massam zusammen gesetzet, und allen Brüdern nach denen Czetwerten und nach Proportion des Bewohnten oder Wüsten gleich ausgetheilet werden, so daß keiner darunter gefähret werde. Hätten aber die ältesten Brüder schon ein considerables Lehn bekommen, so sollen sie an ihres Vaters Lehn-Gute keinen Theil haben, sondern es denen jüngsten Brüdern überlassen.

35. Wie vor und nach dem Brandt der Stadt Moscau denen Junckern derer Sieverischen Städte, als Rylsk, Putivl und Bielogrod, Herrenlose wilde Bienen-Stöcke, einigen auch zinsbahre Ländereyen an gedachten Oertern an statt derer Czetwerten zu Lehn gegeben worden, so sollen auch künfftighin, wann von jemand derselben darum suppliciret würde, solche wilde Bienen-Stöcke, nachdem vorher aufs genaueste untersuchet worden, ob sie würcklich Herrenlose seyn; oder ob auch niemand daran zu prætendiren habe, denen Supplicanten zu Lehn ertheilet werden. Zinßland aber oder zinsbahre wilde Bienen-Stöcke soll man niemanden an statt derer Czetwerten Acker-Landes zu Lehn geben.

36. Würde aber ein Lehnsaß suppliciren, daß ihm Herrenlose Seen und Fischereyen an Ströhmen, welche weder Lehn- noch Erblich, noch Zinsbahr sind, an statt Czetwert. Ackers zu Lehn gegeben werden möchten, so soll ihm hierinnen nach Befindung der Sache willfahret werden.

37. Wann jemand um ausgestorbene Lehn-Güter supplicirte, und in der Supplique anführete, daß der vorige Lehnsaß weder Frau und Kinder, noch auch Verwandten hinterlassen, so soll er angehalten werden, selbige Bittschrifft eigenhändig zu unterschreiben. Würden

den dann hernach derer verstorbenen Weiber, Kinder oder Verwandten sich angeben, und gegen solche Possessores bey Jhro Maj. einkommen, die Sache auch bey der Untersuchung richtig befunden würde, so sollen nicht allein selbige Lehn-Güter denen neuen Besitzern genommen, und derer Verstorbenen Weibern, Kindern und Verwandten, nach dem desfalls ergangenen Befehl, ausgetheilet, sondern auch jene angehalten werden, den Schaden, so sie währender Zeit denen Bauren solcher Güter zugefüget, an der vorigen Lehnsassen Weiber, Kinder und Verwandten doppelt zu bezahlen.

38. Wann jemanden auf Jhro Maj. Befehl sein Lehn-Gut genommen, und andern ausgetheilet würde, und Korn auf dem Felde stünde, das seine Bauren gebauet hätten, so soll der neue Lehnsaß nicht mehr, als die Aussaat, wieder davon nehmen, das übrige aber dem vorigen Besitzer abfolgen lassen. Wäre es nun von denen Bauren gesäet, so sollen sie es auch einerndten. Hätten aber seine Arbeits-Leute oder Tagelöhner solches Feld besäet, so mag es der alte Besitzer durch seine eigene Leute, nicht aber durch die Bauren desselben Gutes einerndten lassen.

39. Die wüsten Ländereyen, so in dem Moscowitischen District und in denen Land-Städten, aus der Cantzeley der grössern Einkünffte, oder auch der Czetwerten auf Zinß ausgethan werden, sollen an keinen Bojaren, Cammer-Herrn, ꝛc. ꝛc. als ein Erb-Gut verkaufset, noch zu beackern gegeben, sondern an Edelleute, welche keine oder zu wenig Lehne haben, um ihren Anschlag voll zu machen, auf ihr Ansuchen als ein Lehn ertheilet, und so dann aus dem Register der zinsbahren Ländereyen ausgestrichen werden.

40. Wann einige Junckern aus der Ukraine Jhro Maj. um neue Lehn-Güter an wüsten Oertern ersuchen würden, so sollen ihnen selbige nach folgender Proportion zugetheilet werden. Wer vor 400. Czetw. im Anschlage ist, bekommt 70. neue Czetw. vor 300. Czetw. 60. vor 250. Czetw. 50. vor 200. und 150. Czetw. 40. die, so 100. haben, 30. und die von 70. Czetw. 25. welche ihnen dann alle zugemessen werden sollen.

41. Wann Tartarn und Mordwinen einige Ländereyen, welche vor diesem Rußische Lehn-Güter gewesen, und lange Zeit wüste gelegen haben, auf desfals von Ihr. Maj. erhaltene Begnadigungs-Brieffe, oder auch auf derer Bojaren Donation, als dieselbe währendem Interregno vor Moscau gestanden, oder auch ohne solche eingenommen, und lange im Besitz gehabt hätten, auch davor Ihro Maj. Dienste verrichteten, so sollen ihnen selbige nicht abgenommen, ins künfftige aber keine Rußische Lehn-Güter an Tartarn und Mordwinen, und keine Tartarische an Russen gegeben werden.

42. Im Fall aber die Tartarn und Mordwinen dergleichen Lehn-Güter auf Zinse inne hätten, und Russen darum suppliciren würden, so sollen ihnen selbige genomen, und an Russen zu Lehn gegeben werden.

43. Kein Russe, wes Standes er sey, soll von denen Kneesen, Myrzen, Tartarn, Mordwinen, Cziubassen, Wotäken und Baßkirtzen einiges Land, es sey Lehn oder ander Gut, kauffen oder eintauschen, oder zu Pfande nehmen, oder sich cediren lassen, oder auf viele Jahre arrendiren. Würde er aber solches thun, so soll nicht allein solches Tartarisches Lehn- oder Aufbots-Gut confiscirt, sondern der Ubertreter auch in Ihro Maj. Ungnade verfallen seyn.

44. Wann ein Kneese, Murse, Tartar, Mordwine, Cziubaß, Czeremiß oder Wotäke sich tauffen liesse, so soll er sein Lehn-Gut behalten, und solches keines weges an andere Tartarn gegeben werden.

45. Die Myrsen und Tartarn aber sollen ihre Lehn-Güter nicht eingehen lassen, noch selbst in andere Städte, Flecken oder Dörffer entlauffen, oder sich der Dienste entziehen, sondern sie sollen in ihren Lehn- und Erb-Gütern, wo ihnen solche gegeben worden, wohnen. Wann aber ein Myrse oder Tartar Ihro Maj. nicht dienen wolte, und deswegen sein Lehn Moscowitischen Land-Edelleuten und Junckern, oder sonst jemand, wes Standes er auch wäre, cedirte, vertauschte, verkaufte, versetzte, verarrendirte, verwüstete, die Bauren beraubete, oder durch schwere Auflagen und Gewaltthätigkeiten nöthigte, daß sie sich verlauffen müsten, hernach aber in eine andere Stadt, oder ein Tartarisch oder

Czeremißisch Dorff sich retirirte, und von denen Diensten sich zu entziehen suchte, und solches erfahren würde, so soll derselbe Myrse oder Tartar nach Ihro Maj. Willkühr, diejenigen aber, welche dergleichen Tartarn aufnehmen, aufs schärffste gestraffet, und ihnen starck eingebunden werden, solchen verlauffenen Tartarn künfftighin keinen Aufenthalt bey sich zu gönnen.

46. Wann in Ihro Maj. Hof-Gütern und Aembtern, welche unter Bojaren, Cammer-Herren, Räthe, Stolniken, Sträpczier, Moscowitische Edelleute, Zyltzen, Land-Edelleute und Junckern, Ausländer oder andere Militair-Personen zu Erb- und Lehn-Gütern ausgetheilet worden, in eines Theile sich mittelmäßiges oder schlechtes Land befünde, nachgehends aber bey Verfertigung des Matriculs sich mehr Land zeigete, als ihm gebührete, so soll ihm damit sein schlimmes Land verbessert werden. Würde aber nichts mehr heraus kommen, als ihm anfänglich zugemessen worden, so muß er es also behalten, wie es ist, ohne daß solches Land in dem Register geringer angesetzt werden könte. Der Faden, womit das Land ausgemessen wird, soll von 3. Arschinen seyn, nicht länger und auch nicht kürtzer.

47. Wäre aber jemand ein Lehn-Gut aus Ihro Maj. Hof-Gütern und Aembtern vor seine Dienste, oder davor, daß er Moscau belagern helffen, zum Erb-Gut gemacht worden, so soll ihm das Land nicht vergütet werden.

48. Wann ein Erb-Land vor Lehn ausgetheilet, und solches bey dem vorigen Erbsassen nicht vergütet wäre, so soll dennoch, wann sich übriges Land findet, weil es nunmehro ein Lehn geworden, selbiges denen Besitzern gut gemacht werden. Findet sich aber kein übriges Land, so müssen es solche Lehnsassen behalten, wie es ist, ohne daß es desfals in dem Lehn-Catastre geringer angesetzt werden könne. Die Verbesserung aber geschiehet solchergestalt, daß auf jede 100. Czetwerten mittelmäßigen Landes 25. von gleicher Güte, und auf 100. Czetw. schlechten Landes 50. neue gegeben werden, damit die Besitzer ihr mittelmäßiges und schlechtes Land eben also, wie das gute, nutzen können.

49. Die Lehn-Güter, welche die Lehnsassen von Bielozero und Peremyßl. in vorigen Jahren, biß den 7. Mart. Ao. 144. mit denen Bojaren oder andern Edelleuten vertauscht haben, oder welche auch biß dahin aus dem District von Bielozero an Bojaren und andere Edelleute gegeben worden, sollen die bisherigen Besitzer behalten: ins künfftige aber soll denen von Bielozero nicht erlaubet seyn, ihre Lehne mit andern zu vertauschen, selbige auch, wenn sie ausgestorben, an keine andere, als Bieloserische Edelleute gegeben werden, wie solches in dem Edict vom 1. Mart. Ao. 144. festgesetzet worden.

50. Auch soll kein Cosaque sein Erb-Land, so er als Cosaque besitzet, einem andern verkauffen oder cediren.

51. Wann jemand ein Lehn-Gut in denen vorigen Jahren denen zur Verfertigung der Matricul ernenneten Commissariis vor sein Erb-Gut angegeben hätte, ohne ein schrifftliches Document dazumahl oder nachhero desfals vorzuzeigen, und selbiges in der Matricul auf seine blosse Aussage also annotiret wäre, ein anderer aber ihn deswegen denuncirete, so soll ihm ein solches Gut genommen, und denen, welche darum suppliciren würden, ausgetheilet werden. Fünde sich aber bey der Untersuchung, daß es kein Lehn- sondern sein würckliches Erb-Gut sey, so soll er selbiges nach wie vor behalten, ob er auch schon kein schrifftliches Document darüber hätte.

52. Wann die zur Verfertigung der Matricul Verordnete jemanden einen Extract aus ihren Büchern gegeben hätten, derselbige aber damit nicht einstimmig wäre, so soll solcher Extract keinen Glauben haben, sondern in die Cantzeley genommen, und ihm ein anderer dagegen gegeben werden, welcher mit der Matricul in allen Stücken von Wort zu Wort übereinkommet.

53. Wann nach der Eltern Tode Kinder oder andere Verwandte, und nicht Verwandte Ihro Maj. um ausgestorbene Lehn-Güter bäten, hierauff auch resolviret würde, daß ihnen solche gegeben werden solten, sie aber eine lange Zeit vorbey streichen liessen, ehe sie Ihro Maj. Gnaden-Brieffe darüber auslöseten, und inzwischen dennoch auf em-

pfan-

pfangene Resolution die Güter in Besitz nähmen und behielten, und aber andere solches Ihro Maj. denuncirten, und bäten, daß ihnen selbige Güter gegeben werden möchten, so soll man ihnen zwar dieselbigen nicht nehmen, doch aber sie anhalten, zur Straffe ihrer Nachlässigkeit, die Siegel-Gelder vor den Gnaden-Brieff doppelt zu bezahlen.

54. Wann jemand Ihro Maj. klagend hinterbrächte, daß seine Verwandten oder andere in seinen Kinder-Jahren, als er in ihren Häusern gewohnet, seine väterliche Lehne ihm zwar zuschreiben lassen, hernach aber gegen ihre schlechte Lehn-Güter ausgetauschet hätten, ob er schon nicht einmahl gewust, was er vor Lehn-Güter nach seines Vaters Tode bekommen, geschweige dann, daß er dieselbe vertauscht haben könte, so soll er mit denenjenigen, welche er deswegen belanget, confrontiret, und die Sache durch alle Mittel aufs schärffeste untersuchet werden. Fünde sich denn, daß die Beklagten ihm seine Güter in seinen Kinder-Jahren ausgetauschet, so sollen selbige angehalten werden, ihm solche wieder zu restituiren, und ihre alte Lehn-Güter, so sie ihm im Tausch davor angegeben, zurück zu nehmen. Die Confrontation soll in dergleichen Sachen vorgenommen werden, wann der Kläger zu Jahren kommen, als im 15den Jahre, oder wann er auch gleich etwas jünger wäre, und darum supplicirte. Hätte er aber das 20ste Jahr bereits zurück geleget, und desfalls noch nicht suppliciret, so soll er auch fernerhin darüber nicht gehöret, noch confrontiret werden. Wann jemand eine Supplique, wegen Umschreibung vertauschter Lehn-Güter unter seines Beicht-Vaters, Verwandten, oder eines andern Hand, in die Cantzeley eingäbe, so sollen dieselbigen nicht ehe umgeschrieben werden, biß nicht allein der, welcher die Güter vertauschen, sondern auch diejenigen, welche an deren Stelle ihre Nahmen unter die Supplique geschrieben haben, Persöhnlich in der Cantzeley sich gestellet, und darüber befraget worden, um allem künfftigen Zanck vorzubiegen.

55. Wann einige Lehnsassen auf ihr Ansuchen ihrer oder frembder

Familien abgestorbene Lehn-Güter mit derer vormahligen Lehnsassen Wittwen und unverheyratheten Töchtern zusammen bekäme, mit dem Befehl, daß sie der Wittwe oder Tochter einen Sitz mit dazu gehörigen Aeckern besonders ausmachen, und das übrige Bewohnte und Unbewohnte unter sich gleich theilen solten; und entweder die Wittwe oder Tochter, daß ihr ihre Ländereyen nicht an einem Orte zusammen, sondern zerstreuet angewiesen worden, oder die übrigen über die Wittwe, daß sie ihnen das beste Stück Landes weggenommen, oder auch sie unter sich, daß einer in der Theilung von denen andern gefähret worden, klagten, und Ihro Maj. um einen neuen Theilungs-Befehl bäten, so soll ihnen selbiger ausgefertiget werden, wann sie sich anders vor Verfluß eines Jahres, nachdem ihnen solche Lehn-Güter geschencket worden, desfalls meldeten. Dann nach dem Ablauff eines Jahres soll ihnen dergleichen Befehl nicht mehr verstattet werden. Würden sie nun auch auf den neuen Theilungs-Befehl ihre Theilung nicht fortsetzen können, so sollen sie auf ihr Begehren auch noch den andern und 3ten bekommen. Mehr als drey dergleichen Befehle aber soll keiner erlangen, damit niemand in unnöthige Kosten, Verdruß und Schaden gesetzet werde.

56. Wann ein Edelmann, welcher wenig oder wüste Lehn-Güter hat, sich an eine Wittwe oder Jungfrau verheyrathete, und mit derselben considerable ihr zum Unterhalt gegebene Lehn-Güter bekäme, hernach aber stürbe, und seine Wittwe nachgehends supplicirte, daß ihr ihre eingebrachte Lehn-Güter zum Unterhalt gelassen werden möchten: Ihre Stieff-Kinder hingegen bäten, daß ihres Vaters, und der Stieff-Mutter Güter in eine Massam gesetzet, und insgesamt unter sie nach Proportion ausgetheilet würden: Desgleichen, wann jemand eine Wittwe oder Jungfrau mit wenigern Lehn-Gütern, als er selbst hat, heyrathete, und nach seinem Todt die Kinder supplicirten, daß ihnen ihre väterliche Lehn-Güter, der Stieff-Mutter aber die eingebrachten überlassen würden, die Stieff-Mutter hingegen bäte, daß man ihr so viel von ihres Mannes Gütern, als sie nach dessen Anschlag zu

fodern hätte, geben möchte, so sollen in beyden Fällen die gesamten Lehn-Güter des Vaters und der Stieff-Mutter in eine Massam gebracht, von selbiger der Mutter ihr gebührendes, nach ihres Mannes Anschlag, wie solches oben reguliret ist, gegeben, und das übrige ihren Stieff-Kindern ausgetheilet werden.

57. Wann ein Edelmann oder Juncker ausser seiner Wittwe auch noch Söhne von der ersten Ehe hinterliesse, und die Wittwe um ein Gut zu ihrem Unterhalt nach ihres Mannes Anschlag supplicirte; dieser aber zwar hoch im Anschlage gewesen wäre, aber wenig Lehn-Güter, und entweder gar keine oder doch geringe, und zwar verdiente oder Familien-Erb-Güter gehabt hätte, so daß, fals man der Wittwe ihren Unterhalt nach dem Anschlag geben wolte, die Kinder wenig von denen Lehn-Gütern übrig behalten, und davon weder sich selbst ernehren, noch Sr. Maj. Dienste thun könten; So sollen alle Lehn- und Erb-Güter des Verstorbenen zusammen gesetzt, und unter die Wittwe und Kinder durchs Looß gleich ausgetheilet werden, dergestalt, daß man in Theilung des Bewohnten und wüsten Landes, die Proportion nach denen Czetwerten halte. Doch sollen dergleichen Wittiben zu ihrem Unterhalt etwas von denen Lehn-Gütern haben. Die Erb-Güter aber sollen denen Stieff-Kindern verbleiben, damit sie nicht aus der Familie kommen.

58. Wann nach eines Lehnsassen Tode, welcher so viel Lehn-Güter gehabt, als ihm nach seinem Anschlag gebühret, dieselbigen dessen Wittwe und Kindern gemeinschafftlich gegeben würden, die Wittwe aber nachhero supplicirte, daß Ihro Maj. ihr ein von ihren Kindern abgetheiltes Lehn-Gut zu ihrem Unterhalt geben möchte, weil sie von denenselbigen nicht ernehret, noch respectiret, sondern aus dem Hause getrieben werde, so soll ihr daraus nach ihres Mannes Anschlage besonders so viel gegeben werden, als Ihro Maj. desfalls verordnet haben. Wären es aber nicht volle Lehn-Güter, so soll die Wittwe selbige mit ihren Kindern durchs Looß theilen, und ein jeder das, was ihm davon zukomt, behalten.

59. Wann jemand einen andern beschuldigte, daß er Erb-Güter durch Lügen erhalten, oder seine Lehn-Güter verschwiegen, so sollen sie beyde desfalls mit einander confrontiret werden; Wäre aber der Beklagte in Jhro Maj. Diensten, oder wegen Affairen irgends in eine Stadt geschickt, oder schützte Kranckheit vor, so soll im ersten Fall die Untersuchung so lange aufgeschoben werden, biß er wieder zurück kommt, und wann schon der Denunciante darauf drünge, daß seine Kinder, Brüder, Vettern oder Bediente, welche in andern Cantzeleyen vor sie zu advociren pflegten, mit ihnen an ihrer Stelle confrontiret werden möchten, soll dennoch die Sache nicht ehe, als obbesagt, vorgenommen werden. Wann sich aber der Beklagte vor kranck ausgäbe, so soll er besichtiget werden, ob es kein verstelltes Wesen sey? Fünde sich nun, daß er würcklich kranck wäre, so soll man ihm ein halbes Jahr Frist geben, inzwischen aber seine Kinder, Brüder, Vettern oder Leute nicht zur Confrontation zwingen. Währete aber seine Kranckheit länger, als ein halb Jahr, so soll er angehalten werden, jemanden an seine Stelle zur Confrontation zu schicken, zu dem er Vertrauen hat. Dann länger als ein halb Jahr soll man in dergleichen Dingen niemanden Kranckheit wegen nachsehen.

60. Wann einige Edelleute oder Junckern Jhro Maj. in einer Supplique vorstelleten, daß sie in denen Gräntzen ihrer Erb- und Lehn-Güter einige Waldung ausgehauen, und Aecker oder Heuschläge daraus gemacht hätten, oder auch um Waldung, Acker daraus zu machen, Ansuchung thäten: hierauff auch diese neue Aecker, Felder oder Waldungen ihnen vor Czetwerte Acker zugeschrieben worden wären, andere aber nachgehends bey Jhro Maj. einkämen, daß die ersten Supplicanten Jhro Maj. fälschlich berichtet hätten, als ob solche Waldung Herrenloß gewesen, oder sie den Wald in ihren Gräntzen umgeackert hätten: Dann es sey solcher Wald allen benachbahrten Erb- und Lehnsassen gemeinschafftlich gegeben, und bedieneten sich dessen alle und jede: wie dann auch derselbige in der Matricul als gemeinschafftlich auffgezeichnet stünde; und bey der Untersu-

chung sich zeigete, daß die ersten Supplicanten Jhro Maj. hintergangen, so sollen ihnen solche neue Lehn-Lande genommen, und allen Erb- und Lehnsassen insgemein gegeben werden.

61. Wann ein alter, verwundeter und deswegen aus dem Lager in Guarnison geschickter, oder gäntzlich der Dienste entlassener Land-Edelmann oder Juncker ein grosses Lehn-Gut und keine Kinder hätte, ein anderer aber desfalls suppliciren würde, daß Jhro Maj. dem alten Mann ein gewisses zu seinem Unterhalt aus solchem Lehn-Gut bestimmen, und mit dem übrigen ihn begnadigen möchten, so soll derselbe zurück gewiesen, und der alte gelähmte Edelmann in dem Besitz seines Lehn-Guts Lebenslang gelassen werden, aber eine gewisse Zahl Leute zum Krieges-Dienst, oder vor selbige Geld geben, wie sie Jhro Maj. anschlagen würden.

62. Wann ein Stolnik, Sträpczey, Moscowitischer oder Land-Edelmann und Juncker, oder auch ein Cantzeley- und Hoff-Bedienter, welcher nahe bey Moscau gelegene Lehn-Güter hat, stürbe, und eine Wittwe mit unerzogenen Kindern hinterliesse, andere ihre Kinder aber Jhro Maj. bereits zu Hofe dieneten, und suppliciren würden, daß solche Lehn-Güter ihnen conferiret werden möchten, so soll ihnen hierunter willfahret werden.

63. Wann jemand bey Jhro Maj. um Herrenlose verhohlene Ländereyen anhielte, und die Zeugen bey der Umfrage aussageten, daß selbige Ländereyen von denenjenigen, gegen welche die Klage angestellet ist, nicht angezeiget wären, in der Matricul hingegen dieselbigen denen Beklagten zugeschrieben würden, so sollen sie denenjenigen verbleiben, welchen die zur Matricul Verordnete selbige zugeschrieben und zugemessen, und in diesem Fall denen Zeugen nicht geglaubet werden.

64. Wann jemand wegen verschwiegenen, oder Herrenlosen Landes an Jhro Maj. supplicirte, daß ihm solches zu Lehn gegeben oder verkaufft werden möchte, aber 3. Monath vorbey streichen liesse, ohne nach der Wypiska zu gehen, und hernach andere eben deswegen Ansuchung thäten, und ihre Wypisken verfertiget wären, so soll der erste Suppli-

cant, wann er auch seine Sache nachhero fortsetzen wolte, dennoch zurück gewiesen werden.

65. Wann er aber nach Einreichung einer solchen Bitt-Schrifft plötzlich in Ihro Maj. Dienste verschickt würde, so soll er durch eine andere Supplique Dilation suchen. Reisete er hinweg, und thäte solches nicht, und es meldeten sich andere Supplicanten dieser Güter halben, so sollen selbige nach Verfluß der gesetzten 3. Monathe an sie gegeben werden. Hätte er aber eine solche Supplique eingegeben, und zu denen Acten legen lassen, so sollen dergleichen Lehn-Güter, biß er zurück kommt, niemanden conferiret werden. So bald er nur von Ihro Maj. Diensten zurücke kommt, muß er sich ungesäumt bey der Lehns-Cantzeley angeben. Thäte er solches vor denen gesetzten 3. Monathen nicht, so sollen solche Lehn-Güter denen, die sich nachhero gemeldet, conferiret werden.

66. Die Juncker, so dem Patriarchen dienen, sollen von Ihro Maj. keine Lehn-Güter bekommen, sondern von dem Patriarchen aus dessen Hoff-Gütern versehen werden. Würde aber ein solcher Juncker auf einige Weise oder unter einem andern Nahmen ein Lehn-Gut erschnappen, so soll ihm selbiges genommen, und dem, welcher desfals suppliciren würde, gegeben, er aber über dieses noch mit einer Straffe nach Ihro Maj. Belieben angesehen werden.

67. Die Aufseher des Gefängniß im Land-Gerichte sollen keine Lehn-Güter haben. Besässe aber ein solcher ein Lehn-Gut, so soll er seines bisherigen Ambts entsetzet, und angehalten werden, vor sein Lehn-Gut mit seiner Provintz Dienste zu thun. Würde er nun solches nicht thun wollen, so soll sein Lehn-Gut ihm genommen, und andern, welche darum suppliciren, ertheilet werden.

68. Wenn einige Edelleute, welche vorhero im Novogrodischen und Pleskovischen Dienste gethan, nachhero aber unter dem Moscovitischen Adel aufgezeichnet, und in denen Moscowitischen Städten mit Lehn-Gütern versehen worden, auch noch andere Lehn-Güter an ihren

alten

alten Sitzen hätten, so sollen ihnen selbige abgenommen, und Novogrodischen oder Pleskovischen Edelleuten ausgetheilet werden.

69. Wann ein Edelmann oder Juncker, um sich von Ihro Maj. Diensten loß zu machen, jemand heimlich seine Lehn-Güter zu Pfande setzte, oder seine Erb-Güter verkauffte, und so dann aus Ihro Maj. Diensten entlieffe, die Wojewoden aber aus dem Lager solches an Se. Maj. berichten würden, so soll man den Flüchtling aufsuchen, ohne Barmhertzigkeit mit der Knute peitschen, und unter Wache nach dem Lager schicken. Die Lehn- oder Erb-Güter aber, so er versetzet oder verkauffet, sollen dem Inhaber genommen, und ihm ohne Entgelt wiedergegeben werden.

XVII. Capitel.
Von Erb-Gütern.

1.

Im verwichenen 136. Jahre haben Hochsel. Ged. Ihro Majest. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, und Dero Hr. Vater, Hochsel. Ged. der Grosse Herr, der Heiligste Filaretz Nikititz, Patriarch von Mosco und gantz Rußland, wegen der Geschlechts- und verdienten Erb-Güter, nach denen Reguln der H. Apostel und Väter, folgende Verordnung gemacht: Wenn jemand stürbe, und nur eine Wittwe ohne Kinder hinterliesse, sollen dergleichen Erb-Güter seinen leiblichen und Halb-Brüdern, wie auch denen übrigen Verwandten, wer von ihnen der nechste seyn würde, heimfallen. Denen Wittwen der Verstorbenen, welche keine Kinder haben, soll ihre Aussteuer, und von seinem übrigen Haabe und Gut der vierdte Theil gegeben werden. An denen Familien- und verdienten Gütern aber haben selbige keine Prætension, sondern nur auf die erkauffte. Hätte auch der Verstorbene einige Erb-Güter seinen unverheyratheten Verwandtinnen, Enckelinnen und Uhr-Enckelinnen im Testament vermacht oder cediret, so sollen sie im Besitz derselbigen verbleiben.

2. Wann ein Erbsasse verheyrathete Schwestern oder Töchter hinterliesse, und diese supplicirten um seine Verlassenschafft, als die nechsten Verwandten, so soll ihnen selbige nach der desfals ergangenen Verordnung zuerkannt werden. Hätte aber der Verstorbene auch Söhne hinterlassen, so sollen die Töchter, so lange ihre Brüder leben, an denen Erb-Gütern keinen Theil haben, sondern es soll ihnen nur ein Stück von denen Lehn-Gütern nach Ihro Maj. Verordnung zum Unterhalt gegeben werden. Wann aber ihre Brüder abgiengen, so sollen sie völlig in die Erb-Güter succediren.

3. Auch hatte der Grosse Herr, der Heiligste Filaretz Nikititz, Patriarch von Moscau und gantz Rußland, im verwichenen 137. Jahre die Verordnung gemacht, und mit eigener großherrlichen geweyheten Hand aufgesetzet, daß die Erb-Güter, so von Alters her in der Familie gewesen, oder vor geleistete Dienste gegeben worden, nach des Vaters Tode dem Sohne, in dessen Ermangelung der Tochter, und wann auch keine Tochter verhanden wäre, dem nechsten in der Verwandschafft zufallen solten, welcher aber dagegen verbunden wäre, vor die ewige Commemoration der Seele des Verstorbenen ein gewisses verordnetes Geld zu geben. Wegen derer erkaufften Güter aber hätte die Frau Macht nach Belieben zu schalten, und könne niemand daran Prætension machen. Anietzo aber haben Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, mit Beyrath der Bojaren befohlen, daß wann jemand, wes Standes er auch sey, Mutter oder Wittwen ohne Kinder, und dabey weder Lehn-Güter, noch erkauffte Erb-Güter, sondern nur allein Familien- und verdiente Erb-Güter hinterliesse, daß alsdann des Verstorbenen Mutter oder Wittwe aus denen verdienten Erb-Gütern, nach Proportion der Zeit, so sie noch zu leben haben, etwas zum Unterhalt zugetheilet werden solle, solches aber solten gedachte Wittwen weder verkauffen, noch versetzen, noch vertestiren, noch als eine Aussteuer zum Manne bringen; sondern wann sie sich wiederum verheyratheten, ins Kloster giengen, oder stürben, solten dieselbigen Güter dem nechsten Verwandten

heim-

heimfallen, nach denen vorigen Befehlen Jhro Maj. wie solches oben bereits angeführet worden. Es soll aber der Mutter zu ihrem Unterhalt alsdann nur etwas aus denen verdienten Erb-Gütern gegeben werden, wann sie mit ihrem Sohne jederzeit zusammen gelebet, und vorhero noch nichts zu ihrem Unterhalt bekommen. Hätte sie aber schon in vorigen Zeiten Lehn-Güter zu ihrem Unterhalt erhalten, so soll man ihr von denen Erb-Gütern nichts geben.

4. So viel übrigens die Familien- und verdiente Erb-Güter angehet, haben Jhro Maj. mit Beyrath derer Bojaren befohlen, daß es bey derer Heil. Apostel und Väter Reguln, und derer vorigen Czaare, besonders Dero Herrn Vaters, Hochseel. Gedächtniß, des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, und Dero Groß-Vaters, Hochseel. Gedächtniß, des grossen Herrn, des Heiligsten Filaretz Nikititz, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, An. 136. und 137. publicirten und obangeführten Verordnungen verbleiben solle: Nemlich, wann jemand keine Söhne hinterliesse, so sollen die Töchter in dessen Familien- und verdiente Erb-Güter succediren. Hätten nun die Töchter Kinder, so sind dieselbigen und ihre Enckel Erben von solchen Gütern; Stürben sie aber ohne Kinder, so sollen dergleichen Güter in die Familie und demjenigen zufallen, welcher der nechste dazu ist, nach denen vorigen Befehlen und Verordnungen Jhro Maj.

5. Hätte aber jemand kein Lehn- oder Familien- oder auch verdientes Erb-Gut, sondern nur allein ein erkaufftes gehabt, und hinterliesse ausser eine Wittwe, auch noch Kinder von der ersten oder anderen Ehe, so soll dieses erkauffte Erb-Gut zwischen der Frau und Kindern durchs Looß gleich getheilet werden, weil sie doch sonsten der Wittwe nichts zum Unterhalt zu geben haben.

6. Wann aber ein erkaufftes Erb-Gut der Wittwe nach ihres Mannes Tode von denen Kindern besonders gegeben würde, so stehet ihr frey, damit zu schalten und walten wie sie will, und hat niemand etwas weiter daran zu prætendiren.

7. Wann jemand auf dem Todt-Bette seiner Frauen, mit welcher er keine Kinder gehabt, ein erkaufftes Erb-Gut im Testament unter der Bedingung vermachte, daß sie sich nicht wiederum verheyrathen solte, sie aber nach seinem Tode ad secunda vota schritte, so hat sie weiter an solchem Gute kein Recht mehr, sondern es soll selbiges seinen Brüdern oder Verwandten gegeben werden. Lautete aber das Testament also, daß die Wittwe das Gut Lebenslang, oder biß sie ins Kloster gehet, behalten solle, so soll dasselbige alsdenn erst, wenn sie in den Nonnen-Stand tritt oder stirbt, wiederum an seine Brüder oder Verwandten verfallen. Solchergestalt sollen die Wittwen, wann sie von ihren Männern keine Kinder haben, Vermöge des Testaments, dessen erkauffte Güter biß zu ihrer anderweitigen Heyrath, Einweyhung in den Nonnen-Stand oder Todt, behalten. Wann aber eines von diesen vorfällt, so müssen solche Güter demjenigen von der Familie zufallen, welcher ihnen im Testament substituiret ist.

8. Wann jemand sein Lehn-Gut kauffte, und zum Erb-Gut machen liesse, oder auch von andern Erbsassen seiner Familie ein Erb-Gut durch Kauff an sich brächte, hernach aber ohne Kinder stürbe, so soll seine Wittwe nur allein des aus einem Lehn-Gut gemachten Erb-Guts sich anmassen, doch ohne daß sie es verkauffen, oder versetzen könne: Selbiges soll sie unter obbemeldte Bedingungen behalten, so lange sie lebet, es sey denn, daß sie sich wiederum verheyrathete, oder ins Kloster gienge: in welchen Fällen, wie auch nach ihrem Tode, das Gut an ihres Mannes Brüder und Verwandten, wem es Ihro Maj. nach Untersuchung der Sache zuspräche, fallen, diese aber angehalten werden sollen, eben so viel Geld, als der Kauff-Schilling laut des Contracts gewesen, zu Seel-Messen vor ihm zu geben. Hätte der Verstorbene daselbst auch einige neue Gebäude aufgeführet, so sollen sie auch deren Werth zu Seel-Messen vor ihm geben, nach Vorschrifft Ihro Maj. unten angeführten Befehls. Fals aber jemand von einem andern Erbsassen aus seiner Familie ein Erb-Gut kauffte, so hat

sei-

seine Wittwe kein Recht daran, weil es vor ein Familien-Gut geachtet wird, sondern es soll seinen Verwandten zufallen, doch so, daß sie auch davor den Kauff-Schilling zu Seel-Messen vor den Verstorbenen anwenden.

9. Lehn-Güter sollen niemanden vor Erb-Güter ausser Ihro Maj. Special-Befehl verkaufft werden.

10. Nachdem einige verdiente Erb-Güter in denen verwichenen Jahren biß zu An. 136. denen Wittwen, welche keine Kinder mit ihren Männern gehabt, überlassen, dieselbigen aber nachhero zwischen Anno 136. biß 140. ihnen wiederum genommen, und entweder denen Verwandten ihrer Männer, oder wann sich deren keine gefunden, andern Familien zu Lehne gegeben, und endlich nach dem Jahre 140. auf Befehl Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, und Dero Herrn Vaters, des grossen Herrn, des Heiligsten Filaretz Nikititz, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, wieder aufgesuchet und denen Wittwen restituiret worden, so sollen sie dieselbigen auch Lebenslang behalten, jedoch so, daß sie nicht Macht haben, selbige zu verkauffen, zu versetzen, an Klöster oder Pfarr-Kirchen zu vermachen, oder sonst jemand zu cediren. Nach ihrem Tode aber sollen diejenigen gedachte Güter bekommen, welche ihren Männern am nechsten verwandt sind.

11. Wann vor dem 136sten Jahre einige Erbsassen ohne Kinder gestorben, ihre Weiber aber die Erb-Güter verkaufft hätten, und gestorben oder ins Kloster gegangen wären, so daß solche Güter noch biß dato Kauff- oder Pfand-weise in frembden Händen sich befünden, so soll ihrer Männer Verwandten, wann dergleichen sich angeben würden, frey stehen, nach den desfalls ergangenen Verordnungen sie wiederum einzulösen: Wären aber keine Verwandten mehr vorhanden, so sollen sie denenjenigen verbleiben, welche sie Kauff- oder Pfandweise an sich gebracht.

12. Wann in denen verwichenen Jahren biß zu Anno 136. verstorbener Erbsassen Mütter und Wittwen ihrer Männer Erb-Gü-

ter im Besitz genommen, und keine Lehn-Güter zu ihrem Unterhalt hätten, so sollen sie ihnen Lebenslang gelassen werden, sie aber doch nicht berechtiget seyn, selbige jemanden zu verkauffen, zu versetzen, oder ad pias causas anzuwenden.

13. Wann 2. oder 3. Söhne eines Erbsassen sein Erb-Gut nach seinem Tode gemeinschafftlich bekämen, so soll keiner von ihnen ohne der andern Einwilligung dasselbige verkauffen, oder verpfänden. Hätte aber der Vater so viel Schulden hinterlassen, daß dieselbigen nicht anders, als durch Verkauffung oder Versetzung des Guts getilget werden könten, so soll selbiges von ihnen allen insgesamt geschehen. Fals aber der älteste Bruder, währender Minderjährigkeit seiner andern Brüdern, und ohne es mit ihnen zu überlegen, nicht zu Bezahlung seiner väterlichen Schulden, sondern seines privat-Interesse wegen, ein solches gemeinschafftliches Gut verkauffte oder versetzte, und diese hernach, wenn sie zu mannbahren Jahren kommen, vor Ablauff der gesetzten 40. Jahre, desfalls sich bey Ihro Maj. über ihren ältesten Bruder und den Käuffer beklagten: die Sache auch zur Untersuchung käme, und befunden würde, daß der älteste Bruder um seines Vortheils willen, und nicht zu Bezahlung der väterlichen Schulden, ohne ihre Beystimmung, solches Gut verkauffet habe, so soll derer Kläger Theil an dem Gute dem Käuffer oder Pfands-Inhaber abgenommen, und ihnen wiedergegeben werden: der älteste Bruder hingegen soll dem Käuffer das vor solche Portiones nach dem Kauff- oder Pfand-Contract empfangene Geld völlig restituiren, seine Portion aber soll nach wie vor, vor verkaufft gehalten seyn, es sey dann, daß die jüngern Brüder selbige auslösen wolten, in welchem Fall ihnen solches, laut Ihro Maj. obangeführten Befehls, zugestanden werden soll.

14. Wann in solchem Fall, da nemlich ein Erb-Gut 2. oder 3. Brüdern gemeinschafftlich gegeben würde, einer aus ihnen seine Portion aus Armuth verkauffen oder versetzen wolte, so soll es ihm frey stehen. Fals aber seine Brüder das Erb-Gut nicht theilen wol-

ten,

ten, sondern supplicirten, daß ihrem Bruder befohlen werden möchte, davor von ihnen Geld zu nehmen, so soll man denselben anhalten, seine Portion sich von ihnen nach der Æstimation des Guts mit Gelde bezahlen zu lassen.

15. Wann jemand ein taubes oder stummes Kind hinterliesse, und selbiges von seinen andern Geschwistern bey der Erbtheilung gefähret würde, so soll man alle vom Vater und Mutter hinterlassene Haabseligkeiten gleich durchs Looß unter sie austheilen.

16. Diejenigen, welche in denen verwichenen Jahren, vor die Defension der Stadt Moscau, unter der Regierung Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Wasily Iwanowicz, Hochsel. Gedächtniß, ingleichen vor die bey des Printzen Uladislai Belagerung bemeldeter Stadt, in deren Beschützung unter der Regierung Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, geleistete Dienste mit Erb-Gütern begnadiget worden, auch darüber ihre Diplomata erhalten, sollen dieselben nach bemeldten Diplomatibus und der Matricul besitzen.

17. Wann aber jemand einen andern denuncirte, daß er, ob er schon in der Guarnison von Moscau nicht gewesen, auch in der Lista derselben sein Nahme nicht mit gemeldet wäre, dennoch unter solchen Vorwand ein Erb-Gut erschnappet hätte, so soll ihm solches nicht so bald auf die blosse Denunciation genommen, sondern die Sache aufs genaueste untersuchet, und der Angeber mit dem Beklagten confrontiret werden. Fünde sich nun die Klage wahr zu seyn, so soll man ihm ein solches Erb-Gut nehmen, und andern austheilen.

18. Wann in jemands alten und Familien- nicht aber neu gegebenen Gute über der Land-Messer Ausmessung sich mehr Land fünde, indem der Besitzer aus seinen ihm abgetheilten Waldungen und Wiesen hätte Feld machen, und Dörffer bauen lassen, ihm auch solcher Zuwachs auf Befehl Ihro Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, erblich zugeschrieben worden, so soll er den-

selbigen auch künfftighin, laut seiner Diplomatum und der Land-Matricul, also besitzen. Fals auch ins künfftige jemand aus seinen ihm besonders abgetheilten Waldungen und Wiesen Feld machen, oder Dörffer in seinen Gräntzen anlegen lassen wolte, so soll ihm alles dieses gleichfals erblich im Besitz gelassen werden.

19. Wann ein Stolnick, Strepczey, Moscowitischer Edelmann, oder sonsten jemand, wes Standes er auch sey, welchem vor die Defension der Stadt Moscow bey der von dem Printzen vorgenommenen Belagerung seine Lehn-Güter, vor die nach Sr. Maj. Befehl zu gebende Erb-Güter, zu Erb-Gütern gemacht, er aber damit, weil er zu selbiger Zeit noch wenig Lehn-Güter besessen, nach Sr. Maj. Anschlag nicht vergnüget worden wäre, nachhero, nachdem er mehr Lehne bekommen, supplicirte, daß ihm davor so viel erblich zugeschrieben werden möchte, als zu seinem Anschlag annoch gehörete, so soll ihm hierunter willfahret werden.

20. Fals ein Stolnick, Strepczey, Edelmann und Juncker vom Lande, welchem vor die Defension der Stadt Mosco, unter Regierung des Czaaren Wasily Iwanowicz, seine in denen Districten von Dorogobuß, Biela, Newla, Serpiesk, Novogrod, Sieversky, Starodub und Roslowl gehabte Lehn-Güter zu Erb-Gütern gemacht worden, suppliciren würde, daß ihm, weil solche Güter mit jetzt gemeldeten Städten an Pohlen cediret wären, an deren Stelle seine von neuen empfangene Lehn- in Erb-Güter verwandelt werden möchten, und die Diplomata von seinen vorigen Erb-Gütern vorweisen könte, so sollen ihm aus seinen neuen Lehn-Gütern so viel Czetwerte, als er vorhero gehabt, als Erb-Güter zugeschrieben werden.

21. Wann ein Erb- oder Lehnsasse nach der Land-Matricul wilde Bienen-Bäume in denen Gräntzen seiner Erb- oder Lehn-Güter besässe, so soll ihm frey stehen, selbige auszurotten, und Acker- oder Wiesen-Land daraus zu machen, oder Flecken und Dörffer darauf zu bauen.

22. Wären aber solche wilde Bienen-Bäume in eines andern Gebiethe, und nicht innerhalb seiner Gräntzen, so soll er dieselben nicht an-

anders besitzen, als oben im 10. Cap. vom Gericht desfals verordnet ist.

23. Wann aber eines andern Lehn- oder Erbsassen Bauren, oder andere Leute in Ihro Maj. Hof-Lande, und nicht in privat-Personen Erb- oder Lehn-Gütern, wilde Bienen-Bäume, Fischereyen, Biber-Fänge und Nester, Wagen, Mühlen, Fähren, Heuschläge und andere Pertinentien auf Zinß besässen, so sollen dieselbigen auch ins künfftige die Zinse davon bezahlen, und solche aus dem Anschlag nicht ausgestrichen werden.

24. Wann Hof-Güter, Wald-Dörffer und Aemter einigen privat-Personen aufs neue lehn- oder erblich gegeben, und die zu solchen gehörige Pertinentien, Bau- und Brenn-Holtz, nach Acker-Lande noch nicht angeschlagen wären, dieselbigen aber künfftighin wiederum besichtiget, und neue Matricul abgefasset werden solten, so sollen die dazu benenneten Commissarii selbige Pertinentien zu Acker-Lande dergestalt anschlagen, daß die Besitzer, ihre alte Güter ungerechnet, ihren vollen Lehns-Anschlag bekommen. Wäre aber ein Gut, welches jemand Lehn- oder Erb-weise bey denen vorigen Matriculn und Besichtigungs-Büchern inne gehabt, nicht aber von neuem aus Hof-Gütern bekommen hätte, wegen seiner Gehöltze und Pertinentien noch nicht zu Acker-Lande angeschlagen, so sollen es die Besitzer auf eben die Weise, wie sie es vorher gehabt, behalten.

25. Weil auch in denen vorigen Jahren, unter der Regierung Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, viele Suppliquen wegen der Güter derer Stolniken, Sträpczey, Edelleute und Juncker, welche währender innerlichen Unruhen in Tussina und denen Städten, so denen Betriegern angehangen, gewesen, eingebracht worden sind, so soll es desfalls folgender Massen gehalten werden: Die Edelleute, denen ihre Güter nicht genommen, oder andern ausgetheilet worden, und welche über ihre alte Familien- oder erkauffte Erb-Güter neue Diplomata bekommen, dafür, daß sie nach der Zerstöhrung der Stadt Moscau sich

mit

mit denen Bojaren und Wojewoden zusammen gesetzet, und durch GOttes Gnade das Moscowitische Reich von denen Pohlen gesaubert haben, sollen Krafft dieser Diplomatum in ruhigen Besitz ihrer alten Lehn- und Erb-Güter verbleiben. Hätten sie aber solche Diplomata verlohren, so sollen sie um neue suppliciren, und soll alsdann in der Lehns-Cantzeley nach denen Donationen und Matriculn untersucht werden, ob man ihnen nach Zerstöhrung der Stadt Moscau aufs neue Diplomata darüber gegeben? Fals es sich nun ausfünde, daß dergleichen Diplomata ausgefertiget, aber verlohren worden wären, so sollen ihnen selbige aufs neue gegeben werden.

26. Dererjenigen Edelleute Güter aber, welchen selbige wegen der Rebellion von Sr. Maj. dem Czaar und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Wasily Iwanowicz, Hochsel. Ged. genommen, und andern ausgetheilet, auch nach der Zeit biß hieher ihnen nicht wieder restituiret worden, sollen im Besitz derer verbleiben, welchen sie Czaar Wasily Iwanowicz geschencket hat.

27. Wann jemand ein Familien- oder verdientes Erb-Gut verkaufft oder versetzet, so haben seine Kinder und Enckel ferner kein Recht daran, können es auch nicht wieder einlösen. Fals auch des Verkäuffers Brüder oder Verwandten den Kauff- oder Pfand-Contract unterschrieben, so haben auch dieselbigen und deren Nachkommen nichts ferner daran zu prætendiren. Hätten aber diese oder einige von ihnen den Kauff- oder Pfand-Contract nicht mit unterschrieben, so soll ihnen frey stehen, solche Erb-Güter vor den in dem Contract benenneten Kauff-Schilling, und nicht nach Czetwerten wieder einzulösen. Wären aber solchen Gütern einige neu besetzte Bauren-Höfe und aus Waldungen gemachtes Acker-Land oder Heuschläge zugewachsen, oder neue Gebäude darinne aufgeführet worden, so soll derjenige, welcher das Gut einlösen will, solchen Zuwachs dem Käuffer, nach Untersuchung der Sache, nach folgender Taxe bezahlen: Vor einen besetzten Bauren-Hoff 50. Rubl. vor neu gereinigtes Acker-Land vor jeden Acker 3. Rubl. vor neu gereinigte Heuschläge jeden Acker 2. Rubl. vor Kirchen-Gebäude, Herren

ren- und Knechte-Häuser, wie auch Mühlen und Teiche, wie es unpartheyische Leute schätzen werden.

28. Wann aber in dem Kauff- oder Pfand-Contract ausbedungen ist, daß die Gebäude bey der Einlösung so bezahlet werden solten, wie der Käuffer seine Kosten taxiren würde, so soll es damit auch also gehalten werden.

29. Wann bey einer solchen Einlösung unter dem Zuwachs einige Bauren-Höfe mit angegeben würden, deren Wirthe in dem Kauff-Contract mit ihren Vätern, Brüdern und Vettern vor eine Haushaltung angeschrieben gewesen wären, so soll solches vor keinen Zuwachs gerechnet, auch nichts davor bezahlet werden, weil es nicht neue, sondern alte zu diesem Erb-Gute gehörige Bauren sind.

30. Ein Erb-Gut wird in 40. Jahren præscribiret, fals man es währender solcher Zeit nicht einlöset: und wann es nachhero jemand einlösen wollen würde, so soll er darüber nicht gehöret werden.

31. Wann jemand ein erkaufftes Erb-Gut wieder verkauffet, versetzet, verschencket, und darüber ein Document ausstellet, oder in seinem Testament vertestiret, und solches bey der Exhibition nicht disputiret wird, so haben seine Kinder, Enckel oder andere seiner Familie kein Recht weiter zu dessen Einlösung. Würde aber das Testament bey der Exhibition streitig gemacht, so soll die Sache im Gericht entschieden werden.

32. Wann jemand einem andern sein Familien- verdientes oder erkaufftes Erb-Gut auf einem gewissen Termin versetzte, und darauf eine Pfand-Verschreibung ausstellete, auch darnach ante oder in termino sein Geld zum Kläger brächte, und sein Gut wieder einlösen wolte, dieser aber, um solchergestalt dasselbige dem andern abzuzwacken, das Geld nicht annähme, so soll er noch an demselbigen Tage, wann der Termin fällig ist, desfalls eine Supplique eingeben, und das volle Geld in die Cantzeley bringen. Wann dieses geschehen, so soll aus der Cantzeley nach dem Creditore geschickt, und ihm befohlen werden, die Pfand-Verschreibung mit zu bringen. Bringet er nun die-

selbige, so soll man daraus nehmen, was vor ein Termin zur Wieder-Bezahlung der Schuld anberaumet sey. Wann dann derselbige noch nicht verflossen, so soll dem Kläger die Pfand-Verschreibung, und dem Creditori sein Geld, vom Gerichte aus, zugestellet werden.

33. Würde er aber den Termin versäumet haben, und hernach wegen der Einlösung mit einer Supplique einkommen, so soll er zurück gewiesen, und nach verflossenen Termin, auch ohne des andern desfalls eingereichte Supplique, das Gut dem Pfands-Innhaber zugeschrieben werden, wann man sich nur vorhero mit dem Gericht deswegen beschickt haben wird, ob nicht etwa der andere daselbst eine Supplique wegen Einlösung eines solchen Guts eingegeben habe.

34. Wann jemand sein Erb-Gut, von was vor Natur es auch sey, verkauffet, das Geld davor nimmt, und dem Käuffer einen Kauff-Contract ausstellet, doch ohne selbigen in der Lehns-Cantzeley confirmiren zu lassen, hernach aber eben dasselbige Gut einem andern verkauffet, das Geld davor nimmt, ihm einen Kauff-Contract giebt, und in der Lehns-Cantzeley confirmiren läst, so soll der letzte Kauff allein, weil er in der Cantzeley confirmiret ist, gültig seyn, der Verkäuffer aber zur Rück-Zahlung des vom ersten Käuffer empfangenen Geldes, dem Contract nach, angehalten, und vor den begangenen Betrug, öffentlich vor der Cantzeley in Gegenwart vieler Leute, andern zum Beyspiel, ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen werden. Wären aber beyder Kauff-Contracte noch nicht gerichtlich confirmiret, so soll der erste gelten, und dem andern sein Geld vom Verkäuffer wieder geschaffet werden.

35. Wann jemand ein frembdes Erb-Gut, von was Natur es auch sey, verkauffte oder versetzte, und den Kauff- oder Pfand-Contract in dessen, dem das Gut gehöret, und in seinem Nahmen auffsetzet, selbigen auch so wohl an des rechtmäßigen Herrn, als an seine Stelle unterschreibet, ja gar in der Lehns-Cantzeley confirmiren lässet, und solches zwar, nachdem er vorhero die Sache mit dem Käuffer oder Pfand-Nehmer abgeredet: der rechtmäßige Herr solchen Gutes aber

des-

desfalls bey Jhro Maj. einkäme, und darthäte, daß er um die gantze Sache keine Wissenschafft habe, solches auch bey der Untersuchung also befunden würde, so soll der rechtmäßige Herr in den Besitz seines Gutes gesetzet, und derjenige, welcher es betrüglicher Weise verkaufset, angehalten werden, nicht allein den Kauff-Schilling, laut des Contracts, dem Käuffer wiederzugeben, sondern auch dem Herrn des Guts allen Schaden, den er über dieser Sache erlitten, gut zu thun. Uber dieses soll er auch zur Straffe vor solche Schelmerey, anderen zur Warnung, mit der Knute gepeitschet werden.

36. Würde aber jemand, nachdem er einen andern gebeten, einen solchen Kauff-Contract, weil er selbst nicht schreiben könte, zu unterschreiben, nachhero vorgeben, und desfalls bey Sr. Maj. einkommen, daß solches ohne sein Wissen und Willen geschehen, so soll derselbe, wann er überzeuget werden kan, daß er den andern freventlich beschuldiget, andern zum Exempel, gleichfalls mit der Knute gestrafft werden, das Gut aber dem Käuffer verbleiben.

37. Wann des Patriarchen, wie auch derer Metropoliten und Ertz-Bischöffe Junckern, welche gebohrne Edelleute sind, Herrenlose Lehn-Stücke im Moscowitischen und andern Districten vor Erb-Güter an sich gekaufft hätten, so sollen sie dieselbigen eodem titulo auch ins künfftige behalten. Hätten aber des Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischöffe oder Bischöffe Hof-Bedienten, so nicht gebohrne von Adel sind, dergleichen Erb-Güter durch Kauff an sich gebracht, so sollen sie mit dem übrigen Adel derselben Provintz Jhro Maj. zu dienen angehalten werden. Wolten sie dieses nicht thun, so soll ihnen solches erkaufftes Erb-Gut genommen, und andern nach Jhro Maj. Belieben ausgetheilet werden.

38. Wann jemand ein Erb-Gut verkauffte oder versetzte, und den Termin versäumete, den Kauff- oder Pfand-Contract auch gerichtlich confirmiren liesse, hernach aber rebellirte, und aus dem Russischen in ein ander Reich entwiche, so soll der Käuffer dasselbige Gut völlig behalten, und dessen vorigem Herrn weder selbst, noch seiner

Familie zugelassen werden, selbiges künfftighin wieder einzulösen.

39. Wann aber jemand eines solchen Rebellen Erb-Gut besässe, und keinen Kauff- oder Pfand-Contract desfalls vorzeigen könte, oder selbigen, nachdem der Termin verflossen, nicht confirmiren lassen, so soll ihm solches Erb-Gut genommen, und confiſciret werden, weil er versäumet, sich selbiges in dem Land-Register zuschreiben zu lassen.

40. Wann ein solcher Rebelle, nachdem er sein Gut versetzt, ehe der Termin fällig wäre, entwiche, so soll dasselbige gleichfalls Ihro Maj. heimfallen, das Geld aber, welches der Pfand-Nehmer davor gegeben, nach dem desfalls errichteten Pfand-Contract ihm aus des Rebellen übrigen Gütern bezahlet werden.

41. Herren- und Klöster-Diener sollen keine Erb-Güter kauffen, oder Geld darauf leihen. Wann aber ein Herrn- oder Kloster-Knecht solches thäte, und ein anderer es erführe, Sr. Maj. denuncirte, und das Gut sich ausbäte, so soll selbiges nach Untersuchung und Befindung der Sache einem solchen Menschen genommen, confiſciret, und dem Denunciatori gegeben werden.

42. In denen vorigen Jahren von Anno 136. an wurde auf Befehl Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, in denen über die vor erwiesene Dienste geschenckte Erb-Güter gegebenen Diplomatibus mit eingerücket, daß dem Erbsassen, seinen Kindern, Enckeln und Uhr-Enckeln frey stehen solle, selbige zu verkauffen, zu versetzen, zur Aussteuer, oder vor ihre Seele ins Kloster zu geben. Wolte aber seine Familie solches Gut aus dem Kloster lösen, so sollen sie es thun, auf die Weise, wie man vormahls bey derer vorigen Czaaren Regierung die Familien- und erkauffte Erb-Güter gelöset. Würde aber die Familie gantz ausgestorben seyn, oder die, so noch davon am Leben, dasselbige nicht auslösen wollen, so soll es vor Ihro Maj. genommen, und aus Dero Cassa dem Kloster vor jeden Czetwert ein halber Rubel gezahlet werden. Dann ein solches Gut sey dem Kloster niemahls feste.

Anietzo aber haben Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, nach gepflogenen Rath mit ihrem Vater, und Vorbitter bey GOtt, dem Heiligsten Joseph, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, wie auch denen Metropoliten, Ertz- und Bischöffen, Aebten und Prioren, und der gantzen Geistlichkeit, und nachdem sie sich mit ihren Bojaren, Cammer-Herren, Räthen, Stolnicken, Sträpcziern, Moscowitischen, wie auch Land-Edelleuten und Junckern darüber besprochen, befohlen, und mit allgemeiner Einstimmung verordnet, daß von dato gegenwärtiger Verordnung an, kein Patriarch, Metropolit, Ertz-Bischoff, Bischoff oder Kloster ein Erb-Gut, es rühre von der Familie her, oder sey vor Dienste geschencket, oder erkaufft, kauffen, Pfands-weise behalten, oder zum ewigen Andencken seiner Seele von jemanden auf einerley Weise annehmen solle, ingleichen, daß in der Lehns-Cantzeley keinem Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoff, Bischoff oder Kloster dergleichen Erb-Gut zugeschrieben, von keinem Erbsassen einigem Kloster ein Erb-Gut vermacht, oder wenn es geschehe, solches nicht abgelieffert, sondern von seinen Verwandten der Werth davor, wie es taxiret worden, oder der Legator in seinem Testament bestimmen möchte, dem Kloster am Gelde gezahlet werden solte. Wolten aber die Verwandten das Gut nicht vor so viel Geld behalten, so solten die Amtleute dasselbige an andere Leute verkauffen, und den Kauff-Schilling an das Kloster zahlen. Würde nun jemand nach Publication dieser Verordnung sein Erb-Gut, von was vor Natur selbiges sey, einem Patriarchen, Metropoliten, Ertz-Bischoff, Bischoff oder Kloster verkauffen, versetzen, oder vor seine Seele verschreiben, so solle selbiges ohne Entgelt vor Ihro Maj. weggenommen, und denen, welche darum suppliciren, gegeben werden.

43. Wann ein Erbsaß oder dessen Wittwe ins Kloster gienge, so sollen sie nichts von ihren Erb-Gütern, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ins Kloster geben, selbige auch, nachdem sie geschoren sind, selbst

nicht mehr behalten. Die Familien- und verdiente Güter fallen alsdann denen zu, welchen sie nach der Verordnung gehören. Dieselbigen sind aber dagegen verbunden, die Persohn, so ins Kloster gegangen, mit Speise, Kleidern und anderer Pflegung Lebenslang zu versorgen. Fals sie solches nicht thäten, und der ins Kloster Gegangene darüber klagen würde, so soll ihm Freyheit gegeben werden, seine Güter an seine Verwandten oder an Frembde zu verkauffen. Hätte er aber erkauffte Güter, so mag er dieselben verkauffen oder verschencken, wem er will, nur daß er sie, nachdem er das Kloster-Leben erwehlet, selbst nicht behalte.

44. Wann auch vor Publicirung dieser Verordnung ein Erbsaß ins Kloster gegangen, und im Besitz seiner Güter geblieben wäre, so sollen ihm dieselbigen nicht gelassen, sondern damit auf obgesetzte Masse verfahren werden.

45. Im verwichenen 136. Jahre haben Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Ged. und Dero Herr Vater, Hochsel. Ged. der grosse Herr, der Heiligste Filaretz Nikititz, Patriarch von Mosco und gantz Rußland, befohlen, daß man die Herrenlose Ländereyen im Moscowischen District nach der Verordnung Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Iwan Wasilowicz, von Ao. 81. verkauffen solle, und zwar 3. Czetwert Feld vor 1. Rub. und so weiter nach Proportion: vom Hof-Lande aber 2. Czetwert guten, mittelmäßigen und schlimmen Landes unter einander, ohne es zu vergüten, wie es sich träffe, vor 1. Rub. Auch solten solche Ländereyen im Kauff-Contract denen Käuffern, ihren Weibern und Kindern vor Erb-Güter zugeschrieben, ihnen auch frey gegeben werden, selbige zur Aussteuer zu verschreiben. Nach ihrem Tode solten solche Güter ihrer Familie heimfallen, und fals davon niemand vorhanden wäre, unter die Lehn-Güter gezogen, der Werth aber, nach dem sie gebauet seyn würden, aus Ihro Maj. Cassa vor ihre Seelen in die Klöster gegeben werden. Auf gleiche Art solte es mit denen Herrenlosen Feldern in Dmitrow, Rusa und Zwenigrod gehalten, und daselbst auch 3. Czetwert vor 1. Rub. verkaufft werden. Ebenermassen solten

die

die ungebaueten Lehn-Länder in dem Moscowischen District, Dmitrow, Rusa und Zwenigrod, welche in denen verflossenen Jahren auf Befehl Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Ged. und Dero Hn. Vaters, des grossen Herrn, Hochsel. Ged. des Heiligsten Filaretz Nikititz, Patriarchen von Moscau und gantz Rußland, wie auch Ihro Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, denen Bojaren, Cammer-Herren, Räthen, Stolniken, Sträpcziern, Edelleuten, Junckern, Gosten, und allen andern Militair- und Civil-Personen zu Erb-Gütern verkaufft sind, ihnen, ihren Weibern und Kindern, laut ihrer Contracte, verbleiben, ihnen auch frey stehen, selbige zu verkauffen, zu versetzen, oder zur Aussteuer zu geben. Fals sich auch bey Verfertigung eines neuen Matriculs mehr Land in ihrem Gebiethe finden solte, als ihnen verkaufft worden, wann sie nemlich ein Stück von denen in ihren Gräntzen gelegenen Wäldern oder Wiesen zu Acker-Land machen würden, so sollen sie solches gleichfals als ihr Erb-Gut behalten. Würde einer von diesen Erbsassen sterben, und weder Weib noch Kinder hinterlassen, so soll sein Erb-Gut seinen Verwandten zu Theile werden. Wäre aber niemand mehr von seiner Familie verhanden, so soll es mit unter die Lehn-Güter gezogen, und der Werth davor, nach Proportion dessen, so darauf gebauet worden, vor des Verstorbenen Seele aus Sr. Maj. Cassa ins Kloster gegeben werden.

46. Die Lehn-Länder, welche von langen Zeiten her im Novogrodischen District wüste liegen, sollen auf eben demselbigen Fuß denen Novogrodischen Edelleuten und Junckern verkaufft werden, nemlich 3. Czetwert vor 1. Rubel.

47. Die in andern Provintzen gelegene wüste und von langen Zeiten nicht gebauete Lehn-Länder, wenn sie niemand zu Lehne nehmen will, sollen denen Edelleuten und Junckern derselbigen Städte, welche Ihro Maj. dienen, und in Anschlag genommen sind, wenn einer dazu Lust hätte, und zwar vor jeden 100. Czetwerte, so jeder hat, 3. Czetwerte vor 1. Rubel gerechnet, verkauffet werden. Denen aber, welche nicht

im Anschlag stehen, und Jhro Maj. nicht dienen, soll man dergleichen Ländereyen nicht verkauffen. Wann auch 2. Personen zu gleicher Zeit um ein Stück Landes supplicirten, und einer es Lehn-weise annehmen, der andere aber vor ein Erb-Gut kauffen wolte, so soll dem ersten willfahret, und wenn es als ein Lehn-Gut ausgebracht werden kan, nicht erblich verkaufft werden. Wann auch in andern Provintzen, welche oben nicht benennet sind, jemanden in verwichenen Jahren auf Befehl Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, und auf placidirte Suppliquen wüste Lehn-Länder vor Erb-Güter verkaufft wären, so soll er gleichfalls in deren ruhigen Besitz gelassen werden.

48. Denen aber, welchen vormahls nahe an Moscau gelegene Lehn-Güter erblich verkaufft worden, soll künfftighin an deren statt kein ander an Moscau gelegenes Lehn-Gut gegeben werden.

49. Diejenigen, welchen wegen der Defension der Stadt Moscau vormahls von Jhro Maj. dem Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Wasily Iwanowicz, oder auch neulichst von Jhro Maj. c. pl. tit. Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, wegen Abtreibung des Printzen Uladislai, ihre nahe an Moscau gelegene Lehn-Güter, weil sie dazumahl in andern Provintzen keine Lehne gehabt, erblich geschencket worden, sollen dieselbige nach Jhro Maj. Diplomatibus behalten. Fals sie aber suppliciren würden, daß man sie an statt dieser Lehn-Güter, welche in Erb-Güter verwandelt worden, mit andern nahe an Moscau gelegenen Lehn-Gütern nach ihrem Anschlage versehen möchte, so soll ihnen auch hierunter willfahret werden.

50. Wann jemand an Jhro Maj. supplicirte, daß seine bey Moscau, oder in andern Districten gelegene Lehn- und Erb-Güter, welche bey den vorigen Beschreibungen des Landes nicht ausgemessen worden, ausgemessen werden möchten, so soll ihnen desfalls Jhro Maj. schrifftlicher Befehl und die Extracte aus dem Lands-Matricul behändiget werden, und er Krafft dessen berechtiget seyn, mit denen benachbahrten Leuten, und denen, welche lange Zeit daselbst gewohnet haben, seine

Gü-

Güter abmessen zu lassen, auf denen Gräntzen Gruben zu graben, Seulen und Gräntz-Pfähle zu setzen, oder andere Merckmahle zu machen, damit künfftighin desfals kein Streit entstehe.

51. Wann es aber bey der Ausmessung der Gräntze in Gegenwart des Land-Messers Steitigkeiten setzen solte, so soll dieser den Streit vermittelst der benachbarten Leute, und dererjenigen, welche lange daselbst gewohnet haben, auf allerhand Art aufs allerschärffste untersuchen, und nach Befindung der Sache die Gräntzen determiniren, und die Gräntz-Seulen, Pfähle oder andere Mahle auf obgedachte Masse aufrichten.

52. Könte aber der zur Gräntz-Scheidung Committirte die Sache nicht völlig heraus bringen, so muß er dieselbige durch das Bilder-tragen entscheiden lassen, und soll so dann derjenige mit dem Bilde gehen, dem es das Looß zuerkennet, wie solches oben im 10. Cap. vom Gericht reguliret ist. Wann der Streit solchergestalt entschieden ist, so sollen die Gräntzen gleichergestalt mit Pfählen und allerhand andern Merckmahlen in Gegenwart derer Benachbarten, wie auch beyderseits Erb- oder Lehnsassen bemercket werden, damit ferner unter ihnen desfals kein Streit entstehe. Zu Entscheidung aber solcher streitigen Gräntzen, sollen gute Edelleute abgeordnet, oder auch Ihro Maj. Befehle an die Wojewoden und Gerichts-Voigte gesandt werden.

53. Wann aber ein zur Gräntz-Scheidung Verordneter seines Vortheils wegen sein Amt nicht aufrichtig verwaltete, und solches zur Klage käme, auch bey der Untersuchung also befunden würde, so soll er vor solche Schelmerey auf allen Märckten mit der Knute geschlagen, an seine Stelle aber, um den Streit zwischen denen Nachbaren zu heben, ein anderer dahin geschickt werden.

54. Wann jemand supplicirte, daß Erb-Güter, so er durch Cession oder Testament erhalten, ihm zugeschrieben werden möchten, in beyden Instrumenten aber die Summa, wovor der andere ihm solches Gut cedire oder legire, nicht bemercket ist, so soll von jedem Czetwert

desselbigen Guts, so wie es im Matricul angeschlagen ist, 1. und ein halbes Copeyken zu Schreibe-Gebühr von ihm gefodert werden.

55. Was wegen Lehn-Güter vor dem grossen Brand in der Stadt Moscau, da nemlich Ao. 134. den 3. May Kreml und Kitay vom Feuer verzehret wurde, ingleichen nachhero biß auf den 28. Januar. des jetztlauffenden 157sten Jahres abgethan worden, soll also bleiben, wie es entschieden ist, und kan künfftighin keines weges wiederum gerühret, oder von neuen angefangen werden.

XVIII. Capitel.

Von denen Siegel-Gefällen.

1.

Wem ein neues Lehn-Gut gegeben wird, der soll von dem Diplomate vor jedem Czetwert Acker 1. und ein viertel Cop. Siegel-Geld zahlen.

2. Wann jemand 2. 3. und mehr (jedoch weniger als 20. Czetwerten) zu Lehne gegeben werden, ingleichen, wann zwey, drey oder 4. Personen zusammen 5. 6. 10. oder mehr Czetwerten zu Lehne bekommen, so soll man nicht von denen Czetwerten, sondern von der Person 25. Copeyken Sportuln nehmen.

3. Wann Edelleuten, Junckern, oder wer es sonst sey, Installirungs-Brieffe in ihre alte Lehn-Güter gegeben werden, und in denselben gemeldet wird, daß weil ihre alte Diplomata, wie auch die Donations-Documenta aus dem Lehns-Gerichte, ingleichen die Protocoll der Siegel-Cantzeley in der Zerstöhrung von Moscau verlohren wären, so gäbe man ihnen aus denen Revisions-Büchern diese Installirungs-Brieffe, (mit oder auch ohne weitläufftige Untersuchung,) so sollen dieselben nicht vom Czetwert, sondern vom Mann, so viel derer Supplicanten sind, jeder 25. Cop. Siegel-Gefälle bezahlen.

4. Wann ein Edelmann oder Juncker vor dem Feinde bleibt, und sein Lehn seiner Wittwe und Kindern gegeben wird, so sollen die

Sie-

Siegel-Gebühren gleichfals von der Supplique, und nicht vom Czetwert bezahlet werden.

5. Wann einige Edelleute oder Junckern wüste Lehn-Plätze und unbebauete Ländereyen, oder wildes Feld in der Ukraine sich zu Lehn ausbäten, und hierauf Ihro Maj. Untersuchungs-Befehl ihnen zugestellet würde, daß man nemlich solche Ländereyen besehen, und den Bericht davon nach Moscau einsenden, inzwischen aber dieselbigen Ihro Maj. zuschreiben, und biß auf weitere Ordre ihnen nicht geben solle, so sollen sie davor der Mann 25. Cop. Sportuln zahlen.

6. Wann Ihro Maj. einigen Edelleuten und Junckern ihre Lehne in Erb-Güter verwandeln, so soll das Diploma, so desfals gegeben wird, mit rothen Wachs gesiegelt, und davor vom Mann, und nicht von dem Czetwert, 25. Cop. Siegel-Geld gegeben werden.

7. Wer auf seine alte Familien- und erkauffte Erb-Güter neue Diplomata bekommt, weil die alten bey Zerstöhrung der Stadt Moscau verlohren gegangen, zahlet keine Sportuln.

8. Wann ein Gost oder Kauff-Mann einen Gnaden-Brieff von Ihro Maj. unter dem rothen Siegel bekommt, daß niemand bey ihm einquartieret, kein Getränckе aus seinem Hause weggenommen, oder er nicht mehr unter die schwartzen zinsbaren Zünffte gerechnet werden solle, ingleichen, wann Ihro Maj. einen Kauffmann vor die beym Zoll- und der Schenck-Einnahme erwiesene Dienste mit dem Titul eines Gosten begnadigen, so soll er vor ein solches Diploma 2. und einen halben Rubel Siegel-Geld zahlen.

9. Wann einem Gost oder Kauffmanne in Moscau eine steinerne Bude gegeben wird, und nachdem er das Geld davor in Ihro Maj. Cassa in derer grössern Einkünffte Cantzeley gezahlet, die Instrumenta darüber ausgefertiget würden, so sollen selbige mit Ihro Maj. Siegel bestärcket, und vor eine gantze Bude 125. Cop. vor eine halbe ein drittheil oder viertheil, davon aber nach Proportion eben so viel Siegel-Gebühr gezahlet werden.

10. Wann Edelleute oder Junckern, deren Lehn-Güter den Poh-

len cediret, oder denen Kosaken ausgetheilet, oder sonst nach Befindung der Sache ihnen genommen, und denen alten Lehnsassen restituiret, ihnen aber an deren Stelle an andern Orten Lehn-Güter angewiesen worden, hierüber Ihro Maj. Diplomata ausgefertiget werden solten, sie aber supplicando einkämen, daß man vom Mann, und nicht vom Czetwert, die Siegel-Gebühr von ihnen fodern möchte, weil sie dieselbigen schon von ihren vorigen Lehn-Gütern bezahlet, so soll man dergleichen Diplomata ohne Entgelt siegeln.

11. Wann auf Ansuchen der Novogrodischen Lehnsassen Ihro Maj. Befehl nach Novogrod gesandt würde, daß man ihnen daselbst nach dem Novogrodischen Matricul Lehn-Güter anweisen solle, die Sportuln aber schon in Moscau eingebracht wären, so soll man in Novogrod davon weder vom Czetwert, noch vom Manne Sportuln fodern. Nur allein sollen sie vor den Installirungs-Befehl in Novogrod 25. Cop. vor den Mann geben, wie solches auch in Moscau genommen wird, damit sie die Sportuln nicht zweymahl bezahlen.

12. Wann aber nach Novogrod geschrieben würde, daß man daselbst untersuchen möchte, was sie vor Lehn-Güter haben müsten, und ihnen dann nach Untersuchung der Sache die Lehn-Güter conferiret werden, und solches in Novogrod geschehe, die Siegel-Gebühr aber in Moscau nicht genommen wäre, so sollen sie in Novogrod die gesetzten Sportuln, nach Ihro Maj. Verordnung, nemlich 1. und ein viertel Cop. vom Czetwert, nicht aber vom Mann, zahlen. Vom Manne aber sollen sie 25. Cop. alsdenn erlegen, wenn ihnen die Installirungs-Brieffe gegeben werden. Damit man aber in Novogrod wissen könne, wer in Moscau Sportuln bezahlet oder nicht, so soll solches unten beym Siegel notiret werden.

13. Wann jemand seines Vaters Lehn-Güter erhält, und ohne die Anweisung dazu zu nehmen, so gleich einen Immissions-Befehl bekommt, der soll, weil er keine Anweisung nehmen dürffen, die Sportuln nach dem Czetwert zu 1. und ein viertel Cop. bezahlen.

14. Wann jemand ein Kauff-Brieff, Krafft welches ihm ein erkaufftes unbewohntes Stück Landes zum Erb-Gut verschrieben wird, aus der Lehns-Cantzeley in die Siegel-Cantzeley bringet, und er in der erstern schon die Sportuln, nemlich 3. Cop. vom Rubel bezahlet hat, so soll er in der letztern annoch so wohl 1. und ein viertel Cop. vom Czetwert, als auch die 25. Cop. von der Supplique bezahlen.

15. Vor die Diplomata, welche Ihro Maj. denen Bojaren, Cammer-Herren, Räthen und Staats-Secretariis über ihre Lehne geben, sollen keine Siegel-Gelder genommen werden.

16. Wann ein Edelmann oder Juncker in der Lehns-Cantzeley ein durch Pfand-Verschreibung, Testament, Cessions- oder andere Instrumenten acquirirtes Erb-Gut sich zuschreiben lassen, und die Sportuln davor daselbst bezahlet, und ins Buch annotiret sind, ihm auch darauf Ihro Maj. Anweisung in die Provintz gegeben würde, Krafft welcher er sich, vermöge Sr. Maj. Befehls, und seiner Documenten, in die Possession des Guts zu setzen hätte, so soll er von solchen Befehlen, gleichwie von denen Lehn-Anweisungen, von jeden Czetwert 1. und ein viertel Cop. und dann auch von dem Document, so im Befehl angeführet ist, 25. Cop. Siegel-Gebühr erlegen.

17. Wann Edelleute oder Juncker Sr. Maj. Gnaden-Brieffe über vertauschte Lehn- oder Erb-Güter in die Siegel-Cantzeley bringen, und in denselben gemeldet wird, daß ein Czetwert vor den andern vertauschet werde, so soll man nur 25. Cop. vom Mann Siegel-Gebühr fodern. Bekäme aber einer im Tausche mehr Czetwerten, als der andere, so soll derselbe über gemeldte 25. Cop. noch von jeden überschüßigen Czetwert 1. und ein viertel Cop. zahlen.

18. Wenn ein Vater dem Sohne, die Mutter ihren Kindern, ein Bruder dem andern, ein Vetter seines Bruders Sohne oder einem andern Verwandten seine Erb- und Lehn-Güter zuschreiben liesse, und in Ihro Maj. Gnaden-Brieff ihre Supplique mit eingerückt wäre, so soll derjenige, der die Güter cediret, überhaupt 25. Cop. und der sie empfängt, vom Czetw. 1. und ein viertel Cop. Siegel-Gebühr erlegen.

19. Wann einigen Edelleuten und Junckern ihre Güter auf Ihro Maj. Befehl genommen, und andern ausgetheilet, hernach aber auf ihr Suppliciren ihnen wiedergegeben würden, und sie also neue Diplomata haben müsten, so sollen zwar diejenigen, welche grosse Güter bekommen, vom Czetw. 1. und ein viertel Cop. Sportuln erlegen: Welche aber nur 20. Czetwerten oder weniger bekommen, sollen überhaupt 25. Cop. zahlen, weil ihnen ihre alte Güter aufs neue angewiesen worden.

20. Von denen Verpachtungs-Brieffen derer Schencken und Zölle in denen Städten, ingleichen derer kleinern Zölle, Fähren und anderer Einkünffte, soll von jedem Rubel 3. und drey viertel Cop. gezahlet werden. Würde aber das Pacht-Geld nur von 1. 2. 3. 5. biß 6. Rubel seyn, so soll man die Siegel-Gebühr nicht vom Rubel, sondern nur überhaupt von der Sache 25. Cop. fordern.

21. Wann aber in solchen Verpachtungs-Brieffen mit gemeldet wäre, daß in denen Städten, so lange ihr Pacht währete, gegen sie und ihre Cameraden kein Gericht geheget werden solle, so soll von einer jeden Persohn, so viel ihrer darinne benennet sind, 25. Cop. gezahlet werden.

22. Wann jemanden eine Schencke oder Zoll auf gewisse Jahre, als 2. oder 3. verpachtet ist, und im ersten Jahre über ihm geklaget werden würde, so soll der Kläger zur Gedult gewiesen, und die Sache alsdenn erstlich vorgenommen werden, wenn das erste Jahr vorbey ist. Kämen im andern Jahr noch mehr Kläger, so müssen dieselbigen gleichfals warten, biß das andere Jahr verflossen. Und eben so soll es auch mit denen, so im 3. und 4. Jahre sich melden möchten, gehalten, und der Pachter einmahl vor allemahl vor Ablauf des Jahres nicht vor Gerichte gezogen werden, damit ihm niemand freventlich und ohne Ursach Verdruß machen könne. Es sollen aber die Schencken, Zölle und andere dergleichen Gelegenheiten an Bürgers Leute und Bauren aus Ihro Maj. Hoff-Gütern und Aemtern, keines weges aber an privat-Persohnen, Diener und Bauren verpachtet werden. Wann auch ein Pachter auf länger, als 3. Jahre, einen Pacht übernähme, so soll es ebenfals, wegen der gegen ihm im Gericht einkommenden Klagen, auf obgesetzte Maasse gehalten werden.

23. Wann etwas in denen Land-Städten verpachtet würde, so soll das Siegel-Gebühr davor eben auf dem Fuß, wie in Moscow, eingefordert, und in die Siegel-Cantzeley geschickt werden.

24. Wann ein Pachter auf einmahl eine gewisse Sache auf 2. 3. 4. oder 5. Jahre pachtete, oder um sich in seinem alten Pacht zu mainteniren, noch etwas mehrers davor böthe, oder wann auch ein Pachter anfänglich zwar nur auf 1. Jahr in den Pacht träte, hernach aber 2. 3. oder 4. Jahr damit continuirte, so soll das Siegel-Gebühr dergestalt gerechnet werden, was die Pacht nicht nur vor eines, sondern vor alle solche Jahre, mit dem, was noch aufs neue darüber geboten worden, an Rubeln beträgt.

25. Wann ein Pachter seinen Pacht auf dem gesetzten Termin nicht auffsagete, und selbigen kein ander nehmen wolte, so soll ihm derselbe fernerhin aufgedrungen, ihm auch annoch etwas gewisses mehr aufgeleget werden, und so dann soll er so wohl vom alten Pacht, als der neuen Erhöhung, von jedem Rubel 3. und drey viertel Cop. zahlen.

26. Wenn er aber seinen Pacht vor dem Termin auffsagete, und nicht länger continuiren wolte, solcher ihm aber dennoch nicht abgenommen, noch auch die Einkünffte auf seinen Eyd einzunehmen befohlen, sondern er vielmehr gezwungen würde, in selbigem, wiewohl ohne höhere Anlage, fortzufahren, so soll er davor kein Siegel-Gebühr bezahlen.

27. Die Pacht-Brieffe und andere dieselben angehende Befehle Ihro Maj., welche aus der Cantzeley des grössern Hofes in die Städte versandt werden, wie auch was sonsten vor Befehle und Instructiones auf unterschiedlicher Standes-Personen Ansuchen in bemeldter Cantzeley ausgefertiget werden, dieselbigen soll man alda besiegeln, und das Siegel-Gebühr davor nehmen.

28. Wann jemand publique Bäder oder Mühlen, welche er aber erstlich anlegen müste, auf 2. oder 3. Jahr pachtete, und desfals supplicirte, daß, weil er sein Werck erstlich bauen müsse, man doch nur die Siegel-Gebühr vor ein Jahr von ihm begehren möchte, so soll ihm hierunter willfahret werden.

29. Wann jemand über eine geringe Revenüe, als eine Fähre, Fischerey, oder andere Kleinigkeit, so sich auf 5. 6. oder 10. Rub. weniger oder mehr belieffe, einen Pacht-Brieff bekäme, des Inhalts, daß er seinen Pacht alle Jahr in dieser oder jener Stadt abtragen, und selbigen so lange behalten solte, biß ein anderer käme, welcher mehr davor gäbe, und also die Zahl seiner Pacht-Jahre darinnen nicht benennet wäre, so soll er nur die Siegel-Gebühr vom ersten Jahr in Moscau zahlen, die von denen übrigen Jahren aber jährlich zugleich mit seinen Pacht-Geldern denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in selbiger Stadt abtragen, welche sie so dann nach Moscau in die Siegel-Cantzeley einzusenden haben.

30. Wann Edelleute und Junckern vor Gerichte oder anderen Cantzeleyen etwas zu suchen haben, und beyde Partheyen im Verhör sich auf einen Zeugen, welcher in einer Land-Stadt ist, beruffen, daß also Ihro Maj. Befehl desfals dahin gesandt werden müste, so soll jedweder 25. Cop. Siegel-Gebühr zahlen: Hätte sich aber nur einer auf solchen Zeugen beruffen, und nicht beyde, so bezahlet nur einer 25. Cop.

31. Wann jemand mit einem andern im Proceß läge, und sie sich beyde auf einen Zeugen beruffen hätten, der Beklagte aber dem Kläger reconvenirte, oder wann jemand auf einmahl 3. oder 4. diverse Processe hätte, und sich darinne auf einen Zeugen oder Bücher beruffen würde, und also deswegen Ihro Maj. Befehl in die Provintzen gesandt werden müste, so sollen die Siegel-Gebühren, wann der Befehl mehrere Processe zugleich angehet, von einem jeden derselben besonders gezahlet werden.

32. Wann sich aber der Kläger oder Beklagte vor dem Gerichte auf niemanden berieffe, und man dennoch, wiewohl nicht auf ihr Begehren, die Sache irgendswo untersuchen lassen wolte, so sollen sie vor dergleichen Befehle, weil sie nicht auf ihr Ansuchen ausgefertiget worden, bey der Absendung keine Siegel-Gelder bezahlen. Wann aber über die Sache nachhero ein Urtheil ergehet, so soll sie derjenige bezahlen, welcher darinne condemniret wird.

33.

33. Wann jemand auf Documenta einen andern belangete, und ihm deswegen ein Befehl ausgefertiget würde, so sollen nur 75. Cop. Siegel-Gebühr vom Manne bezahlet werden, wann auch noch so viel Documenta darinn angeführet wären. Wann sich aber der Beklagte nur auf ein Document beziehet, so bezahlet man vor das Document 25. und vor die Sache 25. Copeyken.

34. Wann auch in dem Befehl gemeldet wäre, daß die Schuld-Forderung sich auf einen Schuld-Zedul, Testament oder Kauff-Contract gründe, so soll gleichfals von der Sache 25. und vor das Document 25. Cop. erleget werden.

35. Wann einige wegen einer Forderung, wovon keine Documenta vorhanden, supplicirten, so muß vom Mann 25. Cop. gezahlet werden.

36. Wann jemand über dergleichen Forderungen supplicirte, und die Supplique allein in seinem und seiner Cammeraden, Bürger oder Hof-Aemter Bauren Nahmen unterschriebe, so soll davor 75. Cop. Siegel-Gebühr erleget werden.

37. Unterschriebe er aber die Supplique in seiner und seiner Cammeraden, Bürger oder Bauren aus denen Districten Nahmen, so wird davor 125. Cop. bezahlet.

38. Wann in einem Befehl oder Instruction nur ein Kläger gemeldet wird, derselbe aber mit zwey drey oder mehren in diversen Sachen zu thun hätte, sein Proceß auch mit jedem besonders ausgemacht werden müste, er aber um die Siegel-Gebühren zu erspahren, dieselbigen alle in einem Befehl oder Instruction zusammen setzen lassen, so sollen die gesetzten Siegel-Gebühren so vielmahl von ihm gefodert werden, als er unterschiedene Forderungen, als wegen Schläge, Plünderung, auf Reverse niedergelegte Güter, oder geliehene Gelder und Sachen, an sie hat.

39. Wann ein Edelmann wegen verlauffener Bauren an Ihro Maj. supplicirte, und in dem darauf erfolgenden Befehl die Schuld oder Cautions-Documenta, so er auf bemeldte Bauren hat, und Vermöge deren er ihre Caventen desfals belanget, angeführet würden, so

sollen die Siegel-Gebühren davon nicht nach denen Documenten, sondern von der Sache allein, gefordert werden.

40. Wann ein Abt oder Prior mit der gesamten Brüderschafft bey Jhro Maj. um etwas Ansuchung thäte, und ihm hierauf von Jhro Maj. ein Befehl ertheilet würde, so soll er davor 75. Cop. Siegel-Gebühr bezahlen.

41. Eben so viel soll auch gezahlet werden, wenn ein Abt, Prior, Administrator alleine, ohne der Brüderschafft Erwehnung zu thun, oder ein Kloster-Diener um eine das Kloster, nicht aber seine eigene Persohn, angehende Sache supplieiret.

42. Wenn ein Edelmann oder Juncker wegen Rechts-Sachen einen Befehl von Jhro Maj. in eine Stadt erhielte, der Beklagte sich aber widersetzte, und Caution vor sich zu stellen weigerte, auch sich in Moscau in termino nicht stellete, und also auf den desfals von dem Wojewoden und denen Cantzeley-Bedienten daselbst an Jhro Maj. einlauffenden Bericht ein neues Mandat dahin gesandt, und darinne befohlen würde, daß der Beklagte vor seinen Ungehorsam angehalten werden solte, dem Kläger seine Kosten und Versäumniß gut zu thun, so soll von diesen beyden Befehlen, von jedem Kläger, 25. Cop. Siegel-Gebühr genommen werden.

43. Wann ein Kläger von Jhro Maj. einen Citations-Befehl seines Gegenparts in eine Provintz erhalten hätte, die Wojewoden aber und Cantzeley-Bedienten daselbst dem Beklagten favorisirten, ihn nicht anhielten, Caution vor sich zu stellen, oder auch davon nach Moscau an ihro Maj. nicht berichten wolten, und also auf des Klägers Ansuchen nach verflossenen Termin noch eine Citation von Jhro Maj. ihm zugestellet werden müste, so soll der Kläger vor jede solche Citation 25. Cop. erlegen, und dieses Geld hernach von dem Beklagten wieder fodern.

44. Wann aus dem Casanischen Reiche, und denen Städten der Nieder-Wolga einige dienende Tartarn und Czeremissen an Jhro Maj. supplicirten, in der Supplique aber sich verschiedene Knee-

sen,

sen, Mursen, dienende Tartarn, Tarchane, Hauptleute, Staroſten und gemeine Cziubaſſen, Czeremiſſen und Wotäken unter unterſchiedlichen Nahmen um eine Sache meldeten, ihnen auch hierauf Ihro Maj. Befehl zugefertiget würde, ſo ſollen von jeder Sorte derer Leute, welche alſo zuſammen ſuppliciren, 25. Cop. Siegel-Gebühr genommen werden.

45. Wann auf jemands Klage aus einer Cantzeley, wie dieſelbe Nahmen habe, ein Gerichts-Diener mit einer Inſtruction nach dem Beklagten geſchickt werden müſte, ſo ſoll ſelbige mit Ihro Maj. Siegel bedrucket, und die gewöhnliche Siegel-Gebühr davon entrichtet werden. Ohne Siegel aber ſoll man in dergleichen Klagen keine Inſtruction aus der Cantzeley ausfertigen.

46. Wann aber Krieges-Bediente, Bürger oder Bauren aus Siberien in Rechts-Proceſſen, ſo ſie mit andern Siberianern, oder auch auſſer Siberien mit denen Bürgern und Bauren in Perm, Wiatka, Uſtiug und dergleichen Städten, wegen niedergelegter und geliehener Güter, Schläge, Plünderung, ꝛc. ꝛc. führen müſten, Ihro Maj. Befehl erhielten, und in die Siegel-Cantzeley brächten, ſo ſoll man kein Siegel-Gebühr davor nehmen, weil der Weg weit, und die Siberiſchen Soldaten nur dann und wann nach Moſcau kommen.

47. Wann ein Edelmann oder Juncker, Tartarn oder Strälitzen Obriſter in Ihro Maj. Dienſten nach Siberien oder an die Nieder-Wolga geſchickt, und ihm ein Paſſeport gegeben würde, daß er zu Verrichtung ſeiner daſigen Dienſte ſeinen Proviant, Wein und Brandtewein, Honig und Hopffen mit nehmen, oder auch nach Aſtrachan und andere Städte Bau-Holtz bringen möchte, ſo ſoll von dergleichen Päſſen keine Siegel-Gebühr gegeben werden, weil es in Ihro Maj. Dienſten iſt.

48. Gleichfals ſollen auch die Befehle, welche die Obriſten und Capitaine der Moſcowitiſchen Strelitzen in allen Cantzeleyen, wegen Rechts-Streit und Schuld-Sachen, auf ihre Supplique bekommen möchten: ingleichen die Anweiſungs- und Immiſſions-Befehle und

Begnadigungs-Brieffe, welche bemeldten Obristen und Hauptleuten über ihre Lehn- und Erb-Güter gegeben würden, kein Siegel-Gebühr zahlen.

49. Von denen Befehlen, welche denen Atamanen, Jesaulen und Cosaken in Moscau, und denen Provintzen, wegen ihrer Verpflegung und neuen Frey-Länder, wie auch wegen Rechts-Sachen ausgefertiget werden, soll man die gesetzten Sportuln einfodern, nicht aber von denen, so sie über ihre alte Ländereyen bekommen würden.

50. Wann die Obersten und Hauptleute der Strälitzen und Cosaquen, oder die Strälitzen oder Cosaquen selbst sich unter einander belangen, oder um Untersuchung gewisser Strelitzen oder Cosaquen Landes bitten, so sollen vor die ihnen ausgefertigte Befehle keine Siegel-Gebühren genommen werden, weil sie selbst in Diensten stehen, und ihr Land Sr. Maj. gehöret. Fals sie aber andere, die nicht ihres Mittels wären, belangeten, so sollen sie die gesetzte Sportuln, wie andere, bezahlen.

51. Auch soll man vor die Befehle, welche denen in Besoldung stehenden Kirchen- und Klöster-Aebten, Prioren, Ober-Priestern und ihren Mitgenossen, wegen ihres Salarii und Korn-Deputats, wie auch denen Strälitzen, Cosaquen, Canoniers und Doppelhacken-Trägern in denen Städten, und andern in Gage stehenden Leuten, wegen ihrer jährlichen Löhnung, gegeben werden, keine Siegel-Gebühren fodern.

52. Gleichfals soll auch vor die Befehle, welche Ihro Maj. denen Strälitzen, Cosaquen, Canoniers und Doppelhacken-Trägern, Thor-Wächtern, Stein-Metzen und Ziegel-Brennern in die Provintzen geben würde, Vermöge deren sie vor so und so viel Rubel Zoll-frey handlen, oder vor sich Getränckе brauen möchten, wegen ihrer Armuth und Dienste, kein Siegel-Gebühr genommen werden.

53. Wann Ihro Maj. Bauren von Dero Hof-Aemtern von der grossen Hof-Cantzeley, oder andern Cantzeleyen, aus denen Lands-Matriculn und Besichtigungs-Büchern, Centurien-Brieffe gegeben wer-

werden, so sollen die Staroſten an ſtatt der gantzen Bauerſchafft, vor jeden ſolchen Brieff 75. Cop. Siegel-Gebühr erlegen. Würden ſolche Brieffe aus der groſſen Hof-Cantzeley ausgefertiget, ſo ſoll das Hof-Siegel darauf gedruckt, und die Sportuln daſelbſt erleget werden. Aus denen übrigen Cantzeleyen aber ſollen alle Schrifften in die Siegel-Cantzeley zur Verſiegelung geſandt, und das Siegel-Gebühr allda eingehoben werden.

54. Die Engliſche und Holländiſche Kauffleute ſollen weder vor Verſiegelung der Päſſe, noch anderer Schrifften, Siegel-Gebühr bezahlen, weil ihnen hierüber ein Privilegium ertheilet worden. Die übrigen Ausländer aber, ſie ſeyn aus Republiquen oder andern Reichen, ſollen vor ihre Päſſe und Rechts-Sachen eben ſo viel Siegel-Gebühr erlegen, als die Ruſſen.

55. Wann auf Bitte eines Bojaren, Cammer-Herrn, Raths- oder Staats-Secretarii ein Befehl Sr. Maj. oder ein Gerichts-Diener mit Inſtruction in deſſen eigenen Angelegenheiten in die Provintzen geſandt wird, ſo ſoll davor kein Siegel-Gebühr genommen werden.

56. Was aber auf Anſuchen eines Vorſchreibers, Poſtelnik oder Sträpczey, welcher den Schlüſſel hat, in die Provintzen ausgefertiget würde, davor ſollen die verordneten Siegel-Gebühren bezahlet werden.

57. Wann jemanden in Streitigkeiten wegen Erb-Güter, Knechte, oder anderer Dinge, ein gütiges Urthel geſprochen würde, ſo ſoll der gantze Proceß darinne accurat erzehlet, und ſolches ſo dann mit Ihro Maj. Siegel bedruckt, davor aber die verordneten Siegel-Gebühren genommen werden.

58. Vor die Schrifften, ſo von Ihro Maj. wegen dem Abt, Guardian, Schatzmeiſter und andern Brüdern des Kloſters S. Sergii zur H. Dreyfaltigkeit, in ihren Kloſter-Sachen, gegeben würden, ſoll keine Unterſchriffts- oder Siegel-Gebühr erleget werden.

59. Eben dieſes Privilegii ſoll der Abt, Guardian, und Brüder

des neuen Klosters S. Salvatoris, zum Andencken der Vorfahren Ihro Maj. sich zu erfreuen haben.

60. Beyder Klöster Diener und Bauren aber, wann sie Ihro Maj. Befehle in ihren eigenen Angelegenheiten begehren, sollen die verordneten Siegel-Gebühren bezahlen.

61. Ausser obbemeldeten beyden Klöstern sollen alle die Aebte, Prioren, Mönche, wie auch deren Diener und Bauren, vor die in allen Sachen erhaltende Befehle die gewöhnliche Siegel-Gebühr bezahlen.

62. Wann Ausländer, so vor Alters oder neulich in Rußland kommen, aber von Gage leben, und keine Lehn-Güter haben, um Ihro Maj. Befehle oder Instructiones vor die Gerichts-Diener anhalten würden, so sollen ihnen dieselbigen ohne Siegel-Gebühr, in Ansehung ihrer Armuth, gegeben werden. Wären sie aber mit Lehn-Gütern versehen, so sollen sie die verordnete Siegel-Gebühr so wohl, als die Russen, zahlen.

63. Wann aus einer oder der andern Cantzeley ein wegen Rechts-Sachen, auf Berichte der Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in den Land-Städten, oder auf die bey solchen Berichten beygelegte Supplicquen, ausgefertigter Befehl in die Siegel-Cantzeley gesandt würde, und der Supplicant selbst mit dahin käme, so soll derselbige die verordneten Siegel-Gebühren erlegen: Wann aber kein Supplicant zugegen wäre, so soll der Befehl, ohne Sportuln davon zu nehmen, besiegelt werden.

64. Wann ein Edelmann oder Juncker aus der Kriegs-Cantzeley einen Befehl erhielte, daß er aus denen, die vor ihre Höfe dienen, unter die, so zum Dienst ausgesuchet sind, oder vice versa notiret werden möge, so soll davon der Mann 25. Cop. Siegel-Gebühr entrichten.

65. Von denen Bestallungen, welche Ihro Maj. denen Gerichts-Voigten und Amtleuten in denen Städten geben, sollen sie vor jede 1. Rubel Siegel-Gebühr erlegen.

66. Vor die Befehle, welche denen Entrepreneurs, so Ihro Maj. Geträyde nach Archangel, an die Nieder-Wolga und in Siberien mit ih-

ihren Schiffen und Leuten liefern, gegeben werden, sollen diese gleichfals die verordneten Siegel-Gebühren bezahlen.

67. Diejenigen, welche ihre Bestallungen zu Obristen, Hauptleuten, oder Atamanen unter denen Cosaken in Siberien aus der Siberischen in die Siegel-Cantzeley bringen, sollen vor jede Bestallung 1. Rubel Siegel-Gebühr bezahlen, weil sie nicht gezwungen, sondern freywillig, und ihrem eigenen Verlangen nach, dahin gesandt werden.

68. Vor die Befehle, welche auf Ansuchen einiger Junckern, wegen ihres Anschlags Besoldung, oder Eintheilung in die Städte, aus der Kriegs-Cantzeley zur Versiegelung geschickt werden, wird von jedem Mann 25. Cop. Siegel-Gebühr bezahlet.

69. Wann Bestallungen der Reise-Kellermeister, oder der Sträpczeyen, wodurch diesen die Inspection über die Hoff-Güter, Flecken, Aemter und Dörffer in der Moscowitischen und andern Provintzen aufgetragen wird, ausgefertiget werden, so soll man sie in der Siegel-Cantzeley mit dem grossen Insiegel Sr. Maj. auf roth Wachs besiegeln, und davor 2. und einen halben Rub. Siegel-Gebühr nehmen.

70. Die Gnaden-Brieffe, so Ihro Maj. denen Bürgern in denen Städten, Bauren auf den Aemtern, und Fuhrleuten, zu ihrer Verwahrung, wie auch wegen ihrer Länder und Leute ertheilen lässet, sollen gleichfals in der Siegel-Cantzeley mit Sr. Maj. grossem Insiegel auf roth Wachs besiegelt, und davor 2. und ein halber Rubel Siegel-Gebühr erleget werden.

XIX. Capitel.
Von Bürgeren.

I.

Wann ein Patriarch, Metropolit, Ertz-Bischoff, Bischoff, Kloster, oder auch ein Bojar, Cammer-Herr, Rath, naher Bedienter, oder sonsten jemand, wer derselbe auch sey, in Moscau Sloboden hätte, worinne Kauff- und Handwercks-Leute wohneten, welche

Han-

Handel und Wandel trieben, auch Buden besässen, ohne Jhro Maj. Contribution davon zu zahlen, oder Dero Dienste zu versehen, so soll er solche Sloboden, mit allen ihren Einwohnern, ausser denen, die ihrem Herrn auf ewig verschrieben sind, auf ewig und ohne Wiederkehre vor Jhro Maj. hinweggenommen, und auf Schatzung und Dienst gesetzet werden. So viel die Leibeigene Leute betrifft, so sollen selbige, wann sie auf Befragung aussagen würden, daß sie ihrem Herrn auf ewig angehören, dem Besitzer abgelieffert werden, doch daß er sie in sein eigen Hauß transportire. Diejenige aber, deren Väter Bürger oder Bauren aus Jhro Maj. Aemtern gewesen, ob sie sich ihm gleich, als ewige Knechte, verschrieben hätten, sollen weggenommen, und als Bürger zu leben angewiesen werden. Hinkünfftig aber soll ausser Jhro Maj. niemand weiter in Moscau, noch in denen übrigen Städten, eine Slobode besitzen. Dem Patriarchen sollen die Seinigen mit allen Pertinentien hinweggenommen werden, ausser seinen Hof-Dienern, welche von Alters her denen Patriarchen bedient gewesen, als Junckern, Sängern, Diaken, Schreibern, Ofenheitzern, Wächtern, Köchen, Beckern, Stall-Knechten und andern, welche jährlichen Lohn an Korn und Geld bekommen.

2. Es sollen aber diejenigen Kauff- und Handwercks-Leute, welche auf solche Befragungen aus denen Ländereyen allerhand Standes-Personen, so nahe an die Moscowitischen Vorstädte gebauet gewesen, hinweggenommen, und unter die zinsbaren Zünffte gestecket worden, auch ins künfftige ohne Wiederkehr unter Jhro Maj. bleiben, wo ein jeder angewiesen ist.

3. Wann Priester-Kinder, Lectores, Küster oder andere, sie seyn freye Leute, oder Leibeigene, auf Kirchen-Lande in Moscau und denen übrigen Städten wohneten, und daselbst allerley Handel und Wandel trieben, aber in keiner schatzbaren Zunfft angeschrieben wären, auch Jhro Maj. weder Contribution zahlten, noch ihre Dienste versähen; oder andere Arbeit verrichteten, so sollen solche Leute nach ihrem Handel in Schatzung gesetzet werden, damit niemand irgendswo vor dem andern verschonet bleibe.

4.

4. Wann Leute, welche Jhro Maj. Gage genieſſen, zugleich Buden beſitzen oder miethen, und allerhand Handthierung treiben wolten, ſo ſollen ſie, die Strelitzen ausgenommen, zwar das von Jhro Maj. habende Lohn behalten, und davor Dero Dienſte verſehen; wegen der Handelſchafft aber auch in Schatzung, Zünfften und Sloboden ſtehen, und ihre Contribution ſo wohl, als die andern Bürger, bezahlen, doch aber von allem Fron-Dienſt verſchonet ſeyn. Stünde nun jemand ſolches nicht an, ſo mag er andern ſchatzbaren Leuten ſeine Bude verkauffen.

5. Die Sloboden des Patriarchen, derer Biſchöffe und Klöſter, wie auch derer Bojaren, Räthe und anderer, wes Standes ſie auch ſeyn, ſo um Moſcau liegen, ſollen mit allen Einwohnern, auſſer denen Leibeigenen, auf obgeſetzte Maſſe vor Jhro Maj. weggenommen werden; Wann aber unter ſolchen einige Bauren ſich finden ſolten, welche in ihre alte Lehn- oder Erb-Stücke gehören, und von ihnen dahin transferiret worden wären, ſo ſoll ihnen nach vorgängiger Befragung erlaubet ſeyn, ſelbige wiederum in ihre andere Lehn- oder Erb-Güter abzuführen; Hätten aber ſolche Bauren in Moſcau, oder in denen Städten, Buden, Keller oder Saltz-Siedereyen, ſo ſollen ſie dieſelbigen an Jhro Maj. ſchatzbare Leute verkauffen, und auſſer dieſen künfftighin niemand anders dergleichen Stücke beſitzen.

6. Es ſollen aber rund um Moſcau herum auf 2. Werſt, von dem irdenen Walle und Graben an zu rechnen, Viehtrifften ſeyn. Dieſes Spatium ſoll auch nach dem neuen Faden ausgemeſſen werden, ſo daß 3. Arſchinen auf 1. Faden, und 1000. Faden auf eine Werſt gehen.

7. Die Sloboden, ſo der Patriarch, Biſchöffe und Klöſter, ingleichen die Bojaren, Cammer-Herren, Räthe und andere, wes Standes ſie auch ſeyn, in denen Land-Städten auf erkaufften oder nicht erkaufften Bürgerlande, und freyen Plätzen oder Viehtrifften ohne Jhro Maj. Erlaubniß angeleget haben, ſollen mit allen ihren Einwohnern und Landen nach vorgängiger Befragung, ohne daß die Verjährung dagegen zu ſtatten kommen könne, und ohne Wiederkehr, zu Poſaden weggenommen werden.

8. Wann jemand, wes Standes er sey, in denen Land-Städten an denen Posaden Lehn- oder Erb-Güter auf gute Donationes und Documenta besässe, selbige aber an die Posaden stiessen, oder sonst allzu nahe daran lägen, so sollen selbige vor Jhro Maj. weggenommen, und in Contributionen und Diensten denen Posaden gleich gemachet werden. An deren Stelle aber sollen ihnen aus Jhro Maj. Gütern andere gegeben werden.

9. Geistlicher und weltlicher Personen Erb- und Lehn-Flecken und Dörffer, welche mit denen Posaden in denen Städten in einer Reihe, oder um sie herum liegen, haben Jhro Maj. befohlen vor sich hinweg zu nehmen, und mit Contributionen und Diensten andern Posaden gleich zu machen, auch die darinne befindliche Acker-Bauren ihnen zu zu schreiben. Wann nun auch dergleichen Erb- und Lehn-Güter nicht allzu nahe an denen Posaden lägen, in denenselbigen aber Kauffleute, welche vor Alters in Posaden gelebet, und in denen Städten annoch Buden besitzen, und allerhand Kauffmannschafft treiben, wohneten, so sollen dieselbigen nach Untersuchung der Sache in ihre alte Wohnungen zurück gebracht, und denen übrigen dasigen Bürgern gleich gemacht werden. Wären daselbst aber einige Acker-Bauren, welche zwar vor Alters niemahls unter der Bürgerschafft gelebet, auch keine Bürger-Schatzung bezahlet hätten, doch aber in der Stadt Buden besässen, und Handelschafft trieben, so sollen dieselbige starcke Caution vor sich stellen, daß sie ins künfftige in keinen Buden oder Kellern mehr sitzen, oder Siedereyen und Schencken pachten, sondern ihre Buden, Keller und Siedereyen an zinsbare Leute verkauffen wollen.

10. Die Viehtrifften sollen bey allen Land-Städten so verbleiben, wie sie unter der Regierung derer vorigen Czaare zu einer jeden Stadt gehöret, und wenn sich jemand derselben nachgehends angemasset, so sollen ihm selbige nach Untersuchung der Sache genommen, und der Stadt wiederum zugemessen werden.

11. Wann Strälitzen, Kosaken oder Dragoner in denen Land-Städten Handelschafft trieben, und Buden hätten, so sollen sie zwar

davor Zoll und Buden-Geld bezahlen, doch aber sonsten nicht gleich andern Bürgern mit Schatzungen beleget, oder zu Frohn-Arbeit angehalten werden.

12. Andere Soldaten aber in denen Land-Städten, als Canoniers, Doppelhacken-Träger, Thor-Hüter, Kron-Zimmerleute und Schmiede, wenn sie in Buden sitzen, und allerhand Handel treiben wolten, sollen nicht allein den Zoll, sondern auch wie andere schatzbare Bürger ihre Schatzung bezahlen, und alle Frohn-Dienste mit versehen, wie sie die Ordnung trifft. Stünde ihnen solches nicht an, so sollen sie ihre Buden an schatzbare Leute verkauffen.

13. Wenn einige Leute, welche, oder auch ihre Väter, vorhero in Moscau oder andern Städten in denen Posaden und Sloboden gewohnet, und ihre Schatzung bezahlet, oder auch bey dergleichen schatzbaren Bürgern vor Kram-Jungen und Lohn-Diener gedienet haben, anietzo unter dem Patriarchen und andern Geistlichen und weltlichen Herren in ihren Höfen, Lehn- und Erb-Gütern oder Kirchen-Lande als Verpfändete leben solten, so sollen dieselben aufgesuchet, und wieder an ihre alte Oerter, wo sie vorhero gewohnet, gebracht werden, ohne daß die Verjährung dagegen excipiret werden könne, und ohne Wiederkehr. Ins künfftige soll sich auch niemand von dergleichen Leuten unter einigem Herrn unter solchem Nahmen anschreiben, oder sich dessen Bauren oder Knecht nennen lassen. Würden dergleichen Leute künfftighin dawider handeln, oder sich vor eines andern Knechte oder Bauren ausgeben, so sollen sie selbst auf denen Märckten mit der Knute gestrafft, und nach Siberien an den Lena-Strom verschickt werden. Die Herren aber, welche solche annehmen, sollen auch in Ihro Maj. Ungnade, und die Güter, worauf sie leben, an Ihro Maj. verfallen seyn.

14. Diejenigen, welchen auf Befehl Sr. Maj. in Moscau und denen übrigen Städten ausser der Stadt gelegene Höfe und Gärten gegeben werden, sollen darauf ihre Leute, oder wenn sie niemanden hätten, einen Bauren oder Bobylen von denen Ihrigen zum Pförtner se-

tzen. Würden sie aber, nach Publication dieses Befehls, mehrere von ihren Bauren und Bobylen darauf halten, so sollen dieselbigen gleichfals vor Jhro Maj. weggenommen, und auf Schatzung gesetzt werden, ob sie ihnen auch schon sonsten im Land-Matricul zugeschrieben wären.

15. Dieses ist aber nicht von denen Leuten zu verstehen, welche auf ihrer Herren Höfe oder Gärten, um nach ihrem Handwercke vor sie zu arbeiten, nur auf eine Zeitlang kommen möchten, als welchen solches nicht untersaget seyn soll.

16. Die Knechte und Bauren derer Bojaren und anderer Herren, welche Zeithero in Moscau oder den Land-Städten schatzbare Häuser, Buden, Speicher, und steinerne Keller, und Saltz-Siedereyen durch Kauff oder Pfands-weise an sich gebracht hätten, und mit allerhand Waaren handelten, sollen selbige an schatzbare Kauffleute und Bürger wiederum verkauffen, und soll keines privat-Menschen Knecht oder Bauer dergleichen schatzbare Güter kauffen, oder besitzen. Würden nun dergleichen Leute künfftighin dawider handeln, so sollen ihnen selbige ohne Bezahlung weggenommen werden, sie auch über dieses in Jhro Maj. schwere Ungnade und öffentliche Knut-Straffe verfallen seyn.

17. Wann aber ein Kauffmann oder Bürger ein schatzbares Hauß, Bude, Speicher, Keller, oder Saltz-Siederey eines Herrn Knechten oder Bauren auf einen gewissen Termin versetzte, und den Termin versäumete, so sollen die Pfands-Jnhaber selbige an andere schatzbare Leute verkauffen, selbst aber darinnen nicht wohnen, handeln oder Saltz sieden. Würde er aber, dem ohngeachtet, darinnen wohnen oder sieden wollen, so soll alles solches vor Jhro Maj. ohne Bezahlung weggenommen werden.

18. Diejenigen Bauren aber, welche vom Lande mit Waaren nach Moscau oder eine andere Stadt kommen, dürffen ihre Waaren auf dem Kauff-Hause von ihren Wagen oder Schiffen frey verkauffen, aber keine Laden auf dem Marckt weder kauffen, noch miethen.

19. Wann die Herren, welchen obgemeldete Pfand-Gesessene

weg-

weggenommen, und wieder unter Schatzung gesetzet sind, sie nachhero auf Obligationes und Schrifften, wegen entlehnter oder vorgestreckter Gelder, belangen solten, so sollen sie nicht gehöret, sondern ihre Documenta in der Cantzeley behalten, und ihnen nicht wiedergegeben werden.

20. Wann Moscowitische schatzbare Bürger in denen Land-Städten, oder die aus denen Städten in Moscau, oder die aus einer Stadt in einer andern sich gesetzt hätten, so sollen sie da, wo sie sind, gelassen, und nicht aus einer Stadt in die andere, ihrer alten Wohnung wegen, transferiret werden.

21. Auch diejenige Bürger, welche unter dem Patriarchen und andern Geist- und weltlichen Herren in denen Sloboden gelebet haben, sollen in denen Städten bleiben, wo sie anietzo wohnen. Welche aber auf das Land und in die Flecken und Dörffer geführet wären, dieselbigen sollen alle aufgesuchet, und in die Posaden derselbigen Stadt, in deren District man sie findet, gewiesen werden.

22. Diejenigen freyen Leute, welche Bürger-Töchter als Jungfrauen heyrathen, sollen wegen ihrer Weiber nicht gezwungen seyn, in solchen schatzbaren Sloboden zu leben.

23. Welche sich aber an Wittwen solcher Leute verheyratheten, welche im Matricul vor schatzbare Bürger angeschrieben sind, sollen auch in dem Posad verbleiben, weil sie Bürger-Wittwen geheyrathet, und in ihre Häuser gekommen sind.

24. Gleichfals soll derjenige, welchen ein Bürger ins Hauß genommen, und ihm seine Tochter gegeben, damit er daselbst wohnen, und ihn Lebenslang ernehren möchte, in denen Zünfften und Sloboden, als ein schatzbarer Bürger, verbleiben.

25. Wann schatzbahre Handwercks-Leute oder deren Kinder von ihrem Zins-Hofe abgetreten wären, und in Moscau am Hofe, Arsenal oder bey andern Cantzeleyen wohneten, hierüber aber von denen Zunfft-Meistern geklaget und gebeten würde, daß man sie wieder an ihre vorige Stelle verweisen möchte, so soll solches Ihro Maj. specialiter vor-

getragen, und ohne Dero Befehl diese Leute nicht wieder in die Zünffte abgegeben werden.

26. Wären aber solche schatzbare Leute oder deren Kinder Hundewärter geworden, so soll man sie beyderseits von dannen zurücke nehmen.

27. Wann ein schatzbarer Mann, dessen Vater auch schatzbar gewesen, freywillig und ungezwungen ein Strelitz würde, so soll er, und wenn er Kinder hat, zwey Söhne mit ihm wiederum auf Schatzung gesetzt werden. Hätte er aber noch einen dritten Sohn, so soll derselbige unter den Strelitzen bleiben.

28. Wann aber ein Sohn eines schatzbaren Mannes sich unter die Strelitzen begäbe, und der Vater nicht mehr, als den einen, oder zwey Söhne hätte, so soll er zurück gegeben, und auf Schatzung gesetzt werden, hätte er aber 3. Söhne, so soll der eine davon, der sich unter die Strelitzen schreiben lassen, bey ihnen bleiben.

29. Aus denen Canoniers, Doppelhacken-Trägern, Pförtnern und Feld-Schmieden aber sollen alle schatzbare Bürger zurück genommen, und wieder auf Schatzung gesetzt werden.

30. Diejenigen, welche sich in vorigen Jahren unter die Cosaquen begeben, und mit denen vor Alters belehnten Cosaquen zugleich dienen, auch Gage am Gelde und Monathlichen Proviant empfangen, sollen nicht wieder auf ihre Schatzung gesetzt werden, sondern in Diensten verbleiben.

31. Diejenigen aber, welche sich erstlich nach der Campagne von Smolensko unter die Cosaquen anschreiben lassen, und gedachte Campagne nicht mit gethan haben, sollen wiederum auf Schatzung gesetzt werden, wie sie vormahls gewesen.

32. Gleichfals sollen diejenige, welche Soldaten geworden sind, oder

33. Welche sich unter die Fuhrleute aufzeichnen lassen, fals sie selber schatzbar gewesen, oder schatzbarer Väter Kinder sind, wiederum auf Schatzung gesetzt werden.

34. Wann aber ein solcher Mann gefangen wird, und aus der Gefangenschafft wieder kommt, so ist er frey, und mag leben, wo er will.

35. Wann ein Bürger aus einer Land-Stadt in der Kauffleute oder Tuchhändler Zünffte aufgenommen würde, so soll er sein schatzbares Hauß und Handelschafften an andere schatzbare Bürger desselben Orts verkauffen. Fals er aber solches nicht thun wolte, so soll er von seinem Hofe und Gelaß eben so, wie vorher, Schatzung bezahlen.

36. Diejenigen schatzbaren Bürger aus denen Land-Städten, welche in Moscau Häuser und Buden haben, sollen so wohl in Moscau unter die schatzbaren Zünffte angeschrieben werden, als auch von ihrer Handelschafft in der andern Stadt, wo sie her sind, ihre Gefälle bezahlen, und die auferlegte Dienste versehen.

37. Hätten sie aber keine eigene Häuser in Moscau, und wolten doch ihre Waaren dahin bringen, und daselbst verhandeln, so sollen sie solches in dem Gasthause thun, und nicht in denen Buden auf dem Marckte, sie möchten deren selbst einige eigenthümlich besitzen oder miethen wollen. Vielmehr sollen sie ihre Buden, fals sie einige haben, an Moscowitische schatzbare Bürger verkauffen.

38. Wann aber eines Herrn Knechte, so er von Alters her gehabt, oder die ihm durch Obligationes verbunden sind, oder auch dessen Bauren und Bobylen, so ihm in denen Land-Matriculn zugeschrieben worden, entlieffen, und in Moscau oder einer andern Stadt sich an eines schatzbaren Bürgers Tochter oder Wittwe verheyratheten, so sollen selbige nach denen Documenten oder Land-Matricul mit ihren Weibern und Kindern ihrem Herrn abgeliefert, nicht aber wegen ihrer Weiber unter die schatzbaren Bürger gerechnet werden.

39. Wann aber eines Bürgers Tochter, sie sey Jungfrau oder Wittwe, entlieffe, und sich so dann mit eines Knechte, Bauren oder Bobylen verheyrathete, oder auch von dessen Herrn beredet, und mit ihm verheyrathet würde, der Vater aber darüber klagete, so soll nach Untersuchung und Befindung der Sache, dieselbige mit ihrem

Mann

Mann und dessen mit ihr erzeugten Kindern wieder in den Posad genommen, und der Mann auf Schatzung gesetzt werden.

40. Weil es zu geschehen pfleget, daß schatzbare Bürger zuweilen ihre Häuser an Freysassen verkauffen, und an statt des Kauff-Briefes eine Pfand-Verschreibung auf einen gewissen Termin ausstellen, und dadurch, wenn selbiger versäumet wird, diese Höfe frey werden, so soll keinem schatzbaren Mann, seinen Hof oder Hof-Platz an freye Leute, die nicht auch in Schatzung stehen, zu verpfänden oder zu verkauffen, frey stehen. Geschähe es aber, so soll solcher Hof dem Käuffer ohne Bezahlung genommen, und der Zunfft gegeben, er auch wegen Bezahlung seines, laut der Pfand-Verschreibung, vorgestreckten Geldes nicht gehöret; der Verkäuffer oder Verpfänder aber vor solche Betrügerey mit der Knute geschlagen werden.

41. Kein Russe, wes Standes er sey, soll sein Hauß oder Hof-Raum in Moscau, in Kitay, Bielogrod und Zemlanoy Gorod, oder denen vor der Stadt liegenden Sloboden, einigen Teutschen oder dessen Wittwe verkauffen oder versetzen. Kauffte aber ein Teutscher ein Rußisches Hauß, oder nähme es zu Pfande an, und würde hernach den Russen auf dem Kauff- oder Pfand-Contract belangen, oder selbige zur Anschreibung ins Land-Gerichte bringen wollen, so sollen diese Contracte daselbst nicht angeschrieben werden, der Russe aber soll in Jhro Maj. Ungnade verfallen seyn. Auch sollen die Teutschen Kirchen, so etwa in einem Teutschen Hause gebauet worden, niedergerissen, und weder in Kitay, noch in Bielogrod und Zemlanoy Gorod gelitten werden, sondern ausser dem irdenen Walle von denen Kirchen GOttes weit entfernet stehen.

XX. Capitel.

Von denen Knechten.

I.

Wie Junckern, so noch nicht in Anschlag genommen sind, und bey der Musterung in der Soldaten Rolle oder in Jhro Maj. Diensten

sten sich gar noch nicht befinden, auch keine Lehne besitzen, sondern in vorigen Jahren vor der Publication dieses Befehls in Bojaren-Häuser aufgenommen zu werden gebeten haben, und anietzo denenselben mit Verschreibungen verbunden sind, sollen auch künfftighin darinne bleiben.

2. Ins künfftige aber soll niemand mehr einen Juncker, er sey in Anschlag genommen, oder nicht, vor einen Knecht annehmen: Auch soll ihm in der Knechte-Cantzeley darüber kein Instrument ohne Ihro Maj. Special-Befehl ertheilet werden.

3. Wann aber ein Juncker, welcher durch Ihro Maj. Befehl und derer Bojaren Sentenz von der Knechtschafft einmahl loß gesprochen wäre, hernach an statt, daß er seiner Ordre gemäß, mit seiner Provintz Ihro Maj. Dienst versehen solte, einen andern bäte, daß er ihn zum Knechte annehmen möchte, so soll er seinem ersten Herrn wieder als Knecht zurück gegeben werden.

4. Wann Knechte von einem Herrn zu einem andern lieffen, und hernach auch andere Leute oder Bauren ihrer alten Herren verführeten, oder ihre Höfe ruinirten, plünderten und verbrenneten, so soll derjenige, welcher den Schaden erlitten, den, bey welchem sein entlauffener Knecht dienet, darüber gerichtlich belangen. Wann es nun im Gerichte dazu kommt, daß ein solcher Knecht nach dem Instrument seinem alten Herrn abgelieffert werden muß, so sollen seine Frau und Kinder, welche in dem Instrument mit dem Vater angeschrieben, oder darnach in der Knechtschafft gebohren sind, mit dahin folgen.

5. Diejenigen Kinder aber, welche vor der Knechtschafft ihrer Eltern gebohren sind, sind von ihrer Eltern Herren frey, und können einem andern dienen, oder vor sich leben, wie es ihnen gefällt.

6. Wann einem Herrn seine Bauren und Bobylen oder deren Kinder entlieffen, und in eines andern Herrn Hauß aufgenommen zu werden suchen, auch Knechtschaffts-Obligationen von sich stelleten, so sollen sie, wenn es zur Klage kommt, und befunden wird, daß sie im alten oder neuen Land-Matricul einem andern, als Bauren, zugeschrieben sind,

ihrem vorigen Herrn zurück gegeben werden. Auch soll man desfals aus der Knechte-Cantzeley jährlich einen Befehl an die Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in denen Land-Städten senden, daß sie auf Bauren und deren Kinder niemanden ein Knechtschaffts-Instrument geben sollen.

7. Wann Leute, so sich vor frey ausgeben, sich bey einem Herrn melden, und bitten, in dessen Hauß aufgenommen zu werden, so soll sie derselbige examiniren, was sie vor freye Leute seynd, wo sie gebohren, wem sie vorhero gedienet, ob nicht ihre Väter, oder sie selbst in Jhro Maj. Krieges-Diensten gestanden, ob sie nicht schatzbare Bürger, oder eines andern Bauren oder Bobylen seyn? Antworten sie nun, daß ihre Väter und sie selbst niemahls in Jhro Maj. Krieges-Diensten gestanden, sie auch nirgends schatzbar, Knechte oder Bauren gewesen wären, so soll er sie in die Knechte-Cantzeley bringen. Wann sie nun daselbst nochmahls examiniret worden, und auf ihrer Rede beständig verbleiben, so soll ihre Aussage niedergeschrieben, und alsdenn sollen Knechtschaffts-Instrumenta auf sie ausgefertiget werden. Welche nun schreiben können, dieselbigen sollen so wohl das Instrument, als ihre Aussage, eigenhändig unterschreiben.

8. Wann auch einige, nach ihres Herrn Tode, wiederum zu einem andern kämen, und sich vor Knechte angäben, auch einen Abschied von ihrem vorigen Herrn, oder dessen Amtleuten vorzeigeten, so soll sie derselbe gleichfals in die Knechte-Cantzeley führen. Daselbst soll man von dem Abschied Copey nehmen, und nachdem sie befraget worden, dem, der sie vorgestellet, Knechtschaffts-Instrumenta auf sie ausfertigen, und ihre vorige Abschiede an das Instrument kleben, und von dem Diak confirmiren lassen, die Copey aber davon soll in der Knechte-Cantzeley unter des Diaken Unterschrifft bleiben, und diese so wohl, als das Instrument, nebst des Knechtes Gesichte und Merckmahlen, ins Buch annotiret werden.

9. Wann jemand seine Knechte, auf welche er schon gerichtliche Documenta hätte, gerne in seiner Kinder Diensten behalten wolte,

und

und sie in die Knechte-Cantzeley schickte, und neue Instrumenta auf seiner Kinder Nahmen von ihnen begehrte, so soll ihm solches abgeschlagen werden, es sey dann, daß er ihnen vorher schrifftliche Abschiede gebe.

10. Wann Knechte, so nach dem Tode ihrer vorigen Herren der Knechtschafft erlassen sind, auch Abschiede bekommen haben, sich bey einem andern wiederum vor Knechte angäben, und demselben ihre Abschiede einliefferten, nachmahls aber diesen verliessen, und einem dritten Knechtschaffts-Verschreibungen auf sich geben wolten, so soll ihnen solches nicht gestattet, sondern die Knechtschaffts-Verschreibung auf sie/demjenigen ausgefertiget werden, dem sie ihre Abschiede behändiget haben.

11. Wann dergleichen Knecht vorgäbe, daß er bey diesem oder jenem gedienet, und von ihm entlassen sey, aber keinen Abschied vorzeigen könte, so soll man ihn examiniren, warum er keinen Abschied habe, bey wem er vorhero gedienet, und ob derselbige noch lebe? Fals er lebe, warum er ihn ohne schrifftlichen Abschied von sich gelassen: Fals er aber gestorben, ob er Weib und Kinder hinterlassen? Ferner, welchergestalt er in seinen Diensten gestanden, als ein alter leibeigener Knecht, oder auf Verschreibung? Wann dieses wäre, wo die Verschreibung von ihm genommen, und warum ihm nach seines vorigen Herrn Tode kein Abschied gegeben worden? Sagte nun der Knecht, daß sein Herr lebe, und hätte doch keinen schrifftlichen Abschied, so soll man niemanden eine Verschreibung auf ihn ausfertigen.

12. Sagte er aber, daß sein Herr gestorben sey, und habe er ihm auf Verschreibung gedienet: meldete auch dabey, in welchem Jahr, und wo die Verschreibung ausgefertiget worden, so soll man in denen Verschreibungs-Büchern nachsehen, ob sich seine Verschreibung darinne annotiret findet? Wäre solches, und man erführe gewiß, daß sein voriger Herr gestorben, und hätte auch sonsten niemand an ihm etwas zu fodern, so soll man dem, welchen er sich nach seines ersten

Herrn Tode anträget, auch ohne Abschied eine Verschreibung auf ihn geben.

13. Wann man aber eines solchen Knechts Verschreibung in denen Büchern nicht fünde, und seines verstorbenen Herrn hinterlassene Kinder ihn vor einen alten leibeigenen Knecht angäben, auch die desfals in Händen habende Documenta vorzeigeten, so soll derselbe diesen Documenten zu Folge ihnen, als ein alter leibeigener Knecht, wieder abgeliefert, derjenige aber, welchem er seine Dienste von neuem angetragen, zurück gewiesen werden.

14. Wann jemand seinen Kindern, Brüdern oder Amtleuten befiehle, seine ihm verschriebene Knechte nach seinem Tode zu erlassen, diese aber solches nicht thäten, sondern sie bey sich zu behalten suchten, so sollen die Knechte desfals in der Knechte-Cantzeley einkommen, worauf denn nach denenjenigen, gegen welche sie klagen, ein Gerichts-Diener gesand, sie mit einander confrontiret, und die Beklagten nach vorgängiger Befragung angehalten werden sollen, ihnen ohne Verzug ihren Abschied zu geben.

15. Wann aber jemand nach GOttes Gericht plötzlich stürbe, und dessen hinterlassene Wittwe, Kinder oder Brüder die ihm verschriebene Knechte nicht ablassen wolten, selbige aber sich desfals bey Ihro Maj. beschwereten, so soll man die Sache genau untersuchen, und wenn befunden wird, daß sie verschriebene und nicht alte leibeigene Knechte sind, dieselbigen von ihres Herrn Wittwe, Kindern oder Brüdern loßmachen, und ihnen die Freyheit geben, auch denen, welchen sie nachhero ihro Dienste antragen möchten, ohne schrifftlichen Abschied eine Verschreibung auf sie ausfertigen.

16. Wann ein freyer Mann in Moscau oder andern Städten freywillig jemanden seine Dienste offerirte, und ohne Verschreibung einen, zwey oder drey Monathe bey ihm bliebe, und hernach von seinem Herrn in die Knechte-Cantzeley geführet, und begehret würde, daß man ihm eine Verschreibung auf denselben geben möchte, er der Knecht aber solche auszustellen wegerte, so soll er, fals er länger als 3. Monath bey

ihm

ihm in Diensten gewesen ist, mit Gewalt dazu angehalten werden. Wäre er aber nicht voll 3. Monathe bey ihm gewesen, so soll er frey seyn.

17. Fals aber ein solcher, wann er noch keine Verschreibung von sich ausgestellet, seinem Herrn den Dienst auffsagete, oder auch, ohne solches zu melden, von ihm gienge, und sein Herr nachgehends, um ihn in seinen Diensten zu behalten, über ihn klagen würde, daß er ihm etwas aus seinem Hause entwendet, so soll er desfals nicht gehöret werden, dann warum hat er einem Knecht ohne Verschreibung getrauet?

18. Wann auch derselbige Mensch schreiben könte, und sich in seinen Schrifften einen Knecht desjenigen Herrn genennet hätte, bey welchem er ohne Verschreibung dienet, hernach aber nicht länger bey ihm bleiben wolte, sondern einem andern eine Verschreibung auf sich gäbe, so gehöret er diesem letztern. Und wann auch gleich sein erster Herr, noch ehe eine solche Verschreibung ausgefertiget wird, ihn deswegen in Anspruch nehmen, und ihn mit seiner eigenen Hand überführen wolte, daß er sein Knecht sey, so soll er dennoch, weil es verboten ist, einen Knecht ohne Verschreibung anzunehmen, zurück gewiesen, und solche Schrifften vor keine Obligation gehalten werden.

19. Die Knechtschaffts-Verschreibungen sollen von denen Notariis Publicis geschrieben werden, auf 3. Rubel, und nicht mehr, auch nicht weniger vor eine Persohn. Davon sollen von jedem Rubel 3. Cop. Sportuln in Jhro Maj. Schatz gezahlet werden.

20. Auch soll keine Knechtschaffts-Verschreibung auf einen, der jünger als 15. Jahr ist, ausgestellet werden. Würde jemand eine Verschreibung vor falsch ausgeben, so soll es im Gericht ausgemacht werden.

21. Wann jemand auf einen völligen oder verpfändeten, oder alten leibeigenen Knecht, ohne Untersuchung und Abschied, eine Verschreibung nähme, so soll der Knecht dem abgeliefert werden, dessen Document älter ist.

22. Wann ein Knecht von seinem alten Herrn weglieffe, und sich bey einem andern angäbe, und dadurch zwischen diesen beyden ein

Streit entstünde, so soll er vor der Knechte-Cantzeley andern zum Beyspiel ohne Barmhertzigkeit über den Bock mit der Knute geschlagen werden.

23. Wann jemand fälschlich und hinter dem Rücken eine Knechtschaffts-Verschreibung auf einen nähme, so soll man in der Knechte-Cantzeley untersuchen, ob der vorgegebene Knecht dasselbige Gesicht und Merckmahle habe, welches in denen Büchern annotiret worden. Fünde sich solches nicht, so soll nicht allein derselbe dem Kläger nicht zum Knechte gegeben, sondern dieser auch, fals man gewiß erführe, daß er die Verschreibung fälschlich auffsetzen lassen, mit der Knute gestrafft werden. Gleichfals soll auch dem, der den Nahmen verändert, nicht geglaubet werden.

24. Wann ein Knecht oder Bauer seinen Vater und Mutter verliesse, von seinem Herrn entlieffe, und einem andern eine Knechtschaffts-Verschreibung auf sich gäbe, sein Herr aber über ihn klagte, so soll er mit seinen Eltern confrontiret werden. Findet sich dann, daß er eines alten leibeigenen Knechts oder Bauren Sohn ist, so soll er dem Kläger wiedergegeben werden, nicht aber, wann er einen neu-verschriebenen Knecht zum Vater hat.

25. Wañ aber ein solcher seinen Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Vaters Brüder oder Basen bey gerichtlicher Befragung und Confrontation nicht kennen wolte, so soll er gepeiniget werden. Erkennet er sie nun, auch bey der ersten Folter, nicht, so soll man ihn noch zum andern mahl peinigen. Würde er aber auch dabey sich nicht schuldig geben, so soll er demjenigen, welchem er eine Verschreibung auf sich ausgestellet, abgelieffert werden.

26. Wann ein Knecht oder Bauer von seinem Weibe entlieffe, und eine andere heyrathete, die vorige aber nicht mehr kennen wolte: Oder wenn eines Knechts oder Bauren Frau entlieffe, einen andern Mann nähme, und ihren vorigen verläugnete, so soll ebenfals oberwehnter Massen mit ihnen verfahren werden.

27. Wann aber verschriebener Knechte oder anderer fester Leute

Witt-

Wittwen oder Mägdgen, oder auch Bauren Töchter entlieffen, und sich an Soldaten in denen Städten der Ukraine verheyratheten, so soll ihr Mann Abzug-Geld vor sie bezahlen. Vor eine Knechts-Wittwe oder Tochter 50. und vor eine Bauren-Wittwe oder Tochter 10. Rub.

28. Wann jemand seinen Knecht vindicirte, und desfals eine in einer Land-Stadt ausgestellte Verschreibung vorzeigete, und vorgäbe, daß selbige in der Stadt in die Bücher annotiret sey, solches auch unter der Verschreibung stünde, und sie übrigens von des Wojewoden, Cantzeley-Bedienten oder Gerichts-Voigts Hand unterzeichnet wäre, so soll er, wann sie sich auch gleich in denen Büchern nicht fünde, deswegen nicht vor Sachfällig gehalten, sondern ihm vielmehr auf einen solchen Knecht eine neue Obligation gegeben werden. Derjenige aber, welcher unter die Verschreibung notiret, daß sie in die Bücher eingetragen sey, und solches nicht gethan hat, soll nach Ihro Maj. Willkühr gestraffet werden.

29. Weil viele ihre Obligationes auf ihre alte leibeigene Knechte in denen vorigen Jahren bey der Zerstörung von Moscau verlohren, so haben Ihr. Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Ged. befohlen, daß ein jeder, dem es wiederfahren, solches im 121. und 122. Jahre anzeigen solle. Wann nun jemand seinen alten leibeigenen Knecht vindicirte, und weil ihm seine alte Documente verlohren gegangen, sich auf die in den gedachten Jahren desfals eingegebene Berichte berieffe, so soll ihm derselbe nach angezogenen Berichten wiederum abgeliefert werden. Würde er aber auch solche Berichte nicht eingegeben haben, sondern sich auf eine Umfrage beruffen, so soll man die Sache aufs genaueste und schärffste auf allerhand Art untersuchen, und wann Zeugen vorhanden, welche ihn in seines Herrn Hause, als einen alten leibeigenen Knecht, gekannt haben, so soll er ihm darauf abgeliefert werden.

30. Wann auch jemand von eines Herrn verschriebenen Knechte gezeuget wäre, und viele Jahre lang in desselbigen Herrn Hause ohne

Ob-

Obligation gelebet hätte, so soll seinem Herrn, auch wider seinen Willen, eine Knechtschaffts-Verschreibung auf ihn gegeben werden.

31. Der Knecht macht seine Frau zur Magd, und die Magd ihren Mann zum Knecht. Eben dieses gilt auch, wann einige alte leibeigene Knechte oder Mägde jemanden im Testament oder Heyraths-Contract überlassen wären.

32. Wann zwey Verschreibungen gleicher Würde auf einen Knecht vorgezeiget werden, so soll man selbigen dem abgeben, dessen Document älter ist.

33. Wann jemand rebellirete, und aus dem Moscowitischen Reiche in ein anders entwiche, seinen Leuten aber darauf auf Sr. Maj. Befehl und der Bojaren Sentenz die Freyheit geschencket würde, so können sie sich bey andern vor Knechte angeben. Wann nun dieser Rebell hernach wiederkäme, und von Sr. Maj. Pardon erhielte, so daß er am Leben nicht gestrafft würde, so mag er sich andere Knechte annehmen, wer ihm zu dienen Lust hat: An seine vorige Knechte aber, denen man in seiner Abwesenheit die Freyheit geschencket, hat er ferner keinen Anspruch.

34. Wann jemands Knecht in ein ander Land gefangen weggeführet würde, und hernach aus der Gefangenschafft wiederkäme, so ist er nicht allein selbst seiner Knechtschafft entschlagen, sondern es sollen ihm auch sein Weib und Kinder, wegen erlittener Gefangenschafft, frey abgefolget werden. Wolte er aber seinem alten Herrn wieder dienen, so soll ihn derselbige in die Knechte-Cantzeley führen, und nachdem er befraget worden, unter das alte Document notiren lassen, daß er freywillig wiederum in seine Dienste gehe; hievor aber vom Mann 3. Cop. Sportuln bezahlen.

35. Wann aber ein Knecht selbst in ein ander Land lieffe, und darnach wiederkäme, so ist er seinem alten Herrn nach wie vor verbunden.

36. Wann ein Knecht oder Magd von jemanden entlieffe, und sich bey einem andern in Dienste annehmen liesse, inzwischen aber gefangen würde, so sollen solche Personen, wann sie auch wiederum aus der Gefangenschafft kämen, nicht denen, in deren Diensten sie gefangen worden,

den, sondern ihrem vorigen Herrn, welcher Documenten auf sie hat, abgegeben werden.

37. Wann einige Gefangene, ausländischer Soldaten Kinder, sich tauffen liessen, aber sich in Ihro Maj. Krieges-Dienste nicht schickten, oder wann sie auch gedienet, wiederum abgedanckt wären, und jemanden sich als Knechte verschreiben wolten, so soll man eine solche Verschreibung von ihnen nehmen, und in die Bücher notiren.

38. Wann jemand einen Neu-Getaufften annähme, seine Verschreibung aber nicht in die Bücher eintragen liesse, und dieser von ihm entlieffe, so soll er, wenn er auch desfals, und daß er ihn bestohlen, klagen wolte, nicht gehöret, und einer Verschreibung, so nicht in die Bücher eingetragen ist, kein Glaube zugestellet werden.

39. Wann jemand über eine Schuld-Obligation oder Verschreibung, daß er vor die Zinsen dienen wolle, oder wegen Diebstahls belanget würde, und sich schuldig gäbe, oder auch gerichtlich zu Bezahlung einer Forderung condemniret würde, und weder selbst zu bezahlen hätte, noch Caution vor sich finden, oder einen Termin setzen könte, so soll er dem Kläger persöhnlich ausgeliefert werden, biß er sich gelöset.

40. Zu seiner Lösung aber soll vor seine Arbeit gerechnet werden, einem Mann jährlich 5. Rubel, einem Weibe und erwachsenen Mägdgen halb so viel, einem Kinde, das über 10. Jahr alt ist, 2. Rubel, vor diejenigen aber, so unter 10. Jahren sind, soll man nichts rechnen, weil sie noch nicht arbeiten können. Wann er nun mit denen Seinigen seine Schuld völlig abgearbeitet hat, so soll ihm sein Creditor wiederum frey lassen. Stürbe aber derselbe, ehe solches geschehen, so soll er den Rest bey dessen Kindern abarbeiten, und so dann frey gelassen werden.

41. Wann jemand zu Hungers-Zeit seine Knechte nicht ernehren wolte, und sie deswegen aus seinem Hause abliesse, ohne ihnen Abschiede zu geben, oder ihre Verschreibungen zu extradiren, diese aber hernach in keines andern Herrn Dienste deswegen kommen könten, weil sie keine Abschiede haben, und desfals in der Knechte-Cantzeley

supplicirten, so sollen ihre Herren von denen Richtern derselben beschicket, und darüber befraget werden. Sagen sie nun, daß sie gedachte Knechte würcklich aus ihren Häusern entlassen, und ferner darauf keinen Anspruch hätten, so sollen sie solche Aussage entweder selbst, oder, wenn sie nicht schreiben können, durch jemand anders, welchem sie trauen, an ihrer statt unterzeichen lassen. Würden sie sich widerspenstig erzeigen, und solches nicht thun wollen, so sollen sie auch mit Zwang dazu angehalten werden. Wann nun solches geschehen, soll es in die Bücher eingetragen, und erwehnten Knechten aus der Knechte-Cantzeley ein Abschied gegeben werden, sie auch ins künfftige dessen Knechte seyn, dem sie ihre Dienste antragen würden. Aber ohne Befragung dererjenigen, über welche solche Knechte sich beschweren, und auf ihre blosse Aussage sollen sie nicht in Freyheit gesetzt werden.

42. Würde aber ihr Herr leugnen, daß er sie aus dem Hause gestossen, so sollen sie ihm wiedergegeben, ihm aber auch eingebunden werden, daß er sie in Hungers-Zeit ernehren, und ihnen davor, daß sie über ihn geklaget, kein Leydes zufügen möge.

43. Wann jemand zu Hungers-Zeit sich selbst nebst seinem Weibe, oder auch seinem Sohn oder Tochter, damit sie nur zu essen bekämen, einem andern zur Arbeit gäbe, und ihm eine Obligation auf sich, als ob er eine gewisse Summe Geld von ihm entlehnet, ausstellete, so soll er so lange bey demselbigen bleiben, biß er sich löset, oder loß gearbeitet. Vor die Arbeit aber soll ihm jährlich etwas gesetztes, nach obengemeldeter Taxe, abgerechnet werden.

44. Wann jemand in seiner Obligation, so er wegen der Knechtschafft gegeben, nur den Herrn allein benennet, welchem er sich verschrieben, ohne dessen Weib und Kinder Meldung zu thun, oder auch auf gewisse Jahre contrahiret hätte, und gienge vor Verflieſſung solcher Jahre aus denen Diensten, so soll er das in der Obligation verschriebene Geld zahlen. Wann aber sein Herr stürbe, so ist er frey, und können des Verstorbenen Erben keinen Anspruch auf ihn machen.

45. Wenn ein Vater oder Mutter ihren Sohn oder Tochter

jemanden auf gewisse Jahre zur Arbeit gäben, und vor selbigen cavireten, und eine eigenhändige Versicherung ausstelleten, daß ihr Sohn oder Tochter währender Zeit nicht entlauffen, oder sonsten etwas Böses thun wolle, solche Caution auch in der Knechte-Cantzeley angeschrieben wäre: Oder wann auch ein Frembder in diesem Fall vor einen solchen cavirte, derselbige aber vor der Zeit weglieffe, und sein Herr ihn zwar auffuchte, und wieder zu sich nähme, anbey aber laut derer Obligationen die Schuld, oder auch das, was er mitgenommen, von seinen Caventen gerichtlich begehrete, die Caventen hingegen den Diebstahl leugnen würden, und derselbe sonsten nicht erwiesen werden könte, so söll der Eyd die Sache entscheiden. Alsdann sollen die Caventen nicht gehalten seyn, die in der Obligation benannte Summe zu bezahlen, der Entlauffene aber dahin angewiesen werden, daß er die gesetzten Jahre bey seinem Herrn ausdiene. Wäre aber die Obligation in denen Büchern der Knechte-Cantzeley nicht eingetragen, so soll der Kläger desfals zurück gewiesen werden.

46. Wann jemand einen Knecht auf eine Obligation vindicirte, und in selbiger enthalten wäre, daß er ihn von einer Schuld auf dem Praweß loßgekaufft, und derselbe deswegen ihm und seinen Kindern in seinem Hause dienen, sich darinne verheyrathen, und darnach ferner Dienste leisten solte, ohne zu melden, auf wie viel Jahr, so soll derselbe, weil er eine solche Obligation freywillig von sich gestellet, gantz und gar in seine Dienste abgeliefert werden.

47. Wann ein Vater mit seinem Sohne, ein Bruder mit dem andern, ein Vaters-Bruder mit seinem Vetter, zugleich eine Knechtschaffts-Verschreibung auf einen Knecht nähmen, und ihn darauf im Gerichte vindiciren wolten, so soll man sie abweisen, und den Knecht, welcher zwey Personen sich verschreiben lassen, wieder in Freyheit setzen, weil Ihro Maj. befohlen haben, daß kein Knecht sich mehr, als einer Person, verschreiben solle.

48. Wann aber vor Publicirung dieses Befehls dergleichen Verschreibungen ausgestellet wären, so sollen die Besitzer selbige mit

denen Knechten zu Moscau in die Knechte-Cantzeley; in denen Land-Städten aber zu denen Wojewoden, Cantzeley-Bedienten und Gerichts-Voigten in die Gerichts-Höfe bringen, und sich neue, dem jetzigen Befehl Sr. Maj. gemäß, Verschreibungen auf sie geben lassen, in welchem Fall dann die alten in die Cantzeley zurück genommen, und denen Knechten deswegen die Freyheit nicht gegeben werden soll.

49. Wann jemand einen andern wegen entlauffener Knechte belangete, und der Beklagte leugnete, daß er sie bey sich hätte, und sich loßschwüre, der Kläger aber hernach dieselbigen bey ihm fünde und wegnähme, so soll er vor seinen Meineyd nach der Verordnung des 11. Cap. gestrafft werden.

50. Würde aber der Beklagte vorgeben, daß der Knecht zwar bey ihm gewesen, hernach aber, ehe der Kläger noch mit seiner Klage einkommen, wiederum von ihm gelauffen wäre, und jetzo in einer andern Stadt wohnete, so soll man den Beklagten anhalten, solchen verlauffenen Knecht vor Gericht zu stellen, ihm auch dazu einen Termin nach Proportion der Distanz desselbigen Orts setzen. Wann er ihn nun vor die Cantzeley stellet, so soll er von dar aus dem extradiret werden, der die älteste Verschreibung auf ihn hat.

51. Sagte er aber, daß derselbe Knecht zwar bey ihm gewesen, aber wieder entlauffen wäre, ohne daß er wisse, wohin, so soll er gleichfals angehalten werden, ihn auf zu suchen, und dazu erstlich 2. Monath, zum andern Termin 4. Monath, und wann er ihn in 6. Monathen nicht findet, noch ein halb Jahr Frist haben, (solche lange Fristen aber werden deswegen gegeben, weil der Beklagte vorgiebt, daß der Knecht in weit entlegenen Städten wohnen müsse,) kan er ihn nun auf den dritten Termin nicht finden, so soll er dem Kläger vor jeden Mann 50. Rubel zahlen. Solches Geld soll ihm aber wiedergegeben werden, so bald er dem Kläger seinen Knecht wieder schaffet.

52. Wann jemand auf die seinem verstorbenen Vater geschehene Knechtschaffts-Verschreibungen Knechte bey sich behalten wolte, so sollen

len

len selbige in die Freyheit gesetzt werden, und dessen Knechte seyn, dem sie neue Verschreibungen auf sich ausstellen.

53. Wann jemand seinen alten leibeigenen Knechten oder Mägdgen selbst die Freyheit schencket, oder seinen Amtleuten befiehlet, daß sie selbige nach seinem Tode frey lassen sollen, so haben seine Kinder, Brüder oder Vettern, kein Recht mehr an sie.

54. Wann jemand einen Knecht vindicirte, und nachdem er ihn zur Befragung in die Knechte-Cantzeley geführet, eine Supplique wegen einer Rechts-Sache gegen ihm übergäbe, so soll dem andern, welcher den Knecht bey sich gehabt, frey stehen, ob er den Knecht sich verantworten lassen, oder fals er ihm nicht trauete, selbst vor ihm antworten will, jedoch, daß der Knecht auch beym Verhör bleibe. Will er aber, daß der Knecht selbst vor sich antworten solle, so muß er denn auch leiden, daß er nach des Knechts Aussage, er mag auch sagen, was er will, vor schuldig oder unschuldig erkläret werde.

55. Wann jemand einen andern, wegen verlauffener Knechte, und derer von selbigen entwendeten Sachen, belangete, und das Citations-Memorial, wie auch sein Libell unterschrieben hätte, aber innerhalb einer Woche seine Klage nicht prosequirte: Oder wann auch der Beklagte nach gestellter Caution innerhalb einer Woche sich nicht verantwortete, so soll damit verfahren werden, wie es oben im 10. Cap. verordnet ist.

56. Wann jemand eine Knechtschaffts-Verschreibung von Ao. 120. oder auch noch älter, vorzeiget, so aber unter des Diaken Hand, und des Schreibers Vidimirung seyn muß, so soll man selbiger Glauben zustellen, und die darinne benannte Persohn dem Kläger vor einen Knecht abliefern, ob schon von denenselbigen Jahren keine Bücher vorhanden sind: weil solches vor der Regierung Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Alexewicz, geschehen ist.

57. Wann jemand bey einer Klage wegen eines entlauffenen Knechts in der Supplique sich vorbehielte, auch dasjenige, was er ihm

mitgenommen, nachhero zu suchen, wann er nur vor erst dargethan haben würde, daß er würcklich seyn Knecht sey, so soll er nachgehends desfals abgewiesen werden.

58. Wann Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in denen Land-Städten, wo sie im Amte sitzen, eine Knechtschaffts-Verschreibung von jemanden nehmen, so ist selbige ungültig, weil ihnen solches zu thun, so lange sie in solcher Bedienung stehen, untersaget ist.

59. Wann jemand einen Knecht vindicirte, so soll vor den strittigen Knecht nach dem Verhör von andern Leuten, nicht aber von einem derer Partheyen, schrifftliche Caution eingehohlet werden. Fünde sich nun dergleichen Caution vor ihm nicht, so soll er biß zum Austrag der Sache unter des Gerichts-Dieners Wache verbleiben.

60. Wann um einen verheyratheten Knecht oder Magd der Streit ist, so soll, fals der Mann nach Urtheil und Recht jemanden, wegen in Händen habender älterer Verschreibungen, abgegeben werden müste, selbigem die Frau folgen. Gleichfals soll auch der Magd ihr Mann folgen, wenn dieselbe durch das Recht jemanden zuerkannt würde, und von beyden die gesetzten Sportuln, nemlich 3. Cop. vor den Kopff bezahlet werden.

61. Knechte, so völlig verbunden, verpfändet, oder erkaufft sind, ingleichen gefangene Ausländer, können einer Tochter zur Aussteuer, oder einer Frauen, Kindern, Enckeln und Uhr-Enckeln zum Antheil durch Testamenta, Cessiones und Theilungs-Contracte verschrieben werden, und sind so dann denenselbigen feste; keines weges aber solche, die eine Knechtschaffts-Verschreibung ausgestellet. Würde aber jemand solches an einem Verschriebenen thun, so soll der Knecht oder die Magd in Freyheit gesetzt werden.

62. Wann jemand alte leibeigene, oder erkauffte Knechte seiner Schwester oder Tochter zur Aussteuer mitgäbe, dieselbige aber ohne Erben abstürbe, so soll der Mann dergleichen Leute ihrem vorigen Herrn wieder zurück geben, und wann auch unterdessen die Mägde an andere Männer gegeben, oder die Knechte verheyrathet wären, so sollen ihnen

beyderseits ihre Ehe-Gatten folgen, dieweil weder der Mann, nach derer Heil. Aposteln Reguln, von seinem Weibe, noch das Weib vom Manne getrennet werden kan.

63. Wann auch jemand auf seinem Todt-Bette ein Testament machte, und darinne seine ihm verschriebene Knechte nach seinem Hintritte seiner Wittwe und Kindern vermachte, dieselbigen aber bey ihnen nicht bleiben wolten, sondern einem andern Herrn ihre Dienste anböten, und Knechtschaffts-Verschreibungen auf sich gäben, so sollen sie diesem letztern verbleiben; Es kan auch solches Testament ohne dem in diesem Punct nicht gültig seyn, weil die verschriebenen Knechte nach ihrer Herren Tode frey sind, und sich, wem sie wollen, ergeben können.

64. Wann aber jemand seine Knechte in seinem Testament unter dem Nahmen alter Leibeigener, und nicht als Verschriebene, seiner Frau und Kindern vermachte, selbiges Testament auch confirmiret, und bey der Confirmation nicht disputiret wäre, hernach aber wegen solcher Leute mit einem andern, oder mit ihnen selbst Streit entstünde, und die Knechte (fals die Erben kein anderes Document, als ihres Vaters Testament, vorzuzeigen hätten,) vorgäben, daß sie dem Verstorbenen nicht anders, als auf Verschreibungen gedienet, so soll man sie befragen, wo und in welchem Jahre ihre Verschreibungen ausgestellet worden. Fals sie nun Jahr und Ort beneñen, so soll man in denen Büchern nachsuchen, ob sich dergleichen Verschreibungen darinne finden. Fünden sie sich nun darinne, und zwar auf des Testatoris Nahmen gestellet, so sollen die Knechte von dessen Weib und Kindern loßgemacht und freygesprochen werden. Wäre aber keine Verschreibung in denen Büchern angeschrieben, so sollen sie nach dem Testament demjenigen als Knechte abgeliefert werden, dem sie vermacht sind.

65. Wann ein Knecht nach seines Herrn Tode frey gelassen worden, und hernach dessen Wittwe oder Kinder, wegen seiner ihm abgenommenen Habseligkeit, belangen wolte, so soll er desfals im Gerichte nicht gehöret werden.

66. Diejenige Herren-Knechte, welche in denen verwichenen 141.

und 142. Jahren mit ihren Herren unter Smolensko gestanden, und daselbst im Treffen oder auf Partheyen gefangen worden, sollen, wenn sie aus der Gefangenschafft wieder zurück kommen, zwar vor ihre Persohn nebst ihren Weibern frey seyn, ihre Kinder aber, so sie in der Knechtschafft gezeuget haben, müssen nach wie vor bey ihren Herren bleiben, wenn dieselbige Verschreibungen oder andere Documenta auf sie, die Kinder, haben. Diejenige Knechte aber, welche bey Smolensko und in andern Campagnen von ihren Herren entlauffen, und sich unter die Cosaquen, oder eine andere schelmische Bande begeben hätten, und darunter gefangen worden wären, sollen, wenn sie auch gleich aus der Gefangenschafft heraus kommen, ihren vorigen Herren wiedergegeben werden. Gleichfals sollen auch die Knechte, welche von ihrem Herrn zu einem andern Edelmann oder Juncker in Dienste gegangen, und daselbst gefangen worden, nach ihrer Befreyung, ihrem vorigen Herrn nach denen alten Documenten zufallen: Es soll auch ihrentwegen ietzo und ins künfftige auf die Maasse gehalten werden, wie es bisher verordnet ist.

67. Fals auch Knechte oder Mägde von ihren Herren ins Kloster lieffen, oder ein Knecht sich zum Priester oder Diacono weyhen liesse, und ihre Herren sie wegen Knechtschafft und mitgenommener Sachen belangeten, so soll beydes in der Knechte-Cantzeley untersuchet werden. Findet sich nun, daß beydes wahr ist, so soll erstlich das Mitgenommene von ihnen gefordert, und ihrem Herrn wiedergegeben, sie selbst aber zu dem Patriarchen, oder wenn es in einer Land-Stadt ist, zu dem Bischof gesandt werden, damit er ihrenthalben nach denen Reguln der Apostel und H. Väter Verfügung thue.

68. Wann man aber fünde, daß dergleichen Leute den Kloster-Habit oder die Priester-Mütze eigenmächtig angeleget, so sollen ihnen solche Kleider abgezogen, und sie ihren alten Herren wieder abgeliefert werden.

69. Wann Pohlnische Gefangene in denen Herren-Höfen leibeigene Mägde heyratheten, oder wann auch Pohlnische gefangene Mägde

gde jemands alten oder verschriebenen Knecht zum Manne nähmen, und wann sie in die Cantzeley gebracht würden, in Gegenwart ihrer Herren declarirten, daß sie wieder nach Pohlen zurück gehen, und bey denen Herren, wo sie sich verheyrathet, nicht bleiben wolten, so sollen sie nebst ihren Ehe-Gatten von ihren Herren loßgemacht werden, und Freyheit haben, zu leben, wo es ihnen gefällt. Hätten sie aber bey der Anschreibung in Gegenwart ihrer Herren gesagt, daß sie in ihren Diensten bleiben wolten, und wären ihnen darauf auch abgegeben worden, würden aber hernach erst vor Gerichte ihre Freyheit begehren, so soll ihnen solches abgeschlagen, und sie demjenigen, welchem sie Zeithero gedienet, wieder zugeschickt werden. Auch soll es übrigens mit denen Pohlnischen Gefangenen ins künfftige eben so gehalten werden, wie es in denen vorigen Verordnungen versehen ist.

70. Ungetauffte Ausländer sollen Ausländer von allerhand Religion in ihren Diensten haben, keinesweges aber Russen, weder freywillige, noch durch Obligationes verbundene. Dann als im verwichenen 136sten Jahre Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, und Dero Herr Vater, der grosse Herr, der Heiligste Filaretz Nikititz, Patriarch von Moscau und gantz Rußland, erfuhren, daß rechtgläubige Russen in Moscau und in denen Städten bey ungetauften Ausländern dieneten, und von selbigen sehr gedränget, und verunreiniget würden, viele auch ohne Beicht-Väter sterben, und sonst in denen grossen und andern Fast-Tagen Fleisch, und andere verbotene Speisen, aus Noth essen müsten, so haben Sie beyderseits befohlen, daß man selbige aus der Ausländer Häusern wegnehmen, und ins künfftige kein rechtgläubiger Christ bey einem ungetauften Ausländer dienen solle, damit seine Seele nicht verunreiniget werde, und er nicht ohne Busse dahin sterben müsse. Solches soll auch ins künfftige also gehalten, und wann ein Russe in eines ungetauften Ausländers Hause freywillig, oder auf Verschreibungen, dienen wolte, derselbige aufgesucht, und andern zum Exempel gestrafft werden.

71. Wann ein solcher Ausländer, er sey gekaufft, oder gefangen, einem gleichfals ungetaufften Ausländer in Moscau oder auf dem Lande dienete, und sich tauffen lassen wolte, auch deswegen an Ihro Maj. supplicirte, so soll derselbige getaufft, seinem Herrn hinweg genommen, und diesem davor 15. Rubel zur Rantzion gezahlet werden, welche aber der Supplicant vor sich aufbringen muß. Fals auch sein Herr aus dem Kauff-Contract erweisen wolte, daß er mehr als 15. Rubel vor ihm gegeben, so soll ihm hierunter nicht geglaubet werden, weil man in dergleichen Contracten den Kauff-Schilling höher zu setzen pfleget, als er würcklich ist.

72. In denen Städten sollen die Wojewoden, Amtleute und Gerichts-Voigte die Knechtschaffts-Verschreibungen mit ihrer Hand, nicht aber mit ihrem Siegel bestärcken. Deswegen soll niemand zum Gerichts-Voigt erwehlet werden, der nicht schreiben kan. Wann aber in einer Stadt kein Gerichts-Voigt wäre, und der Wojewode oder Amtmann nicht schreiben könte, so sollen die Knechtschaffts-Verschreibungen nicht daselbst, sondern in einer andern Stadt verfertiget werden, wo ein Gerichts-Voigt ist, oder der Wojewode oder Amtmann schreiben kan.

73. Die Knechtschaffts-Bücher sollen die Wojewoden, Amtleute und Gerichts-Voigte unter ihrer Hand, nicht aber ihren Siegeln, jährlich nach Moscau senden. Diesen, und nicht denen andern, soll man Glauben zustellen, welche sie etwa unter ihren Siegeln nach Moscau schicken möchten.

74. Wann jemand einen Kauff-Contract über einen Tartarn in der Knechte-Cantzeley vorzeigete, und selbigen in die Bücher eintragen lassen wolte, und der darinnen benennte Tartar selbigen nicht vor falsch ausgäbe, oder solcher Contract, wann auch darüber ein Streit entstünde, dennoch richtig befunden würde, so soll man denselben ins Buch annotiren. Fünde sich aber, daß der Contract falsch, oder in des Verkaufften Abwesenheit geschrieben wäre, so soll er nicht angeschrieben werden, sondern desfals ergehen, was Recht ist.

75. Wann im Gericht zwey in Moscau ausgefertigte Verschreibungen auf einen Knecht vorgezeiget würden, und in denen Büchern beyde annotiret wären, so soll diejenige gültig seyn, von welcher die darinne bemeldete Lineamente und Merckmahle bey dem streitigen Knecht einträffen, ob auch schon die andere älter wäre.

76. Wegen solcher strittigen Knechte soll man auch ins künfftige ihre Lineamenten und andere Merckmahle in einer jeden Verschreibung deutlich beschrieben: Dann, wann solches geschiehet, so kan ihrentwegen weiter kein Streit entstehen.

77. Wann jemand alte leibeigene oder gekauffte Knechte in seinem Testament jemanden vermachte, und selbiges attestiret und besiegelt wäre, dieselbigen Leute aber bey denen, welchen sie zugeschrieben sind, nicht bleiben wolten, sondern entlieffen, und einem andern neue Verschreibungen auf sich gäben, so sollen sie denen, welchen sie der Testator zugedacht, abgegeben werden, die neuen Verschreibungen aber ungültig seyn.

78. Wann jemand einen Knecht, der ihm seine Dienste angetragen, und eine Verschreibung auf sich gegeben, um ihn anschreiben zu lassen, in die Cantzeley brächte; ein anderer aber sich opponirte, vorgebende, daß selbiger Knecht ihm seine Dienste zu erst angetragen, auch Lohn von ihm bekommen hätte, so soll er zurück gewiesen, und der Knecht demjenigen zugeschrieben werden, der ihn mit der Verschreibung in die Cantzeley bringet. Der andere aber hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er sein Geld verlieret. Dann ohne Verschreibung muß man keinem Knechte Lohn geben.

79. Wann ein Kläger oder Beklagter beym Verhör über einen strittigen Knecht kein Document vorzeiget, auch nicht meldet, daß er ein solches in Händen habe, nachhero aber dergleichen vorzeigen will, so soll es nicht mehr ad acta genommen, sondern die Sache, nach denen im Verhör beygebrachten Beweißthümern, entschieden werden.

80. Wann jemand mit einer Magd, sie sey ein Weib, oder

Mägdgen, in seinem Hause hurete, und Kinder mit ihr zeugete, die Magd aber desfals über ihn klagen würde, so sollen beyde Partheyen in Moscau in des Patriarchen, und in denen Land-Städten in derer Metropoliten und Ertz-Bischöffe Cantzeleyen geschickt, und die Sache durch das geistliche Gericht, nach denen Reguln der Apostel und Heiligen Väter, und nach ihrer beyden Beicht-Väter Befragung, entschieden werden.

81. Wann jemand auch über einen strittigen Knecht, der ihm auf Lebenslang durch Verschreibung verbunden ist, ein Urthel erhielte, hernach aber stürbe, so ist selbiger dennoch seinem Weibe und Kindern zu dienen nicht schuldig, und haben dieselbigen, nach desjenigen Herrn Tode, dem er zugeschrieben ist, kein Recht mehr an ihn.

82. Hätte er aber ein gut Urtheil über einen alten leibeigenen oder erkaufften Knecht erhalten, so ist selbiger auch nach seinem Tode seiner Wittwe und Kindern fest.

83. Wann ein Knecht, nachdem er eine Verschreibung auf sich jemanden gegeben, Kinder zeugete, diese aber von ihren Eltern entlieffen, und einem andern eine Verschreibung auf sich geben wolten, so soll ihnen solches nicht gestattet, sondern sie demjenigen Herrn wieder abgegeben werden, welchem ihre Eltern sich verschrieben haben.

84. Wann ein verheyratheter alter leibeigener, oder sonst fester Knecht entlieffe, seine Frau verliesse, und eine andere nähme, mit Verschweigung seiner erstern, hernach aber wieder zu seinem alten Herrn käme, oder von ihm ertappet und weggenommen würde, so soll er nach, wie vor, mit seinem ersten Weibe bey ihm bleiben. Die andere Frau aber behält derjenige bey sich, in dessen Diensten er sich mit ihr verheyrathet. Wäre aber die erste Frau inzwischen gestorben, so soll ihm die andere zu seinem vorigen Herrn folgen. Eben also soll es auch mit denen Mägden gehalten werden, wenn sie ihre Männer verliessen, und sich an andere verheyratheten.

85. Wann jemand einen ihm verschriebenen Knecht an ein freyes Weib verheyrathet, und dieselbige, nachdem ihr Mann in seinen Dien-

sten

sten gestorben, von ihm entlieffe, und einem andern eine Verschreibung auf sich gäbe, ihr voriger Herr aber sie vindicirte, so soll die neue Verschreibung unkräfftig seyn, und sie so gar mit ihrem Manne, wann sie in des neuen Herrn Diensten wiederum verheyrathet wäre, ihrem alten Herrn wieder abgeliefert werden.

86. Wann jemand seinen verschriebenen Knecht an seiner Frau oder Kindes verschriebenes Mägdgen oder Wittwe verheyrathete, und hernach stürbe, so ist der Knecht wegen seiner Frau demjenigen, dem sie verschrieben gewesen, zu dienen schuldig. Stürbe aber inzwischen des Herrn Weib oder Kind, so ist auch die Frau ihres Mannes Herrn zu dienen verbunden.

87. Wann ein Knecht seinem Herrn entlieffe, und sich mit einem freyen Weibe oder Mägdgen verheyrathete, und Kinder mit ihr zeugete, auch hernach einem andern seine Dienste antrüge, und in der Knechtschaffts-Verschreibung seine Kinder mit einschlösse, sein alter Herr aber ihn nachgehends vindicirete, so soll ihm derselbe mit seinem Weibe und Kindern abgeliefert werden.

88. Wann jemand ohne Gerichts-Diener seinen entlauffenen Knecht ertappet, so soll er ihn mit allem dem, was er bey sich hat, in die Cantzeley bringen, und ihn gerichtlich vindiciren. Wann er ihm nun nach Urthel und Recht abgeliefert werden müste, dasjenige aber, so er bey sich gehabt, einem andern Herrn gehörte, so soll selbiges diesem wiedergegeben werden. Doch aber soll derjenige, welchem er nach seiner Flucht gedienet, gehalten seyn, sein Weib und Kinder, wie auch alles das, was er zu ihm gebracht, abfolgen zu lassen. Entstünde hierüber ein Streit, so soll die Sache verhöret, und darauf zu Recht gesprochen werden.

89. Wenn ein alter leibeigener, verschriebener oder erkaufftet Knecht, oder auch ein gefangener Ausländer, von seinem Herrn wegliesse, und dieser demjenigen einen Recompens verspräche, der ihn auffangen würde, so soll er dem, welcher ihn wiederbringet, den ver-

sprochenen Recompens völlig und ohne Aufschub entrichten, ihm auch über dieses vor seine Verpflegung vor jeden Tag 1. Cop. zahlen.

90. Wann aber jemand einen solchen entlauffenen Knecht ertappet hätte, und ihn seinem Herrn nicht wiedergäbe, sondern zur Arbeit bey sich behielte, sein Herr aber darüber bey Ihro Maj. einkäme, so soll derselbige Knecht dem, welcher ihn bey sich hat, weggenommen, und seinem rechten Herrn wiedergegeben, jener auch angehalten werden, diesem vor jede Woche, so lange er ihm gearbeitet, 7. Cop. zu bezahlen.

91. Fals jemand einem andern einen Knecht ins Hauß recommandirte, und vor ihm schrifftlich cavirte, daß er ein ehrlicher Mann sey, derselbige Knecht aber hernach ein Bubenstück begienge, und entlieffe, so soll man dem Caventen, wenn ihn des Knechts Herr wegen des Diebstahls oder Schadens belanget, er auch seine Cautions-Schrifft nicht läugnet, anbefehlen, denselben herbey zu schaffen, und ihm dazu 3. Termine geben, nach der desfals anderweits gemachten Verordnung. Würde er aber denselbigen Knecht auch auf den 3. Termin nicht stellen können, so soll er dem Kläger vor den Knecht 50. Rubel zahlen, und den Diebstahl und Schaden nach Untersuchung und Befindung der Sache vergüten.

92. Wann aber ein entlauffener Knecht aus der Cantzeley seinem Herrn abgeliefert wird, so soll diesem nachdrücklich eingebunden werden, daß er ihn nicht todtschlagen, lähmen oder Hungers sterben lassen möge.

93. Wann jemand einen Knecht und dessen Kleider vindicirte, und ihn deswegen in die Knechte-Cantzeley brächte, vorgebende, daß er nebst solchen Kleidern auch noch viel andere Sachen mitgenommen hätte, der Knecht aber bey dem Examine zwar die Kleider eingestünde, das übrige aber läugnete, derjenige auch, von welchem er vindicirt wird, sagte, daß er unlängst seine Dienste ihm offeriret, und sich vor einen freyen Mann ausgegeben, und die Kleider auf seinem Leibe gehabt hätte. Nun wolte er zwar vor die Kleider nicht

ste-

stehen, sonsten aber habe er zu ihm nichts gebracht; so sollen die Kleider nach beyderseits Geständniß dem Kläger wiedergegeben, die übrigen Forderungen aber untersuchet, und darauf zu Recht gesprochen werden.

94. Wann zwey um einen Knecht processiren, so soll ihn der Gerichts-Diener biß zu Austrag der Sachen in Arrest halten; wann nun der Proceß zum Ende, und der Knecht dem einen Theil wiedergegeben wird, so soll dem Gerichts-Diener von dem schuldigen Theile vor jeden Tag 1. und ein halbes Cop. Eisen-Geld, und 2. Cop. vor seine Verpflegung bezahlet werden.

95. Wann jemand in einem solchen Proceß sich auf eine General-Umfrage, innerhalb 2. 3. 5. 6. oder 10. Werstен von seinen Gütern, bezöge, und das Gericht vor gut befünde, dahin zu schicken, und solche Umfrage thun zu lassen, so soll der Aussage solcher Zeugen geglaubet werden, wann ihrer auch nur 20. oder 30. wären, woferne die Inquisitores und Partheyen beyderseits eingestehen, daß in solchem Spatio nicht mehr Leute, die man darum befragen könne, wohneten.

96. Wann ein solcher Proceß durch den Eyd ausgemacht werden müste, und der Kläger oder Beklagte einen von seinen Leuten im Gerichte benennet, welcher an seiner Stelle das Kreutz küssen solte, hernach aber supplicirte, daß ein anderer von seinen Leuten dazu gelassen werden möchte, weil der zu erst benannte entlauffen oder gestorben, sein Gegen-Part hingegen einwendete, daß er solchem Knechte nicht trauen könne, und einen andern von seines Gegners Leuten denominirte, um den Eyd abzuschweren, so soll dieser letztere desfals abgewiesen, und derjenige zum Eyde gelassen werden, welchen sein Herr dazu beniehmet.

97. Wann jemand einen erkauften Tartaren tauffte, und nachmahls wieder verkauffen, und in der Cantzeley anschreiben lassen wolte, so soll er von ihm losgesprochen, und in der Knechtschaffts-Cantzeley keine Verschreibung auf einigen neugetauften gegeben wer-

den,

den, weil laut Ihro Maj. Befehls getauffte Leute nicht verkaufft werden dürffen.

98. Wann jemand seine von Tartarn erkauffte Knechte aus Freundschafft, ohne Bezahlung, einem andern cedirte, und Cessiones über sie ausstellete, der aber, welchem sie cediret worden, selbige in der Knechtschaffts-Cantzeley anschreiben lassen wolte, so sollen solche cedirte Leute und ihre Cessiones daselbst in die Bücher annotiret werden.

99. Wann jemand Tartarn nach Kauff-Contracten oder Cessionen anschreiben lassen will, und saget, daß er sie entweder am Don oder in denen Land-Städten gekaufft oder selbst gefangen genommen habe, so sollen dieselbigen gleichfals ins Buch notiret werden.

100. Wann jemand, ohne ein Testament zu hinterlassen, stürbe, oder doch im Testament, wegen einiger Tartarischen Knechte, so er erkaufft und tauffen lassen, keine Verordnung gemacht hätte, und diese hernach um ihre Freyheit Ansuchung thun wurden, so soll ihnen hierunter nicht gefüget, sondern sie vielmehr angehalten werden, ihres verstorbenen Herrn Wittwe und Kindern, fals selbige sie nicht freywillig loßlassen wollen, ferner zu dienen, wann auch gleich dieser Nahmen in dem Kauff-Contract nicht gedacht wäre, weil eines Theils viele solche Knechte kauffen, ehe sie sich verheyrathen, andern Theils auch in dem Contract nicht eben eingerückt zu werden pfleget, daß der Käuffer den Knecht vor sich, sein Weib und Kinder kauffe.

101. Wann aber jemand einen Knecht vindicirte, und seines Groß-Vaters Document auf ihn vorzeigete, des Inhalts, daß er den Knecht vor sich und seine Kinder gekaufft, ohne seiner Enckel und Uhr-Enckel Erwehnung zu thun, ein anderer aber eine neue Verschreibung auf ihn producirte, so soll der Knecht diesem letzteren verbleiben, und der Kläger von seiner Forderung zurück gewiesen werden, weil er seine Klage auf ein Document gegründet, welches ihm den Knecht nicht zuschreibet.

102. Wann jemand einen Knecht vindiciret, und, nachdem er ihn unter des Gerichts-Dieners Wache setzen lassen, die Sache nicht ferner forttreibet, so soll er dem Gerichts-Diener sein Eisen-Geld, und die Verpflegung des Knechts bezahlen.

103. Wann der Kläger im Gericht eine alte Knechtschaffts-Verschreibung unter des Diaken oder Gerichts-Voigts oder eines Stadt-Amtmannes Hand producirte, und selbige vor der Zerstörung der Stadt Moscau geschrieben, folglich die Knechtschaffts-Bücher von dem Jahre verlohren, und die Schreiber so wohl, als die Zeugen gestorben wären, der Beklagte aber dieselbige vor falsch ausgeben würde, so soll man sie mit andern um die Zeit gestelleten Verschreibungen conferiren; fünde sich nun eine mit eben desselbigen Mannes Unterschrifft, und die Hände wären einerley, so soll man sie vor gültig halten.

104. Denen Protopopen und Protodiaconis sollen, fals einige bey ihnen dienen wolten, Knechtschaffts-Verschreibungen auf selbige zugestellet werden: nicht aber denen gemeinen Priestern, Diaconis und andern Bedienten der Kirche oder Klöster-Dienern, sondern es sollen dieselbige freye Leute mit einem schrifftlichen Contract auf gewisse Jahre in Diensten nehmen.

105. Gleichfals soll man auch Herren-Knechten keine Knechtschaffts-Verschreibung auf einen freyen Mann geben lassen, sondern woferne ein freyer Mann bey ihnen dienen will, soll er sich durch einen schrifftlichen Contract auf gewisse Jahre verbinden. Wäre aber in denen vorigen Jahren einem Herrn-Knecht eine solche Verschreibung zugestellet worden, so soll sie keine Krafft haben, weil sie insgesamt im Jahr 143. aboliret sind.

106. Wann jemand in seinem Testament verordnet, daß seines Sohnes verschriebene Knechte frey gelassen werden sollen, so soll solches auch geschehen, ihnen Abschiede gegeben, und sie nicht angehalten werden, nach ihren vorigen Verschreibungen des Verstorbenen Kindern zu dienen.

107. Die Knechtschaffts-Verschreibungen und Bücher aus denen Städten, welche biß auf den 26. Aug. Ao. 148. nach Moscau geschickt worden, sollen, ob schon derer Cantzeley-Bedienten Hand nicht darunter stehet, woferne sie nur bißher nicht disputiret oder dagegen geklaget worden, so wohl, als ob sie unterschrieben wären, Glauben verdienen, und von des Diaken Hand bestärcket werden.

108. Wann zweye um einen Knecht stritten, und einer ihn vor seinen alten leibeigenen Knecht, der andere aber vor einen Verschriebenen ausgäbe, auch sonsten über seinen Vor- und Zunahmen nicht einig wären, einer aber von ihnen sich auf eine General-Umfrage berieffe, so soll dieselbige vor sich gehen, und der Knecht denen Zeugen vorgestellet werden. Sagen nun die Befragten, daß sie denselben viele Jahre, als eines von denen Partheyen alten leibeigenen Knecht, gekandt hätten, so soll der Knecht, solcher Umfrage nach, seinem alten Herrn wiedergegeben werden. Würden sie aber sagen, daß sie ihn zwar als seinen Knecht gekandt, aber nicht wüsten, ob er ein alter leibeigener, oder verschriebener Knecht sey, so soll er dennoch dem ersten abgeliefert werden, wann ihn die Befragten nur ehe bey demselbigen Herrn gekandt, als die Verschreibung datiret ist. Wäre aber die Verschreibung nach dem Dato älter, als ihn die Befragten, bey dem andern Herrn gekandt zu haben, vorgeben würden, so soll er dem, welcher sie vorzeiget, zuerkandt werden.

109. Wann jemand bey dergleichen Proceß sich auf einen gemeinschafftlichen Zeugen, oder eine General-Umfrage in Siberien, Astrachan, und andern weitentlegenen Oertern beruffen, der andere aber dagegen sich beschweren würde, daß sein Gegner ihn dadurch nur auf zu ziehen suche, so soll deswegen kein Befehl in gedachte entlegene Oerter geschicket, sondern die Sache durch Urthel und Recht entschieden werden.

110. Wann ein Vater jemanden eine Knechtschaffts-Verschreibung auf sich gäbe, soll er seine Kinder, wann sie von 15. Jahren und darüber sind, in ihrer Abwesenheit und wider ihren Willen nicht mit

ein-

einschlieſſen. Vielmehr sollen sie, wann die Verschreibung in der Cantzeley annotiret wird, zugegen seyn, und so wohl in dem Buch, als auch in der Verschreibung, ihr Gesicht und Merckmahle beschrieben werden. Die Kinder aber, so unter 15. Jahren sind, können ihre Väter auch ohne ihr Wissen in denen Verschreibungen und Büchern mit sich zugleich verbinden.

III. Wann jemand in vorigen Zeiten vor Publication dieser Verordnung einen Knecht vindiciret und in die Cantzeley gebracht hätte, aber viel Zeit vorbey streichen lassen, ohne seine Klage fort zu setzen, und der Knecht deswegen demjenigen, bey welchem er ihn gefunden, wieder abgeliefert wäre, so soll ihn derselbige auch behalten, weil sein Herr ihn durch seine Nachläßigkeit selbst verlohren. Ins künfftige aber soll niemand in Knechtschaffts-Sachen ohne Untersuchung der Sache seinen Proceß verlieren.

112. Wann Leute von einem Herrn, der in Ihro Maj. Dienst, als in Siberien, Astrachan oder anderen dergleichen weit entlegenen Oertern sich befindet, jemand von dessen Knechten bey einem andern finden, und in die Cantzeley bringen, aber vorgeben, daß ihr Herr die Documenta auf denselben bey sich hätte, und die Sache also vor dessen Ankunfft nicht ausgemachet werden kan, so soll er dem, bey welchem er gefunden worden, biß dahin wieder abgeliefert werden. Derselbige aber soll vor ihn caviren, daß er ihn auf Begehren vor die Cantzeley stellen wolle. Wolte dieser solches nicht übernehmen, so soll er denen, die ihn gebracht, auf Caution überliefert, und wann ihn auch dieselbigen nicht annehmen wolten, bey dem Gerichts-Diener gehalten, und von beyden Partheyen gespeiset werden. Wolten selbige solches nicht thun, so soll ihn der Gerichts-Diener speisen, und das Kost- und Eisen-Geld nachmahls von dem Schuldigen wieder fodern.

113. Wann ein Erb- oder Lehnsasse auf einen seiner Bauren, dessen Sohn, Weib oder Tochter eine Knechtschaffts-Verschreibung näh-

me, selbige aber nachmahls von ihm entlieffen, und einem andern eine Verschreibung von sich ausstelleten, dieser auch auf desfals angestellete Klage dieselbigen ihrem rechtmäßigen Herrn abzwacken wolte, unter dem Vorwand, daß er sie, als seine eigene Bauren, nicht vor Knechte annehmen können, so sollen sie nichts destoweniger ihrem ersten Herrn wiederum abgeliefert werden, derselbige aber davor, daß er seine Bauren zu Knechten angenommen, in Ihro Maj. willkührige Straffe verfallen seyn.

114. Wann ein Knecht von seinem Herrn entlieffe, und einem andern eine Verschreibung auf sich gäbe, und hernach wiederum zu seinem alten Herrn käme, und ihm biß an sein Ende dienete, nach dessen Tode aber einem dritten eine Knechtschaffts-Verschreibung auf sich ausstellete, so ist dieselbige gültig, und hat der andere nichts weiter an ihm zu prætendiren, weil damahls, als er ihm die Verschreibung gegeben, sein voriger Herr annoch am Leben gewesen.

115. Wann ein Knecht von einem, und eine Magd, sie sey Wittwe oder Mägdgen, von dem andern Herrn entlauffen, beyde alte leibeigene, oder verschriebene Leute, oder auch einer leibeigen, und der andere verschrieben, und sich mit einander verheyratheten: Hernach aber der Knecht von dem einen, und die Magd von dem andern Herrn vindiciret würde, so sollen sie mit einander darum losen, und der, welchen das Loß trifft, soll dem andern 10. Rubel vor den andern Ehe-Gatten zahlen, und sie beyde behalten: Jedoch sollen sie so dann nicht als erkauffte Leute angesehen werden, sondern nach ihren Verschreibungen dienen.

116. Wann schatzbare Bürger ihre Kinder, Brüder und Vettern andern freyen Leuten auf sehr viel Jahre vermiethen, und solchen Contract in der Knechte-Cantzeley anschreiben lassen wolten, so soll ihnen solches nicht zugestanden, und dergleichen Contracte nicht länger, als auf 5. Jahr aufs höchste, zugelassen werden.

117. Da in dem verwichenen 132sten Jahre von Sr. Maj. dem Czaaren und Groß-Fürsten von gantz Rußland, Michael Fedorowicz,

wicz, verboten worden, daß niemand in Siberien oder Astrachan Tartarn und Tartarn-Kinder beyderley Geschlechts kauffen, geschenckt annehmen, oder tauffen, und nach Rußland schicken solle, so erlauben solches Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, jedermann, ausser denen Wojewoden und Cantzeley-Bedienten selbiger Orten, und wann jemand solche Leute auf einen Kauff-Contract oder Cession sich anschreiben lassen wolte, so soll auch ihr Gesichte und Merckmahle in dem Buche beschrieben, davon ein Extract gemacht, und unter des Diaken Hand ihrem Herrn zugestellet werden.

118. Wann aber jemand einen Tartar oder dessen Kind in Astrachan und Siberien stehlen, oder mit Gewalt wegnehmen wolte, so soll er scharff gestrafft und angehalten werden, selbigen, wann er ihn anders noch nicht tauffen lassen, seinen Angehörigen wieder zu geben. Hätte er ihn aber getaufft, so soll er ihn zwar behalten, doch aber auch den höchsten Preiß, so man dasigen Orts davor bezahlet, an die, welchen der Gestohlene zugehöret, entrichten.

119. Die Processe wegen Knechtschafften, so in vorigen Zeiten, nach Ihro Maj. Befehl, und der Bojaren Sentenz, in allen und jeden Cantzeleyen entschieden worden, sollen auch also, wie sie abgethan sind, verbleiben, und ins künfftige nicht wiederum aufgerühret werden.

XXI. Capitel.

Von Strassen-Raub und Diebstahl.

I.

Strassen-Raub, Mord und Einbruch in dem Moscowitischen Districte, und übrigen Städten, Posaden und Districten, gehören vor die Mörder-Cantzeley.

2. Heimlicher Diebstahl und Todtschlag in Moscau gehören nicht vor die Mörder-Cantzeley, sondern vor das Land-Gerichte.

3. Die Strassen-Räubereyen, Mordthaten und Einbrüche in denen Städten, sollen von denen Gerichts-Voigten und Geschwornen, nach denen aus der Mörder-Cantzeley habenden Instructionen, gerichtet werden, nicht aber von denen Wojewoden; doch fals an einem Orte kein Gerichts-Voigt wäre, so sollen die Wojewoden und Cantzeley-Bedienten in criminalen Sachen das Urthel sprechen.

4. Zu Gerichts-Voigten sollen gute und wohlhabende Edelleute, welche wegen Alters oder Wunden der Dienste erlassen sind, oder an deren statt ihre Kinder und Vettern die Dienste versehen, sonderlich, welche lesen und schreiben können, genommen werden. Wer aber nicht lesen und schreiben kan, den soll man zum Gerichts-Voigt nicht wehlen. Wären bey einer Stadt keine Edelleute, so soll man einen guten und reichen Juncker dazu nehmen, der jetzterwehnte Qualitäten habe. Es sollen aber die Gerichts-Voigte von Edelleuten, Junckern, Bürgern, und andern Einwohnern der Städte auf dem Lande insgesamt erwehlet, und wann solches geschehen, die Instrumenta electionis unter ihrer Hand genommen, und, nebst dem erwehlten aus denen Land-Städten, nach Moscau in die Mörder-Cantzeley geschickt, und der Candidatus daselbst nach der Vorschrifft, welche allda befindlich ist, in Eyd und Pflicht genommen werden. So dann soll man ihn wiederum in seine Stadt schicken, und ihm eine Instruction, wie er Strassen-Raub, Mord und Einbruch richten solle, unter des Diaken Hand mit geben. Ausser dem Voigt sollen auch noch zu denen Criminal-Sachen Criminal-Geschworne, und Schreiber, wie auch Gefängniß-Hüter verordnet werden, welche von denen Acker-Leuten erwehlet, und gleichfals in Eyd genommen werden müssen. Es sollen aber diese Leute des Eydes wegen nicht nach Moscau geschickt werden; sondern es sollen denselbigen die Wojewoden in Gegenwart des Gerichts-Voigts, nach einem desfals aus

der Mörder-Cantzeley in Moscau unter des Diaken Hand communicirenden Formular, von ihnen abnehmen.

5. Gerichts-Voigte sollen münd- und schrifftlich aufs nachdrücklichste instruiret werden, daß sie sich bemühen, die Strassen-Räuber und Diebe aufzusuchen, und scharff darauf Acht haben, daß durchaus keine Räuber-Herbergen oder Zusammenkünffte gelitten werden.

6. Die Gerichts-Voigte, Geschwornen und Schreiber haben, auch wegen aller andern an sie geschehenden Anforderungen, ihr Forum in der Mörder-Cantzeley.

7. Würde aber jemand einen Gerichts-Voigt beschuldigen, daß er ihm feind sey, und seinem Gegner favorisire, so soll demselben in der Sache ein Gerichts-Voigt aus einer andern Stadt adjungiret werden.

8. Wann vors Criminal-Gerichte gebrachte Strassen-Räuber oder Diebe diejenigen, welche sie dahin gebracht, oder auch ihre Hoff-Knechte oder Bauren vor Mitschuldige angeben wolten, so soll ihnen hierunter nicht geglaubet werden, damit sich niemand scheue, dem Gerichte einen Dieb zu überliefern.

9. Würde ein Dieb eines Diebstahls überführet, so soll man ihn foltern, ob er nicht auch Mordthaten und andern Diebstahl mehr begangen habe? Gestehet er nun auf der Folter nichts mehrers, so soll er vor den ersten Diebstahl mit der Knute gestraffet, ihm das lincke Ohr abgeschnitten, aus seiner Habseligkeit seines Klägers Forderung bezahlet, und er auf zwey Jahr ins Gefängniß gesetzt, und mittler Zeit angehalten werden, allerhand Arbeit, welche Ihro Maj. befehlen würden, in Fesseln zu verrichten. Wann er sich nun loß gesessen, so soll er in eine Stadt in der Ukraine geschickt, und zu einem Dienste, wozu er tüchtig seyn möchte, gebrauchet, ihm auch eine Schrifft unter des Diaken Hand gegeben werden, daß er vor seine Schelmerey seine Jahre im Gefängniß ausgehalten, und nun loßgelassen sey.

10. Würde er aber zum andern mahl auf dem Diebstahl ertappet, so soll er gleichfals gefoltert werden, ob er keinen Diebstahl mehr begangen, oder auch jemanden ermordet habe? Bekennete er nun nichts dergleichen mehr, so soll man ihn nochmahls mit der Knute straffen, ihm das rechte Ohr abschneiden, und auf 4. Jahr zum Gefängniß verurtheilen: Währender welcher Zeit er allerhand Cron-Arbeit in Fesseln verrichten soll. Wann er nun die 4. Jahre gesessen, so soll man ihn in eine von denen Städten der Ukraine, wohin es Ihro Maj. befehlen würden, versenden, und ihm eine Schrifft geben, daß er auch vor die andere Dieberey seine Jahre im Gefängniß ausgesessen und loßgelassen sey.

11. Gau-Diebe sollen eben so, wie andere Diebe, vor den ersten Diebstahl gestrafft werden.

12. Wann aber ein Dieb eingebracht, und dreyer, vier oder mehr Diebereyen überführet würde, so soll er, wann er auch gleich keinen Mord begangen, am Leben gestraffet, und seine Güter seinen Anklägern, zu Bezahlung ihres Schadens, angegeben werden.

13. Wann er aber auch nur bey der ersten Dieberey einen Mord begangen, so soll er am Leben gestrafft werden.

14. Kirchen-Diebe sollen ohne alle Gnade am Leben gestraffet, und ihre Güter zu Ersetzung des der Kirche gethanen Schadens angewendet werden.

15. Wann einige Schelmen in Moscau und denen Land-Städten, nachdem sie das Ihrige in Karten und Würffeln verspielet, Leute auf denen Gassen würgen und berauben, oder ihnen die Mützen wegnehmen würden, so soll in denen Städten und Districten aufs schärffste anbefohlen, und durch den öffentlichen Ruffer ausgeruffen werden, daß ein jeder, wann er solche Leute anträffe, sie festnehmen, und in die Cantzeley bringen solle. Wann sie nun dahin gebracht sind, so sollen sie auf allerhand Art aufs schärffste befraget, und fals sie solcher Frevelthat überführet würden, eben also, wie wegen derer Diebe verordnet ist, gestrafft werden. Wann aber einige Perso-

nen einen solchen Dieb irgendswo sähen, und sich seiner nicht bemächtigten, da sie es doch wohl thun könten, und solches bewiesen würde, so sollen sie jeder 50. Cop. Straffe geben.

16. Wann ein Strassen-Räuber eingebracht wird, so soll er gefoltert werden. Bliebe er nun bey der Folter darauf, daß dieser sein erster Strassen-Raub sey, er auch sonsten keinen Mord begangen habe, so soll ihm das rechte Ohr abgeschnitten, seine Güter denen Klägern vor ihren Schaden angegeben, und er 3. Jahr im Gefängniß zu sitzen, und inzwischen in Fesseln allerley Kron-Arbeit zu thun, verurtheilet werden. Nach verflossenen dreyen Jahren, soll er in eine der Städte der Ukraine, wohin Ihro Maj. befehlen würden, geschickt, daselbst zu einem Dienste, wozu er sich schicket, gebraucht, und ihm unter des Diaken Hand eine Schrifft gegeben werden, daß er vor sein Verbrechen seine Jahre im Gefängniß ausgehalten, und nun loßgelassen sey.

17. Würde er nun zum andern mahl auf Strassen-Raub ergriffen, soll er gleichfals gefoltert werden, ob er sonst nicht mehr verbrochen? Wann er nun auch gleich nichts mehr bekennete, so soll er dennoch am Leben gestraffet, und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung angegeben werden.

18. Welche auch nur einen Strassen-Raub bey der Folter gestünden, aber dabey einen Mord begangen, oder Häuser oder Geträyde angezündet hätten, sollen dennoch am Leben gestrafft werden.

19. Auch soll wegen solcher Räuber und Diebe Ihro Maj. Befehl in die Städte gesandt, und in denen Posaden, Sloboden, Märcken, Flecken und Dörffern ausgeruffen werden, daß man die Leute, so sich etwa mit abgeschnittenen Ohren sehen lassen würden, und keine Schrifft desfals vorzuzeigen hätten, festnehmen, und zu denen Wojewoden, Cantzeley-Bedienten, und Gerichts-Voigten in denen Städten bringen solle, dieselbigen sollen sie annehmen, befragen, und an Ihro Maj. um weitern Befehl nach Moscau schreiben, biß dahin aber selbige im Gefängniß halten.

20. Wann aber jemand dergleichen Leute bey sich verhehlete, und nicht zu den Wojewoden, Cantzeley-Bedienten oder Gerichts-Voigten brächte, und dessen von einem andern überführet würde, so soll er 10. Rubel Straffe, andern zur Warnung, an Jhro Maj. erlegen.

21. Wann einige Strassen-Räuber auf frischer That oder in ihren Quartieren gefangen würden, und sich auf der Folter vieler Strassen-Raubereyen, Morde und Mordbrennereyen schuldig gäben, ihre Cammeraden aber, auf welche sie mit bekennet, noch nicht eingebracht wären, so sollen selbige derentwegen ein halbes Jahr im Gefängniß gehalten werden. Würden nun ihre Cammeraden währender solcher Zeit nicht gefunden, so sollen sie hernach ohne weiteren Verzug am Leben gestraffet werden. Dann länger, als ein halbes Jahr, soll man dergleichen Schelmen nicht im Gefängniß lassen, damit sie währender so langer Zeit nicht Gelegenheit finden, durchzugehen, und in solcher Absicht Unschuldige fälschlich angeben.

22. Die Güter derer Strassen-Räuber und Mörder sollen taxiret, und denen Klägern vor Bezahlung angegeben werden. Würden sie aber dazu nicht hinreichen, so soll das übrige von denen entrichtet werden, welche mit interessiret sind.

23. Wann Strassen-Räuber von sich und ihren Cammeraden bekennen, daß sie jemand beraubet, und specificiren können, was sie ihm genommen, auch auf der Folter dabey bleiben, daß sie ihm nichts mehr genommen, so soll dem Ankläger auch nichts mehr gegeben werden, als was der Räuber solchergestalt eingestehet.

24. Wann der Räuber auf der Folter den Raub zwar eingestünde, aber vorgäbe, daß er sich nicht erinnern könne, wie viel es gewesen, so soll dem Ankläger der vierdte Theil dessen, so er fordert, zugestanden werden.

25. Wann aber auch ein Räuber specificiren kan, was er und seiner Cammeraden einige von dem Raube bekommen, wegen des

übri-

übrigen geraubten Guts aber sich nicht erinnern zu können vorgibt, was, und wie viel ein jeder genommen, so soll denen Anklägern dasjenige, was die Räuber eingestanden, völlig, von ihren übrigen Forderungen aber, deren sich die Räuber nicht erinnern können, der 4te Theil bezahlt werden.

26. Was aber nach Befriedigung der Ankläger von der Strassen-Räuber Gütern übrig bleibet, soll taxiret, und zum Profit Sr. Maj. verkauffet werden.

27. Fals aber auch solche Güter zu Befriedigung derer Ankläger nicht hinreichten, so soll ihnen der Rest keinesweges aus anderer Räuber Gütern bezahlet, oder auf die bey andern Räubern Interessirte transportiret werden.

28. Wann jemand, als ein Räuber, eingebracht würde, aber auf der Folter nichts gestehen wolte, so soll man seinetwegen an dem Orte, wo er wohnet, eine General-Umfrage thun lassen. Wann ihn nun viele von seinen Nachbaren, als einen wegen Rauberey, und anderer bösen Thaten, berüchtigten Mann angäben, so soll er noch einmahl gefoltert, und wann er auch dabey nichts bekennete, ins Gefängniß geleget werden.

29. Würden aber seine Nachbaren sagen, er sey ein ehrlicher Mann, und sie wüsten nichts Böses von ihm, so sollen dieselbige vor ihm caviren, und er alsdenn loßgelassen werden.

30. Wann jemand einen Dieb mit dem geraubten Gute einbringet, und solches vor das Seinige ausgiebet, die Sache aber in 2. Wochen nicht prosequiret, so soll er nachgehends wegen seiner Forderung abgewiesen werden. Gäbe er aber vor, daß das Geraubte nicht ihm gehöre, sondern seinen Verwandten und Freunden, welche in Moscau oder an dem Orte, wo er den Dieb eingebracht, nicht zur Stelle wären, ohne welche er doch nichts weiter in der Sache thun könte, und bäte deswegen um Frist, so soll ihm nach Proportion der Distanz desjenigen Orts, wo die, welchen das Geraubete gehöret, sich aufhalten, Frist gegeben, und ein Termin angesetzet werden,

wann sich selbige zu Prosequirung der Anklage stellen sollen. Würden sie sich nun in Termino oder eine Woche darnach nicht einfinden, so sollen sie auch nachhero zurück gewiesen, und der Angeklagte loßgelassen werden.

31. Wann ein Ankläger mit einem Strassen-Räuber oder einem mit gestohlenen Gute eingebrachten Diebe, ohne das End-Urtheil abzuwarten, sich vertrüge, und desfals mit einer Supplique in der Cantzeley einkäme, so soll solcher Vergleich unkräfftig seyn, und dem ohngeachtet mit dem Strassen-Räuber den Rechten nach verfahren, dem Ankläger aber auch nach Befindung der Sache eine Geld-Straffe dictiret werden.

32. Die Strassen-Räuber und Diebe können auch an denen Tagen gepeinigt werden, wann eines Czaaren Gedächtniß, oder ein Fest celebriret wird, dieweil sie selbst auch auf den Fest-Tagen rechtgläubige Christen zu plagen, peinigen, brennen und zu tödten pflegen.

33. Wann Strassen-Räuber und andere Diebe ihr halbes Jahr im Gefängniß sitzen, und ehe solches verflossen ist, ihres Nutzens wegen, andere, an die sie bey der Folter nicht gedacht, Rauberey und Diebstahls beschuldigen würden, so soll ihnen hierunter nicht geglaubet werden, damit unschuldigen Leuten dadurch nicht etwan Uberlast geschehe.

34. Wann Strassen-Räuber und Diebe zum Tode verurtheilet sind, so sollen sie, um Busse zu thun, 6. Wochen in eine Stube im Gefängniß gesetzet, und nach Ablauff derselben das Urthel exequiret werden.

35. Diejenigen, so bey der Umfrage vor schlimme Leute, Strassen-Räuber oder Diebe angegeben werden, soll man feste nehmen, ihre Häuser, und die darinnen befindlichen Güter und ausgedroschenes Korn, versiegeln, das stehende aber, und was in der Erde lieget, inventiren, und denen dasigen Leuten unter Caution zur Bewahrung, biß zum Austrag der Sache, anbefehlen. Ferner soll man diese de-

nun-

nuncirte Leute auf die Folter legen, und wenn sie auf sich und ihre Mitgesellen etwas bekennen, so soll man auch diese greiffen, und ihre Höfe, Güter und Geträyde gleichfals inventiren, und versiegeln, sie selbst aber mit denen Angebern confrontiren. Fals nun der Angeber sie kennen, und ihnen dasjenige, was er von ihnen bekennet, ins Gesichte sagen, sie aber sich auf eine allgemeine Umfrage beruffen würden, so soll man dieselbe thun lassen. Würden sie dabey auch vor schlimme Menschen angegeben, so soll man sie auf diese beyde Indicia peinigen, und dem Angeber so wohl, als dem Angegebenen, nach ihren Bekäntnissen, nach denen Gesetzen, das Urthel sprechen; ihre Güter aber verkauffen, und daraus derer Ankläger Forderung bezahlen.

36. Würde aber einer von diesen Denuncirten bey der Umfrage vor einen ehrlichen Mann angegeben werden, so sollen die Zeugen, welche ihn entschuldigen, vor ihm caviren, daß er niemand bestohlen, oder beraubet, keinen schlimmen Leuten oder Räubern Auffenthalt bey sich gegeben, kein geraubtes Gut gekaufft, oder sonsten andere Schelmerey getrieben habe: wie auch, daß sie ihn, wann er gefodert würde, stellen wolten. Jedoch soll er auf des ersten Räubers Aussage einen Theil der Forderung seiner Ankläger bezahlen, und so dann seine Güter entsiegelt, und ihm wiedergegeben werden. Hätten aber die Zeugen bey der Umfrage ihn retten wollen, und es würde nachmahls noch etwas mehrers bey fernerer Untersuchung auf ihn gebracht, so soll er so dann auf die Folter geleget, und darauf gesprochen werden, was Recht ist. Die falschen Zeugen aber sollen in die im 10. Cap. gesetzte Straffe verfallen seyn.

37. Wann er, nachdem er auf Caution loßgegeben ist, dennoch wiederum Schelmerey treibet, soll er fest genommen, und mit ihm den Rechten nach verfahren, seine Caventen aber angehalten werden, einen Theil des Geraubten zu bezahlen.

38. Wann aber ein solcher von dem ersten Räuber angegebener Mensch keinen gewissen Sitz hätte, und von seinem An-

geber, bey der Confrontation, erkennet, ihm auch dasjenige, wessen er ihn vorher beschuldiget, in das Gesichte gesaget würde, und er sich auf keine Umfrage beruffen könte, so soll er gefoltert werden. Bekennete er nun, daß er auf Rauberey bey einem Mord oder Mordbrennerey gewesen, soll er am Leben gestrafft werden. Würde er aber nichts bekennen, so soll man ihn auf Caution loßlassen, oder wann niemand vor ihm caviren will, so lange im Gefängniß sitzen lassen, biß sich Caventen finden.

39. Wann 3. 4. oder mehr Strassen-Räuber auf einem Raube ergriffen, und auf der Folter einen nahmhafften Mann, Edelmann, Juncker oder Kauffmann angeben würden, der vorher niemahls wegen dergleichen Sachen eingezogen worden, auch sonsten in keinem solchen Verdacht gewesen; und dieser sich auf eine Umfrage berieffe, so soll man selbige thun lassen. Würde er nun dabey vor einen ehrlichen Mann erkandt werden, so soll man ihn auf schrifftliche Caution loßgeben, ihm auch alle seine Güter wiedergeben, ohne daß er gehalten sey, etwas von der Ankläger Forderung zu bezahlen. Würde aber bey der Umfrage das Zeugniß schlimm vor ihm lauten, so soll er gefoltert, und wann er Rauberey und Mord bekennet, am Leben gestrafft, und seine Güter zur Bezahlung der Forderungen der Ankläger verkaufft werden. Man kan aber dergleichen Leute dreymahl auf die Folter legen.

40. Wann aber zwey oder drey Strassen-Räuber auf der Folter einen verdächtigen Mann angäben, so soll man denselbigen auch ohne Umfrage foltern, und denen Rechten nach das Urthel sprechen.

41. Wann auch einige von Räubern auf der Folter vor Mitschuldige angegeben, und solches von vielen Leuten bey der Umfrage bestätiget wäre, so sollen sie, ob sie schon selbst auf der Folter nichts gestanden, dennoch am Leben gestrafft, und ihre Güter zu Befriedigung derer Ankläger verkaufft werden.

42. Wann jemand von einem Räuber auf der Folter angegeben

ben wäre, und bey der Umfrage die Helffte ihn vor einen ehrlichen Mann, die andere aber vor einen Schelmen ausgäbe, so soll man ihn peinigen. Bekennete er nun nichts, so soll man von denen, welche ihn vor ehrlich ausgegeben, schrifftliche Caution vor ihn fordern, er auch gehalten seyn, einen Theil der Forderung derer Ankläger zu bezahlen. Wären aber dererjenigen, welche ihn vor einen Schelmen ausgegeben, 15. oder 20. Mann mehr, als der andern, so soll man selbigen hierunter glauben, und den Menschen nochmahls aufs schärffte peinigen. Bekennete er nun auch bey solcher Folter nichts, so soll man ihn biß auf Sr. Maj. weitere Verordnung ins Gefängniß setzen, und seine Güter zu Befriedigung der Forderungen anwenden. Käme dann noch eine Anklage wegen Rauberey dazu, so soll man ihn am Leben, diejenigen Zeugen aber, so ihn fälschlich vor einen ehrlichen Mann ausgegeben, auf solche Weise, wie oben im 10. Cap. gemeldet ist, straffen.

43. Wann 2. oder 3. Strassen-Räuber jemanden beschuldigten, und dieser auf der Folter nichts bekennete, sondern sich auf eine allgemeine Umfrage berieffe, bey derselbigen aber die Befragte sagen würden, daß sie ihn nicht kenneten, so soll er biß auf weitern Befehl im Gefängniß bleiben. Sagten aber die Befragten, daß sie, ob sie ihn wohl kenneten, dennoch nicht wüsten, ob er ein ehrlicher Mann oder ein Schelm sey, soll er gleichfals biß auf fernern Befehl im Gefängniß sitzen, und seine Güter zu Befriedigung der Ankläger angewendet werden.

44. Wann ein Räuber jemanden abwesend beschuldigte, bey der Confrontation aber ihn entweder unter vielen Leuten nicht kennen könte, oder wann er ihn auch erkennete, selbst entschuldigen wolte, so soll derselbe aufs schärffste gefoltert werden, ob er es nicht etwan mit ihm abgeleget, daß er ihn nicht kennen, oder ihn entschuldigen wolle? Sagte er nun auch gleich bey der Folter, daß er ihn verläumdet hätte, so soll man doch den Angegebenen unter Wache setzen, und seinetwegen Umfrage halten. Würde er nun dabey vor einen

schlim-

schlimmen Menschen angegeben werden, so soll man ihn foltern, und wenn er sich Strassen-Raubs schuldig gibt, am Leben straffen: Fals er aber auf der Folter nichts bekennete, biß auf weitere Verordnung ins Gefängniß setzen. Würde aber dergleichen Mensch bey der Umfrage vor einen ehrlichen Mann angegeben, so soll man ihn, ohne daß er etwas zahlen dürffe, freylassen. Fals aber dergleichen Räuber bey der Tortur bekenneten, daß sie es mit ihm abgeredet, daß sie ihn nicht kennen wolten, so soll man diejenigen Leute, welche zu denen Räubern deswegen gekommen sind, festnehmen, sie mit denen Räubern confrontiren, befragen, und auf alle Art und Weise aufs schärffste untersuchen, ob und warum sie zu ihnen gekommen? Findet sich nun, daß es dieser Verabredung halber geschehen, sollen sie mit der Knute gestrafft werden, und einen Theil der Forderung derer Ankläger bezahlen.

45. Wann ein solcher Räuber jemands Knechte oder Pförtner Strassen-Rauberey und Diebstahls beschuldigte, und ihr Herr zwar gestünde, daß er dergleichen Leute bey sich in Diensten hätte, sie aber nicht vor Gerichte stellete, so soll er vor erst einen Theil der Forderungen derer Ankläger bezahlen, und so dann starcke schrifftliche Caution vor sich geben, daß er seine Leute auf einen gewissen Termin zur Confrontation stellen wolle. Wann er sie nun stellet, so sollen sie mit dem Räuber confrontiret, befraget, und darauf verordnet werden, was Rechtens ist.

46. Leugnete aber ihr Herr, daß er solche Leute oder Pförtner jemahls bey sich gehabt, und berieffe sich desfals auf eine Umfrage, so sollen diejenigen, welche um ihn herum wohnen, befraget werden, ob sie dergleichen Leute bey ihm jemahls gekannt haben? Sagen sie nun Nein, so ist der Herr von aller ferneren Poursuite frey. Sagen sie aber Ja, so soll er vor erst einen Theil der Forderung der Ankläger bezahlen, und schrifftliche Caution stellen, daß er die angegebene Leute auf einen gewissen Termin herbeyschaffen wolle. Wann solches geschehen, so sollen sie dem Räuber unter vielen andern Leuten

vor-

vorgestellet, mit ihm confrontiret, befraget, und darauf, den Rechten gemäß, ein Urthel gesprochen werden.

47. Wann ein Räuber einen Edelmann, Cantzeley-Bedienten oder Juncker, oder dessen Leute, Pförtner oder Bauren, Strassen-Raubs beschuldigte, so sollen gleichergestalt seine Leute und Bauren so wohl, als er selbst, auf solche Aussage festgenommen, seine Güter, Häuser und Geträyde ebenermassen inventiret und versiegelt, und er nebst seinen Leuten mit dem Räuber confrontiret, und die Sache aufs allerschärffste untersuchet werden. Wann es dann auf die Tortur ankäme, so sollen erstlich seine Leute, Pförtner und Bauren auf die Folter gespannet werden, und wann diese auf ihren Herrn etwas bekennen, soll man auch denselbigen auf die Tortur bringen, und mit ihm eben also, wie mit andern Schelmen und Dieben, verfahren.

48. Wann aber ein Edelmann, Cantzeley-Bedienter oder Juncker, seine Leute, Bauren oder Pförtner in die Cantzeley brächte, und sie einer Rauberey, Diebstahls oder Anführung der Räuber beschuldigte, so sollen sie, ob auch schon kein anderer Räuber auf sie bekant, examiniret, und ohne Umfrage gefoltert werden, und soll darauf ergehen, was Recht ist.

49. Wann jemand einen andern, wegen einer Rauberey oder Diebstahls, anklagete, ohne daß geraubtes Gut bey ihm gefunden, oder er von andern Räubern angegeben, oder bey der Umfrage vor einen bösen Menschen denunciret worden, so soll er mit solcher Anklage an die Cantzeley gewiesen werden, wo der Angeklagte sein Forum hat. Würde aber die Sache daselbst dahin getrieben, daß die Folter selbige entscheiden müste, so sollen beyde Partheyen wiederum an die Mörder-Cantzeley remittiret werden.

50. Wann jemand einen andern mit geraubten Gute ertappet, und durch einen Gerichts-Diener und aufgebotene Leute in die Cantzeley führen lässet; dieser aber sich davon nicht purgiren, und den, von welchem er es bekommen, anzeigen kan, so soll er auf dieses

einige Indicium gepeiniget, und darauf verordnet werden, was Recht ist.

51. Wann jemand bestohlen oder beraubet wird, so soll er in der Cantzeley oder in denen Städten bey dem Wojewoden und Gerichts-Voigt schrifftliche Notiz eingeben, was ihm genommen sey. Wann er denn etwas von seinen in solcher Notiz angeführten Gütern bey jemand fünde, und derselbige nicht zeigen könte, woher er es habe, so soll er über dieses, und andere in der Notiz erwehnte Stücke, gefoltert, und die Sache auf allerhand Art, auf das schärffste, untersuchet werden. Würde aber jemand etwas von dem Seinigen bey einem andern finden, und vorgeben, daß ihm dieses nebst vielen andern Sachen durch Rauberey und Diebstahl entwendet worden, könte aber desfals keine eingereichte Notiz allegiren, so soll der andere, bey dem es gefunden wird, desfals nicht gepeiniget, sondern die Sache in einem ordentlichen Gerichte ausgemacht, und durch den Eyd entschieden werden, damit niemand vergebens in Verdruß gerathe.

52. Wann jemand in Moscau oder auf dem Lande ein Pferd kauffet, so soll er dasselbige nach den Haaren, Jahren und Mählern in die Zoll-Bücher eintragen lassen. Versäumete er solches, so soll er die davor geordnete Straffe bezahlen. Würde dann auch jemand dergleichen nicht annotirtes Pferd vindiciren, und vorgeben, daß ihm mit demselbigen noch mehr entwendet sey, so soll vor erst das Pferd dem Beklagten genommen, und dem Kläger abgegeben, und so dann auch wegen der übrigen Forderungen nach Untersuchung der Sache gesprochen werden, was Recht ist.

53. Wann ein Soldat im Lager von dem andern ein Pferd gekaufft hätte, und jemand solches vindiciren wolte, der Verkäuffer aber leugnete, daß er solches Pferd ihm verkaufft habe, so soll die Sache verhöret, und darauf gesprochen werden, was Recht ist. Dann im Lager kan man allein, wegen unterlassener Anschreibung eines

Pferds,

Pferds, ohne anderweitige Untersuchung, niemand verurtheilen, weil die Soldaten im Felde ihre Pferde, ohne sie anschreiben zu lassen, zu kauffen und zu verkauffen pflegen.

54. Wann aber jemand einen andern ohne Gerichts-Diener mit geraubtem Gute einbrächte, und dieser dagegen einwendete, daß der Kläger ihm solches mit Gewalt aufgebürdet, so soll die Sache auf alle Weise aufs schärfste, sonderlich an dem Orte, wo er ihn aufgefangen, untersuchet, und nach dem Ausfall solcher Untersuchung, zu Recht gesprochen werden. Wäre aber an keiner Seite einiges Beweißthum vorhanden, so soll die Sache gerichtlich abgethan werden, und darauf ergehen, was recht ist.

55. Würde aber bey der Untersuchung ausfündig gemacht, daß der Kläger dem Beklagten das geraubte Gut mit Gewalt aufgebürdet hätte, so soll der Kläger, in Gegenwart vieler Leute, ohne Barmhertzigkeit mit der Knute, andern zum Beyspiel, geschlagen, und angehalten werden, dem Beklagten die gesetzten Schimpff-Gelder doppelt zu erlegen.

56. Fals auch jemand einem andern etwas Gestohlenes heimlich zusteckte, nur damit er ihn dadurch fangen könte, und die Sache bey der Untersuchung also befunden würde, so soll ein solcher arglistiger Mensch eben derselbigen Straffe, wie der vorige, unterworffen seyn.

57. Wann jemand sich von denen Gerichts-Dienern und aufgebotenen Leuten das Geraubte, so er bey sich hat, nicht will nehmen lassen, oder es ihnen mit Gewalt wieder abnimmt, so sollen die aufgebotene, und andere umstehende Leute darüber examiniret, und wann die Sache also befunden wird, der Widerspenstige gefoltert werden, und darauf ergehen, was recht ist.

58. Wann jemand mit geraubtem Gute eingebracht, oder auf anderer Räuber Aussage fest genommen, oder bey der Umfrage vor einen schlimmen Menschen angegeben wäre, so soll derselbige, wann

er gleich in dem Examine ohne peinliche Frage sein Verbrechen bekennet, dennoch gefoltert werden, ob er nicht vielleicht noch andere Raubereyen oder Diebstahl mehr begangen? worauf man ihm dann, denen Rechten nach, sein Urtheil sprechen soll.

59. Wann irgendswo ein Strassen-Raub geschähe, und andere Leute das Lermen höreten, und nicht darauf zugiengen, sondern die Bedrängte stecken liessen, oder wann die Beraubete nach geschehenem Raub andere zu Verfolgung der Räuber aufmunterten, diese aber sich darum nicht bekümmern wolten, und die Beraubeten sie desfals belangen würden, so sollen diejenigen Leute darum befraget werden, welche denen Räubern nachgesetzet. Wann nun diese solches bekräfftigen, so sollen die Beklagten vor solche Verlassung und Ungehorsam ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen, und angehalten werden, denen Klägern einen Theil ihres Schadens zu ersetzen.

60. Wann aber Strassen-Räuber jemanden beraubeten, oder Diebe einen bestöhlen, und die Beraubeten hernach sich mit andern zusammen thäten, und denen Räubern auf dem Fuß nachsetzten, die Fußstapffen aber sie in ein Flecken oder Dorff führeten, dessen Einwohner selbige nicht wieder abgeben könten, so soll die Sache durch Umfrage untersuchet, und die, so denen Räubern nachgesetzet, auch examiniret werden. Würde nun so wohl bey der Umfrage, als auch von denen, welche die Räuber verfolget, bezeuget werden, daß dieselbigen Leute die Fußstapffen nicht wieder von sich geben können, so soll man sie darauf foltern, und so dann weiter hierüber, den Rechten nach, sprechen.

61. Wann die Leute in denen Städten, Posaden, Flecken und Dörffern bey der Umfrage leugneten, daß sie Räuber oder Diebe unter sich hätten, hernach aber dergleichen bey ihnen gefunden würden, so soll mit ihnen nach der im 10. Cap. desfals gemachten Verordnung verfahren werden.

62. Wann ein Dieb in Moscau in einer Zunfft oder Strasse,

oder

oder auf denen Posaden in denen Städten, oder auch in denen Flecken und Dörffern auf dem Lande, durch fremde Leute, ohne Zuthun dererjenigen, unter welchen er gewohnet, gefangen würde, so soll er auf der Folter befraget werden, wer ihn von denenjenigen Leuten, unter denen er gelebet, gekandt habe? Gestünde er nun, daß sie ihn alle gekandt, und ihn verhehlet hätten, so sollen dieselbigen alle nicht allein eine gewisse Straffe vor Jhro Maj. sondern auch der Kläger Forderungen bezahlen. Sagte er aber auf der Folter-Banck, daß ihn nur wenig Leute gekennet, so sollen nur dieselbigen Jhro Maj. Straffe und des Klägers Forderung bezahlen, die andern Nachbaren aber frey ausgehen.

63. Wann Räuber einige Leute auf der Folter-Banck beschuldigten, daß sie ihnen Quartier und Ablager gegeben, oder auch daß sie sie angeführet, und ihnen favorisiret, so sollen selbige fest genommen, ihre Güter inventiret, und versiegelt, sie auch mit denen Räubern confrontiret, examiniret, und mit ihnen eben also verfahren werden, als ob sie selbst mit geraubet hätten.

64. Wann Räuber bey der Tortur jemanden beschuldigten, daß sie ihre geraubte und gestohlene Güter bey ihm vor geraubte, oder auch nur vor reine Güter niedergeleget, oder ihm verkaufft hätten, so soll derselbige darauf aufgesuchet, und mit denen Mördern confrontiret werden; würde er nun dasjenige, wessen er beschuldiget wird, nicht leugnen, so soll er gefoltert werden, ob er nicht mehr gestohlenes Gut bey sich niederlegen lassen, oder verkauffet habe? Alles dasjenige nun, was er so wohl auf der Folter, als auch gutwillig bekennen würde, soll er zu Befriedigung der Kläger bezahlen, und so dann auf schrifftliche Caution loßgegeben, und wann keine verhanden, so lange in das Gefängniß geleget werden, biß er Caution vor sich findet. Würde er aber nichts bekennen wollen, so soll er dennoch gefoltert werden, und darauf ergehen, was Recht ist.

65. Wenn ein Räuber auf der Folter aussagete, daß er jemanden gestohlenes Gut vor reines, aber ohne Bürgschafft, verkaufft,

so soll derselbe einen Theil der Forderung der Kläger bezahlen, weil er solches nicht durch Bürgschafft versichern lassen. Hätte er es aber unter Caution gekaufft, so soll er frey seyn.

66. Wann Räuber eines Herrn Knechte beschuldigen, und diese deswegen einen Theil der Forderung der Kläger tragen müsten, so sollen ihre Herren an ihrer Stelle selbiges bezahlen.

67. Solches soll auch also gehalten werden, ob auch gleich der beschuldigte Knecht vor Austrag der Sachen stürbe.

68. Wann aber ein solcher Knecht nicht in einem Hause mit seinem Herrn gewohnet hätte, so soll er seinen Theil selbst bezahlen. Stürbe er unterdessen, so soll seine Habseligkeit verkaufft, und dazu angewendet werden.

69. Wann in denen Städten, Posaden, Sloboden, und auf dem Lande in denen Amten, Flecken und Dörffern, eines Herrn Knecht eines andern Herrn Knecht todtschlüge, so soll der Thäter auf der Folter befraget werden, ob er solches aus Vorsatz, oder in trunckenem Muthe gethan? Bleibet er nun dabey, daß es nicht aus Vorsatz, sondern bey einer Schlägerey in trunckenem Muthe geschehen, so soll er mit der Knute gestrafft, und samt seinem Weibe und Kindern dem Herrn des Erschlagenen zum Knechte gegeben, auch schrifftliche Caution von ihm genommen werden, daß er dergleichen nicht mehr thun wolle. Ferner soll derselbige Herr auch seines ertödteten Knechts Wittwe und Kinder in seinen Diensten behalten. Fals er aber auch wegen der Schulden, so der Ertödtete auf sich gehabt, einkommen wolte, soll er damit abgewiesen werden.

70. Woferne aber des Erschlagenen Herr den Todtschläger nicht in seinen Diensten haben wolte, unter dem Vorwand, daß er einen solchen Schelm bey sich nicht leiden könte, so soll ihm sein Herr vor den Erschlagenen 50. Rub. zahlen.

71. Wenn ein Juncker oder dessen Sohn, Vetter oder Amtmann eines andern Bauren todtschlüge, und bey der Folter dabey blie-

bliebe, daß er ihn nicht mit Vorsatz, sondern in Schlägerey oder in besoffenen Muthe getödtet hätte, so soll man den besten Bauren aus seinem Lehn-Gute mit seinem Weibe und Kindern, welche von ihm nicht besonders wohnen, wie auch mit aller seiner Haabe nehmen, und des erschlagenen Bauren Herrn abliefern, welcher zugleich auch des Erschlagenen Weib und Kinder in seinen Gütern behalten soll. Ferner soll der Thäter alle Obligations-Schulden des Ertödteten, nicht aber diejenigen, auf welche keine Obligation vorgezeiget werden kan, bezahlen, und biß auf Ihro Maj. weitere Verordnung im Gefängniß sitzen. Am Leben aber soll er nicht gestraffet werden.

72. Wer aber einen andern aus Vorsatz erschlüge, und solches klar erwiesen würde, derselbige soll selbst auch das Leben verlieren.

73. Wann jemands Bauer einen Bauren eines andern Herrn todtschlüge, und bey der Folter darauf bestünde, daß er solches nicht mit Vorsatz, sondern in besoffenem Muthe gethan, so soll er mit der Knute gestraffet, schrifftliche Caution von ihm gefordert, und er selbst mit Weib und Kindern und aller seiner Haabe des Erschlagenen Herrn abgeliefert werden: welcher über dieses auch des Ertödteten Weib und Kinder behalten soll. Fals ihn aber des Erschlagenen Herr als einen bekandten Schelm nicht haben wolte, sondern um einen andern Bauren eben desselben Herrn bäte, und denselben mit Nahmen benennete, so soll ihm auch selbiger mit Weib, Kindern, Gütern, und so wohl stehendem, als in der Erde liegendem Geträyde, abgefolget, und der Todtschläger, nach empfangener Knute, seinem alten Herrn gelassen werden.

74. Wann jemand von Strassen-Räubern beraubt, diese aber nicht gefunden würden, und der Beraubte in seiner Supplique seine Forderung sehr hoch gesetzet hätte; nachgehends aber etwas von dem Geraubten bey einem andern gefunden würde, und dieser auf der Folter aussagete, daß er selbiges Gut von einem dritten erkauffet, oder eingetauschet habe, derjenige aber, welcher vor diesen angegebenen Menschen vor sich oder seinen Knecht Cautionem de sistendo gestel-

let,

let, ihn in dem gesetzten Termin nicht schaffet, so soll er dem Kläger seine gantze Forderung, so wie er sie aufgesetzet, bezahlen, auch über dem schrifftliche Caution vor sich stellen, daß er ihn noch aufsuchen, und zur Confrontation mit dem ersten Angeber stellen wolle. Gäbe er aber keine Caution, so soll an des Angegebenen Stelle, fals er sein Knecht ist, der Beste von seinen andern Knechten, und fals es sein Bauer, der beste Bauer aus seinem Dorffe genommen, mit dem Angeber confrontiret, und auf der Folter befraget werden, wo der Angegebene sey, ob er verborgen, oder sonst nur ohne Argliſt entlauffen wäre?

75. Wann jemand ein gestohlenes Pferd bey einem andern anträffe, und vindicirte, die Räuber aber nicht zugegen wären, und der Beklagte bey der Befragung aussagete, daß er es von jemanden gekaufft oder eingetäuscht habe, der vorgegebene Verkäuffer hingegen solches leugnete, und das Pferd sonsten weder beym Zoll angeschrieben, noch auch ein Kauff-Contract oder Caution desfals vorhanden wäre, so soll der, bey welchem es gefunden wird, gefoltert werden. Bliebe er nun auf der Folter dabey, so soll man auch den Verkäuffer auf die Tortur bringen. Wann dieser nun bekennet, daß er dem andern das Pferd verkaufft, so soll er weiter befraget werden, woher er es bekommen? und alsdann erfolgen, was Recht ist. Bestünde er aber bey der Folter darauf, daß er es nicht verkaufft, so soll er einen Theil der Forderung bezahlen, und wegen seines Wandels Caution vor sich stellen, das übrige aber von der Forderung soll derjenige bezahlen, bey dem es gefunden wird.

76. Wann Leute, welche bey der Umfrage von ihren nechsten Nachbaren angegeben würden, daß sie Räuber und Diebe wären, oder denselben Quartier und Ablager gäben, oder ihnen sonsten favorisirten, um eine anderweitige allgemeine Umfrage supplicirten, weil ihre Nachbaren ihnen solches aus Haß nachredeten, so soll man ihnen hierunter willfahren, und sie auf die erste Aussage nicht foltern. Würden sie nun in der andern allgemeinen Umfrage von

15. oder 20. Personen mehr, als derer, welche wider sie gezeuget, gewesen, vor ehrliche Leute angegeben werden, so soll man die Sache nach deren Deposition abthun, von denen ersten aber, welche sie verläumdet, eine Geld-Straffe vor Ihro Maj. fodern, und übrigens auf die Weise mit ihnen verfahren, wie es in solchem Fall im 10. Cap. verordnet ist.

77. Wann aber derjenige, welcher von Räubern auf der Folter beschuldiget würde, daß er ein Räuber und Dieb sey, oder solchen Leuten Quartier gäbe, sie anführe, ihnen Ablager vergönne, oder ihr geraubtes Gut verkauffe, oder andere dergleichen Schelmerey treibe, in eines geistlichen oder weltlichen Herrn Erb- und Lehn-Gütern wohnete, und nachdem er es erfahren, entlieffe, oder von andern versteckt, und durchpracticiret, oder von dem ihm nachgeschickten Gerichts-Diener mit Gewalt loß gemacht würde, so soll die Sache nach denen Berichten, und bey seinen Nachbaren, aufs schärffste untersuchet werden. Fünde sich nun, daß er, nachdem er angegeben worden, entflohen, so sollen seine Nachbaren einen Theil der Forderung bezahlen, und Caution stellen, daß sie ihn schaffen wolten. Wäre es aber vorher geschehen, so sind sie frey.

78. Diejenigen aber, welche den Angegebenen verstecken oder durchpracticiren, sollen ein Theil der Forderung, und Ihro Maj. jeder 50. Rubel Straffe bezahlen, auch Caution vor sich schaffen, daß sie den Angegebenen aufsuchen und stellen wollen.

79. Wann ein Lehnsaß seine Leute oder Bauren Rauberey wegen todtschlüge, damit er sie nicht vor das Criminal-Gericht stellen dürffe; die Sache aber an den Tag käme, so sollen ihm seine Lehn-Güter genommen, und andern ausgetheilet werden: Uber dieses soll er auch einen Theil der Forderung bezahlen. Thäte aber solches ein Mensch, der keine Lehn-Güter hat, so soll er davor auf denen Märcten aufs schärffste mit der Knute geschlagen, und angehalten werden, einen Theil der Forderung zu bezahlen.

80. Wann aber jemands Leute oder Bauren, ohne Vorbewust ihrer Herren, solchen Todtschlag begiengen, sollen sie ohne Gnade am Leben gestraffet werden.

81. Wer dergleichen angegebenen Menschen von denen, so nach ihm geschickt sind, loßmachte, derselbe soll mit der Knute geschlagen werden, Ihro Maj. 50. Rubel Straffe erlegen, denen Klägern einen Theil ihrer Forderung bezahlen, und Caution stellen, daß er den, welchen er loßgemacht, wiederum schaffen wolle.

82. Wann Leute in einer Provintz geraubet und gestohlen hätten, und darnach weglieffen, und sich in eine andere Provintz begäben, so soll sie der Gerichts-Voigt befragen, wo sie vorher gewohnet, und warum sie von dar entwichen? Würde sich nun bey ihrer Aussage nichts gegen sie finden, und sonst kein Kläger vorhanden seyn, so soll man sie bey demselbigen leben lassen, zu welchem sie gekommen sind. Aber ohne solches Examen soll man niemand fremdes in dem Gerichte leiden. Wann aber solche Leute irgendswo in einer Posade oder auf dem Lande gefangen genommen, und wegen Diebstahls und Rauberey angeklaget würden, so sollen diejenige, bey welchen sie gelebet, die Helffte von des Klägers Forderung bezahlen, weil sie Leute aufgenommen, ohne selbige dem Gerichts-Voigt vorzustellen.

83. Wann ein Gerichts-Diener zu Aufhebung Räuber und Mörder abgeschickt würde, so soll er solches treulich und aufrichtig verrichten; niemanden favorisiren, und die Gefangene wegen Geschencke nicht lauffen lassen. Thäte er aber solches, und die Sache käme an den Tag, so soll er denen Klägern ihre Forderung bezahlen, mit der Knute gestrafft, und ins Gefängniß gesetzt werden.

84. Wann ein Gerichts-Geschworner einen gefangenen Räuber oder Mörder entliesse, oder dessen geraubte Güter stöhle, und damit weglieffe, so sollen dessen Güter zu Befriedigung der Kläger angewendet, und diesen daraus die Helffte dessen, was sie gefordert, be-

bezahlet werden: Würden selbige aber dazu nicht hinlänglich seyn, so sollen diejenige, welche ihn zum Gerichts-Geschwornen erwehlet, angehalten werden, das übrige zu bezahlen, auch Caution stellen, daß sie ihn schaffen wollen. Würde er dann herbey geschaffet, so soll er mit der Knute gestraffet, und seines Amts entsetzet werden.

85. Wie es aber damit gehalten werden soll, wann der Kläger oder Beklagte bittet, daß wegen einer Rauberey oder Diebstahl angehenden Sache eine allgemeine Umfrage geschehen möge, ist oben im 10. Cap. angezeiget worden.

86. Der Gerichts-Diener, welchem ein Dieb zu verwahren gegeben wird, soll selbigen nicht vor sich, und ohne es dem Bojaren oder Diaken zu melden, auf Caution loßlassen. Würde er aber solches thun, und die Sache käme an den Tag, so soll er dem Kläger seine Forderung doppelt bezahlen, mit der Knute gestrafft, und biß auf weitern Befehl ins Gefängniß geleget werden.

87. Wann jemand in eines andern Hause gestohlenes Gut wüste, und solches aufheben wolte, so soll er einen Gerichts-Diener, und dieser ehrliche Leute, denen man trauen kan, zu Helffern mit sich nehmen, und mit ihnen an den angewiesenen Ort gehen, das Geraubte heraus nehmen, und es nebst eben denjenigen Leuten, welche ihm dahin gefolget, in die Cantzeley bringen. Fünde auch der Gerichts-Diener keinen Menschen im Hause, so soll er dennoch mit seinen Helffern dasjenige, was vor geraubtes Gut angegeben wird, in die Cantzeley bringen, woselbst die Sache genauer untersuchet, und darauf, denen Rechten gemäß, gesprochen werden soll. (Ohne Helffer soll kein Gerichts-Diener geraubtes Gut ausnehmen.) Im Fall aber jemand sein Hauß nicht visitiren lassen, und seine Kammern nicht aufschliessen wolte, oder das geraubte Gut oder den Dieb dem Gerichts-Diener und dessen Helffern mit Gewalt abschlüge, und die Sache erwiesen würde, so soll er dem Kläger allen seinen Schaden nach Befindung desselben ersetzen.

88. Wann jemand einen Dieb mit geraubtem Gute in seinem Hause erschlüge, so soll er solches alsobald denen Nachbaren anzeigen, und den Leichnam in der Cantzeley anschreiben lassen. Woferne jemand einem Diebe mit andern Leuten nachsetzte, und ihn am Wege, auf dem Felde, oder im Walde einhohlete, dieser aber sich zur Wehre stellete, und darüber erschlagen oder verwundet würde, so soll der Getödtete oder Verwundete mit dem gestohlenen Gute, so man bey ihm gefunden, nebst denen, so ihm nachgesetzet, zugleich, in die Cantzeley geführet werden. Würde aber jemand einen Dieb gefangen nehmen, und in seinem Hause foltern, so soll er demselben die vor den Schimpff und Lähmung gesetzte Gelder bezahlen, und seine Foderung gegen ihm gerichtlich suchen, doch daß er auch in der Cantzeley desfals nicht mehr gefoltert werde. Fünde man aber in jemands Hause gestohlen Gut, und seine Frau und Kinder hätten darum gewust, so sollen sie auch der Verordnung gemäß einen Theil der Forderung bezahlen. Wären sie aber nicht solvendo, so sollen sie dem Kläger persöhnlich abgeliefert werden, biß sie sich loß gearbeitet, in welchem Fall vor das Weibes-Volck jährlich vor die Persohn 2. und ein halber Rubel gerechnet wird.

89. Wann jemand geschnittenes Korn oder Heu stöhle, oder solches schnitte und wegführen wolte, und damit auf dem Wege ertappet, und in die Cantzeley geführet würde, so soll er, fals die Sache also befunden würde, mit der Knute gestrafft werden, und dem Kläger sein gestohlenes Korn oder Heu bezahlen. Fals er sich aber zur Wehre setzte, und darüber getödtet oder verwundet würde, so soll man solches andern nicht interessirten Leuten alsobald kund thun, und den Getödteten oder Verwundeten in die Cantzeley führen. Wann solches geschehen, ist der Thäter von der Straffe des Todtschlags frey; wann aber der Dieb den Herrn des Gestohlenen oder dessen Knecht oder Bauren tödtete, oder verwundete, so soll er selbst am Leben gestrafft, das Gestohlene aber aus seinen Gütern bezahlet werden.

90. Wann jemand diebischer Weise aus eines andern Teich oder Fisch-Kasten Fische stöhle, und damit ergriffen, die Sache auch bewiesen würde, so soll er mit Batoggen gezüchtiget werden. Würde er zum andern mahl damit ertappet, so soll die Knute seine Straffe seyn. Fünde man ihn aber zum dritten mahl in eben demselbigen Diebstahl, so soll man ihm ein Ohr abschneiden, wann auch das Gestohlene nicht 10. Cop. werth wäre.

91. Wann jemand bey einer Feuers-Brunst etwas verlöhre, und nachmahls bey einem andern fünde, so soll er es gerichtlich suchen. Würde nun der Beklagte sagen, daß er es nicht gestohlen, sondern bey dem Brande oder aus dem Wasser aufgehoben, und in der Cantzeley angezeiget, und aufschreiben lassen, und solches könte erwiesen werden, so soll der Kläger gehalten seyn, sein verlohren Gut um die Helffte dessen, was es auf dem Marckte gilt, wiederum von ihm zu lösen.

92. Wenn Leute wegen Schuld-Forderungen im Gefängniß sässen, selbige auch von ihnen eingetrieben würden, der Kläger aber sich bey der Praweß nicht einfünde, und sie 5. oder mehr Jahre schon im Gefängniß gesessen hätten, so sollen sie auf schrifftliche Caution, daß nemlich die Caventen sie, wann es der Kläger fordern würde, stellen wolten, loßgegeben, und in des Klägers Abwesenheit, wegen dessen Forderung, nicht exequiret werden.

93. Wann Räuber jemanden bey der ersten und andern Tortur angäben, und nach der dritten Tortur zum Tode verurtheilet wären, aber wenn sie zur Execution giengen, die Angegebene wiederum unschuldig erklären wolten, so soll man solcher Loßzehlung nicht glauben.

94. Die Gefängnisse in Moscau sollen aus der Räuber-Cantzeley von Ihro Maj. Gelde gebauet werden.

95. Zu Geschwornen und Hütern der Gefängnisse sollen in Moscau schatzbare Leute aus denen schwartzen Zünfften und Sloboden genommen, und ihnen von ihren Zünfften und Sloboden eine

jährliche Beyhülffe an Gelde gegeben werden. Die Elections-Instrumenta aber auf sie soll man von denen Zunfftgenossen unter ihrer Hand nehmen.

96. Zu Scharffrichtern sollen in Moscau freye Leute unter Caution angenommen, und ihnen von Ihro Maj. aus der Räuber-Cantzeley Besoldung gegeben werden.

97. In denen Land-Städten sollen die Gefängnisse von denen Posaden und Ackerleuten in denen Hoff-Gütern und Aemtern so wohl, als in anderer geistlichen und weltlichen Herren Erb- und Lehn-Gütern, gebauet, und aus denenselbigen die geschwornen Schreiber, Gefängniß-Hüter und Scharffrichter erwehlet, und ihnen Bey-Hülffe gegeben werden. Zu welchem Ende dann und zu andern Ausgaben der Gerichts-Stube von denen Bürgern und Bauren, nach ihrer Verabredung, das benöthigte Geld, nicht aber ein mehrers, damit sie dadurch nicht gefähret würden, eingesamlet werden soll. Die Wahl-Instrumente aber auf solche Geschwornen und Hüter sollen von ihnen unter ihrer Hand gefordert werden.

98. Doch müssen solche Leute aus grossen Lehn- oder Erb-Gütern genommen werden; Ein Edelmann aber, der nicht mehr, als 20. Bauren, hätte, soll nicht gehalten seyn, zu solchen Diensten jemanden zu geben.

99. Wann jemand einen Räuber in der Räuber-Cantzeley anklagete, und in der Supplique meldete, daß derselbe bey der Folter einen Mord bekennet, lange Zeit aber hernach eine Schuld-Obligation auf diejenigen Leute, welche von dem Räuber erschlagen worden, zu denen Acten brächte, und in selbiger der Nahme des Debitoris allein ohne Caventen stünde, oder auch fals selbige ohne eigenhändiger Unterschrifft, oder wann auch andere an seiner Statt die Obligation unterschrieben hätten, dieselbige dennoch 2. 3. oder mehr Jahre vorher, ehe der Mord geschehen, datiret wäre, so soll solcher Obligation nicht geglaubet, auch der Angegebene selbige zu bezahlen

nicht

nicht angehalten werden, weil der Kläger sie erst lange hernach zu den Acten gebracht.

100. Wann Räuber einige Leute bey dem Examine vor der Folter angäben, hernach aber bey der ersten, 2. und 3. Peinigung vor unschuldig erkläreten, so soll dieser letztern Aussage geglaubet werden.

101. Wann Räuber in denen Städten das Gefängniß erbrechen, und durchgehen, und die Geschwornen und Hüter des Gefängnisses bey der Folter darauf bestehen, daß sie sie nicht mit ihrem Willen entlauffen lassen, die Kläger aber um ihre Forderungen bitten würden, so sollen die Geschwornen und Gefängniß-Hüter selbst angehalten werden, ihren Theil daran zu bezahlen. Was sie aber selbst nicht aufbringen könten, soll von denen Gerichts-Vögten und denen Land-Leuten, welche diese Geschwornen und Hüter erwehlet, gefordert werden, und zwar dergestalt, daß der Gerichts-Voigt noch einmahl so viel, als die Geschwornen, bezahle, weil derselbe die Gefängnisse unter seiner Aufsicht hat, und selbige so wohl, als die Gefangenen, öffters besichtigen muß, damit die Gefängnisse fest seyn, und die Gefangenen nichts haben mögen, damit sie sich loß brechen können, weswegen dann solches, wenn es geschiehet, der Nachläßigkeit des Gerichts-Voigts zuzuschreiben ist.

102. Wann von denen Räubern, welche auf einem Raub gewesen, nur die Helffte eingezogen, und von denenselbigen die Kläger wegen ihrer Forderung völlig vergnüget wären: nachhero aber auch ihre Mitgesellen in Hafft gebracht, und noch einen andern eben derselbigen Rauberey, oder des Verkauffs des geraubten Guts, beschuldigen würden, so soll der Angegebene, ob schon kein Kläger mehr vorhanden wäre, dennoch eben so viel, als die vorigen, zahlen, und solches Geld, in Ermangelung der Kläger, in Ihr. Maj. Cassa genommen werden.

103. Wann ein Räuber oder Dieb in Moscau vor die Räuber-Cantzeley, oder in einer Stadt vor das Gericht gebracht, und

um

um sich von der Folter loß zu würcken, vorgeben würde, daß er eine wichtige Jhr. Maj. angehende Sache vorzubringen hätte, so soll solche Ausflucht nicht Statt finden, sondern er wegen seiner Rauberey oder Diebstahls alsofort gepeiniget, und alsdenn erst um die vorgegebene wichtige Sache befragt werden.

104. Diebe, Räuber und Mörder, so in denen Städten ein halb Jahr im Gefängniß sitzen müsten, sollen die Wojewoden, Cantzeley-Bedienten, und Gerichts-Vögte ohne Jhro Maj. Befehl aus dem Gefängniß nicht heraus lassen, noch zwingen, daß sie ihm vor Knechte und Bauren dienen, noch auch unter solchem Nahmen an andere abliefern. Handelten sie dawider, so sollen sie ohne Barmhertzigkeit mit der Knute gestrafft werden, und der Kläger Forderungen, die sie an solche Räuber haben, bezahlen. Die Gefangenen aber, welchen keine Rauberey, Diebstahl oder Mord kan erwiesen werden, und also, den Rechten nach, loßgelassen werden müssen, können sie auch, ohne von Jhro Maj. desfals Befehl einzuhohlen, des Gefängnisses entlassen, sollen aber selbige nicht zu Knechten oder Bauren annehmen, noch andern wegen Verwandschafft und Freundschafft abliefern. Würde jemand von ihnen dagegen handeln, so soll er in obgesetzte Straffe verfallen seyn.

XXII. Capitel.

Was vor Verbrechen am Leben oder am Leibe gestrafft werden müssen.

1.

Wann ein Sohn oder Tochter ihren Vater oder Mutter todtschlüge, so sollen sie davor am Leben gestrafft werden.

2. Wann ein Sohn oder Tochter mit anderer Bey-Hülffe den Vater- oder Mutter-Mord verrichtete, so sollen auch diejenige, so ihnen geholffen, ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden.

3. Wann

3. Wann ein Vater oder Mutter ihren Sohn oder Tochter todtschlügen, so sollen sie davor ein Jahr im Gefängniß sitzen, und nach Verlauff desselbigen in die Kirche kommen, und ihre Sünde öffentlich, daß es jedermann höret, bekennen, aber nicht am Leben gestraffet werden.

4. Wann ein Sohn oder Tochter das Christenthum vergässen, und ihren Vater oder Mutter grob anführen, oder gar mit der Hand schlügen, und ihre Eltern darüber klagen würden, so sollen sie mit der Knute geschlagen werden.

5. Wann ein Sohn oder Tochter ihrem Vater oder Mutter ihr Gut mit Gewalt abnähmen, und mit Hindansetzung des ihnen schuldigen Respects sie von sich jagen, und einiger Verbrechen beschuldigen wolten, oder wenn ein Kind seine Eltern in ihrem Alter nicht ernehrete, noch ihnen das nöthige darreichete, und die Eltern desfals klageten, so soll dasselbige ohne Barmhertzigkeit mit der Knute geschlagen, der Beschuldigung nicht geglaubet, und ihm aufs kräfftigste anbefohlen werden, seinen Eltern ohne Widerrede zu gehorchen.

6. Wann ein Kind seine Eltern gerichtlich belangete, so soll es nicht gehöret, sondern mit der Knute gestrafft, und seinen Eltern abgeliefert werden.

7. Wenn jemand einen Bruder oder Schwester selbst todtschläget, oder durch einen andern todtschlagen lässet, so soll, wenn die Sache erwiesen wird, derselbige so wohl, als derjenige, welcher den Mord verrichtet, am Leben gestraffet werden.

8. Wann ein Knecht seinen Herrn todtschlagen wolte, und in solcher Absicht ein Gewehr gegen ihm zöge, so soll ihm die Hand abgehauen werden.

9. Tödtete er ihn aber, so soll er selbst ohne alle Barmhertzigkeit sterben.

10. Wenn jemand GOtt und Sr. Maj. Ungnade nicht fürchtete, und einen andern an seinem Leibe schändete, eine Hand, Fuß, Nasen, Ohren oder Lippen abschnitte, oder ein Auge ausstiesse, und die Sa-

che erwiesen würde, so soll ihm eben dasselbige wiederfahren, was er dem andern gethan, und aus seinen Erb-Gütern und Haabe vor jedes verstümmelte Glied des Leibes 50. Rubel genommen, und dem Beleidigten gegeben werden.

11. Wann ein solcher Schänder einen andern ins Hauß lockte, oder mit Gewalt hineinzöge, und mit Prügeln, Knute oder Batoggen schlüge, und die Sache gerichtlich erwiesen würde, so soll er mit der Knute auf den Märckten geschlagen, auf einen Monath ins Gefängniß gesetzt, und angehalten werden, dem Geschlagenen die vor Schimpff und Lähmung geordnete Gelder doppelt zu bezahlen.

12. Thäte aber solches eines Herrn Knecht, so soll er auf der Folter befraget werden, wer ihm solches befohlen habe? Sagte er nun, daß er es auf seines Herrn oder eines andern Befehl gethan, so sollen beyde, der es befohlen, und derjenige, welcher es verrichtet, auf denen Märckten mit der Knute geschlagen, und auf einen Monath lang ins Gefängniß geworffen werden. Der Herr aber, oder wer es ihm sonst befohlen, soll dem Geschlagenen seinen Schimpff doppelt bezahlen. Fals aber der Knecht bekennete, daß er es vor sich gethan, ohne dazu instigiret zu seyn, so soll er nach ausgestandener Folter am Leben gestrafft werden.

13. Wann ein Schelm Verwirrung unter den Leuten anrichtete, und gegen verschiedene Personen allerhand frevelhaffte Beschuldigungen anbrächte, so soll er am Leben gestrafft werden.

14. Wann ein Weib ihren Mann todtschlüge, oder mit Gifft vergäbe, und die Sache erwiesen würde, so soll sie ohne alle Gnade lebendig in die Erde gegraben werden: und wann auch gleich des Ermordeten Kinder oder nahe Anverwandten ihre Bestraffung nicht begehrten, so soll man ihr dennoch keine Gnade wiederfahren lassen, sondern sie so lange in der Erde halten, biß sie stirbet.

15. Wann ein Weib, so zum Tode verurtheilet ist, schwanger wäre, so soll sie nicht ehe, als nachdem sie gebohren hat, executiret, biß dahin aber im Gefängniß oder unter scharffer Wache gehalten werden, damit sie nicht die Flucht nehme.

16.

16. Wann jemand in eines andern Hauß käme, und der Wirthin etwas Leydes zufügen, oder sie entführen wolte, seine Bedienten aber sie dagegen nicht schützten, sondern vielmehr dem, der also in das Hauß kommt, hülffreiche Hand leisten, und die Sache hernach erwiesen würde, so soll so wohl derjenige, welcher solchergestalt in ein fremdes Hauß gekommen, als auch die Diener, so ihm geholffen, am Leben gestrafft werden.

17. Wann jemand Ruhms-wegen oder im besoffenen Muth, oder auch auf Vorsatz mit einem Pferde auf eines andern Frau ansprenget, sie niederwirfft, und tritt, und sie solchergestalt beschimpffet und lähmet, oder auch, fals sie schwanger ist, verursachet, daß die Frucht todt von ihr abgehet, so soll er, wann anders die Frau beym Leben bleibet, ohne Barmhertzigkeit mit der Knute gestraffet, und 3. Monathe lang ins Gefängniß geworffen, auch angehalten werden, der Frau ihren Schimpff und Lähmung doppelt zu bezahlen. Würde aber die Frau davon sterben, so soll der Thäter auch selbst am Leben gestrafft werden.

18. Wäre aber solches nicht mit Vorsatz geschehen, sondern das Pferd hätte sich vor etwas gescheuet, den Zaum zerrissen, und sich nicht halten lassen, so soll es nicht vor einen Todtschlag gehalten werden, dem Thäter auch deswegen keine Straffe wiederfahren.

19. Wann jemand auf eines andern Anstifften einen Todtschlag begehet, so soll der Thäter so wohl, als derjenige, so ihn angestifftet, am Leben gestrafft werden.

20. Wann jemand aus einer Büchse oder Bogen nach einem Thier, Vogel oder Ziel schösse, und der Pfeil oder die Kugel flöge über, und träffe einen Menschen über einem Berge oder Zaune: oder wann jemand sonsten einen Menschen ohne Vorsatz, und ohne daß er vorhero Feindschafft mit ihm gehabt, mit einem Holtz, Steine oder etwas anders todtschlüge, und bey der Untersuchung erwiesen würde, daß es unversehens geschehen, so soll der Thäter den Mord weder am Leben noch mit Gefängniß büssen.

21. Wann ein Knecht in Beschützung seines Herrn jemanden

todtschlüge, oder verwundete, so soll solches nicht von ihm, sondern von seinem Herrn gefordert werden.

22. Wann ein Knecht vor sich, und ohne Vorbewust seines Herrn, jemanden todtschlüge, sein Herr auch sich damit reinigte, daß er ihn festnehmen, und als einen Todtschläger in der Cantzeley angeben liesse, so soll solches dem Herrn nicht zugerechnet, der Knecht aber am Leben gestrafft werden.

23. Wann jemand einen andern mit Gifft vergäbe, daß er davon stürbe, so soll man ihn auf der Folter aufs schärffste befragen, ob er solches nicht vorhero mehr gethan? und nachdem er die Folter ausgestanden, am Leben straffen.

24. Wann ein Mahometaner einen Russen mit Gewalt, Betrug, oder auf eine andere Art zu seinem Glauben brächte, und beschnitte, und solches erwiesen würde, so soll der Mahometaner ohne einige Gnade verbrandt werden: Den Russen aber soll man zum Patriarchen oder einen andern Bischoff schicken, damit er nach denen Regulen derer Apostel und Heiligen Väter seinethalben Verfügung thue.

25. Wann ein Mann oder Weib mit Hindansetzung der Furcht GOttes und des Christlichen Glaubens Weiber oder Mägdgen kuppelte, und solches erwiesen würde, so soll dergleichen Persohn mit der Knute aufs schärffste gestrafft werden.

26. Wann ein Weib in Hurerey lebte, und ein Hur-Kind bekäme, selbiges aber selbst ermordete, oder durch jemand anders erwürgen liesse, und die Sache bey der Untersuchung also befunden würde, so soll die Hure so wohl, als diejenige Persohn, welche auf ihren Befehl das Kind erwürget, ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit am Leben gestrafft werden, damit andere sich daran spiegeln, dergleichen böse und abscheulige Thaten nicht mehr begehen, sondern von der Hurerey abstehen mögen.

XXIII. Capitel.
Von denen Strälitzen.

I.

Die Strälitzen sollen in allen ihren Processen, ausser wegen Raub berey und Diebstahls, wenn sie nemlich mit dem geraubten Gute ertappet sind, in der Strälitzen-Cantzeley gerichtet werden: Wie es aber in ihren Processen wegen der Sportuln soll gehalten werden, ist oben bereits gemeldet.

2. Wann ein Strälitz an einem Fremden in einer andern Cantzeley etwas zu suchen hätte, so soll seine Supplique in der Strälitzen-Cantzeley unterschrieben seyn. Ohne solche Unterschrifft soll keinem Strälitzen in einer andern Cantzeley Recht verhenget werden. Würde er aber von dem Beklagten reconveniret, so soll der Proceß auch in der Cantzeley, wo er zu erst anhängig gemacht ist, entschieden werden.

3. Wenn ein Strälitz den andern, wegen eines ihm, seinem Weibe, oder Kinde angethanen Schimpffs, belangete, und die Sache erwiesen würde, so soll der Beklagte; dem Kläger seine Schimpff-Gelder bezahlen. Würde er aber dagegen supplicando einkommen, und um Leibes-Straffe bitten, weil er nichts zu bezahlen hätte, so soll man ihn, ihm und andern zur Warnung, mit der Knute straffen.

XXIV. Capitel.
Von denen Atamannen und Cosaquen.

I.

Die Atamannen und Cosaquen sollen in allen Processen, nach Untersuchung und Befindung der Sachen, wie auch nach Documenten, denen Rechten gemäß gerichtet werden. Die Sportuln sollen sie nicht bezahlen, im Fall die Foderung nicht höher, als 12. Rubel, wäre. Von

dem aber, was darüber ist, sollen sie Ihro Maj. die gesetzten Gefälle erlegen. Vor ihren Schimpff soll denen, die in Besoldung stehen, so viel, als ihre Gage austräget, denen aber, welche vor Proviant dienen, 5. Rubel bezahlet werden.

2. Ober-Waffen-Schmiede sollen vor ihren Schimpff 5. Rubel, und gemeine Waffen-Schmiede 4. Rubel bekommen.

3. Was in denen Klag-Libellen nicht taxiret ist, soll folgender Massen geschätzet werden:

Ein Reit-Pferd 8. Rub. eine Nagayische Stute 6. ein Nagayisch Füllen 3. ein Wallach 4. eine Rußische Stute 3. ein Rußisch dreyjährig Füllen ein und ein halber, und eine Rußische dreyjährige Stute ein und ein halber Rubel.

Ein Ochse oder Kuh 2. Rub. Ein jähriges Kalb 60. Copeyken.

Ein gemästet Schwein 60. Cop. Ein Fercken von einem Jahre 15. Copeyken.

Ein Schaff 20. Copeyken.

Ein Schöps 15. Cop. Ein junger Schöps 9. Cop.

Ein Bock von 4. oder 5. Jahren 50. Cop. ein dreyjähriger 40. Cop. ein jähriger 25. Cop.

Eine Ziege 25. Cop. ein junges Zickelgen 9. Copeyken.

Das Getrayde soll so taxiret werden, wie in demselben Jahre der Marckt-Preiß ist.

Eine lebendige Ganß 10. Cop. eine geschlachtete 6. Cop.

Eine lebendige Ente 6. Cop. eine geschlachtete 4. Cop.

Ein welscher Hahn 20. Cop. eine Hauß-Henne 4. Cop.

XXV. Capitel.

Von Schencken.

I.

Wer über dem Schencken, oder Branteweins-Brennen zum Verkauff, zum ersten mahl ertappet wird, soll 5. Rub. und seine Gäste

ste jeder 25. Cop. Straffe erlegen. Würde er aber zum andern mahl darüber ergriffen, so soll er 10. Rub. und seine Gäste jeder 50. Cop. Straffe entrichten, über dieses auch die Gäste mit Batoggen, und der Wirth mit der Knute auf allen Märckten gestraffet werden.

2. Würde aber jemand zum dritten mahl darüber ergriffen, daß er Getränckе zum Verkauff, und Gäste bey sich im Hause hätte, so soll er 20. Rub. die Gäste aber jeder einen Rub. Straffe zahlen. Uber dieses sollen die Gäste mit der Knute gestrafft, und der Wirth biß auf fernern Befehl Sr. Maj. ins Gefängniß gesetzt werden.

3. Wann diejenigen, so aus einer Schencke weggenommen und eingeführet werden, bey dem Examine aussageten, daß sie bey dem Wirth Brantewein gekauffet, oder nachdem sie solchen bey einem andern gekaufft, in seinem Hause getruncken hätten, der Wirth aber solches leugnete, so sollen die Käuffer auf die Folter geleget werden. Blieben sie auf der Folter bey ihrer Aussage, so soll man den Wirth gleichfals auf die Folter spannen. Gestehet er nun, daß er ausserhalb derer öffentlichen Schencken von jemanden Brantewein gekauffet, so soll der Verkäuffer aufgesucht, mit dem Wirth confrontiret, und hernach gefoltert werden. Wann er sich nun auf der Folter schuldig giebt, so sollen die Verkäuffer beyde vor das erste mahl auf denen Märckten mit der Knute gestrafft werden, und jeder 5. Rubel Straffe erlegen. Wann sie zum andern mahl darüber ergriffen würden, so sollen sie jeder 10. Rubel Straffe erlegen, mit der Knute auf denen Märckten geschlagen werden, und starcke schrifftliche Caution vor sich stellen, daß sie dergleichen Schelmerey hinführo nicht mehr treiben wollen. Würden sie zum dritten mahl darüber betroffen, sollen sie auf dem Marckte mit der Knute, und mit halbjähriger Gefängniß gestrafft werden. Fals sie aber in solcher Schelmerey zum vierdten mahl sich finden liessen, sollen sie auf denen Märckten mit der Knute geschlagen, an einen weit entferneten Ort, wohin es Ihr. Maj. beliebet, gesandt, und alle ihre Haabe, Häuser, Lehn- und Erb-Güter confiſciret werden. Die Käuffer aber sollen zum ersten mahl jeder 2. Rubel Straffe zahlen, und ohne Barm-

her-

hertzigkeit mit Batoggen gezüchtiget werden; Vor das andere mahl jeder 4. Rubel erlegen, die Knute über den Bock ausstehen, und 2. Wochen im Gefängniß sitzen; Vor das dritte mahl jeder 6. Rub. Straffe, und schrifftliche Caution vor sich stellen, daß sie ins künfftige dergleichen Getränckе bey niemanden kauffen oder trincken wolten. Würden sie aber zum vierdten mahl hierüber betroffen, so sollen sie auf denen Märckten mit der Knute geschlagen, und auf 1. Jahr ins Gefängniß gesetzet werden.

4. Wann jemand einen andern wegen Brantewein-Verkauffs beschuldigte, nachgehends aber ihn wiederum vor unschuldig erklärete, und bey der Untersuchung befunden würde, daß er ihn nur frevelhafter Weise verläumdet, so soll er mit der Knute auf denen Märckten gestrafft werden, und dem fälschlich Angeklagten das Schimpff-Geld doppelt zahlen.

5. Wann jemand einen andern beschuldigte, daß er ihm Brantewein verkaufft, dieser es aber leugnete, und beyde sich auf die Tortur heraus foderten, so soll zu erst der Käuffer, und wann derselbe bey seiner Rede bliebe, auch der Verkäuffer gefoltert, und alsdann den Rechten nach gesprochen werden.

6. Wann eines Herrn Diener oder Bauren mit Getränckе eingebracht würden, und beym Examine vorgäben, daß sie selbiges heimlich ohne ihrer Herren Wissen jemanden verkaufft, so sollen sie auf der Folter befraget werden, ob sich solches auch also verhalte, oder ob ihre Herren darum Wissenschafft getragen? Bleiben sie nun bey ihren vorigen Reden, so sollen sie auf denen Märckten mit der Knute geschlagen, und ihren Herren wiedergegeben werden; welche so dann auf sie sehen, und wohl Acht geben sollen, daß sie dergleichen ins künfftige nicht mehr thun. Würden sie aber nachhero nochmahls über dem Brantewеins-Verkauff betroffen werden, so sollen ihre Herren wegen ihrer Nachläßigkeit vor jeden 10. Rubel Straffe zahlen, die Verkäuffer aber nach öffentlich empfangener Knute, so lange es Ihro Maj. befehlen, im Gefängniß sitzen.

7. Wann

7. Wann jemand, wer er auch sey, mit Brantewein eingeführet würde, und bey dem Examine vorgäbe, daß er selbigen von einem Bojaren, Cammer-Herrn, Stolnick, Sträpczey, Moscowitischen Edelmann, Diaken, Cantzeley-Bedienten oder Juncker ohne Bezahlung, oder vor seine Arbeit bekommen, und derselbige solches auch bekräfftiget, daß er ihm nemlich, als seinem Bekannten, oder einem Handwercks-Manne, über seinen versprochenen Lohn, eine geringe Quantität geschencket, so soll er frey gesprochen werden.

8. Wann Leute, welchen es nicht erlaubt ist, Getränckе, ohne es anzuzeigen, bey sich im Hause zu halten, dennoch dawider handelten, und solches gefunden würde, so soll das Getränckе an Jhro Maj. verfallen seyn, und sie noch über dieses jeder 5. Rubel Straffe zahlen.

9. Wann dergleichen eingeführte Leute bey dem Examine jemanden des Brantewein-Verkauffs beschuldigten, aber wenn sie auf der Folter gelegt werden solten, wiederum vor unschuldig erklärten, und vorgäben, daß diejenige, so sie eingebracht, sie dazu instigirt hätten, so sollen sie auf die Folter gespannet werden. Bleiben sie nun bey ihrer Rede, so soll man auch die, welche sie eingebracht, torquiren, und fals sie ihre Schuld bekenneten, ausser der Tortur noch über den Bock mit der Knute schlagen. Leugneten sie es aber ausser der Tortur beständig, so sollen die Eingeführte nochmahls auf die Folter geleget werden, und wann dieselbige sich auch zu nichts weiter verstehen wollen, so soll desfals ergehen, was Recht ist.

10. Wann einige von denen Strälitzen in Moscau Aufgefangene aus der Strälitzen-Cantzeley nach dem neuen Viertheil geschicket, oder auch von denen Junckern, ohne Brantewein und Toback, dahin gebracht würden, und diese dabey anzeigeten, daß sie solche Leute, nachdem sie in heimlichen Schenck-Häusern getruncken, besoffen auf der Gasse gefunden, oder auch bey solchen Häusern aufgefangen hätten, einige aber von selbigen ihnen durch allerhand Kauffleute und Kram-Jungen abgenommen worden wären: Die Eingeführten hingegen vorgäben, daß der Strälitzen und Juncker Aussage falsch sey: und daß sie nicht in Schenck-Häusern, sondern bey ihren Verwandten und guten

Freunden, allwo sie zu Gaste gewesen, getruncken, solches auch von diesen ihren Freunden bestättiget, so soll die Sache genau untersuchet, und verordnet werden, was Recht ist.

11. Im verwichenen 142sten Jahre haben Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, in Moscau und denen übrigen Städten ein hartes Verbot wegen des Tobacks ergehen lassen, daß niemand, weder Russe, noch Ausländer, bey Lebens-Straffe Toback bey sich haben, oder trincken, oder damit handeln möge, und daß, wenn jemand mit Toback handelt, der Käuffer und Verkäuffer festgenommen, und in das neue Vierthel geschickt werden sollen, allwo sie eine schwere Straffe der Todes-Straffe gleich auszustehen haben, ihre Häuser und Güter auch verkaufft, und das Geld in Ihro Maj. Cassa geliefert werden solle: welchem allen auch ins künfftige nachzukommen, Ihro Maj. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland, Alexey Michailowicz, befohlen, und die Bojaren eingerathen haben.

12. Wann einige mit Toback eingeführet würden, und vorgäben, daß sie selbigen von Pohlnischen Kauffleuten, welche ihn zum Verkauff mit sich gebracht, gekaufft hätten, so soll man sie bey der Folter befragen, ob sich solches auch würcklich also verhalte? Bestünden sie auch nun gleich auf ihrer Rede, und es wäre doch eine ziemliche Quantität bey ihnen gefunden worden, so sollen sie noch einmahl gefoltert, und wann sie dennoch bey ihrer Rede bleiben, auf obgesetzte Maasse gestraffet werden.

13. Würden aber solche Leute beym Examine vorgeben, daß sie den Toback von andern Russen oder Ausländern, so sich in Sr. Maj. Diensten befinden, gekaufft haben, so soll man die angegebene Verkäuffer aufsuchen, mit ihnen confrontiren, auch wenn es nöthig ist, foltern, und ihnen so dann, denen Rechten gemäß, ein Urthel sprechen.

14. Wann mit Toback eingeführte abgedanckte Strälitzen, Ausländer, Herren-Knechte und Bauren, oder Spatziergänger vorgäben, sie hätten solchen gefunden, oder wenn einer, bey dem Toback im Hause gefunden würde, sagte, daß der Toback nicht seine sey, auch seines Wis-

sens

sens niemanden gehöre, sondern ihm von denen, die ihn eingeführet, oder einem andern aus Feindschafft ins Hauß geworffen seyn müste, oder wann jemand, welcher wegen Toback angegeben würde, solches leugnete, so sollen dergleichen Leute auf die Folter gespannet werden. Bleiben sie nun bey der Folter auf ihrer Rede, so sollen sie ohne Straffe frey gelassen, wo aber sonsten Toback gefunden würde, derjenige, so ihn bey sich hat, über den Bock mit der Knute geschlagen werden.

15. Wann Kauffleute, Strälitzen, Ausländer, Herren-Knechte und sonsten jemand, wes Standes er sey, mit Toback in die Cantzeley geführet würden, und vorgäben, daß diejenigen, welche sie gebracht, ihnen solchen heimlich zugesteckt hätten, so sollen sie mit denenselbigen confrontiret, befraget, und wenn es zur Folter kommen müste, zu erst darauf geleget werden. Blieben sie nun auf ihrer Rede, so soll man auch diejenigen peinigen, welche sie eingebracht, und wann sie solche Schelmerey bekennen, über den Bock mit der Knute schlagen.

16. Wann aber ein Strälitz oder sonsten jemand 2. oder 3. mahl mit Toback eingeführet wäre, so soll er mehr als einmahl gefoltert, und mit der Knute über den Bock, oder auf denen Märckten geschlagen werden: Würde es aber noch mehr mahl geschehen, so soll man ihm die Nasenlöcher aufschlitzen, oder die Nase abschneiden, und ihn nach ausgestandener Tortur und Straffe an einen weit entlegenen Ort, wohin es Ihro Maj. befehlen werden, andern zum Exempel verschicken.

17. Wann die Visitatores und Juncker einen Schenck-Wirth oder Tobacks-Händler aufhüben, oder irgendswo Toback im Hause fünden, und der Wirth ihnen 5. 10. 20. oder 30. Rubel oder noch mehr zum Löse-Geld offerirte, damit sie ihn nicht in das neue Vierthel brächten, auch anzeigeten, was sie von ihm bekommen hätten, so soll es ihnen gelassen werden.

18. Wann aber die Visitatores und Juncker, nachdem sie Geld genommen, den Wirth lauffen liessen, und solches im neuen Vierthel erfahren würde, so sollen sie desfals gefoltert, mit der Knute gestrafft, und aus der Cantzeley gestossen werden.

19. Wann einige Leute die Schenck-Wirthe, Gäste, oder Tobacks-

Händler denen Visitatoribus und Junckern mit Gewalt aus den Händen rissen, so sollen nach Untersuchung und Befindung der Sache einige von ihnen mit der Knute über den Bock, und auf den Märckten, andere aber mit Batoggen, andern zum Exempel, geschlagen werden.

20. Die schatzbaren Mit-Glieder derer schwartzen Zünffte und Sloboden sollen wegen Aufhebung derer Getränckе jährlich unter sich gewisse Zehndner erwehlen, und die Wahl-Instrumenta davon unter ihrer Hand in das neue Vierthel bringen, daß nemlich solche Zehndner darauf sehen sollen, daß in ihren Zehenden niemand eine Schencke halte, Brantewein, Bier und Meth oder ein ander Getränckе, so nicht angezeiget ist, bey sich halte. Ferner daß diejenigen, welchen Permission auf Brantewein, Bier oder Meth gegeben ist, nicht mehr Bier kochen, Brantewein brennen, oder Meth aufsetzen, als sie Erlaubniß haben. Würde nun in einer Zehende einiges Getränckе oder Toback zu verkauffen seyn, oder eine andere Schelmerey sich hervor thun, oder jemand mehr Getränckе, als ihm erlaubet ist, bey sich haben, so soll es der Zehndner in dem neuen Vierthel angeben. Thäte er es aber nicht, und die Sache käme sonsten an den Tag, so soll so wohl der Zehndner, als derjenige, welcher über einer solchen Sache betroffen würde, jeder 10. Rub. von denen übrigen achten aber seiner Zehnde, jeder 5. Rub. Jhro Maj. Straffe erlegen. Ferner soll man denen Zehndnern scharff anbefehlen, daß sie in ihren Zehenden darauf sehen sollen, damit die Edelleute und Juncker, welche bey ihnen ins Quartier gestellet seyn würden, nicht mehr Brantewein, als sie angegeben, bey sich haben, und daß sie keinen ins Quartier nehmen, wann er solches nicht vorhero gemeldet. Fals sie nun mehr Brantewein, als er angegeben, oder daß er etwas davon verkauffte, bey jemanden mercken solten, sollen sie solches gleichfals im neuen Vierthel anzeigen, allwo deswegen, nach Befindung der Sache, Verfügung geschehen soll.

21. In denen Land-Städten soll es, wegen der Schencken und Tobacks-Händler, gleichfals auf obgesetzte Weise gehalten werden.

Dieses Buch ist auf Befehl Sr. Maj. des Czaaren und Groß-Fürsten, Alexey Michailowicz, aller Reussen Selbsthalters, Dero von GOtt gesegneten Regierung im dritten, Dero Sohnes, des rechtgläubigen Czaarischen Printzen und Groß-Fürsten, Demetry Alexeywicz, im ersten, der Welt im 7157. Jahre, den 29. Januarii, geendiget worden.

Register
derer
in dem Rußischen Land-Recht enthaltenen merckwürdigsten Sachen.

A.

Abwesende Verräther sollen auffgesuchet, mit dem Ankläger confrontiret, und hernach gestrafft werden Cap. II. §. 16. pag. 6

Ankläger, in Verrätherey bekommt die Straffe des unschuldig-Angeklagten II. 17. p. 6

Anzündung, einer Stadt oder Hauses boßhaffter Weise wird mit dem Leben gestrafft II. 4. p. 4

B.

Bauren, entlauffene sollen wiedergesuchet werden, ohngeacht der Verjährung XI. 1. p. 99

wie weit Erb- und Lehn-Sassen die entlauffene können wieder fordern 2. p. 99

müssen mit Weib, Kindern und Gütern abgegeben werden 3. p. 100

was bey der Auslieferung und Quittung zu beobachten 4. p. 100

Bauren, ob sie können von dem neuen Besitzer der Güter vindiciret werden 5. p. 100

wie es mit ihnen zu halten, wenn sie nach der alten Matricul Klägern wiedergegeben werden 6. p. 101

müssen bey Verkauff eines Gutes, wenn welche davon abgegeben, aus andern Gütern ersetzet werden 7. p. 101

die entlauffenen sollen nach der neuen Matricul nicht præscribiret werden 9. 10. p. 102

wem sie zuzuschreiben 11. p. 102

die Freyheit, sich anderwerts zu verheyrathen, muß mit des Beicht-Vaters oder Herrens Hand geschehen 19. p. 104

sollen ohne Untersuchung nicht angenommen werden 20. 21. p. 104

die ihre Güter getheilet, sollen nicht vor übrige Höfe gerechnet werden 24. p. 105

Bauren, Straffe, so fälschlich Verlauffene vor einen andern verläugnen 25. und 26. p. 105. it. 27. p. 106
müssen Klägern mit Weib und Kind überlassen werden 28. und 29. p. 106
sollen von Lehn- nicht in die Erb-Güter gezogen werden 30. 31. pag. 107
Grentz-Bauren sind nicht frey, so entlauffen, und wiederkommen 33. p. 107
können Mieth-Contract, aber keine Knechtschaffts-Verschreibung machen 32. p. 107
Bauren-Kinder, die die Eltern verläugnen, können peinlich befragt werden XI. 22. p. 104
Bauer-Mädgen, ob die sich können aus dem Dorffe verheyrathen XI. 12. p. 102
können vindiciret werden a §. 12. biß 19. p. 103
Beklagter, wird ohne gegebene Antwort auf die Klage condemniret, wenn der Werth benennet X. 100. p. 42
nicht aber, so die Benennung nicht geschehen 101. p. 42
Beschimpffung, an Ehre und Stand und deren Straffe nach Condition der Person X. a §. 26. biß auf 98. p. 34. biß 42
Betrug, in Nachmachung der Cantzeley-Schrifften IV. 1. p. 9
deren Straffe der Amtleute, als Besitzer dieser Brieffe 3. und 4. p. 10
Beweiß, wie solcher im Gerichte zu führen und dessen Ordnung X. 22. p. 32
Biber, was sie vor Recht in Moscau X. 213. p. 81
Bienen, Bienen-Bäume sollen nicht verletzet werden X. 217. und 218 p. 82
deren Recht in Erb-Gütern XVII. 21. biß 23. p. 142. und 143
Bienen-Stöcke, wie weit der Besitzer solche gebrauchen kan? und deren Recht X. 238. 239. p. 87
Birg-Hüner Zelt, Straffe derer, so die Netze davon stehlen X. 216. p. 82
Bittschreiben, ist in der Kirche an seine Czaar. Maj. Fürsten und Geistliche Personen zu übergeben verboten I. 8. p. 2
Straffe der Ubertreter 9. p. 2
deren Beschaffenheit, und an wem sie zu richten X. 20. p. 31. und 32
darinnen müssen Documenta und Obligationen angeführet werden 188. p. 74
ausgenommen von den Soldaten 189. p. 74
sollen von Bauren, wegen verhohlner Güter, nicht angenommen werden XI. 24. p. 105
Brantewein, Straffe denselben einzuführen, zu kauffen und verkauffen XXV. a 7. biß 10. p. 241

Brücken und Fähren, müssen von dem reparirt werden, der darüber von Alters privilegirt, IX. 11. p. 24
und den Reisenden den erlittnen Schaden ersetzen 12. p. 24
Aufseher und Pachter in Königlichen Zöllen sollen den Schaden gut thun 13. p. 24
deren Bau ist nöthig, und der Brücken-Zoll vergönnet 16. p. 25
Bürger, sollen auf Schatzung und Dienst gesetzet werden XIX. 1. p. 168
dörffen den Bürgerstand nicht verändern 2. p. 168
Priester-Kinder und Küster, die Handel treiben, sollen bürgerliche Schatzung erlegen 3. pag. 168
die, so Gage genieſſen und dabey Handlung treiben, sollen geschätzet werden 4. p. 169
freye Personen von bürgerlichen Beschwerden, siehe 11. und 12. p. 171
Straffe derjenigen, so sich der Schatzung entziehen 13. p. 171
schatzbare Bürger aus den Land-Städten können sich in eine andere Stadt setzen 20. p. 173
Bürger-Töchter und Wittwen, wenn die sich verheyrathen, ob sie in schatzbaren Orten bleiben müssen? a 22. biß 24. p. 173
Bürger, so aus der Land-Stadt in die Kauffmannschafft genommen wird, muß sein Hauß verkauffen, oder die Schatzung geben 35. p. 175
sollen, wenn sie Handel treiben, in Moscau und Land-Städten die Gefälle geben 36. 37. p. 175
entlauffene Bürger-Töchter, an Bauren verheyrathet, können wieder genommmen werden 39. p. 175
Bürgschafft, Bürgen müssen in Abwesenheit des Principalen die Sentenz anhören, und derselben ein Genüge leisten X. 112. p. 47
deren Straffe 112. p. 47

C.

Cavente, muß des Klägers Forderung, wenn Beklagter ihn verlassen, abtragen, dessen Recht es wieder zu fordern X. 154. p. 64
die, so die Schuldner nur stellen wollen, dörffen nicht bezahlen X. 204. p. 79
müssen vor die diebischen Knechte bezahlen XX. 91. p. 198
Cautio kan von denen auf dem Lande, so sich mit Gewalt widersetzen, mit Gewalt genommen werden X. 118. p. 49
Straffe der Entwichenen, und welche

che die Caution verweigern 139 und 140. p. 58. und 59
Wer Caventen schicket, kan nach dem Recht, wo er Erb- und Lehn-Güter besitzt, seine Sachen untersuchen lassen 155. p. 65

Cautions-Schrifft, was dabey zu beobachten, ihre Beschaffenheit und Würckung X. 122. p. 50
soll bey Absendung der Acten nach Moscau, von beyden Partheyen mit geschicket seyn 129. p. 54
Straffe der Unterlassung 130. p. 54

Citation, wie sie soll von dem Gerichts-Diener übergeben werden, und deren Beschaffenheit X. 136. p. 57

Beklagter, der auf die Citation nicht erscheinet, kan ausser Hause in Verhafft genommen werden 137. p. 57
muß Cautionem sisti stellen 137. p. 57

Gerichts-Diener, wie die sich bey der Citation zu verhalten? 138. p. 57

Straffe derer, so bey der Citation sich an die Gerichts-Diener vergreiffen 141. p. 59

Straffe, der Gerichts-Diener, wegen falschen Berichts in Citations-Sachen 142. p. 60

Compagnie-Handlung, was in selbiger zu beobachten und zu ersetzen X. 275. p. 96

Cosaquen, deren Recht und Freyheit von Sportuln XXIV. 1. 2. 3. p. 237. biß 238

D.

Dar-Lehn, ob solches auf die Erben falle im Proceß X. 244. p. 89

Deponirte Güter können ohne Documenta gefordert werden X. 189. p. 75
Straffe derer, so solche falsch fordern 190. p. 75
übrigens sollen alle Documenta zeigen 191. p. 75

Diebstahl am Hofe, wie er gestraffet werde III. 9. p. 9
der Waffen und dessen Straffe VII. 18. p. 18
Pferde-Diebe verlieren die Hand VII. 29. p. 19
an Früchten und Bäumen X. 220 221. p. 82
soll gegen Kläger verhöret werden X. 269. p. 95
was Rechtens, wenn der Dieb durch die Gerichts-Diener frey wird 270. p. 95

Diebe, die Erkänntniß darüber gehöret vor das Land-Gerichte XXI. 2. p. 206
Art und Weise die Warheit von Dieben zu haben, und Straffe des Diebstahls 9. biß 13. p. 207. 208

Straffe der Kirchen-Diebe 14. p. 208
wie die zu bestraffen, so den Proceß wegen Dieberey nicht fortsetzen 30. p. 211
Dieb, so von einem andern ergriffen wird, kan man foltern 50. p. 217
Klage über Diebstahl, deren Beschaffenheit und Einrichtung 51 p. 218
Straffe derer, so angeklagten Dieben das Gut mit Gewalt aufbürden 54. 55. p. 219
Dieb, so das Abgenommene wieder nimmt, wird gefoltert 57. p. 219
kan über viele Diebstahle befraget werden 58. p. 220
Verhelung der Diebe 62. p. 220
bekommt gleiche Straffe 63. p. 221
niemand soll diebisch niedergelegt Guth haben, dessen Straffe 64. p. 221
diebisch Gut, ohne Bürgschafft verschen kaufft, gehet verlohren 65. p. 221
Herr, wie weit er vor den diebischen Knecht stehen muß 66. biß 68. p. 222
ob ein Dieb, bey Nehmung des Gutes, kan getödtet werden 88. p. 228
soll von dem Beraubten nicht gemartert werden ibid.
Dieberey an geschnitten Heu und Korn, und dessen Straffe 89. p. 228
wie zu verfahren, wenn einer dabey verwundet und getödtet wird 89. p. 228
Teich- und Fisch-Kästen-Diebe Straffe 90. 229
Diebstahl bey einer Feuers-Brunst 91. p. 229
Drohung des Todes, wie selbige zu bestraffen X. 134. p. 56
ingleichen an Häusern und Gütern mit Brand 207. p. 77

E.

Ehe-Männer Todtschlag, dessen Straffe XXII. 14. p. 234
Erb-Güter, wem sie anheim fallen XVII. 1. p. 135
deren Theilung 2. p. 136
Familien-Erb-Güter deren Eintheilung 3. p. 136. und 4. p. 137
erkaufftes Lehn-Familien- und Erb-Gut, so verdient, wie solches zu theilen 5. und 6. p. 137
unter der Bedingung gegeben, nicht zu heyrathen, oder ins Kloster zu gehen 7. p. 138
die Lehen gewesen, wie solche zu theilen 8. p. 138
an die Wittwen restituiret, soll man nicht veräussern 10. p. 139
die verkaufften sollen eingelöset werden 11. p. 139
soll man, in Ermangelung Lehn-Güter, denen Wittwen zum Besitz lassen 12. p. 139
was Brüder vor Recht in gemeinschafftlichen Erb-Gütern haben 13. 14. p. 139

Erb-Güter, wie sie zu theilen 15. 17. 18. p. 141
die alte und Familien-Güter besitzen, sollen in ruhigen Posses bleiben 18. p. 142
ob Erb-Güter aus Lehn können gemacht werden 19. 20. p. 142
wie sie zu verkauffen 27. 28. p. 144
werden præscribiret 30. p. 145
deren Verkauff und Wiederkauff 31. p. 145
it. Verpfändung und Einlösung 32. p. 145. und 33. p. 146
an 2. verkaufft, wem es zu zu sprechen 34. p. 146
fremdes Erb-Gut mit Wissen und ohne Wissen verkaufft 35. 36. p. 146. und 147
die kaufflich an sich gebracht, müssen Dienste davon thun 37. p. 147
Rebellen Erb-Güter, wie es damit zu halten 38. p. 147. und 148
Herren und Klöster können keine kauffen 41. p. 148
auch keine Klöster sie kauffen 42. p. 146
erlangen sie auch nicht Testamentsweise 43. p. 149. und 150
sollen ausgemessen werden 50. p. 152
Gräntz-Scheidung, was dabey zu beobachten in Erb-Gütern 51. biß 53. p. 153
Summa, so vor Erb-Güter, durch Cession und Testament erhalten, gegeben wird 54. p. 153
Erlassung aus dem Kriege, ist denen Bojaren und Wojewoden im Noth-Fall vergönnet VII. 13. und 14. p. 15
Soldaten sollen Nutzens halber nicht erlassen werden 15. p. 15
Straffe der Officirer, so dawider handeln 16. p. 15
Eyd, dessen Gebrauch XIV. 1. 2. p. 111
zwischen Ausländer und Russen 3. 4. p. 111
in welchem Alter er kan abgeleget werden 5. 6. p. 111. 112
ob Kläger oder Beklagtens Diener dazu zu lassen 6. 7. p. 112

F.

Familien-Güter, deren Anfall XVI. 16. p. 120
Feuer soll im Walde boßhaffter Weise nicht angelegt werden, Straffe der Ubertreter X. 222. p. 83
auf Acker und Graß angeleget, wie selbiges zu bestraffen 223. 224 p. 83
ob den Benachbarten der Schade zu ersetzen, wenn ohne Schuld Feuer angegangen 225. p. 84
Fischerey, in Sr. Czaar. Maj. Hof-Teichen und Seen ist mit harter Straffe verboten III. 8. p. 9
Flüsse, auf welchen Fahr-Zeuge gehen, sollen nicht bebauet werden IX. 17. 18. p. 25
Flucht, im Kriege wird gestraffet VII. 8. 9. 19. p. 14. 16
Freyheit der Soldaten, wie weit sich die-

dieselbe erstrecke, der Wälder sich zum Lager zu bedienen VII. 23. p. 17
Frist, soll denen Partheyen gegeben werden, und wenn sie verreisen, doch das Recht gesprochen werden X. 112. p. 47
bekomen auch Unmündige, Frauen und Jungfrauen X. 184. p. 73
und durch Unglück in Armuth gerathene Schuldner X. 202. p. 78

G.

Gebäude, dessen Gräntzen an des Nachbars Hauß X. 276. p. 97
Gefälle, sollen von dem Verurtheilten völlig abgetragen werden X. 126. p. 53
Gefängniß, dessen Erbauung und Unkosten dazu XXI. 94. p. 229
Hüter, was vor Leute dazu zu nehmen 95. p. 229
Beschaffenheit der Gefängniß in Land-Städten, und die Unkosten dazu 97. 98. p. 230
Geistliche Sachen sollen nicht durch den Eyd, sondern durch das Looß entschieden werden XIII. 4. p. 109
Geistlicher Personen Sachen in Erb-Gütern sollen nicht durch Looß, sondern den Eyd der Bauren bewiesen werden 5. p. 110
Gericht, das Gerichte soll den Einheimischen und Ausländern gleiche Gerechtigkeit wiederfahren lassen X. 1. p. 26
Gerichts-Sachen können von der Cantzeley an Ihr. Czaar. Maj. gebracht werden X. 2. p. 27
kan auch in Abwesenheit der Collegen geschehen 23. p. 33
soll aus Widerspenstigkeit von keinem Richter versäumet werden 24. p. 33
ist unrecht zu halten an Sonntagen und hohen Festen 25. p. 33
soll ohne Tumult geschehen, Straffe der Ubertreter 104. p. 43
Gerichts-Diener sollen die Partheyen ohne Gunst vor Gericht stellen, Straffe der Ubertreter X. 145. p. 61
stellen Caution, ohne Betrug zu handeln 146. p. 61
ihre Gebühren vor die Citation 143. p. 61
Gerichts-Halter soll wegen verübter Verrätherey den Schaden ersetzen X. 149. p. 63
Gerichts-Voigte, deren Beschaffenheit und Stand XXI. 4. biß 7. p. 206. und 207
Gerichts-Unkosten, wie sie abzutragen, und deren Ausnahme X. 123. 124. 125. p. 52. 53
Geschencke, Verbot und Straffe deswegen an die Richter X. 5. biß 8. p. 27. 28
an die Officirer VII. 10. p. 14
Straffe der Ubertreter VII. 11. 12. p. 14

Geschwister-Mord, dessen Straffe XXII. 7. p. 233
Gewehr, darff an Hofe und auf der Reise, in Gegenwart Ihr. Czaar. Maj. nicht loßgeschossen, und gebraucht werden III. 3. biß 6. p. 8. 9
Gewaltsamer Einbruch, dessen Straffe X. 197. p. 76
mit und ohne Mord 198. p. 76
Gifftmischung, dessen Straffe XXII. 23. p. 236
Gottesdienst, unter der Messe gestört, wird mit Leib und Lebens-Straffe beleget I. 2. p. 1
unter der Messe und Kirchen-Gesang verdienet die Straffe der Knute 3. p. 1
Gottes-Lästerung gegen GOtt, Christum und Mariam, was es vor Straffe nach sich ziehe I. 1. p. 1

H.

Herberge-Geld, soll von keinen Militair-Personen gefordert werden IX. 8. p. 23
Heuschläge, Straffe in Klage wegen Heuschlags, derer Beschaffenheit und Rechte 238. und 285. p. 87. 99
Holtz, ob in fremden Holtz zu hauen vergönnt X. 219. p. 82
und in Gärten 220. p. 82
Hopffen, was vor Recht in Moscau deswegen X. 214. p. 81
Hund, soll an keinen Menschen gehetzet werden, dessen Straffe X. 280. p. 97
getödtet, was vor Straffe darauf 281. p. 98
darf zur Defension mit der Hand todt geschlagen werden 282 p. 98
Hur-Kind, dessen Recht, wenn es geschimpffet X. 279. p. 97
Huren-Mord, dessen Straffe XXII. 26. p. 236

J.

Insiegel, von Cantzeleyen zu nehmen und zu mißbrauchen, ziehet die Todes-Straffe nach sich IV. 2. p. 10
Instrumenta, alle öffentliche Instrumente sollen von Not. Publ. auf dem Marckt geschrieben werden X. 249. p. 90.
Straffe derer, so sie im Hause zwingen dieselben zu unterschreiben 250. p. 90

K.

Kinder sollen in eines andern Hauß zu Knechten nicht aufgenommen werden XX. 6. p. 177
Kinder-Mord, dessen Straffe XX. 3. p. 233
Klage, falsche und in höhere Summa gesetzet, wird gestrafft X. 18. 19. p. 31
ist, wenn vielen Unrecht geschehen, jeden vor sein Theil anzustellen, vergönnet 182. p. 72
ob, wenn mit einem transigiret, die übri-

übrigen, wegen des zugefügten Schadens, können belanget werden 138. p. 73
falscher Anklage Straffe 185. biß 187. p. 74
Kläger, ist schuldig seine Processe zu treiben X. 17. p. 31
ob Kläger den Werth der Summa benennen muß 99. p. 42
und er den Proceß in eben der gesprochenen Sache wieder erneuern kan 153. p. 64
Kleider, die verdorben, muß der Schneider bezahlen X. 272. p. 96
Kloster-Cantzeley, was vor Personen darinnen stehen müssen XIII. §. 1. p. 109
wie weit man von diesem Gerichte abgehen kan 2. p. 109
was vor Sachen darinnen abgehandelt werden 3. p. 109
Knecht, darf sich an keines schatzbaren Bürgers Tochter und Wittwe verheyrathen XIX. 38. p. 175
Juncker, ob der als Knecht anzunehmen XX. 1. 2. 3. p. 177
entlauffne müssen in vorige Dienste 4. p. 177
vor-erzeugte Kinder werden nicht mit in die Knechtschafft gezogen 5. p. 177
wie sie anzunehmen 7. 8. p. 178
wie sie auf die Kinder zu bringen 9. p. 179
und nach dem Tod ihrer Herren auf Fremde 10. biß 13. p. 179
Art und Weise ihrer Freyheit 14. biß 18. p. 180
Geld vor die Knechtschaffts-Verschreibung, wie viel 19. 20. p. 181
Straffe der Entlauffenen und falscher Verschreibung 22. biß 27. p. 182
wie sie zu vindiciren 28. 29. p. 183
Würckung der Verschreibung 30. biß 32. p. 184
sind nach feindlicher Gefangennehmung in der Wiederkunfft frey 34 p. 184
aber nicht Entlauffene 35. p. 185
Entlauffene und hernach Gefangene kommen in vorige Dienste 36. p. 184
Ausländischer Soldaten Knechts-Verschreibung 37. p. 185
Neu-Getauffter Verschreibung, deren Beschaffenheit 38. p. 185
Schuld-Verschreibung bringet in Knechtschafft, die Losung, wie sie geschiehet 39. 40. p. 185
Knechte können zur Hungers-Zeit verlassen und angenommen werden 41. biß 44. p. 186
Eltern können Kinder auf eine Zeit zur Arbeit geben 45. p. 187
von Obligationen an mehr als einen Herrn 46. biß 48. p. 187
entlauffne Knechte wie sie zu vindiciren 49. biß 51. p. 188
Knechte komen nach dem Tode des Herrn in Freyheit 52. 53. pag. 188. seqq.

können sich im Gerichte verantworten §. 54. 55. p. 189
Würckung der Knechtschaffts-Verschreibung 56. seqq. p. 190
die zur Aussteuer gegeben im Testament, an wen sie nach dem Tode fallen 62. seqq. p. 190. seqq.
sind frey, so unter Smolensko gestanden, aber nicht ihre Kinder 66. p. 192
entlauffene Knechte bey Smolensko, und die sich zu Priestern weyhen lassen, ob die frey 67. 68. p. 192
Pohlnisch-gefangene Weiber und Männer dörffen nicht in der Knechtschafft bleiben 69. p. 193
Russen, ob denen vergönnet bey Ausländern zu dienen 70. 71. p. 193
Knechtschaffts-Verschreibung, wie sie gerichtlich soll gemachet werden 72. 73. p. 194
Kauf-Contract über einen Tartarischen Knecht 74. p. 194
Knechte müssen nach ihren Linea menten beschrieben werden 76 77. p. 195
Streit über Knechte, wie solcher beyzulegen 78. 79
Hurerey mit Mägden, wie zu bestraffen 80. p. 196
Urthel über Knechte erhalten und dessen Würckung 81. 82. p. 196
Knechte-Kinder können vindiciret werden 83. p. 196
Viel-Weiberey der Knechte, wie sie zu bestraffen 84. 85. 87. p. 196
entlauffene, so ertappet, welchen Herren 88. p. 177
der darauf gesetzte Recompens ob der zu zahlen, und wie die zu bestraffen, so solchen vor sich behalten 89. 90. p. 198
Knecht, der eines Diebstahls beschuldiget, ob er zu straffen §. 93
Streit unter vielen wegen eines Knechts 94. 95. seq. p. 199
von Tartarn erkauffte und getauffte Knechte, deren Recht 97. biß 101. p. 199. und 200
Sitze-Geld vor die verlassene Knechte 102. p. 201
Knechtschaffts-Verschreibung, wie viel sie gelte, vor Verbrennung der Stadt Moscau 103. p. 201
wird auf keinen freyen Mann gegeben 105. p. 201
Knechte werden im Testamente frey 106. p. 201
Streit über Knechte, wie solcher zu dividiren 107. biß 109. p. 202
Eltern können über das 15. Jahr ihre Kinder nicht in die Verschreibung mit einschliessen 110. p. 203
Knechte, die man vindiciret, und darnach die Klage liegen lässet, gehen verlohren 111. p. 203
weit entlegner Herren Knechte bleiben unter Caution, biß die Documenta in die Cantzeley gebracht werden 112. p. 203

Knechet, Straffe derer, so fremde Bauren vor Knechte annehmen 113. p. 204
entlauffene Knechte, die sich mit andern verlauffenen Mägden verheyrathen, wie sie zu vindiciren 115. p. 204
schatzbare Bürger können ihre Verwandten nicht vermiethen 116. p. 204
Recht der Tartarischen Kinder in Annehmung der Knechtschafft, und Straffe gewaltsamen Raubs 117. 118. p. 204. 205
Processe in Knechtschaffts-Sachen, wie sie abzuthun 119. p. 205
Krieg, Militair-Personen sollen die Gnaden-Gelder gegeben werden VII. 1. p. 13
Kupler, deren Straffe XXII. 25. L. p. 236
Land, fremdes Land zu besäen, wird nicht erstattet, Straffe der Ubertreter X. 210. p. 80
so der Eigenthums-Herr besäet, kan kein anderer nehmen 211. p. 81
Lähmung der Glieder, deren Straffe XXII. 10. seq. p. 233
Länderey, Herrenlose Ländereyen, wie selbige zu Erb- und Lehn-Gütern zu machen XVII. 45. p. 150. sqq.
Lehn-Güter, ob darinnen die Cession statt XV. 11. p. 119
deren Austheilung und Vertauschung XVI. 1. seqq. p. 117. sq.
an verdiente Personen gegeben, sollen nicht gebeten werden 8. p. 118
können wieder genommen werden 9. sq. p. 119
deren Anfall 13. sq. p. 119. sq.
was eine Wittwe davon an Mann bringet 17. sq. p. 120. sq.
neue Lehne, deren Beschaffenheit 24. sq. p. 122. sq.
Lehn in Bienen-Stöcken und Herrenlosen Seen und Fischereyen 36. sq. p. 124
was die Töchter davon erben 29. sq. p. 123. sq.
in kindlichen Jahren vertauschet, ob es recht 54. p. 129
deren Theilung 55. sq. p. 130. sq.
wer sie verschweiget, wie zu bestraffen 59. p. 132
neue Lehne durch Unrecht an sich gebracht, geben kein Recht zu behalten 59. p. 132
wie darum zu suppliciren 62. seq. p. 133. sq.
können genommen werden 66. sq. p. 134. seq.
wer in ruhigen Besitz dieser Güter soll gelassen werden XVII. 26. seq. p. 143. seq.
sollen, wie es nach den grossen Brand entschieden, bleiben 55. p. 154
Lehn-Anschlag, wie solcher einzurichten XVII. 24. p. 143
Loßkauffung der Gefangenen, wie sie anzustellen VIII. 1. sq. p. 20

M.

Mein-Eyd, Straffe deſſen XIV. 8. pag. 113

Mordbrenner, wie ſolche zu beſtraffen X. 227. ſq. p. 84

Mühlen-Bau, wie weit er vergönnet X. 237. p. 87

Müntze, Straffe der falſchen Müntzer V. 1. ſq. p. 10. ſeq.

N.

Nachſtellung, nach Ihr. Czaar. Maj. Leben und hoher Perſon II. 1. p. 3

O.

Obligation, ob von des Schuldners Erben kan die Bezahlung gefordert werden X. 244. p. 89

wie ſolche in Moſcau einzurichten 245. ſeq. p. 89

Straffe, die ſie mit Gewalt abzwingen 250. p. 91

und andere dieſes Laſters beſchuldigen 251. p. 91

wie lange ſie dauret 255. ſeq. p. 92

Schuld in Obligationen, wie weit ſie ſich erſtrecke 257. p. 92

Verleugnung der Schuld und Straffe 258. p. 93

P.

Paß, deſſen Nothwendigkeit in Moſcau VI. 1. p. 11

ſoll ohne Entgelt gegeben werden 2. p. 11

Pfand, deſſen Recht durch Diebſtahl entwendet X. 193. p. 75

wie es verfället 195. p. 76

Pferd und Vieh, ſo zum Pfande gegeben, wie es zu erſetzen 196. p. 96

was Pfand-Geſeſſene vor Recht haben XIX. 19. p. 172

Pfand-Verſchreibung, ob die in ſchatzbaren Gütern an Freyſaſſen gültig. it. an Teutſche 40. ſeq. p. 176

Pfändung, deſſen Recht und Wieder-Erſtattung X. 207. ſeq. p. 79

Pferde, entlauffene Pferde ſollen zur Armee gebracht werden VII. 26. p. 18

Straffe der Verbrecher 26. p. 18

die aus dem Lande getrieben, ſollen erſetzet werden X. 209. p. 80

ſollen nach ihren Merckmahlen in die Zoll-Bücher eingetragen werden XXI. 52. p. 218

ſtehet im Kriege frey ohne Merckmahle zu kauffen 53. p. 218

Privilegium, von der Jurisdiction frey zu ſeyn, wird verboten, Ungültigkeit der alten, ſiehe X. 152. p. 64

Proceſſe ſollen nicht auf das neue angefangen werden V. 1. ſq. p. 114. ſeq.

darinnen darf man ſich nicht auf unwiſſende Zeugen gründen X. 169. p. 66

wegen verlauffene Bauren durch Recht und Güte abgethan, kan nicht erneuert werden XI. 8. p. 101

Protocoll, wie und auf was Art daſſelbe abzufaſſen X. 11. ſeq. p. 29

soll wegen der Gefälle richtig gehalten werden 127. seq. p. 53
Proviant, soll den Soldaten um billigen Preiß gelassen werden VII. 3. p. 13. it. 5. p. 13
Straffe der Ubertreter 7. p. 14
kan, wo Uberfluß ist, abgefordert, aber nicht mit Gewalt genommen werden 21. p. 17
Straffe derer, so in Uberfluß fourage kauffen 25. p. 18

R.

Raub und Schlägerey, wie es zu halten, wenn eines von beyden gestanden X. 135. p. 56
auf dem March, und dessen Straffe VII. 30. p. 19
falscher Ankläger in bezüchtigter Beraubung, Straffe 31. p. 19
Reise, ohne Paß verrätherischer Weise ausser Landes, wird bestraffet am Leben VI. 3. p. 11
aber um Kauffmannschafft willen am Leibe 4. p. 11
ist in Gräntz-Städten vergönnet 5. p. 12
ob bey gegebener Caution nach der Wiederkunfft der Verreisete sein Recht verliere X. 3. p. 46
Richter, kan als Freund und Verwandter vor dem Verhör nicht das Recht sprechen X. 3. p. 27
wohl aber nach den Verhör 4. p. 27
wird gestrafft, so das Recht nicht abthut 15. p. 30
Rottirung, vor Ihr. Czaar. Maj. Leben und Reiche soll angesaget werden II. 18. p. 6
die Verschweigung würcket den Tod 19. p. 6

S.

Schaden, von Vieh in Flecken und Dörffern geschehen, soll ersetzet werden X. 229. p. 85
an Edelgesteinen von Handwercks-Leuten 271
und Thieren, als Hunden verursachet, muß bezahlet werden 283. p. 98
Scharffrichter in Moscau, dessen Stand XXI. 96. p. 230
Schatzung, Freyheit derer, so auf Ih. Czaar. Maj. Befehl Höfe und Gärten haben XIX. 14. p. 171. seq.
schatzbare Häuser, ob sie können verkauffet werden 16. seq. p. 172
Recht der schatzbaren Leute so in Diensten Ihr. Czaar. Maj. 25. seq. p. 173. seq.
Schencken, Straffe derer, so Brantewein schencken XXV. 2. seqq. p. 238
Schieds-Richter, ob die zweyerley Urthel sprechen können XV. 5. p. 116
Schimpff-Worte in der Kirche I. 7. p. 2
in Gegenwart Ihr. Czaar. Maj. wie sie zu bestraffen III. 1. p. 7
Schimpff-Worte, am Richter X. 105 p. 44

fälschlich angegebene Schimpff-Worte eines andern vor dem Richter wird mit gleicher Straffe beleget X. 106. p. 44
Schlägerey, in die Kirche I. 6. p. 2
am Hofe mit und ohne Verwundung verübet III. 2. p. 8
wie sie zu bestraffen X. 200. p. 77
Schreiber, Straffe, so die Processe aufhalten, wie sie zu straffen, deren Pflicht bey den Acten X. 13. seq. p. 29. seq.
Schuld-Forderung, müssen des verstorbenen Bekl. Erben abtragen X. 31. p. 54
wird nicht durch Zeugen allein, sondern durch den Eyd entschieden 157. p. 65
wird gezahlet, wo keine Quittung dagegen 253. p. 92
Straffe der Schuldigen 260. sqq. p. 93
wer darinnen Vor-Recht geniesset 259. p. 93
Schuldner, muß Caventen stellen, so nicht bezahlet X. 202. p. 78
oder wird dem Gläubiger übergeben 203. p. 79
welche Straffe auch die Verschwender bekommen 205. p. 79
Schwangerschafft, verhindert die Todes-Straffe XXII. 15. p. 234
Siegel-Gefälle, vor ein Lehn-Gut XVIII. 1. seq. p. 154
vor wüste Lehn-Plätze 5. p. 155
vor Verwandelung der Erb-Güter in Lehn 6. p. 155
vor neue Diplomata auf alte Güter 7. p. 155
vor einen Gnaden-Brieff 8. p. 155
vor eine Kauffmanns-Bude 9. p. 155
vor cedirte Lehne 10. p. 155
Sportuln der Novogrodischen Lehnsassen 11. seq. p. 156
vor väterliche Lehn-Güter 13. p. 156
und Kauff-Brieff eines Stückes zum Erb-Guth 14. p. 157
vor ein Instrument 16. p. 157
vor einen Gnaden-Brieff vertauschter Lehn- und Erb-Güter 17. p. 157
vor Cession der Eltern an ihre Kinder 18. p. 157
vor genommener Güter Diploma 19. p. 158
vor Verpachtungs-Briefe 20. p. 158. seq.
vor Verhör der Zeugen 30. sq. p. 160
vor Documente 33. seq. p. 161
vor Suppliquen 36. seq. p. 161
vor einen Befehl 38. seq. p. 162
vor die Citations-Befehle 43. p. 162
wenn viele suppliciren 44. p. 162
vor Instruction an Bekl. 45. p. 163
Instruction vor Soldaten, Bürger und Bauren 46. p. 163
vor einen Pasport nach Siberien 47. seq. p. 163
Freyheit von diesen Gefällen 50. seqq. p. 164. seq.

Siegel-Gefälle, von wem sie zu nehmen 55. p. 165. seqq.
Soldaten, ob und wie weit ihnen auf geschlossenen und ungeschlossenen Wiesen zu lägern vergönnet VII. 4. p. 13
Straffe, die auf dem March Gewalt verüben 6. p. 14
sollen auf Befehl marchiren 2. p. 13
können wegen Alters, Wunden und Kranckheit den Abschied verlangen 17. p. 15
sollen den verübten Schaden im Korn und Felde ersetzen 24. p. 17
ob und wie weit sie bey der Armee können belanget werden X. 148 p. 63
Stadt, an Sr. Czaar. Maj. Feinde zu übergeben, verdient den Todt II. 3. p. 3
Strassen-Raub, Gerichte der Strassen-Räuber XXI. 1. p. 205
in Städten 3. p. 206
Angebung mitschuldiger Strassen-Rauberey soll nicht geglaubet werden 8. p. 207
Gassen-Raub und dessen Straffe 15. p. 208
Straffe der Räuber 16. seqq. p. 209. seq.
über diß Verbrechen kan nicht transigiret werden 31. p. 212
Tag der Peinigung in diesem Laster 32. p. 212
falscher Anklage wird nicht geglaubet 33. p. 212
Zeit ihrer Busse, und wie gegen Mitschuldige und unschuldig Angegebene zu verfahren 35. biß 49. p. 212. sqq.
Straffe, die Beraubten nicht zu Hülffe kommen 59. p. 220
Fustapffen sollen Dörffer und Flecken weiter zeigen, worin sich die Räuber geflüchtet 60. p. 220
Straffe verläugneter Räuber, und wie solche denen Inwohnern Gefahr bringet 61. p. 220
geraubtes Gut, wie es zu vindiciren 74. seq. p. 224
falsche Anklage soll hier nicht statt haben 76. p. 224
Straffe derer, so solche Räuber vertreten 77. seq. p. 225
Straffe derer Herren, so die Bauren todschlagen, und sie dem Criminal-Gericht entziehen 79. seqq. 225. seq.
und aus gerichtlicher Gewalt befreyen 81. p. 226
Räuber, ob sie in andrer Provintz anzunehmen 82. p. 226
Gerichts-Diener sollen sie aufrichtig heben 83. p. 226
nicht wieder lauffen lassen, noch geraubtes Gut selbst behalten 84 p. 226
sondern von ihnen Caution nehmen 86. p. 227
geraubtes Gut soll von Gerichts-Dienern abgeholet werden 87 p. 227

Strassen-Raub, der Räuber Aussage wird nach 3. mahl ausgestandener Tortur von eines angegebenen Unschuld bey der Execution nicht geglaubet 90 p. 229

Straffe derer, so die Räuber entlauffen lassen 101. p. 231

geraubtes Gut soll erstattet werden, wenn gleich einer von den Mitschuldigen davor abgetragen 102. p. 231

Räuber werden gemartert, ob sie gleich was heimliches entdecken wollen 103. p. 231

und kommen nicht aus dem Gefängniß, wenn sie gleich Bauren-Dienste thun wollen 104 p. 232

Strälitzen, deren Gericht, und Recht zu klagen XXIII. 1. seq. p. 237

T.

Termin, wie solcher beschaffen in Civil-Sachen XIII. 7. p. 110

Toback, Verboth Toback zu rauchen, zu kauffen und verkauffen, siehe XXV. 11. seqq. p. 243. sqq.

Todtschlag, in der Kirche wird am Leben gestrafft I. 4. p. 7

eines Verräthers und dessen Einholung, soll nur Gnaden-Geschenck verdienen II. 15. p. 5

Mord in Gegenwart Jhr. Czaar. Maj. und dessen Straffe III. 4. p. 8

Todtschlag, ob und wie weit der nach seiner Beschaffenheit unter Militair-Personen zu bestraffen VII. 32. p. 19

im Gerichte am Richter begangen X. 105. p. 44

einem Wirth ist bey gewaltsamen Einbruch zur Defension vergönnet den Räuber zu ermorden 199. p. 77

von Knechten begangen, wie zu bestraffen XXI. 69. seq. p. 222

eines Edelmanns an einem Bauren, und dessen Straffe 71. seq. p. 223

von Bauren an denen Herren begangen 73. p. 223

gleiche Straffe des Todtschlägers und Anstiffters XXII. 19. 235

durch Zufall geschehen, dessen Straffe 20. p. 235

in Beschützung seines Herrns und ohne Vorbewust begangen 21 seq. p. 236

am Herrn verübet 8. p. 233

Trunckenheit, Klage vor Jhr. Czaar. Maj. Leben und Staat in Trunckenheit vorgebracht, und die darauf erfolgte Läugnung würcket die Knute II. 14. p. 5

wer im Truncke ein schwangeres Weib mit Ansprengung des Pferdes verletzet, wie der zu bestraffen XXII. 17. seq. p. 235

V.

Vater-Mord, dessen Straffe XXII. 1. p. 232

und deren Mithelffer 2. p. 232

Verbrechen, so ohne Beweiß und Zeugen angegeben wird, kan nach Jhr. Czaar. Maj. Willen, willkührlich untersuchet werden II. 12. p. 5

Vergleich, dessen Beschaffenheit, und wie solchen die Partheyen einzurichten X. 120. seq. p. 50

Verhör, dessen Beschaffenheit, und die daraus fliessenden Würckungen X. 107. seqq. p. 44

was Rechtens, wenn Beklagter nicht zum Verhör kömmt 113. seqq. p. 47. seqq.

Verkauff, ob die gerichtlich geforderten Güter können von dem Besitzer verkauffet werden X. 243. p. 88

Verrätherey, an Jh. Cz. Maj. Landen, mit Werbung der Trouppen, Correspondenz und Einnehmung derselben, wie solche zu bestraffen II. 2. p. 3

confisciret die Erb- und Lehn-Güter 5. p. 4

wird an denen Mitwissenden und Kindern gestrafft 6. p. 4

dem Unschuldigen wird aus den confiscirten Gütern des Verräthers der Unterhalt gereichet 7. p. 4

Verrätherey, abgetheilte Kinder der Verräther bleiben im Besitz der Erb-Güter 8. p. 4

Anverwandten, die in ungetheilten Gütern sitzen, sollen mit Confiscation in gleichem Verbrechen gestrafft werden 9. pag. 4

davon Unschuldige ausgenommen 10. p. 4

kan nach den Pardon Lehn-Güter haben 11. p. 5

Lehn- und Erbsassen sollen aus gegründeten Verdacht ihre Leute und Bauren in Gräntz-Städten in gefänglichen Hafft bringen VI. 6. p. 12

im Kriege verübet, wie sie zu bestraffen VII. 20. p. 16

Verwahrungs-Schrifft, deren Beschaffenheit und Würckung, theils in Verwundung, theils in Mord und Todtschlag X. 132. seq. p. 55. seq.

Verwirrung, unter den Leuten anzurichten, wird bestrafft XXII. 13. p. 234

Verwundung, dessen Straffe I. 5 p. 2

Vieh, so verpachtet, ob es mit dem Zuwachs zu erstatten X. 284. p. 98

Vieh-Trifften, wie solche ausgemessen

messen und verjähret werden XIX. 6. seq. p. 169. seq.
Vogel-Heerd, dessen Recht X. 215 seq. p. 81
Vorladung im Gericht, ob in derselbigen Beklagter mehr als auf eine Sache zu antworten schuldig X. 112. seq. pag. 42. seq.
Straffe der Aussenbleibung bey den Beklagten 119. p. 50

U.

Ungehorsam der Kinder, in Worten und Wercken mit Handanlegung XXII. 4. seq. p. 233
Unrecht, von Leuten und Bauren angethan, wie dißfals die Klage einzustellen X. 228. p. 84
Urthel, ohne Argliſt abgefasset, jedoch falsch, soll willkührlich gestrafft werden X. 10. p. 28
Straffe derer, so wider das Urthel der Bewilligten excipiren 10. p. 28

W.

Wald, kan nach der alten Matricul in Aecker und Wiesen verwandelt werden X. 242. p. 88
Wächter, was vor Schaden, der aus Unvorsichtigkeit begangen, ersetzen muß X. 274. p. 96
Wahren, können die Bauren in Städten verkauffen XIX. 18. p. 172
Wasser, soll man nicht von hohen auf niedere Häuser giessen X. 278. p. 97
Weg, muß den Eigenthums-Herren in Seen und Heuschlägen in denen beäckerten Wäldern gelassen werden X. 240. p. 88
müssen vor Reisende neu gemacht werden IX. 14. seq. p. 25
Weltliche Sachen, sollen nicht auf das Looß, sondern Eyd bey geistlichen Personen befraget werden XIII. 6. p. 110

Z.

Zeugen, sollen im Gerichte bey Schuld-Forderung angenommen werden X. 168. p. 66
Unschuldig-Angeklagte können Schimpff-Gelder fordern X. 170. p. 70
freygelassene Knechte und Mägde geben keine Zeugen ab 173. p. 70
die in kleine Schuld-Forderung zugelassen werden, wider die kan man in grossen excipiren 178 p. 71
die ersten Proceß angenommen, kan man in andern, wegen erfolgter Feindschafft, verwerffen 180. p. 72
Zungen-Eyd, dessen Art und Beschaffenheit in einer generalen Um-

Umfrage vor denen Commissariis X. 160. p. 66. seq.
Warheit und Falschheit der eydlichen Aussage kan mit der Folter heraus gepresset werden 162. p. 68
Straffe der Mein-Eydigen 161. p. 68
Zeugniß, Straffe eines falschen Zeugnisses X. 163. p. 69
und Loßlassung ohne gnungsame Uberführung 164. p. 69
zweyerley Reden bey dessen Ablegung wird gestrafft 165. p. 69
kan auch ein einiger Mensch ablegen 166. p. 69
so auf einen von beyden Partheyen compromittiret, können weitere Zeugniß nicht angenommen werden 167. seq. p. 65
Straffe derer, so bey falschen Zeugniß Geschencke nehmen 169. p. 70
aus eines andern Mund gehöret zu haben, ist ungültig 171. p. 70
wie es abzulegen 172. p. 70
Vater und Mutter des Gegentheils können gerichtlich zeugen 175. p. 71
Zeugniß, aber nicht ein Ehe-Weib des andern Theils 176. p. 71
wer ferner nicht zeugen kan 177. p. 71
Zoll, muß von den Bedienten des Hofes in Moscau nicht gefordert werden IX. 1. p. 21
Straffe der Ubertreter 2. seqq. p. 21
Straffe, die sich bey Zöllen und Fähren durchstehlen wollen 4. seq. p. 22
neue Zölle sind verbothen einzuführen 9. p. 23
Straffe derer, die solches nicht beobachten 10. p. 23
mit was vor Personen die Zölle sollen bestellet werden 6. p. 23. seqq.
Straffe derer, so die Gesetze hierinnen übertreten 19. 25. seq.
Zusammen-Verschwerung, deren Verboth in Städten und Lägern II. 20. p. 6
Straffe der Ubertreter 21. p. 7. seqq.
Zwang zur Religion, Straffe dessen, so einen Russen zum Mahometanischen Glauben zwinget XXII. 24. p. 236

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alexei, Russland, Zar, 1629-1676 / Alexei / Struve, Burkhard Gotthelf,

Allgemeines Russisches Land-Recht Wie solches Auf Befehl Ihr. Czaar. Majest. Alexei Michailowicz zusammen getragen worden Damit allen Ständen Des Moscowitischen Reichs vom Höchsten biß zum Niedrigsten Gleichmäßiges Recht und Gerechtigkeit in allen Dingen wiederfahren möge

Dantzig 1723

4 J.rel. 905
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519381-4
VD18 14923629